Deutscher Bundestag **Drucksache 18/13456**

18. Wahlperiode 28.08.2017

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2015 bis 2018

(26. Subventionsbericht)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Zusammenfassung**	6
2	**Subventionspolitik und Subventionsbegriff**	9
3	**Subventionsentwicklung**	13
3.1	Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2015–2018)	13
3.2	Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt	23
4	**Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen**	29
4.1	Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung	29
4.2	Verbesserungen der Einnahmestruktur	30
4.3	Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen	30
4.4	Neue Steuervergünstigungen	31
5	**Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen**	32
5.1	Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis	32
5.2	Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen	35
5.2.1	Ernährung und Landwirtschaft	35
5.2.2	Gewerbliche Wirtschaft	36
5.2.3	Verkehrswesen	41
5.2.4	Wohnungswesen	41
5.2.5	Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge	43

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. August 2017 gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

		Seite
6	**Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik**	45
6.1	Befristung	45
6.2	Degression	46
6.3	Zusammenspiel von Befristung und Degression	47
6.4	Evaluierungen	48
6.5	Nachhaltigkeitsprüfung	51
7	**Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen**	54
7.1	Einleitung	54
7.2	Beihilfevolumen (ohne Schienenverkehr, Krisenbewältigungsmaßnahmen und Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)	54
7.3	Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)	56
7.3.1	Wirtschaftszweige	57
7.3.2	Nationale Aufschlüsselung der Beihilfen im horizontalen Bereich	60
7.3.3.	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	61
7.4	Maßnahmen zur Krisenbewältigung	62
7.4.1.	Genehmigte Beihilfen	62
7.4.2.	Tatsächlich gezahlte Beihilfen	62

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verzeichnis der Übersichten im Text

		Seite
Übersicht 1	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018	17
Übersicht 2	Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes	22
Übersicht 3	Die 20 größten Steuervergünstigungen	23
Übersicht 4	Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018 nach Aufgabenbereichen	25
Übersicht 5	Entwicklung der Finanzhilfen der Länder nach Aufgabenbereichen	28
Übersicht 6	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU	29
Übersicht 7	Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die Gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2016 und 2017	31
Übersicht 8	Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie für private Haushalte	38
Übersicht 9	Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2015	68
Übersicht 10	Aufteilung der Beihilfen im Bereich Industrie und Dienstleistungen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2015	74
Übersicht 11	Aufteilung der Beihilfen Deutschlands im horizontalen Bereich	75
Übersicht 12	Von der EU-Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 2015	76
Übersicht 13	Tatsächlich gezahlte krisenbedingte Beihilfen 2008 bis 2015	77

Verzeichnis der Kästen im Text

Kasten 1	Subventionspolitische Leitlinien	13
Kasten 2	Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung	20
Kasten 3	Neuberechnung der Finanzhilfen der Gemeinden	26
Kasten 4	Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen	28
Kasten 5	Gutachten „Evaluierung von Steuervergünstigungen“	61
Kasten 6	Spending Reviews	65

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verzeichnis der Abbildungen im Text

		Seite
Abbildung 1	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018	8
Abbildung 2	Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2015 bis 2018	9
Abbildung 3	Subventionsquoten	18
Abbildung 4	Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU in den Jahren 1970 bis 2018	30
Abbildung 5	Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen der EU-28 im Jahr 2017	70
Abbildung 6	Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen Deutschlands im Jahr 2017	71
Abbildung 7	Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-28 im Jahr 2017	72
Abbildung 8	Aufteilung der deutschen Beihilfen nach Wirtschaftszweigen im Jahr 2017	73

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1	Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2015 bis 2018
Anlage 2	Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018
Anlage 3	Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen in den Jahren 2015 bis 2018
Anlage 4	Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes
Anlage 5	Subventionsberichterstattung der Länder
Anlage 6	Methodische Erläuterungen zum Subventionsbericht
Anlage 7	Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1
Anlage 8	Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2
Anlage 9	Fundstellenverzeichnis für die Anlagen 2 und 3
Anlage 10	Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft

	Bundestags-drucksache	Bundesrats-drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73
Fünfter Subventionsbericht vom 22. Oktober 1975	7/ 4203	652/75
Sechster Subventionsbericht vom 17. November 1977	8/1195	580/77
Siebenter Subventionsbericht vom 1. August 1979	8/3097	372/79
Achter Subventionsbericht vom 6. November 1981	9/986	500/81
Neunter Subventionsbericht vom 6. September 1983	10/352	400/83
Zehnter Subventionsbericht vom 12. September 1985	10/3821	410/ 85
Elfter Subventionsbericht vom 25. November 1987	11/1338	530/87
Zwölfter Subventionsbericht vom 1. September 1989	11/5116	460/89
Dreizehnter Subventionsbericht vom 11. November 1991	12/1525	690/91
Vierzehnter Subventionsbericht vom 26. August 1993	12/5580	610/93
Fünfzehnter Subventionsbericht vom 1. September 1995	13/2230	521/95
Sechzehnter Subventionsbericht vom 29. August 1997	13/8420	598/97
Siebzehnter Subventionsbericht vom 13. August 1999	14/1500	430/99
Achtzehnter Subventionsbericht vom 26. Juli 2001	14/6748	592/01
Neunzehnter Subventionsbericht vom 1. Oktober 2003	15/1635	709/03
Zwanzigster Subventionsbericht vom 15. März 2006	16/1020	412/06
Einundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. August 2007	16/6275	573/07
Zweiundzwanzigster Subventionsbericht vom 15. Januar 2010	17/465	20/10
Dreiundzwanzigster Subventionsbericht vom 9. August 2011	17/6795	449/11
Vierundzwanzigster Subventionsbericht vom 19. August 2013	17/14621	651/13
Fünfundzwanzigster Subventionsbericht vom 2. September 2015	18/5940	405/15

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1 Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2014 kommt der Bundeshaushalt ohne Neuverschuldung aus. Aus den Konsolidierungserfolgen resultierende Haushaltsspielräume werden gezielt für wachstumsfördernde Investitionen in prioritären Bereichen und Entlastungen genutzt. Dies stärkt die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit Deutschlands und das Vertrauen von Bürgern und Unternehmen in eine stabile wirtschaftliche Entwicklung.

Die Subventionspolitik der Bundesregierung ist Ausdruck einer umsichtigen und verlässlichen Finanzpolitik. Insbesondere die verstärkte Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien und zielgerichtete Ausrichtung der Fördermaßnahmen tragen dazu bei, die finanziellen Ressourcen effizient zur Förderung einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung einzusetzen. Nicht mehr erforderliche Subventionen werden stetig zurückgeführt und neue Subventionen dort eingeführt, wo sie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. als temporäre Anschubförderung von neuen wachstumsfördernden Technologien notwendig sind.

Entsprechend den subventionspolitischen Vorgaben werden alle im Berichtszeitraum neu eingeführten Finanzhilfen zur Förderung prioritärer Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Breitbandausbau, Ausbau der Elektromobilität und Digitalisierung befristet gewährt. Bei den einzelnen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um Produktivitäts- bzw. Anpassungshilfen, die auf die Förderung von Produktivität und Wachstum bzw. strukturelle Lenkungseffekte in besonders zukunftsweisenden Bereichen abzielen. Subventionen sollen ihren Zweck auf wirtschaftliche und wirkungsvolle Art erreichen. Einer systematischen und effektiven Erfolgskontrolle kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Gemäß den Vorgaben der Subventionspolitischen Leitlinien sind alle von der Bundesregierung gewährten Subventionen regelmäßig und insbesondere im Hinblick auf ihre Zielgenauigkeit und Effizienz zu evaluieren und unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu prüfen. Hierdurch sollen insbesondere Fehlallokationen vermieden und Optimierungspotenziale aufgezeigt werden.

Die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung (vgl. Kapitel 2) bilden die Leitplanken. Sie sichern Transparenz, erhöhen den Rechtfertigungsdruck und verbessern die Steuerungsmöglichkeiten von Subventionen im Sinne eines wirksamen Subventionscontrollings. Im Berichtszeitraum unterstreicht die Bundesregierung mit einer in Auftrag gegebenen systematischen Evaluierung von 32 weiteren Steuervergünstigungen ihren Willen, die Subventionspolitischen Leitlinien konsequent umzusetzen (vgl. Kapitel 6, Kasten 5). Darüber hinaus wird seit dem 25. Subventionsbericht für jede einzelne Maßnahme eine Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt. Sie erweitert das Prüfungsspektrum der Subventionskontrolle und richtet den Blick auf eine ganzheitliche Bewertung von Subventionen, bei der die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus unterschiedlichen - nachhaltigkeitsrelevanten - Perspektiven im Mittelpunkt steht.

Der 26. Subventionsbericht beschreibt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2015 bis 2018 (vgl. Kapitel 3 und 5) und dokumentiert in einheitlich konzipierten und vergleichbaren Datenblättern für jede einzelne Subvention, inwieweit die Subventionspolitischen Leitlinien umgesetzt wurden (vgl. Anlagen 7 und 8). Kapitel 6 gibt einen allgemeinen Überblick über den Umsetzungsstand der Leitlinien. Kapitel 4 skizziert die steuerpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

Das Subventionsvolumen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes steigt im Berichtszeitraum von 20,9 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 25,2 Mrd. Euro im Jahr 2018. Die Erhöhung des Subventionsvolumens um 4,3 Mrd. Euro beruht dabei im Wesentlichen auf einem Anstieg der Finanzhilfen in prioritären Bereichen. Insgesamt wurden elf Finanzhilfen neu eingeführt. Diese haben sich im Berichtszeitraum um knapp 3,6 Mrd. Euro erhöht. Gegenüber den Ausgaben des Jahres 2016 liegen die Haushaltsansätze für das Jahr 2017 um 3,0 Mrd. Euro höher. Sie beruhen zu einem Großteil auf den bereits in den Haushaltsansätzen 2016 angelegten Aufstockungen der Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung in den Bereichen Breitbandausbau, energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienz. Mit den neuen Finanzhilfen wurden unter anderem eine Förderung für Pumpen- und Heizungsoptimierung und Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW eingeführt. Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen steigen von 15,4 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 16,1 Mrd. Euro im Jahr 2018.

Aufgrund der positiven Entwicklung des BIP verblieb die Subventionsquote des Bundes bis zum Jahr 2016 trotz der Einführung neuer und der teilweisen Aufstockung bestehender Finanzhilfen bei 0,7 Prozent des BIP und lag damit auf ähnlich niedrigen Niveau wie in den letzten Jahren. Auf das niedrigste Niveau seit Mitte der 1990er Jahre sinken im Berichtszeitraum die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den sich positiv entwickelnden Steuereinnahmen des Bundes. Bei einem Anstieg der Finanzhilfen – wie er sich in den Soll-Zahlen der Jahre 2017 und 2018 abzeichnet – könnte die Subventionsquote für diese Jahre wieder leicht auf 0,8 Prozent des BIP ansteigen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 1

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018 in Mrd. Euro

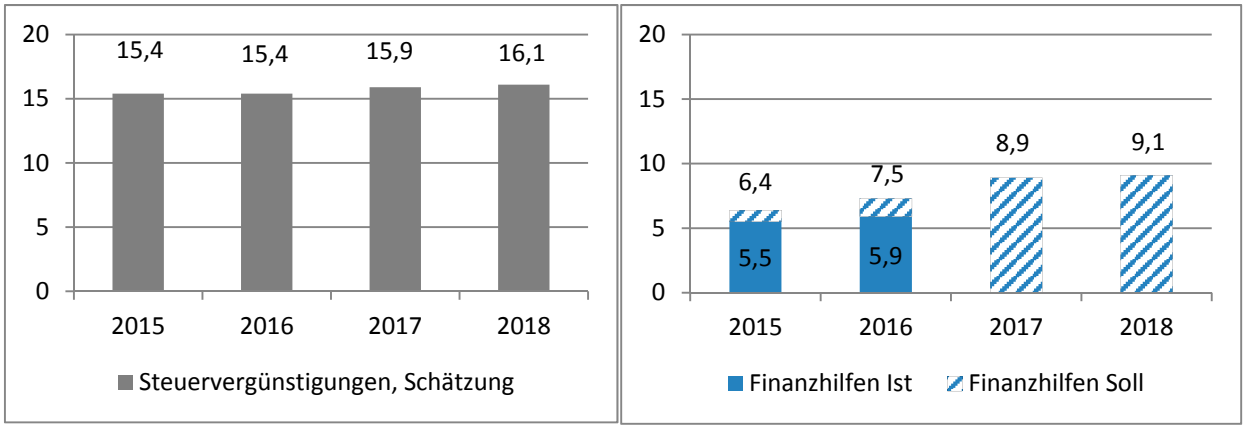

Die Subventionen für die gewerbliche Wirtschaft steigen im Subventionszeitraum von 11 Mrd. Euro im Jahr 2015 um voraussichtlich 2,4 Mrd. Euro und werden für das Jahr 2018 mit rund 13,4 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht einem Anteil von 53,1 Prozent im Jahr 2018. Maßgeblich hierfür ist der erhebliche Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien.

Abbildung 2

Entwicklung der auf den Bund entfallenden Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nach Wirtschaftszweigen in den Jahren 2015 bis 2018

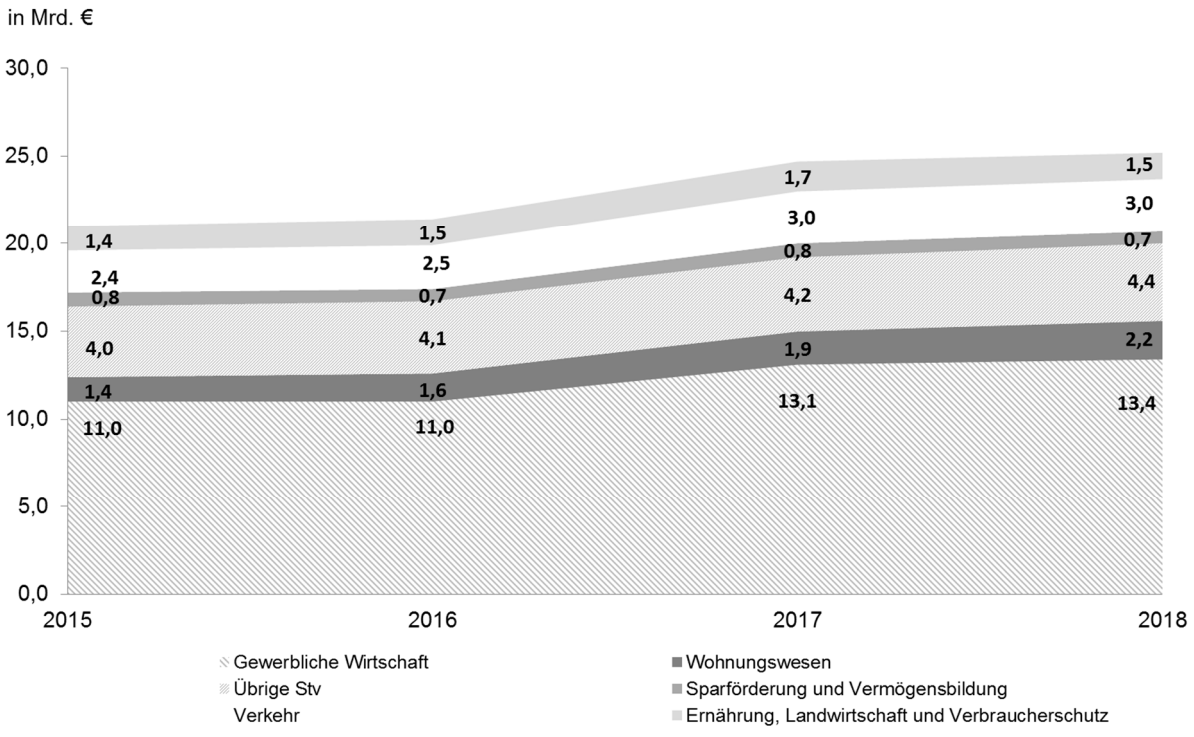

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachrichtlich werden im Subventionsbericht auch die Finanzhilfen der Länder und Gemein-den, die Marktordnungsausgaben der Europäischen Union sowie die ERP-Finanzhilfen aus-gewiesen (vgl. Kapitel 3.2).

Ebenfalls dargestellt wird die Beihilfeberichterstattung der Europäischen Union, die einer anderen Abgrenzung als der Subventionsbericht der Bundesregierung folgt (vgl. Kapitel 7).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2 Subventionspolitik und Subventionsbegriff

1. Die Subventionspolitik ist auch Bestandteil einer soliden und zukunftsorientierten Haushalts- und Finanzpolitik der Bundesregierung: Während Subventionen im Berichtszeitraum in einigen Bereichen planmäßig zurückgeführt wurden, erfolgte eine gezielte Aufstockung bestehender Subventionen vorwiegend im Bereich der sog. Zukunftsinvestitionen. Darüber hinaus wurden elf neue Finanzhilfen eingeführt, insbesondere zur Förderung von Zukunftstechnologien. Die Maßnahmen unterstützen vor allem die Umsetzung der Energiewende durch Stärkung der Energieeffizienz und Ausbau erneuerbarer Energien sowie den Ausbau der digitalen Breitbandnetzinfrastruktur und sollen zu einer breiten Anwendung neuer Technologien beitragen.

2. Entsprechend den Vorgaben der Subventionspolitischen Leitlinien wurden die Zukunftsinvestitionen und die Förderung von Zukunftstechnologien nicht als Steuervergünstigungen, sondern in Form von Finanzhilfen umgesetzt.

3. Der Bericht führt vier Finanzhilfen nicht mehr auf, die befristet waren und zwischenzeitlich ausgelaufen und ausfinanziert sind (vgl. Anlage 4). Hierzu gehören die bis 2015 befristete Gewährung von Zuschüssen zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe, die nunmehr ausfinanzierte Förderung von Photovoltaikanlagen durch das 100.000-Dächer-Solarstrom-Programm und die ebenfalls im Berichtszeitraum ausfinanzierte Entlastung von Wohnungsunternehmen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz. Das abgelöste Programm Mittelstand digital wird ebenfalls nicht mehr aufgeführt.

4. Durch die systematische Überprüfung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (vgl. Anlagen 7 und 8) trägt die Subventionspolitik der Bundesregierung insbesondere zu einem effizienteren und wirksamkeitsorientierten Einsatz öffentlicher Mittel bei und leistet damit auch einen Beitrag zu soliden Finanzen und zur Einhaltung der seit 2011 anzuwendenden Schuldenregel. Der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung kommt dabei die Aufgabe zu, dem Deutschen Bundestag die notwendigen Informationen für Haushaltsentscheidungen bereitzustellen.

5. Subventionen können in der Sozialen Marktwirtschaft unter bestimmten Bedingungen ein legitimes Instrument der Finanzpolitik sein. Entscheidend sind dabei die wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Bei der Ausgestaltung der Subventionspolitik sind auch externe Effekte der Fördermaßnahmen, Verteilungswirkungen und mögliche Folgekosten zu berücksichtigen. Staatliche Hilfen können zum Abbau regionaler Disparitäten beitragen (z. B. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“), Anreize für die breitenwirksame Einführung technischer Innovationen schaffen, Markteinführungen beschleunigen oder Strukturwandel unterstützen.

6. Allerdings bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn eine dauerhafte Begünstigung einzelner Marktteilnehmer zu Lasten der Allgemeinheit hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die anhaltende Veränderung der relativen Preise gesamtwirtschaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Subventionierte Unternehmen könnten wettbewerbsfähige Unternehmen verdrängen. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Konsequenz, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Mögliche Folgen sind ein verzögerter Strukturwandel, ein Verlust internationaler Wettbewerbsfähigkeit sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung. Deshalb sollten Subventionen grundsätzlich zeitlich befristet und degressiv ausgestaltet werden.

7. Auch mit Blick auf negative Umweltwirkungen bedürfen Subventionen einer besonderen Rechtfertigung, weil zum Ressourcenverbrauch noch Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umwelt und Gesundheit hinzukommen. Die Bundesregierung überprüft kontinuierlich, ob kurzfristig sinnvolle Subventionen mittelfristig durch haushaltsunabhängige und marktbasierte Lösungen ersetzt werden können. Zu einer klimafreundlichen Ausgestaltung des Finanz- und Steuersystems gehört auch der weitere Abbau umweltschädlicher Subventionen. Es wird daher zu prüfen sein, wie das Steuer- und Abgabensystem zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 schrittweise weiterentwickelt werden kann. Die Bundesregierung wird die ökonomischen Anreize, die Umweltbelastung zu senken und in Richtung nachhaltiger Produktions- und Konsumweisen zu steuern, für die Verursacher stärken. Dazu werden klimaschädliche Anreizwirkungen verschiedener Steuern betrachtet. Die Auswirkungen etwaiger Veränderungen auf einkommensschwache Haushalte und auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit betroffener Branchen werden dabei angemessen berücksichtigt.

8. Das insbesondere im Zusammenhang mit Erhaltungssubventionen für einzelne Branchen vorgebrachte Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus sich dann über entsprechend höhere Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag für die

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gezahlten Subventionen ergebe, greift zu kurz. Denn hierbei bleibt unberücksichtigt, dass diese Effekte, sofern sie eintreten, mit einer Einstellung der Unterstützung häufig wieder versiegen. Zudem ist festzuhalten, dass die für Subventionen eingesetzten Mittel anderen Verwendungen entzogen werden, die nachhaltige Wachstumswirkungen haben können, und somit Opportunitätskosten entstehen. Unter anderem auf diese Opportunitätskosten stellt eine im Auftrag des Bundesministerium der Finanzen erstellte „Analyse der Selbstfinanzierungsquote von staatlichen Förderprogrammen“ des ifo Instituts aus dem Jahr 2011 ab und verweist auf die in empirischen Studien oftmals fehlende Berücksichtigung von Mitnahme-, Verdrängungs- und Finanzierungseffekten, welche die Selbstfinanzierungsquoten von staatlichen Förderprogrammen deutlich dämpfen können.

Abgrenzung des Subventionsbegriffs

9. Der Berichtsgegenstand des Subventionsberichts ist unverändert seit 1967 durch § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) festgelegt. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, die privaten Unternehmen und Wirtschaftszweigen zugutekommen, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

10. Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. § 12 StabG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar der privaten Wirtschaft zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

11. Eine ähnliche Abgrenzung gilt für Steuervergünstigungen, die entsprechend den Finanzhilfen zu gliedern sind. Dabei wird eine steuerliche Sonderregelung dann als Subvention und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichts eingestuft, wenn es sich um mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft handelt. Steuervergünstigungen sind auch unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft insgesamt gegenüber der Allgemeinheit begünstigen.

12. Steuerliche Sonderregelungen, die nach dieser Begriffsabgrenzung nicht den Subventionen zugeordnet werden, aber subventionsähnliche Tatbestände darstellen, sind nachrichtlich in Anlage 3 aufgeführt. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die mittelbar die Wirtschaft im Allgemeinen begünstigen – wie z. B. der Einkommensteuerfreibetrag für Belegschaftsrabatte – und um Regelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern – mittel- oder unmittelbar – einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen. Die wesentlichen methodischen und datenmäßigen Grundlagen für die in diesem Bericht enthaltenen Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) und sonstigen steuerlichen Regelungen (vgl. Anlage 3) werden in Anlage 6, Abschnitte 4 und 5 erläutert.

13. Nicht zu den Subventionen zählen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben wie die Grundlagenforschung, wobei die Abgrenzung im Einzelfall durchaus schwierig sein kann. Bundesbürgschaften sind ebenfalls nicht aufgeführt, vor allem, weil aufgrund des typischerweise geringen Ausfallrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mit dem Abfluss von Haushaltsmitteln gerechnet werden muss. Die Entwicklung der Bundesbürgschaften und sonstigen Gewährleistungen wird zudem regelmäßig im vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Finanzbericht dokumentiert. Auch an Bundesunternehmen geleistete Zuweisungen, Zuschüsse oder Kapitalaufstockungen werden nicht einbezogen. Über Fachpolitik gibt zudem andere Berichte der Bundesregierung gezielt Auskunft (vgl. Anlage 6, Abschnitt 1), zu den Bundesunternehmen beispielsweise der Beteiligungsbericht des Bundes.

14. Sowohl die Frage der Zuordnung einzelner Tatbestände zu den Subventionen als auch die generelle Abgrenzung des Subventionsbegriffs im Subventionsbericht geben immer wieder Anlass zur Diskussion in Wissenschaft und Politik. Mit der generellen Beschränkung des Subventionsberichts auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige werden weite Bereiche des Bundeshaushalts nicht erfasst, die nach anderen Subventionsabgrenzungen den Subventionen zugerechnet werden können. Die Bundesregierung hat zuletzt im Jahr 2014 im Rahmen einer Forschungsarbeit mit dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) zu „Institutionellen Strukturen zur Verbesserung von Wirksamkeit und Transparenz von Subventionen“ Abgrenzung und Berichtsgegenstand des Subventionsberichts hinterfragt. Das im September 2014 veröffentlichte Gutachten des FiFo Köln empfiehlt – basierend auf der Auswertung internationaler

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Beispiele unterschiedlicher Subventionsregime –Weiterentwicklungsoptionen zur Verbesserung von Transparenz und Wirkungskontrolle für die deutsche Subventionspolitik. Dazu gehören u. a. Vorschläge für eine regelmäßige Evaluierung sowie eine Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen. Diese wurden bei der Erweiterung der Subventionspolitischen Leitlinien im Januar 2015 berücksichtigt.

15. Ausführlichere Erläuterungen zum hier verwendeten Subventionsbegriff, zu den damit verbundenen Abgrenzungsproblemen und zum Vergleich mit anderen Subventionsabgrenzungen enthält die Anlage 6.

16. Wie in allen vorhergehenden Berichten ist auch mit diesem Subventionsbericht eine Prüfung bestehender und neu hinzugekommener Regelungen im Hinblick auf noch zu erfassende Finanzhilfen und Steuervergünstigungen erfolgt. Die im Vergleich zum 25. Subventionsbericht neu aufgenommenen und nicht mehr aufgeführten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen werden in Anlage 4 dargestellt.

Leitlinien der Subventionspolitik der Bundesregierung

17. Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen (vgl. Kasten 1). Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen und bei jeder Neueinführung oder Änderung von Subventionen zu berücksichtigen.

Kasten 1

Subventionspolitische Leitlinien (laut Beschluss des Bundeskabinetts vom 28. Januar 2015)

- Neue Subventionen werden nur gewährt, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen.
- Neue Subventionen werden vorrangig als Finanzhilfen gewährt und sind durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren.
- Neue Finanzhilfen werden nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet.
- Die Ziele der Finanzhilfen werden in einer Form festgehalten, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht.
- Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Im Subventionsbericht der Bundesregierung wird dargelegt, ob die Subventionen nachhaltig sind.
- Alle Subventionen werden grundsätzlich regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert.
- Es wird geprüft, inwieweit bestehende Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können.
- Auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen wird eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt.

18. Neue Subventionen sind vor ihrer Einführung einer besonders intensiven Prüfung zu unterziehen, da Beharrungstendenzen spätere Änderungen wesentlich erschweren. Häufig werden sie von den Begünstigten als das einzige in Frage kommende Mittel dargestellt, obwohl beispielsweise ordnungsrechtliche Maßnahmen in manchen Fällen den Erfolg mit wesentlich geringerem Einsatz sicherstellen könnten. Vor diesem Hintergrund und angesichts der weiterhin erforderlichen strukturellen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sollen alle neuen Subventionen – auch die Steuervergünstigungen – durch Einsparungen unmittelbar, dauerhaft und vollständig gegenfinanziert werden.

19. Steuervergünstigungen wirken vielfach wie Ausgabenprogramme; man spricht deshalb auch von „Quasiausgaben“ (oder im englischen Sprachgebrauch von „tax expenditures“). Steuervergünstigungen weisen gegenüber Finanzhilfen eine Reihe von Nachteilen auf. Sie sind in der Höhe nicht über Haushaltsansätze limitiert und auch nicht Gegenstand des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Die Höhe des Einnahmeverzichts kann in der Regel nur geschätzt werden. Steuervergünstigungen begünstigen Mitnahmeeffekte, haben die Tendenz, sich zu verfestigen und laufen Gefahr, schon bald nicht mehr als Subvention wahrgenommen zu werden. Aus den Gemeinschaftssteuern finanzierte „tax expenditures“ wirken wie Gemeinschaftsaufgaben, die von Bund, Ländern und Kommunen – entsprechend dem jeweiligen Verteilungsschlüssel der Steuereinnahmen – finanziert

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

werden. Zur Gesetzesänderung bedarf es in diesen Fällen auch der Zustimmung des Bundesrates. Aus all diesen Gründen erweisen sich Steuervergünstigungen als schwer reformier- und steuerbar. Neue Subventionen sollten daher – soweit sie erforderlich sind – vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden und bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen von Evaluierungen auf die Möglichkeit einer Umwandlung in Finanzhilfen oder etwa ordnungsrechtliche Maßnahmen überprüft werden.

20. Für die Gestaltung bereits eingeführter Finanzhilfen trägt die Bundesregierung gegenüber den Steuervergünstigungen in der Regel eine größere Verantwortung. Finanzhilfen sind häufig durch Richtlinien oder Verwaltungsvereinbarungen der Bundesregierung gestaltbar. Ihre Ziele sind exakt zu definieren und fortlaufend zu überprüfen. Wenn die angestrebte Zielsetzung erreicht oder nicht mehr begründet ist, wenn sie mit der Art der Maßnahme nicht erreicht werden kann oder ein anderes, besseres Mittel zur Zielerreichung existiert, müssen die Subventionen unverzüglich eingestellt werden. Auch gilt es zu verhindern, dass sich einzelne Maßnahmen in ihren Auswirkungen konterkarieren oder gegenseitig neutralisieren.

21. Um den Rechtfertigungsdruck zu erhöhen hat die Bundesregierung die Erweiterung ihrer Subventionspolitischen Leitlinien um einen Passus zur Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen und zu grundsätzlich regelmäßigen Evaluationszyklen beschlossen.

22. Mit der Nachhaltigkeitsprüfung unterstreicht die Bundesregierung ihre Absicht, das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik stärker zu berücksichtigen. Hierbei orientiert sie sich grundsätzlich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (vgl. Anlage 10) und der seit der 16. Legislaturperiode im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung vorgeschriebenen Nachhaltigkeitsprüfung. Im Fokus der Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen stehen deren langfristige ökonomische, ökologische und soziale Wirkungen. Weitere Ausführungen zur Nachhaltigkeitsprüfung finden sich in Kapitel 6.5. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind im Einzelnen in den Datenblättern der Anlage 7 und 8 dokumentiert.

23. Die zwingende Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung von Subventionen erwächst allein schon aus der Gefahr, dass im Fall einer Dauersubventionierung von Wirtschaftszweigen eine anhaltende Abhängigkeit von staatlichen Mitteln entsteht. Ebenso erhöhen sich die Risiken der Beibehaltung von Subventionen, obwohl deren Begründung nicht mehr besteht. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch der Bundesregierung, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und die Transparenz der Subventionswirkungen zu erhöhen.

24. Fehlentwicklungen können durch eine Befristung und degressive Ausgestaltung der Subventionen gemindert oder verhindert werden. Der Grundsatz der Befristung ermöglicht es der Bundesregierung, Finanzhilfen stetig auf deren Wirksamkeit hin zu überprüfen und sie ggf. abzuschaffen bzw. neu auszurichten. Zwar beruhen einzelne Aufgaben dem Grunde nach auf gesetzlichen oder sogar grundgesetzlichen Regelungen, die durch Beschluss der Bundesregierung weder befristet werden können noch sollen. Allerdings kann die Bundesregierung gerade für diese Aufgaben befristete Rahmenpläne oder Verwaltungsvereinbarungen vorsehen. Diese geben den Anlass und die Möglichkeit, regelmäßig die Art der Aufgabenerfüllung zu überprüfen. Mit der Befristung aller Finanzhilfen sollen diese Möglichkeiten auch dort geschaffen werden, wo bisher keine Periodizität vorgesehen ist. Ausführliche Erläuterungen zur Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien finden sich in Kapitel 6.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3 Subventionsentwicklung

25. Mit dem Subventionsbericht der Bundesregierung wird – dem gesetzlichen Auftrag folgend – alle zwei Jahre im zeitlichen Zusammenhang mit der Vorlage des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen dargestellt. Der Berichtszeitraum des Subventionsberichts umfasst insgesamt vier Jahre. Der vorliegende 26. Subventionsbericht bezieht sich auf die Jahre 2015 bis 2018.

26. Bei den Finanzhilfen stellt der Subventionsbericht auf die Verwendung von Bundesmitteln ab. Über Steuervergünstigungen wird demgegenüber aus unterschiedlichen Blickwinkeln berichtet. Zum einen wird dargelegt, wie hoch die Steuermindereinnahmen aus den vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Steuervergünstigungen insgesamt sind, zum anderen, wie hoch die Steuermindereinnahmen sind, die (anteilig) auf den Bund entfallen. Der Subventionsbericht berücksichtigt somit auch Schätzungen der Steuerausfälle anderer Gebietskörperschaften. Aus haushaltspolitischer Sicht stehen jedoch die Einnahmeausfälle und Ausgaben des Bundes im Mittelpunkt.

27. Ergänzend zur Darstellung der Entwicklung der Subventionen des Bundes zwischen 2015 und 2018 (Abschnitt 3.1) gibt dieses Kapitel einen Überblick über die Subventionsentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden sowie des ERP und der EU (Abschnitt 3.2). Bei der Analyse und Bewertung der Zahlen sind jedoch eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten (vgl. Kasten 3).

3.1 Subventionsentwicklung des Bundes im Berichtszeitraum (2015 – 2018)

28. Das Subventionsvolumen steigt im Berichtszeitraum von 20,9 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 25,2 Mrd. Euro im Jahr 2018. Diese Erhöhung des Subventionsvolumens um 4,3 Mrd. Euro beruht vor allem auf einem Aufwuchs bei den Finanzhilfen des Bundes.

Bei der Entwicklung des Subventionsvolumens ist zu berücksichtigen, dass veranschlagte Haushaltsmittel in den Jahren 2015 und 2016 in großen Teilen nur unvollständig abgerufen wurden und der Anstieg der Finanzhilfen aufgrund der zunehmenden Diskrepanz zwischen Soll und Ist überzeichnet wird. Gegenüber dem letzten Subventionsbericht, der mit dem Jahr 2016 endet, würde sich bei einem Vergleich der reinen Soll-Zahlen für 2016 und 2018 ein Anstieg des Subventionsvolumens in Höhe von 2,3 Mrd. Euro ergeben, während ausgehend vom Ist-Wert für 2016 eine Erhöhung von 3,9 Mrd. Euro ausgewiesen wird. Der Anstieg des Subventionsvolumens von 2016 bis 2018 ist somit um 1,6 Mrd. Euro überzeichnet (s. dazu auch Kasten 2).

Der Anstieg der Finanzhilfen beträgt im Berichtszeitraum knapp 3,6 Mrd. Euro. Der deutlichste Anstieg mit 3,0 Mrd. Euro vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 beruht auf Aufstockungen der Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung, deren erstmalige Verteilung auf einzelne Ressorts mit dem Nachtragshaushalt 2015 erfolgte, sowie neuen Finanzhilfen. Den volumenmäßig größten Anteil hieran haben neben der Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus, den Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und zur Steigerung der Energieeffizienz die neuen Finanzhilfen zur Pumpen- und Heizungsoptimierung und die Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW.

Die auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen steigen von 15,4 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 16,1 Mrd. Euro im Jahr 2018. Hier wirkt sich insbesondere die neue Steuervergünstigung des § 8d des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) aus, die die Ausnahme fortführungsbedingter Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag beinhaltet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 1

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der auf den Bund entfallenden Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018
– in Mio. Euro –

Bezeichnung	2015			2016			2017			2018		
	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Ist	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen Soll	Steuervergünstigungen	Insgesamt	Finanzhilfen RegE	Steuervergünstigungen	Insgesamt
1. Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	556	806	1.362	640	821	1.461	883	858	1.741	621	849	1.470
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1 Bergbau	1.200	–	1.200	1.395	–	1.395	1.162	–	1.162	1.123	–	1.123
2.2 Rationelle Energieverwendung, erneuerbare Energien	630	–	630	782	–	782	1.889	–	1.889	2.167	–	2.167
2.3 Technologie- und Innovationsförderung	416	–	416	417	–	417	445	–	445	440	–	440
2.4 Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	10	–	10	13	–	13	34	--	34	36	–	36
2.5 Regionale Strukturmaßnahmen	396	129	525	308	63	371	437	34	471	437	9	446
2.6 Sonstige Maßnahmen	363	7.825	8.188	333	7.660	7.993	1.208	7.913	9.121	1.178	8.018	9.196
Summe 2.	3.015	7.954	10.969	3.248	7.723	10.971	5.175	7.947	13.122	5.381	8.027	13.408
3. Verkehr	269	2.147	2.416	291	2.177	2.468	724	2.256	2.980	694	2.314	3.008
4. Wohnungswesen	1.323	100	1.423	1.541	89	1.630	1.821	84	1.905	2.173	77	2.250
5. Sparförderung und Vermögensbildung	379	445	824	223	502	725	265	510	775	223	521	744
6. Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen [2]	–	3.956	3.956	-	4.079	4.079	–	4.225	4.225	–	4.355	4.355
Summe 1. bis 6. [3]	5.542	15.408	**20.950**	5.943	15.391	**21.334**	8.868	15.880	**24.748**	9.092	16.143	**25.235**

[1] Abweichungen in den Summen durch Runden.

[2] Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugute kommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

[3] Steuervergünstigungen geschätzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

29. Um die Entwicklung der Subventionen in Relation zur wirtschaftlichen und zur allgemeinen Haushaltsentwicklung einschätzen zu können, sind in Abbildung 3 verschiedene Subventionsquoten ausgewiesen. Zwischen 1997 und 2008 sank der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben stetig, bevor es krisenbedingt zu einem Anstieg im Jahr 2009 kam. Im Berichtszeitraum 2015 bis 2018 steigt der Anteil der Finanzhilfen an den Bundesausgaben von 1,8 Prozent im Jahr 2015 auf 1,9 Prozent im Jahr 2016. Für die Planjahre 2017 und 2018 sind 8,9 Mrd. Euro bzw. 9,1 Mrd. Euro an Finanzhilfen veranschlagt (2,7 Prozent der veranschlagten Ausgaben). Die Steuervergünstigungen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen sinken von 5,5 Prozent im Jahr 2015 auf 5,3 Prozent im Jahr 2016. Im Bundeshaushalt 2017 ergeben sich 15,9 Mrd. Euro an Steuervergünstigungen, was weiterhin einer Relation von 5,3 Prozent der Steuereinnahmen entspricht. Für das Haushaltsjahr 2018 sind insgesamt 5,1 Prozent zu erwarten. Damit erreichen sie das niedrigste Niveau im dargestellten Zeitraum. Das Subventionsvolumen im Verhältnis zum BIP betrug im Jahr 2015 0,7 Prozent und steigt in den Planjahren 2017 und 2018 leicht auf 0,8 Prozent. Es befindet sich damit weiterhin auf historisch niedrigem Niveau.

Abbildung 3

Subventionsquoten

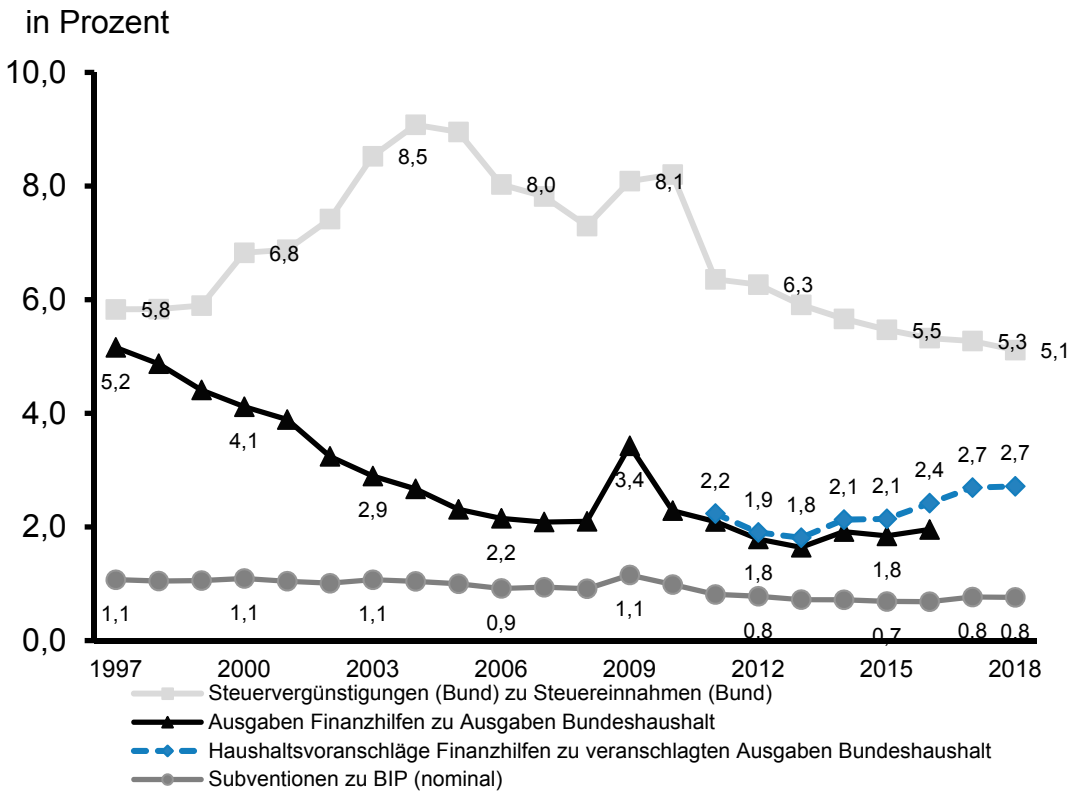

Entwicklung der Subventionen des Bundes in einzelnen Bereichen

30. Unverändert ist die gewerbliche Wirtschaft einschließlich der Förderung der Energiewende der bedeutendste Subventionsbereich. Die Subventionen steigen in diesem Bereich von knapp 11 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf voraussichtlich 13,4 Mrd. Euro im Jahr 2018. Maßgeblich hierfür ist der erhebliche Anstieg der Finanzhilfen im Bereich der rationellen Energieverwendung und der erneuerbaren Energien. Im Jahr 2018 wird der Anteil der Subventionen des Bundes, welcher der gewerblichen Wirtschaft zugutekommt, voraussichtlich bei 53,1 Prozent liegen.

31. Die Subventionen im Verkehrsbereich steigen im Berichtszeitraum von 2,4 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf voraussichtlich 3,0 Mrd. Euro im Jahr 2018. Nach der gewerblichen Wirtschaft und den sonstigen Subventionen ist der Verkehr mit einem Anteil von knapp 12 Prozent am Gesamtvolumen der drittgrößte Subventionsbereich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für den Anstieg der Verkehrssubventionen sorgten vor allem der neue Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die stärkere Inanspruchnahme des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Personenbeförderung im Nahverkehr und der Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird.

32. Trotz des Auslaufens der Eigenheimzulage steigen die Subventionen für das Wohnungswesen im Berichtszeitraum deutlich: von 1,4 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf voraussichtlich knapp 2,3 Mrd. Euro im Jahr 2018. Maßgeblich hierfür ist eine weitere Aufstockung der Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank.

33. Im Bereich Ernährung und Landwirtschaft steigen die Subventionen leicht von knapp 1,4 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf voraussichtlich knapp 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2018. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einer Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, der Mittel für die „Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen“ und der neu eingeführten Steuervergünstigung zur Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren.

34. Bei der Sparförderung und Vermögensbildung sind die Finanzhilfen im Berichtszeitraum nochmals gesunken, die Steuervergünstigungen hingegen leicht gestiegen. Ursächlich für den Anstieg der Steuervergünstigungen ist eine Zunahme der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“). Bei den Finanzhilfen wirkt sich ein geringeres Volumen der Wohnungsbauprämie aus. Insgesamt liegen die Subventionen im Bereich Sparförderung und Vermögensbildung im Jahr 2018 voraussichtlich bei 0,7 Mrd. Euro.

35. Die sonstigen Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von knapp 4 Mrd. Euro auf knapp 4,4 Mrd. Euro. Die Positionen mit dem größtem ansteigendem Volumen in diesem Bereich sind der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen, sowie die Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen und die Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

Kasten 2

Zur Interpretation der Angaben über Subventionsvolumina und -entwicklung

Bei der Analyse und Bewertung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Zahlen sind eine Reihe methodischer Aspekte zu beachten:

– Im Subventionsbericht stehen verschiedenartige Daten nebeneinander. Die Angaben zu Finanzhilfen für die Jahre 2015 und 2016 sind Ist-Ergebnisse des Bundeshaushalts. Die Zahlen für 2017 sind die Soll-Ansätze des vom Bundestag verabschiedeten Haushaltsplans. Den Zahlen für 2018 liegt der vom Bundeskabinett am 28. Juni 2017 verabschiedete Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 zugrunde. Tendenziell liegen die Soll-Zahlen leicht über den Ist-Ergebnissen für die einzelnen Haushaltsjahre, weil haushaltsrechtlich auch für vorhersehbare unsichere Ausgaben Vorsorge zu treffen ist. Die folgende Übersicht zeigt allerdings, dass in den vergangenen Jahren die Soll-Ansätze der Finanzhilfen im Bundeshaushalt teilweise erheblich über den späteren Ist-Ergebnissen lagen. Bereitgestellte Haushaltsmittel wurden somit im jeweiligen Haushaltsjahr nicht komplett abgerufen. Ursächlich hierfür waren z. B. Kapazitäts- und Planungsengpässe sowie Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Vergabeverfahren. Aufgrund der zunehmenden Diskrepanz zwischen Soll und Ist wird der Anstieg der Finanzhilfen überzeichnet, wenn Ausgaben mit veranschlagten Soll-Ansätzen fortgeschrieben werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Finanzhilfen 2011 bis 2018 in Mrd. Euro

	Soll	Ist	Differenz
2011	6,6	6,2	0,4
2012	5,9	5,5	0,4
2013	5,6	5,1	0,5
2014	6,3	5,7	0,6
2015	6,4	5,5	0,9
2016	7,5	5,9	1,6
2017	8,9		
2018	9,1		

– Die angesetzten Mindereinnahmen aus den Steuervergünstigungen für die einzelnen Jahre beruhen auf Schätzungen. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären. Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt. Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können.

– Die in Übersicht 5 und Abbildung 4 dargestellten, über den Berichtszeitraum hinaus gehenden Daten sind im Längsschnitt nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. So wird beispielsweise seit 2008 bei den ERP-Finanzhilfen nur der ökonomische Subventionswert erfasst (im Wesentlichen Zinsvergünstigungen) und nicht mehr – wie in den Vorjahren – das gesamte Darlehensvolumen. Per Saldo ergibt sich dadurch ein Niveaueffekt in der Größenordnung von rd. 4 Mrd. Euro. Auch zwischen den anderen Berichten kommt es regelmäßig zu (kleineren) Revisionen hinsichtlich der erfassten Subventionen oder der Berechnungsgrundlagen.

– Hinter den ausgewiesenen Finanzhilfen und den aus den Steuervergünstigungen entstehenden Steuermindereinnahmen können sich finanziell unterschiedlich zu wertende Tatbestände verbergen. So sind in den Finanzhilfen z. B. zinsgünstige Darlehen enthalten, die vom Empfänger später wieder an den Bundeshaushalt zurückgezahlt werden müssen. Der ökonomische Subventionswert entspricht hier nur der bewirkten Zinsverbilligung und nicht dem im Subventionsbericht ausgewiesenen Darlehensbetrag. Der Anteil der Darlehen an den gesamten Finanzhilfen des Bundes hat von der Größenordnung her stark an Bedeutung verloren, das letzte rein darlehensfinanzierte Programm ist zum 31. Dezember 2015 ausgelaufen. Ein vergleichbarer Effekt tritt auch bei einzelnen Steuervergünstigungen auf, da z. B. Abschreibungserleichterungen im Unternehmensbereich im Regelfall nur eine zeitliche Verschiebung der Steuerlast bewirken, aber mit ihrem temporären Steuerausfall erfasst werden. Dies führt tendenziell zu einer Überzeichnung des ausgewiesenen Subventionswertes.

– Nicht alle Änderungen der Subventionsvolumina sind auf subventionspolitische Maßnahmen zurückzuführen. So können beispielsweise auch andere steuerrechtliche Änderungen das Niveau der Steuervergünstigungen beeinflussen. Wird z. B. der Körperschaftsteuersatz abgesenkt, führt dies zu fallenden Steuervergünstigungen, da dadurch der Referenzwert, der die Grundlage für die Berechnung der Steuermindereinnahmen bildet, absinkt.

– Die Subventionsvolumina können sich nicht nur durch politische Entscheidungen, sondern auch durch Verhaltensänderungen der betroffenen Unternehmen oder Haushalte verändern. Gerade diese Verhaltensänderungen, die das Subventionsvolumen nachträglich erhöhen, sind für gewöhnlich beabsichtigt, etwa im Bereich der Biokraft- und Bioheizstoffe.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

36. Die Finanzhilfen des Bundes steigen von Ist-Ausgaben in Höhe von 5,5 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf veranschlagte 9,1 Mrd. Euro im Jahr 2018 an. Von den insgesamt 70 Finanzhilfen des Bundes umfassen die zwanzig größten Einzelmaßnahmen im Jahr 2018 knapp 90 Prozent des Gesamtvolumens der Finanzhilfen (vgl. Übersicht 2 und für einzelne Finanzhilfen Anlage 1). Die bedeutendste Einzelmaßnahme im Berichtszeitraum ist wie im vorangehenden Bericht die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank vor der Absatz- und Stilllegungshilfe für den Steinkohlenbergbau und dem Energieeffizienzfonds.

Übersicht 2

Die 20 größten Finanzhilfen des Bundes

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 26. Subventionsberichts	2018 RegE Mio. Euro	2017 Soll Mio. Euro
1	2	3	4	5	6
1	09 03 60 92	Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung der KfW Förderbank	66	1.794	1.481
2	09 03	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	12	1.020	1.054
3	60 92	Energieeffizienzfonds	15	653	463
4	12 04 12 10	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	53	500	689
5	60 92	Pumpen- und Heizungsoptimierung	21	470	346
6	10 03 60 02	GA „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“[1)]	8	445	530
7	09 02 09 10	GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“[1)]	37	437	437
8	12 01	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	58	387	387
9	16 02 60 02 60 92	Nationale Klimaschutzinitiative	19	329	329
10	09 03 60 92	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	17	324	317
11	09 01	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)[1)]	23	314	317
12	60 92	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW	52	275	192
13	16 06	Förderung des Städtebaus[1)]	62	231	209
14	16 06	Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz	70	223	265
15	60 92	Strompreiskompensation	16	210	300

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. der Anlage 1 des 26. Subventionsberichts	2018 RegE Mio. Euro	2017 Soll Mio. Euro
1	2	3	4	5	6
16	60 92	Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)	18	150	100
17	09 02	Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung[1)]	38	133	132
18	04 52	Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	44	125	50
19	09 03	Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	13	103	109
20	10 01	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	100	178

37. Die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen aus Steuervergünstigungen steigen im Berichtszeitraum von 15,4 Mrd. Euro auf 16,1 Mrd. Euro im Jahr 2018.

38. Die Steuervergünstigungen konzentrieren sich – wie auch die Finanzhilfen – auf wenige Bereiche (vgl. Übersicht 4). Der größte Anteil für den Bund entfällt im Jahr 2018 mit 49,7 Prozent auf die gewerbliche Wirtschaft, gefolgt von den sonstigen Steuervergünstigungen mit 27,0 Prozent, d. h. überwiegend Vergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen und das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen. An dritter Stelle liegt der Verkehrsbereich mit 14,3 Prozent. Damit haben im Verlauf der letzten Subventionsberichte bei den Steuervergünstigungen die Hilfen für den Verkehrsbereich und die sonstigen Hilfen gegenüber dem Wohnungswesen deutlich an Bedeutung gewonnen. Bedingt durch die Abschaffung der Eigenheimzulage machen die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen mittlerweile nur noch 0,5 Prozent an den gesamten Steuervergünstigungen aus.

39. Auf die zwanzig größten Steuervergünstigungen nach Anlage 2 entfallen im Jahr 2018 voraussichtlich 88,5 Prozent der gesamten Steuermindereinnahmen des Bundes (vgl. Übersicht 3). Die bedeutendste Einzelmaßnahme aus Sicht des Bundes ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen, der Mindereinnahmen für den Bund in Höhe von knapp 2,1 Mrd. Euro im Jahr 2018 bedeutet. Die größte Steuervergünstigung insgesamt ist die Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall, deren Steuermindereinnahmen vollständig den Ländern zuzurechnen sind. Die Volumina haben sich dort temporär wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerfG- Urteils vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL 21/12 – (BGBl. 2015 I S. 50) und der Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer stark erhöht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 3

Die 20 größten Steuervergünstigungen

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 2 des 26. Subventionsberichts	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2018 –	
			insgesamt	Bund
1	45	**§ 13a ErbStG** Vergünstigung für Erwerber von Betrieben und Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	5.700	-
2	99	**§ 12 Abs. 2 Nr. 1 u 2 sowie Nrn. 12 und 13 i. V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Nr. 7 UStG** Ermäßigter Steuersatz für kulturelle u. a. Leistungen	3.915	2.089
3	95	**§ 3b EStG** Schichtzuschläge	2.815	1.196
4	39	**§ 35a Abs. 3 EStG** Steuerermäßigung für Renovierungsaufwand	2.050	871
5	54	**§§ 37, 53 EnergieStG** Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	1.700	1.700
6	64	**§ 10 StromStG** Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	1.700	1.700
7	67	**§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG** Ermäßigung ÖPNV	1.410	753
8	100	**§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG** USt-Ermäßigung für Beherbergungsleistungen	1.395	745
9	62	**§ 9b StromStG** Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	1.000	1.000
10	92	**§ 10a EStG/ Abschnitt XI EStG (§§ 79-99 EStG)** Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	995	423
11	63	**§ 9a StromStG** Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	800	800

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	**Lfd. Nr. der Anlage 2 des 26. Subventions-berichts**	**Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung**	**Steuermindereinnahmen in Mio. Euro – Kassenjahr 2018 –**	
			insgesamt	**Bund**
12	36	**§ 8d KStG** Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge	660	198
13	101	**§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG** Zahntechniker	575	305
14	79	**§ 27 Abs. 2 EnergieStG** Luftfahrtbetriebsstoffe	570	570
15	53	**§§ 37,51 EnergieStG** Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	560	560
16	21	**§ 57 EnergieStG** Agrardiesel	450	450
17	36	**§ 8c KStG** Sanierungs- und Konzernklausel	350	105
18	51	**§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG** Herstellerprivileg	350	350
19	19	**§ 3 Nr. 7 KraftStG** Zugmaschinen und Anhänger	260	260
20	77	**§ 2 Abs. 2 EnergieStG** Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	210	210
1 bis 20		**Insgesamt** in Prozent der Steuervergünstigungen nach Anlage 2 des 26. Subventionsberichts	**27.465** 91,6 Prozent	**14.285** 88,5 Prozent

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 4

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 2015 bis 2018 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2015		2016		2017		2018	
	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund	insg.	Bund
1. Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	846	806	866	821	946	858	926	849
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	19.281	7.954	18.006	7.723	17.032	7.947	15.916	8.027
2.1. Bergbau	-	-	-	-	-	-	-	-
2.2. Energie- und Rohstoffversorgung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.3. Technologie- und Innovations-förderung	-	-	-	-	-	-	-	-
2.4. Hilfen für bestimmte Industrie-bereiche	-	-	-	-	-	-	-	-
2.5. Regionale Strukturmaßnahmen	269	129	132	63	71	34	20	9
2.6. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)	19.012	7.825	17.874	7.660	16.961	7.913	15.896	8.018
3. Verkehr	2.771	2.147	2.819	2.177	2.933	2.256	3.014	2.314
darunter - Flugbenzin	570	570	570	570	570	570	570	570
- übriger Verkehr	2.201	1.577	2.249	1.607	2.363	1.686	2.444	1.744
4. Wohnungswesen und Städtebau	236	100	209	89	198	84	182	77
darunter - § 7h, i	85	36	85	36	85	36	85	36
- § 10f, g EStG	97	41	97	41	97	41	97	41
- Eigenheimzulagen	54	23	27	12	16	7	0	0
5. Sparförderung und Vermögensbil-dung	1.045	445	1.180	502	1.200	510	1.225	521
6. Übrige Steuervergünstigungen [1)]	7.957	3.956	8.197	4.079	8.482	4.225	8.737	4.355
Summe 1. bis 6.	**32.136**	**15.408**	**31.277**	**15.391**	**30.791**	**15.880**	**30.000**	**16.143**

[1)] Überwiegend Steuervergünstigungen, die unmittelbar privaten Haushalten zugutekommen, aber das Wirtschaftsgeschehen in wichtigen Bereichen beeinflussen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3.2 Entwicklung der Subventionen der Gebietskörperschaften insgesamt

40. Entsprechend dem Auftrag des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes stellt der Subventionsbericht die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen für die einzelnen Haushaltsjahre dar. Ergänzend hierzu gibt Übersicht 5 nachrichtlich einen Überblick über die Entwicklung der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, des ERP und der EU. Erstmalig wurden für diesen Bericht Schätzungen der Finanzhilfen der Gemeinden bis zum Jahr 2018 durchgeführt. Wie auch schon in vergangenen Berichten liegen für die Finanzhilfen der Länder, des ERP und die Marktordnungsausgaben der EU keine Daten über den gesamten Berichtszeitraum vor.

41. Die Angaben zu den Finanzhilfen der Länder wurden von der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) bereitgestellt. Die Finanzhilfen der Gemeinden werden für diesen Bericht ebenfalls von der ZDL analog zu den Länderfinanzhilfen anhand einer Auswertung von einschlägigen Gruppierungen und Funktionen ermittelt. Die Methodik der Neuberechnung der Finanzhilfen der Gemeinden wird im Kasten 3 erläutert. Die mit Steuervergünstigungen verbundenen Steuermindereinnahmen der Länder und Gemeinden werden vom Bundesministerium der Finanzen geschätzt. Außerdem werden - soweit vorhanden - die Marktordnungsausgaben der EU sowie die ERP-Finanzhilfen berücksichtigt.

Kasten 3

Neuberechnung der Finanzhilfen der Gemeinden

Die in der Subventionsberichterstattung bisher für die Gemeindeebene verwendeten Zahlen stammen im Kern aus einer Untersuchung des RWI aus dem Jahr 1992, die seitdem mit der Veränderungsrate der Finanzhilfen der Länder fortgeschrieben wurden. Dagegen werden die Daten für die Finanzhilfen der Länder durch die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) mittels einer Auswertung von einschlägigen Gruppierungen und Funktionen der Haushalte der Länder ermittelt. Für den nun vorliegenden Bericht hat die ZDL im Auftrag des BMF geprüft, ob sich analog zur Ländermethode Zahlen auch für die kommunale Ebene ermitteln lassen, damit Angaben zu Ländern und Gemeinden künftig auf gleicher methodischer Grundlage beruhen.

Die Daten werden anhand eines Rasters aus Gruppierungen und Funktionen (Kennzeichnungen für Ausgabearten und Aufgabenbereiche in der Haushaltssystematik) in der kommunalen Jahresrechnung ermittelt. Aufgrund der benötigten Detailtiefe muss auf eine Sonderauswertung zurückgegriffen werden, die aktuell nur bis zum Jahr 2011 vorliegt.

Im Zentrum stehen im ersten Schritt die kommunalen Gruppen 71 (Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke), 72 (Schuldendiensthilfen), 92 (Gewährung von Darlehen) und 98 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen). Innerhalb der einzelnen Gruppen wird aber nicht der gesamte Zahlungsverkehr herangezogen, sondern jeweils nur die Finanzströme an kommunale Sonderrechnungen, an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, an private Unternehmen und an übrige Bereiche. In einem zweiten Schritt werden die Ausgabearten mit Aufgabenbereichen gekreuzt. Dabei werden nur solche Bereiche gewählt, die Erhaltungs-, Anpassungs- oder Produktionshilfen für Unternehmen und Wirtschaftszweige darstellen bzw. die private Haushalte bei ihrer Spar- und Wohnraumförderung unterstützen. Nicht als Subventionen betrachtet werden Leistungen der Daseinsvorsorge und der Infrastrukturausstattung. Finanzhilfen stammen damit aus folgenden Aufgabenabschnitten und dazugehörigen Unterabschnitten: 31 (Wissenschaft und Forschung), 36 (Natur- und Denkmalschutz), 62 (Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge), 69 (Wasserläufe, Wasserbau), 73 (Märkte), 74 (Schlacht- und Viehhöfe), 76 (Sonstige öffentliche Einrichtungen), 77 (Hilfsbetriebe der Verwaltung), 78 (Förderung der Land- und Forstwirtschaft), 79 (Fremdenverkehr, Förderung von Wirtschaft und Verkehr), 84 (Unternehmen der Wirtschaftsförderung), 85 (Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen), 86 (Kur- und Badebetriebe) und 87 (Sonstige wirtschaftliche Unternehmen). In den Bereichen 799 und 87 werden Anteile errechnet, die sich aus dem Verhältnis der betrachteten Abschnitte zum gesamten Ab-schnitt ergeben. Zusätzlich kommen noch Schülerbeförderungskosten hinzu. In einem letzten Schritt werden Kreuzungskombinationen eliminiert, die sich nicht in Analogie zur Ländermethode ergeben.

Das Vorgehen liefert das Gesamtvolumen der auf Gemeindeebene erfassten Finanzhilfen. Jedoch bleibt es eine technische Annäherung an ein komplexes Thema, dessen Ergebnisse die Kommunen als Zahler anders interpretieren können. Aber eine solche technisch standardisierte Lösung bietet den Vorteil, dass sich die Angaben regelmäßig und verhältnismäßig einfach fortschreiben lassen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Analyse ergibt für die Finanzhilfen der Gemeinden im Jahr 2011 eine Größenordnung von 2,42 Mrd. Euro. Damit liegen die Werte über den Ergebnissen der bisher verwendeten Fortschreibung in Höhe von 1,5 Mrd. Euro. Eine Erhöhung des Subventionsvolumens war aber zu erwarten, da in den letzten 20 Jahren erhebliche Ausgliederungen aus den Kernhaushalten stattgefunden haben, so dass die Einbeziehung der Finanzströme an kommunale Sonderrechnungen eine Erhöhung der Finanzhilfen erklärt. Weiterhin wurde geprüft, ob das Basisjahr 2011 beispielsweise durch das Zukunftsinvestitionsgesetz (Konjunkturpaket II) verzerrt war – dies war jedoch nicht der Fall, da eine Auswertung für die beiden Vorjahre eine ähnliche Größenordnung ergeben hat (2,49 Mrd. Euro in 2009 und 2,4 Mrd. Euro in 2010).

Abschließend wurden die Ist-Ausgaben für das Basisjahr 2011 aufgrund der fehlenden Datenlage mit Annahmen fortgeschrieben. Für die Jahre 2012 bis 2016 wurden die Veränderungsraten der Nettoausgaben der vierteljährlichen Kassenstatistik der Gemeinden angenommen, ab 2017 stammen die Veränderungsraten aus der Projektion der Gemeindehaushalte wie sie bei der 14. Sitzung des Stabilitätsrates vorgelegt worden sind. Danach beträgt das Subventionsvolumen der Städte und Gemeinden 2,81 Mrd. Euro in 2016 und erreicht eine Größenordnung von 3,0 Mrd. Euro in 2018.

42. Aus den von den Ländern mitgeteilten Finanzhilfen sind zur Vermeidung von Doppelzählungen die bereits bei den Finanzhilfen des Bundes ausgewiesenen Finanzierungsanteile des Bundes heraus gerechnet worden. Den Meldungen der Länder liegt ein auf die Zwecke der Subventionsberichterstattung des Bundes zugeschnittenes einheitliches Raster zugrunde. Dieses Raster wurde in den 1980er-Jahren in Anlehnung an das vom Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ empfohlene „Grobraster“ erstellt. Es handelt sich um eine rein technische Lösung, mit deren Hilfe die unter die Abgrenzungen des Subventionsberichts des Bundes fallenden Finanzhilfen der Länder näherungsweise ermittelt werden. Da die erfassten Haushaltstitel hinsichtlich ihres Finanzhilfecharakters nicht im Einzelnen untersucht werden, lassen sich nur Anhaltspunkte für die Entwicklung der Ländersubventionen gewinnen. Für die Berichtsjahre ab 2013 hat die ZDL das Raster an den im Jahr 2012 geänderten Funktionenplan des Haushalts angepasst und in diesem Zuge in Abstimmung mit den Ländern einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen, so dass die Zeitreihe der Länderfinanzhilfen ab 2013 nur noch eingeschränkt mit der vorherigen Entwicklung vergleichbar ist.

43. In den Ländern steigen die Finanzhilfen von Ist-Ausgaben in Höhe von ca. 8,4 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf rd. 10,7 Mrd. Euro im Soll-Ansatz des Jahres 2017. Der Anstieg ist – wie in vergangenen Berichten ebenfalls sichtbar – auch Folge eines Vergleichs von tatsächlichen Ausgaben mit Haushaltsplanansätzen. Einen besonders starken Aufwuchs von 2016 auf 2017 von 1,7 Mrd. Euro verzeichnen die Hilfen für die gewerbliche Wirtschaft. Dies kann sich zum Teil auch auf die investiven Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zurückführen lassen (Stichwort Kommunalinvestitionsförderungsfonds). Auch im Wohnungswesen ist ein Aufwuchs der Mittel im letzten Jahr von gut 750 Mio. Euro festzustellen, der sich mit zusätzlichen Zahlungen des Bundes an die Länder für den Wohnungsbau (Entflechtungsmittel) erklären lässt. Der Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt mit fast 600 Mio. Euro in 2017 ebenfalls signifikant zu, mehr als die Hälfte davon lässt sich auf Zuwächse von Hilfen für die Landwirtschaft der ostdeutschen Länder zurückführen. Im Unterschied zu den Städtebaumitteln des Bundes, die nur zu einem Drittel als Finanzhilfe berücksichtigt werden, berücksichtigen die Länder nach dem Erfassungsraster ihre gesamten Ausgaben für den Städtebau (ohne Bundesmittel) als Subvention. Die Finanzhilfen für diesen Bereich sind so tendenziell überzeichnet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 5

Entwicklung der Finanzhilfen nach Aufgabenbereichen
– Länder gesamt –

	2015		2016		2017	
	Ist		Ist		Soll	
	Mio Euro	Prozent	Mio Euro	Prozent	Mio Euro	Prozent
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1.502,7	17,9	1.438,3	18,6	2.018,5	18,8
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	4.002,3	47,6	3.445,1	44,7	5.159,0	48,0
(darunter Darlehen)	83,0	39,7	101,1	47,9	65,2	36,0
III. Verkehr (ohne ÖPNV-Mittel nach RegG)	1.045,3	12,4	934,9	12,1	868,9	8,1
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
IV. Wohnungswesen	885,9	10,5	880,9	11,4	1.642,5	15,3
(darunter Darlehen)	126,2	60,3	109,8	52,1	116,1	64,0
V. Städtebau	971,4	11,6	1.015,1	13,2	1.051,1	9,8
(darunter Darlehen)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Finanzhilfen (I. bis V.)	**8.407,7**	**100,0**	**7.714,4**	**100,0**	**10.740,1**	**100,0**
(darunter Darlehen)	**209,2**	**100,0**	**210,9**	**100,0**	**181,2**	**100,0**

* nach Abzug der Finanzierungsanteile des Bundes Differenzen in den Summen durch Rundungen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kasten 4

Föderale Finanzbeziehungen und Subventionen

Bei den Steuervergünstigungen ist eine gemeinsame Finanzierung der Aufgaben – soweit diese aus Mitteln der Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- oder Gewerbesteuer erfolgt – systematisch angelegt. Bund, Länder und auch Gemeinden beteiligen sich entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis an den Steuereinnahmen. Einzelheiten sind jeweils in den Datenblättern zu den Steuervergünstigungen verzeichnet.

Demgegenüber ist bei den Finanzhilfen entsprechend der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Finanzierung durch eine bundesstaatliche Ebene die Regel. Bei den gemeinschaftlich finanzierten Finanzhilfen im Sinne von § 12 StabG handelt es sich demgegenüber um Gemeinschaftsaufgaben, einzelne Finanzhilfen nach Artikel 91a GG, Artikel 104b GG oder aus unterschiedlichen Zuständigkeiten heraus von Bund und Ländern gemeinsam geförderte Maßnahmen (vgl. Anlage 6).

Im Einzelnen umfasst dies folgende Finanzhilfen:

1. Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91a GG)
   - Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
   - Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
2. Finanzhilfen nach Artikel 104b GG
   - Städtebauförderung
3. Sonstige gemeinsam finanzierte Maßnahmen
   - Steinkohlehilfen (Bund und NRW)
   - Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (Bund, Saarland und NRW)
   - Innovationshilfen für deutschen Schiffsbau

Im Rahmen der ersten Stufe der Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Soziale Wohnraumförderung vom Bund auf die Länder übertragen. Anstelle der Finanzhilfen für die Soziale Wohnraumförderung gewährt der Bund den Ländern für eine Übergangszeit Entflechtungsmittel.

44. Die ERP-Finanzhilfen lagen im Jahr 2016 bei rd. 250 Mio. Euro. Bei den ERP-Mitteln wird seit dem Jahr 2008 nicht mehr das gesamte neu vergebene Darlehensvolumen ausgewiesen, sondern nur noch der Subventionswert, der sich im Wesentlichen aus den enthaltenen Zinsvergünstigungen ergibt. Diese methodische Änderung bedeutet für das Jahr 2016 einen Niveaueffekt von ca. 4,8 Mrd. Euro, der bei der Interpretation der Datenreihen über einen längeren Zeitraum zu berücksichtigen ist.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 6

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern und Gemeinden, ERP, EU [1]

	1970	1975	1980	1985	1990 [2]	1995	2000	2005	2010	2013	2014	2015	2016	2017 [7]	2018 [8]
1. Finanzhilfen															
Bund	4,0	5,2	6,4	6,1	7,3	9,4	10,1	6,1	7,0	5,1	5,7	5,5	5,9	8,9	9,1
Länder [3]	3,0	3,7	6,2	6,2	7,2	10,7	11,2	10,3	8,9	8,8	8,9	8,4	7,7	10,7	–
Gemeinden [4]	0,5	0,5	0,5	0,5	1,1	1,5	1,6	1,4	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
2. Steuervergünstigungen															
Bund	3,2	5,0	6,1	8,0	7,9	9,1	13,1	17,4	18,6	15,4	15,3	15,4	15,4	15,9	16,1
Länder, Gemeinden [5]	3,4	5,9	7,2	9,3	9,2	12,9	12,0	12,5	10,5	16,0	16,8	16,7	15,9	14,9	13,9
3. ERP-Finanzhilfen [6]	0,6	0,7	1,4	1,5	2,9	5,9	5,7	3,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,4	–
4. Marktordnungsausgaben der EU	1,5	1,1	3,2	4,1	4,9	5,4	5,6	6,3	5,7	5,4	5,2	5,2	5,1	–	–
Gesamtvolumen (Summe 1.- 4.)	**16,1**	**22,0**	**30,9**	**35,6**	**40,3**	**55,0**	**59,4**	**57,2**	**53,4**	**53,5**	**54,8**	**54,3**	**53,1**	**53,7**	**42,1**

1) 1970 bis 1990 altes Bundesgebiet; ab 1991 Bundesgebiet einschließlich der neuen Länder.

2) Einschließlich der in den Haushaltsnachträgen veranschlagten Finanzhilfen für die neuen Länder (ohne Abschnitt B des 3. Nachtrags zum Bundeshaushalt 1990).

3) Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL)

4) Daten der Gemeinden: Schätzung auf der Grundlage der Subventionsentwicklung der Länder; ab 2010 Quelle: ZDL

5) Deutliche Erhöhung von 2012 auf 2013 beruht auf temporär erhöhten Volumina wegen vorgezogener Erbübergänge durch Schenkungen im Vorfeld des BVerFG-Urteils vom 17.12.2014 und der anstehenden Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungssteuer.

6) Siehe auch Übersicht 7 dieses Berichts. Ab 2008: Umstellung vom Darlehensvolumen auf die gewährten Zinsverbilligungen, die mit den Zusagen des aktuellen Jahres über die Laufzeit des Kredits bzw. anderer Finanzierungsmaßnahmen verbunden sind.

7) Für das Jahr 2017 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU vor.

8) Für das Jahr 2018 liegen noch keine Marktordnungsausgaben der EU, ERP-Finanzhilfen sowie Finanzhilfen der Länder vor.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 4

Erfasstes Gesamtvolumen der Subventionen von Bund, Ländern, Gemeinden, ERP und EU
– in Mrd. Euro –

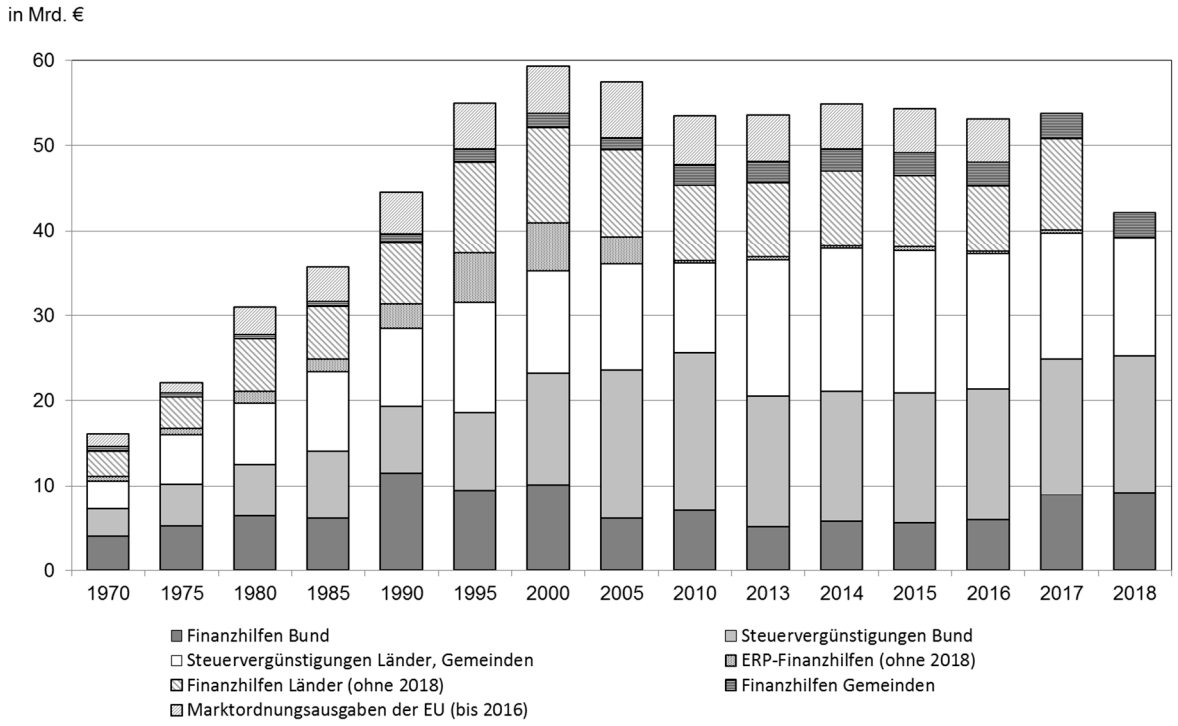

45. Aus dem ERP-Sondervermögen werden durch Bereitstellung von Zinsvergünstigungen Existenzgründer und mittelständische Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie die Angehörigen der freien Berufe gefördert. ERP-Kredite stehen insbesondere für die Bereiche Gründung und Innovation zur Verfügung. Das ERP-Sondervermögen steuert die Verbilligungskomponente bei, die Refinanzierung der Darlehen obliegt der KfW. Übersicht 7 weist die Summe der gewährten Zinsverbilligungen des jeweiligen Jahres aus. Darin enthalten sind auch die Zinszuschüsse des Bundes, die das ERP-Sondervermögen zur Verstärkung seiner Förderleistung in bestimmten Bereichen erhält.

Übersicht 7

Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan an die gewerbliche Wirtschaft in den Jahren 2016 und 2017
– in 1.000 Euro –

	2016 Ist	**2017 Plan**
Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie Exportfinanzierungen der gewerblichen Wirtschaft	251.400	356.700

46. Bei den Marktordnungsausgaben der EU handelt es sich um die Rückflüsse aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nach Deutschland.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4 Steuerpolitische Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen

4.1 Das steuerpolitische Konzept der Bundesregierung

47. Die Bundesregierung hat mit einer soliden Finanzpolitik und gezielten Wachstumsimpulsen in den letzten Jahren wesentlich zur positiven Wirtschaftsentwicklung und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beigetragen. Zu einer soliden Finanzpolitik gehören auch eine verlässliche Steuerpolitik, die Planungssicherheit für Unternehmer und Arbeitnehmer schafft und ein leistungsgerechtes Steuerrecht, das die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft sichert und zugleich die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in den Mittelpunkt stellt. Erfolgte Entlastungen im Bereich der Einkommensteuer tragen zur Stärkung von Binnenkonjunktur und Arbeitsanreizen bei. Wachstumsfreundliche Rahmenbedingungen und leistungsgerechte Entlastungen bei soliden Staatsfinanzen bleiben auch für die nächsten Jahre die richtigen steuerpolitischen Antworten zur Sicherung von Zukunftsvertrauen, Wohlstand und hoher Beschäftigung.

48. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften wurden die bisherigen Regelungen zur Verlustverrechnung ergänzt. Die Neuregelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und andernfalls nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Auf diese Weise sollen steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen beseitigt werden. Die Neuregelung ist seit dem 1. Januar 2016 anwendbar.

49. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 sind die Anpassungen des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Kraft getreten. Die neuen Regelungen zur Verschonung unternehmerischen Vermögens gewährleisten eine verfassungskonforme und zugleich mittelstandsfreundliche Ausgestaltung. Dies soll Planungssicherheit für Unternehmen im Fall der Unternehmensnachfolge ermöglichen und Arbeitsplätze sichern.

50. Maßnahmen gegen grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen sieht die Bundesregierung weiterhin als eine wichtige steuerpolitische Aufgabe. Dabei kommt es nun entscheidend darauf an, dass die Empfehlungen des Projekts „Base Erosion and Profit Shifting“ (BEPS) konsistent und einheitlich umgesetzt werden. Im Rahmen der weiteren internationalen Zusammenarbeit soll auch die Bedeutung von Steuervergünstigungen und Präferenzregelungen begrenzt werden. Darüber hinaus startet im September 2017 für die Frühanwenderstaaten der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten, der als internationaler Standard etabliert werden soll, um durch den Wegfall des Bankgeheimnisses Steuerflucht und Steuerhinterziehung einzudämmen.

51. Die Bundesregierung ist bei der weiteren Verbesserung der Effizienz der deutschen Steuerverwaltung ein gutes Stück vorangekommen. Sie hat gemeinsam mit den Ländern Arbeitsabläufe in der Finanzverwaltung unter Einsatz neuer Technologien neu ausgerichtet und modernisiert. Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist zu Jahresbeginn 2017 in Kraft getreten; notwendige untergesetzliche Maßnahmen werden voraussichtlich binnen von sechs Jahren umgesetzt.

52. Subventionen sollen grundsätzlich keine dauerhafte Förderung begründen. Die Bundesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, steuerliche Ausnahmetatbestände regelmäßig zu überprüfen und – soweit erforderlich – abzubauen. Dies trägt auch dazu bei, die Effizienz des Steuersystems sowie die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu sichern. Dabei wird eine nachhaltige Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.

Gemäß den Subventionspolitischen Leitlinien (vgl. Kapitel 2) sollen u. a. neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen und nicht als Steuervergünstigungen gewährt werden. Im Berichtszeitraum lag der Fokus neu eingeführter Fördertatbestände bei den Finanzhilfen. Ferner werden entsprechend den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 zu allen Steuervergünstigungen in diesem Bericht Aussagen zur Nachhaltigkeit der einzelnen Maßnahmen getroffen, und es wird umfassender über deren Evaluierung informiert (vgl. Anlage 8).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.2 Verbesserungen der Einnahmestruktur

53. Seit dem Jahr 2014 weisen sowohl der öffentliche Gesamthaushalt als auch der Bundeshaushalt ausgeglichene Haushaltssalden bzw. Budgetüberschüsse auf. Dazu haben in diesem Jahrzehnt auch eine positive Entwicklung der Steuereinnahmen und Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Einnahmestruktur beigetragen. Vor diesem Hintergrund können die öffentlichen Aufgaben mit der vorhandenen Steuerbasis solide finanziert werden. Die wachstumsfreundliche Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Grundvoraussetzung für eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen sind nachhaltiges Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung.

54. Im Vergleich zum 25. Subventionsbericht verändert sich das Subventionsvolumen der auf den Bund entfallenen Steuervergünstigungen durch die Aufnahme von drei neuen Steuervergünstigungen. Seit 2006 sanken die Steuermindereinnahmen durch die Abschaffung des Eigenheimzulagengesetzes. In den Jahren 2015 und 2016 verbleibt die Eigenheimzulage nur noch mit einem sehr geringen Subventionsvolumen, das im Jahr 2017 nach den Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 auf 16 Mio. Euro zurückgehen wird (2015: 53,3 Mio. Euro, 2016: 26,8 Mio. Euro).

4.3 Veränderungen bei bestehenden Steuervergünstigungen

55. Im Berichtszeitraum sind keine Steuervergünstigungen der Anlage 2 des 25. Subventionsberichts ausgelaufen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Berücksichtigung von nennenswerten steuerlichen Änderungen bei folgenden bereits im Subventionsbericht enthaltenen Steuervergünstigungen:

Lfd. Nr. der Anlage 2 im 25. SubvB	**Bezeichnung der Steuervergünstigung**	**Steuermindereinnahmen in Mio. Euro**		
		bisher ausgewiesen	**Auswirkung infolge der Änderung der gesetzlichen Regelung [1)]**	**zukünftig ausgewiesen (vorläufige Schätzung)**
22	**§ 6b Abs. 2 EStG** Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter	75	20	95
25	**§ 7g EStG** Abschaffung des Funktionsbenennungserfordernisses beim Investitionsabzugsbetrag	_	40	40
32	**§ 8c KStG** Konzernklausel: Verlustabzugsbeschränkung bei Körperschaften; Ausdehnung der Konzernklausel u. a. auf Übertragungen durch die an der Spitze eines Konzerns stehende Person und Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften als „dieselbe Person“ i. S. d. § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG (Einführung unter Rückwirkung für Beteiligungserwerbe nach dem 31.12.2009)	320	30	350
62	**§ 41a Abs. 4 EStG** Anhebung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt von 40 Prozent auf 100 Prozent und Streichung der 183-Tage-Regelung	15	50	65
Summe		**410**	**140**	**550**

[1)] volle Jahreswirkung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4.4 Neue Steuervergünstigungen

56. Im Berichtszeitraum des 26. Subventionsberichts wurden drei neue Steuervergünstigungen im Sinne des Subventionsbegriffs der Bundesregierung mit einem Subventionsvolumen in Höhe von 660 Mio. Euro beschlossen. Davon entfallen auf den Bund 208 Mio. Euro.

Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuermindereinnahmen in der vollen Jahreswirkung – in Mio. Euro –**	
	Insgesamt	**Bund**
Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014		
§ 3 Nr.71 EStG Steuerbefreiungsvorschrift des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital	10	4
Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016		
§ 8d KStG Ausnahme fortführungsbedingter Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	600	180
Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 2016		
§ 32c EStG Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren (die Genehmigung der EU-Kommission steht noch aus)	50	24
Summe	**660**	**208**

57. Zusätzlich zu den zuvor genannten drei neu eingeführten Steuervergünstigungen wird die Vorschrift des § 13 Abs. 4 EStG (Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft) in die Anlagen 2 und 8 des 26. Subventionsberichts aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Subventionierung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, die bisher nicht im Subventionsbericht ausgewiesen wurde. Die finanziellen Auswirkungen sind geringfügig und führen daher zu keinem Anstieg im Volumen der Steuervergünstigungen insgesamt.

58. Die mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 eingeführte Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen beim Arbeitgeber und der Überlassung von Ladevorrichtungen gemäß § 3 Nr. 46 EStG wird den sonstigen steuerlichen Regelungen der Anlage 3 (Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen, vgl. lfd. Nr. 1) zugerechnet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5 Subventionspolitik des Bundes in wesentlichen Bereichen

5.1 Rechtsgrundlagen, Ziele und finanzielle Basis

59. Rechtsgrundlage der Finanzhilfen sind überwiegend von der Exekutive erlassene Regelungen. Dies trifft auf 58 der 70 im Bericht aufgeführten Finanzhilfen zu, wobei auch Verträge berücksichtigt wurden, die der Bund z. B. mit der KfW über die Ausführung einzelner Programme schließt. 12 Finanzhilfen werden aufgrund gesetzlicher Regelung gewährt. Steuervergünstigungen beruhen demgegenüber naturgemäß immer auf gesetzlicher Grundlage.

Rechtsgrundlage	Gesetz	Verordnung, Richtlinie, Vertrag	Summe
Finanzhilfen			
Anzahl	12	58	70
in Prozent	17,1	82,9	100
Volumen in Mrd. Euro (2017)	3,90	4,97	8,87
in Prozent	44,0	56,0	100
Steuervergünstigungen			
Anzahl	104	-	104
in Prozent	100	-	100
Volumen in Mrd. Euro (2017)	15,9	-	15,9
in Prozent	100	-	100

60. Die rechtlichen Bindungen erhöhen die Transparenz der Vergabe von Vergünstigungen für Bürger und Wirtschaft. Die Kriterien für die Gewährung von Subventionen werden offen gelegt. Einzelheiten zum Vergabeverfahren sind einheitlich geregelt und nachprüfbar. Das schafft Rechtssicherheit für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Gleichzeitig folgt aus der rechtlichen Bindung in der Regel auch eine Verstetigung der Subventionsvergabe. Subventionen, die auf einem Gesetz beruhen, werden wegen des hohen administrativen Aufwands für Regierung und Parlament relativ selten geändert oder überarbeitet. Diese Subventionen sind dadurch in ihrem Bestand von vornherein gefestigter angelegt. Dies trifft insbesondere auf Steuervergünstigungen zu, die alle gesetzlich geregelt werden müssen. Demgegenüber sind Finanzhilfen, die überwiegend auf Richtlinien beruhen, in der Regel leichter zu ändern. Anstöße, Richtlinien zu ändern, kommen häufig aus der jährlichen Haushaltsaufstellung, wenn beispielsweise eine veränderte Mittelbereitstellung Anpassungen erfordert.

61. Bei insgesamt 43 der erfassten Finanzhilfen handelt es sich gleichzeitig auch um Beihilfen nach europäischem Beihilferecht, was einem Anteil von 61,4 Prozent entspricht. Dies zeigt einerseits die Nähe zwischen Beihilfe- und Subventionsbegriff, andererseits aber auch, dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden können. Beispielsweise handelt es sich bei den Wohnungs- und Städtebauhilfen nicht um Beihilfen, da sie nicht den innereuropäischen Handel tangieren.

Ziele der Maßnahmen

62. Die Bundesregierung hebt in ihren Leitlinien zur Subventionspolitik die Bedeutung von klaren Zielvorgaben hervor, um eine Erfolgskontrolle für alle Maßnahmen zu ermöglichen. Die Subventionsdatenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) enthalten Angaben über die Ziele, die mit den jeweiligen Subventionen verfolgt werden.

63. Das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sieht zudem vor, die Subventionen entsprechend ihrer Zielsetzung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Wachstumshilfen) zu unterteilen. Hinzu kommen sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Die Zuordnung ist nicht immer eindeutig.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

64. Im Jahr 2018 werden die Erhaltungshilfen voraussichtlich lediglich einen sehr geringen Anteil von weniger als 0,1 Prozent der gesamten Finanzhilfen ausmachen (vgl. Übersicht 8). Den Kern der Anpassungshilfen, die voraussichtlich über 35 Prozent der Finanzhilfen 2018 betragen werden, bilden die Gemeinschaftsaufgaben zur regionalen Wirtschafts- und Agrarförderung sowie die Steinkohlehilfen. Finanzhilfen, die beispielsweise die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft stärken, werden zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen gezählt. Deren Anteil an den gesamten Finanzhilfen wird im Jahr 2018 9,5 Prozent betragen. Die sonstigen Finanzhilfen umfassen diejenigen Subventionstatbestände, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, diese steigen auf 31,3 Prozent. Hierzu zählen etwa die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, sowie der Breitbandausbau und die Pumpen- und Heizungsoptimierung. Der Anteil der Hilfen für private Haushalte, die mittelbar die Wirtschaft begünstigen, an den gesamten Finanzhilfen beträgt 23,7 Prozent. Dazu gehören insbesondere die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz.

65. Bei den Steuervergünstigungen werden in Übersicht 8 lediglich die Bundesanteile an den Hilfen ausgewiesen. Erhaltungshilfen haben mit 48,9 Prozent im Jahr 2018 den größten Anteil. Hierunter fallen beispielsweise die im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführten Energiesteuer- und Stromsteuervergünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die dem Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes dienen. Zu den Anpassungshilfen, die mit 2,9 Prozent der Steuervergünstigungen nur einen relativ geringen Anteil ausmachen, gehören insbesondere Freibeträge bzw. Steuerbefreiungen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Landwirtschaft. Zu den Produktivitäts- und Wachstumshilfen (14,8 Prozent) gehören z. B. die Energiesteuerentlastungen für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK). Zu den sonstigen Steuervergünstigungen (24,7 Prozent) zählen insbesondere die Umsatzsteuerermäßigungen in verschiedenen Bereichen. Den Großteil der Hilfen für private Haushalte (8,7 Prozent), die indirekt die Wirtschaft fördern, machen die Abzugsfähigkeit von Renovierungsaufwendungen sowie Maßnahmen der Sparförderung und Vermögensbildung aus.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 8

Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes für Betriebe und Wirtschaftszweige sowie private Haushalte

Bezeichnung	2015		2016		2017		2018	
	Ist [3]		Ist [3]		Soll [3]		Reg. Entw.[3]	
	Mio. Euro[1]	Prozent	Mio. Euro[1]	Prozent	Mio. Euro[1]	Prozent	Mio. Euro[1]	Prozent
Finanzhilfen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4.005	72,3	4.358	73,3	7.006	79,0	6.939	76,3
davon:								
Erhaltungshilfen	57	1,0	53	0,9	43	0,5	3	0,0
Anpassungshilfen	2.635	47,5	2.780	46,8	3.436	38,7	3.228	35,5
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	596	10,8	610	10,2	799	9,0	860	9,5
Sonstige Finanzhilfen	717	13,0	915	15,4	2.728	30,8	2.848	31,3
für private Haushalte [2]	1.537	27,7	1.586	26,7	1.862	21,0	2.153	23,7
Summe Finanzhilfen	**5.542**	**100**	**5.944**	**100**	**8.868**	**100**	**9.092**	**100**
Steuervergünstigungen								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	14.252	92,5	14.155	92,0	14.524	91,5	14.745	91,3
davon:								
Erhaltungshilfen	7.663	49,7	7.596	49,4	7.813	49,2	7.894	48,9
Anpassungshilfen	579	3,8	509	3,3	488	3,1	463	2,9
Produktivitäts-(Wachstums-)-hilfen	2.424	15,7	2.339	15,2	2.365	14,9	2.396	14,8
Sonstige Steuervergünstigungen	3.586	23,3	3.711	24,1	3.858	24,3	3.992	24,7
für private Haushalte [2]	1.156	7,5	1.236	8,0	1.356	8,5	1.398	8,7
Summe Steuervergünstigungen	**15.408**	**100**	**15.391**	**100**	**15.880**	**100**	**16.143**	**100**
Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes								
für Betriebe oder Wirtschaftszweige	18.257	87,1	18.513	86,8	21.530	87,0	21.684	85,9
davon:								
Erhaltungshilfen	7.720	36,8	7.649	35,9	7.856	31,7	7.897	31,3
Anpassungshilfen	3.214	15,3	3.289	15,4	3.924	15,9	3.691	14,6
Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	3.020	14,4	2.949	13,8	3.164	12,8	3.256	12,9
Sonstige Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	4.303	20,5	4.626	21,7	6.586	26,6	6.840	27,1
für private Haushalte [2]	2.693	12,9	2.822	13,2	3.218	13,0	3.551	14,1
Summe insgesamt	**20.950**	**100**	**21.335**	**100**	**24.748**	**100**	**25.235**	**100**

[1] Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

[2] Betriebe und Wirtschaftszweige werden mittelbar begünstigt.

[3] Bei den Steuervergünstigungen handelt es sich in der Regel um die geschätzten Steuermindereinnahmen. Für die Jahre 2015 und 2016 liegen teilweise auch Kassenzahlen vor.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Finanzieller Charakter der Hilfen

66. Finanzhilfen können als Zuschuss, Darlehen oder Schuldendiensthilfe gewährt werden, wobei der überwiegende Teil der Finanzhilfen heute aus Zuschüssen besteht. Darlehen, die direkt aus dem Bundeshaushalt gewährt werden, spielen schon seit längerem eine untergeordnete Rolle. Dies liegt auch daran, dass der Bund für die Darlehensvergabe Finanzinstitute nutzt, die für die Durchführung des Programms in der Regel einen Zinszuschuss erhalten. Dieser Zinszuschuss kann dabei laufend – für die einzelne Jahrestranche des Darlehens – oder kumuliert – in Höhe des Gesamtwertes der zugesagten Hilfe – gezahlt werden. Der Bund gibt den größten Teil seiner Zinszuschüsse jährlich fortlaufend. Entsprechende Programme – wie etwa die KfW-Kredite im CO2-Gebäudesanierungsprogramm z. B. mit einem Zusagezeitraum von zehn Jahren – binden daher die Finanzpolitik der Folgejahre. Der Umfang der Bindungswirkung geht zum Teil über den Horizont der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hinaus. Im Jahr der Förderung geht der Bund dann eine mehrjährige Verpflichtung ein, die in den Folgejahren zu entsprechenden Ausgaben führt.

67. Das gemeinsame Merkmal der Steuervergünstigungen ist, dass das Steueraufkommen direkt gemindert wird. Im Ergebnis werden so aus Gemeinschaftssteuern Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam finanziert. Vergünstigungen, die einem nicht proportionalen Tarif unterliegen, weisen für den Begünstigten je nach individuellem Steuersatz einen unterschiedlich hohen Subventionswert auf.

Bei Zulagen wie beispielsweise der Arbeitnehmersparzulage erfolgt die Zahlung in fixierter Höhe unabhängig vom Steuertarif. Die Zulagen wirken damit für die Empfänger wie Finanzhilfen. Auf Steuervergünstigungen besteht stets ein gesetzlicher Anspruch. Anders als bei den Finanzhilfen wird das Subventionsvolumen nicht über die jeweiligen Haushalte determiniert und erfasst.

5.2 Subventionen nach begünstigten Wirtschaftszweigen

Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen der Subventionspolitik nach begünstigten Wirtschaftszweigen ausgewertet. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Maßnahmen enthalten die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8).

5.2.1 Ernährung und Landwirtschaft

68. Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen insbesondere dazu, die Existenz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und den Strukturwandel sozial zu flankieren. Einkünfte aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft bilden eine eigenständige Einkunftsart nach dem Einkommensteuergesetz. Dies ist ein Anknüpfungspunkt für Subventionen im steuerlichen Bereich.

69. Der Marktaustritt von Inhabern kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sowie von älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurde mit den beiden ausgelaufenen Programmen „Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)“ sowie „Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ gefördert. Die Ausgeschiedenen erhalten direkte Einkommenshilfen. Zudem werden Betriebsaufgaben durch Freibeträge bei der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens begünstigt.

70. Durch die Zuschüsse wird ein Teil der Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) für die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer gesenkt. Dadurch werden die Unternehmer unmittelbar kostenmäßig entlastet. Zuschussberechtigt sind vor allem bodenbewirtschaftende Unternehmer, deren Jahresbeitrag einen jährlich festgelegten Grenzwert (zurzeit 305 Euro) übersteigt.

71. Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit dem 1. Januar 2001 eine Steuervergünstigung für versteuertes Gasöl, soweit dieses zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet wird. In der Land- und Forstwirtschaft verwendete reine Biokraftstoffe sind im Ergebnis von der Energiesteuer befreit.

72. Fischereibetriebe werden durch Finanzhilfen für die Existenzgründung von Fischern und durch Steuerbefreiungen für kleinere Unternehmen entlastet und sind im Rahmen der gewerblichen Schifffahrt von der Zahlung der Energiesteuer befreit.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

73. Die Breite des Spektrums der mit den landwirtschaftlichen Subventionen verfolgten Ziele macht speziell die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) deutlich. Sie dient nach dem Gesetz über die GAK insbesondere dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Maßnahmen, die auch der Allgemeinheit zugutekommen, wie Dorferneuerung, Küstenschutz, Breitbandförderung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei zu 50 Prozent als Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts der Bundesregierung eingestuft.

74. Der ökologische Landbau und andere Formen nachhaltiger Landbewirtschaftung zeichnen sich insbesondere durch eine umweltgerechte Landbewirtschaftung und tiergerechte Haltungssysteme aus. Das Bundesprogramm „Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft“ (BÖLN) bezieht alle Teile der Produktionskette ein: von der landwirtschaftlichen Produktion über die Erfassung und Verarbeitung, den Handel und die Vermarktung bis hin zum Verbraucher.

Im Rahmen dieses Programms bestehen verschiedene Förderrichtlinien: Durch die finanzielle Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Wissenstransfer sollen Wissens- und Erfahrungslücken entlang der gesamten Wertschöpfungskette abgebaut werden. Ferner wird die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Umstellung auf ökologischen Landbau bezuschusst. Darüber hinaus werden Zuwendungen gewährt für Maßnahmen und Aktivitäten zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologisch und besonders nachhaltig erzeugte Produkte sowie für die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.

75. Das Ziel der Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen und Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau ist es, ab 2016 den Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) in Landwirtschaft und Gartenbau bundesweit umzusetzen. Die Beratung soll den Betrieben Energieeffizienzmaßnahmen aufzeigen. Besonders effiziente Maßnahmen sollen zudem in der betrieblichen Umsetzung gefördert werden.

76. Wald- und Forstwirtschaft in Deutschland leisten durch die Speicherung von Kohlenstoff im Wald und in langlebigen Holzprodukten sowie durch die Vermeidung von Emissionen durch die energetische und stoffliche Verwendung von Holz einen Beitrag zum Schutz unseres Klimas. Aus dem Energie- und Klimafonds werden daher im Waldklimafonds Maßnahmen zur Erschließung des CO2-Minderungs-, Energie- und Substitutionspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel gefördert. Über den Waldklimafonds werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Maßnahmen der Information und Kommunikation gefördert.

Bis Mitte 2017 wurden insgesamt seit Errichtung des Waldklimafonds 144 Teilprojekte mit einem Fördervolumen von rd. 49 Mio. Euro bewilligt.

77. Mit dem Zuschuss für das Branntweinmonopol fördert der Bund seit Aufhebung des Einfuhrmonopols für Agraralkohol im Jahr 1976 den Absatz kleiner und mittelständischer landwirtschaftlicher Brennereien. Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 endete die Abnahme von Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols für landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreidebrennereien Ende September 2013. Für Klein- und Obstbrennereien sowie für Obstgemeinschaftsbrennereien wird sie mit Ablauf des Jahres 2017 beendet. Die produktionsbezogenen Beihilfen sind nicht mit dem im Agrarsektor geltenden EU-Beihilferecht vereinbar.

5.2.2 Gewerbliche Wirtschaft

78. Bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft stehen horizontale Ziele wie beispielsweise die rationelle Energieverwendung, die Forschungsförderung oder die strukturelle Förderung im Vordergrund.

Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien

79. Um die für den Klimaschutz notwendigen Ziele zu erreichen und im Interesse der Energie-Versorgungssicherheit soll der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch in Deutschland und Europa weiter deutlich steigen. Der Europäische Rat einigte sich im Oktober 2014 auf ein Klima- und Energiepaket für den Zeitraum 2021 bis 2030. Das Paket umfasst ein verbindliches Klimaziel zur EU-internen Treibhausgas-Minderung von mindestens 40 Prozent gegenüber 1990. Ebenfalls beschlossen wurde ein auf EU-Ebene verbindliches Ziel für den Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von mindestens 27 Prozent so-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

wie ein indikatives EU-Energieeffizienzziel in Höhe von ebenfalls mindestens 27 Prozent. Damit ist ein wichtiger Grundstein dafür gelegt, dass der europäische Rahmen auch künftig die Energiewende in Deutschland und Europa unterstützt.

80. Der Umbau der Energieversorgung in Deutschland erfolgt auf der Basis des Energiekonzepts der Bundesregierung vom September 2010 und den Beschlüssen zur beschleunigten Umsetzung der Energiewende aus dem Jahr 2011 sowie vor dem Hintergrund der mittel- bis langfristigen nationalen Klimaschutzziele. Die deutsche Energiewende basiert vor allem auf zwei Säulen: erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll bis 2025 in einem Korridor von 40 Prozent bis 45 Prozent und bis 2035 von 55 Prozent bis 65 Prozent liegen. Gleichzeitig soll Energie noch effizienter genutzt werden: bis zum Jahr 2020 soll der Primärenergieverbrauch gegenüber 2008 um 20 Prozent sinken.

81. Mit dem NAPE wurde außerdem u. a. die Einführung der neuen wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) und die Erhöhung des Fördervolumens für die energetische Gebäudesanierung beschlossen. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Umsetzung des NAPE ist die zum 1. April 2015 in Kraft getretene Novelle des Marktanreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP). Im Rahmen des MAP können für Solarkollektoren, Biomasseanlagen und Wärmepumpen im kleineren Leistungsbereich, die vorwiegend in bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern privater Hausbesitzer errichtet werden, Investitionszuschüsse gewährt werden. Zur Förderung größerer Anlagen zur Nutzung, Verteilung und Speicherung von erneuerbarer Wärme/Kälte (z. B. Biomasseheizwerke, Tiefengeothermieanlagen, Wärmenetze/-speicher) stehen Tilgungszuschüsse zur anteiligen Ablösung von zinsgünstigen KfW-Darlehen zur Verfügung (KfW Programm Erneuerbare Energien Premium).

82. Neben den direkten Fördermaßnahmen (wie z. B. die KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren“ im Rahmen des CO2-Gebäudesanierungsprogramms, vgl. Tz. 109) setzt die Bundesregierung in ihrer Energieeffizienzstrategie weiter auf vielfältige Beratungs- und Informationsangebote zur Beeinflussung des Energieverbrauchsverhaltens von Haushalten und Unternehmen. Gefördert wird z.B. die Vor-Ort-Beratung bei bestehenden Wohngebäuden. Die Beratung wird zunehmend auch im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von zinsgünstigen Krediten und Zuschüssen der KfW-Förderbank durchgeführt.

83. Das Förderprogramm „Energieberatung Mittelstand“ unterstützt gezielt mittelständische Unternehmen durch Zuschüsse zu Energieberatungen durch qualifizierte Fachleute. Es werden energetische Schwachstellen aufgezeigt und konkrete Effizienzmaßnahmen vorgeschlagen.

84. Mit dem speziell für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) konzipierten Programm zur Förderung hocheffizienter Querschnittstechnologien werden Vorhaben gefördert, bei denen Unternehmen energieintensive Altanlagen (wie Motoren, Pumpen etc.) gegen effizientere Technologien austauschen können.

85. Im Rahmen des Programms zur Förderung energieeffizienter und klimaschonendender Produktionsprozesse erhalten Unternehmen einen Zuschuss für investive Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung in gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen. Darüber hinaus erfolgt mit der Richtlinie für die Förderung von Energiemanagement-systemen eine Unterstützung für KMU, die ihren Energieverbrauch systematisch und kontinuierlich erfassen.

Kommunen, die sich zu Netzwerken zusammenschließen, um rentable Effizienzpotenziale zu erkennen und von anderen Teilnehmern zu lernen, können im Rahmen des Programms zur Förderung von Energieeffizienz-Netzwerken unterstützt werden.

86. Mit dem Förderprogramm zur Heizungsoptimierung werden der Tausch von Heizungspumpen, der hydraulische Abgleich von Heizungen und weitere gering investive Maßnahmen gefördert. Privatpersonen, Unternehmen, Kommunen, Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen können im Rahmen des Förderprogramms unterstützt werden.

87. Mit der Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und Abwärmenutzung in gewerblichen Unternehmen sollen finanzielle Anreize für Investitionen gesetzt und deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO2-Emissionen erreicht werden. Damit wird die „Offensive Abwärmenutzung“ des NAPE zu einer umfassenden Initiative zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme ausgebaut. Im Jahr 2020 sollen dadurch zusätzliche Einsparungen von einer Million Tonnen CO2 erzielt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Technologie- und Innovationsförderung

88. Als Subventionen im Sinne von § 12 StabG sind im Forschungsbereich nur die Fördermaßnahmen für private Unternehmen anzusehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Leistungskraft der Unternehmen bei solchen Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Forschungsmaßnahmen werden dann nicht als Finanzhilfe berücksichtigt, wenn damit Forschungseinrichtungen, die keine Unternehmen sind, gefördert werden oder wenn die Forschungsergebnisse sich nicht eigentumsrechtlich für das forschende Unternehmen schützen lassen. Erläuterungen zur Abgrenzung der Forschungsförderung von den Subventionen sind in Anlage 6 dieses Berichts enthalten. Über die Ausgaben des Bundes im gesamten Bereich der Forschung und Entwicklung (FuE) berichtet die Bundesregierung in anderen Berichten.

89. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist ein bundesweites technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für KMU und für mit diesen zusammenarbeitende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen. Es startete am 1. Juli 2008 und bietet kleinen und mittleren Unternehmen eine verlässliche Perspektive zur Unterstützung ihrer Innovationsbemühungen.

ZIM ist mit den drei Fördermodulen „Kooperationen“, „Netzwerke“ und „Einzelprojekte“ das Basisprogramm der Bundesregierung für die marktorientierte Technologieförderung im innovativen Mittelstand. Mit ZIM sollen folgende Ziele realisiert werden: Anregung von KMU zu mehr Anstrengungen für marktorientierte Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation, Verminderung der mit FuE verbundenen technischen und wirtschaftlichen Risiken von technologiebasierten Projekten, zügige Umsetzung von FuE-Ergebnissen in marktwirksame Innovationen, Stärkung der Zusammenarbeit von KMU und Forschungseinrichtungen, Ausbau des Engagements von KMU für FuE-Kooperationen und die Teilnahme an innovativen Netzwerken und Verbesserung des Innovations-, Kooperations- und Netzwerkmanagements in KMU.

90. Der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital hat zum Ziel, die Finanzierungsbedingungen für kleine, junge und innovative Unternehmen zu verbessern. Er soll Anreize für private Investoren – insbesondere Business Angels – schaffen, diesen Unternehmen Wagniskapital zur Verfügung zu stellen. Die Förderrichtlinie wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 novelliert. Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise muss der Privatinvestor voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben, diese mindestens drei Jahre halten und dem Unternehmen mindestens 10.000 Euro zur Verfügung stellen. Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der Investor 20 Prozent der Investitionssumme steuerfrei bis zu einer maximalen Investitionssumme in Höhe von 500.000 Euro pro Jahr vom Staat erstattet bekommen. Neu ist der sog. Exit-Zuschuss in Höhe von 25 Prozent des Veräußerungsgewinns, der eine pauschalierte Kompensation der Steuerbelastung des steuerlichen Veräußerungsgewinns darstellt.

91. Der High-Tech-Gründerfonds (HTGF) investiert Risikokapital in junge, chancenreiche Technologieunternehmen und sorgt für die notwendige Betreuung und Unterstützung des Managements. Dabei setzt eine Beteiligung vielversprechende Forschungsergebnisse, eine innovative technologische Basis sowie eine chancenreiche Marktsituation voraus. Diese Frühfinanzierung soll die jungen Technologieunternehmen bis zur Erstellung eines Prototyps bzw. eines „proof of concept“ oder sogar bis zur Markteinführung führen. Zu diesem Zweck geht der Fonds eine offene Beteiligung am Unternehmen ein und stellt parallel ein nachrangiges Wandeldarlehen zur Verfügung. Fondsinvestoren sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die KfW-Bankengruppe und Industrieinvestoren.

92. Elektromobilität ist ein Schlüsselthema für eine umweltfreundliche und klimaschonende Mobilität. Gleichzeitig birgt sie eine große wirtschaftliche Chance, weil mit ihr neue Wertschöpfungsketten entstehen können. Daher wird die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet in vielen Ländern unterstützt. In Deutschland verfolgen Politik und Industrie das gemeinsame Ziel, Deutschland als Leitmarkt und als Leitanbieter für Elektromobilität zu etablieren. Das dafür eingesetzte Instrumentarium deckt ein breites Spektrum ab. Die öffentliche Förderung umfasst Elemente der Grundlagenforschung, die auf die Erweiterung der Wissensbasis in einem Themenbereich gerichtet ist. Sie enthält mit verbesserter Marktreife der entwickelten Produkte und Dienstleistungen zunehmend auch Instrumente zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der wirtschaftlichen Leistungskraft der beteiligten Unternehmen. Entsprechende Projekte im Bereich der Elektromobilität werden in diesem Fall anteilig als Subventionen ausgewiesen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit Hilfe eines Umweltbonus den Absatz neuer Elektrofahrzeuge zu fördern. Dadurch kann ein nennenswerter Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach umweltschonenden Elektrofahrzeugen geleistet werden. Um den Aufbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu stützen stellt die Bundesregierung darüber hinaus 300 Mio. Euro bis 2020 zur Verfügung.

Regionale Strukturpolitik

93. Vorrangiges Ziel der regionalen Strukturpolitik ist die Schaffung neuer, wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in strukturschwachen und vom Strukturwandel besonders betroffenen Gebieten. Dazu werden – bundesweit, aber insbesondere in den neuen Ländern – gezielt Investitionen gefördert.

94. Das wichtigste nationale Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Als Finanzhilfe berücksichtigt werden betriebliche Investitionen in der gewerblichen Wirtschaft. Keine Finanzhilfen sind hingegen die Maßnahmen der kommunalen wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie zur regionalpolitischen Flankierung von Strukturproblemen und zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten.

Die maßgeblichen Förderregelungen sowie die Festlegungen zu den Fördergebieten, der Mittelausstattung und Förderschwerpunkten der Länder sind im 2. Koordinierungsrahmen für die aktuelle Förderperiode (Zeitraum bis 2020) aufgeführt, der seit dem 1. Juli 2014 in Kraft ist und zuletzt am 4. August 2016 geändert wurde. Er beinhaltet die von der EU-Kommission genehmigte Fördergebietskarte für die aktuelle Förderperiode 2014 bis 2020. Der Regelungsteil ist im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bei der EU-Kommission angezeigt worden. Einer formellen Genehmigung durch die EU-Kommission bedarf es daher nicht. Bestandteil der Anzeige nach der AGVO ist ein Evaluierungsplan. Es gelten je nach Fördergebietskategorie und Unternehmensgröße gestaffelte Förderhöchstsätze. In einer Statistik werden jährlich die neu geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze erfasst. Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung wird geklärt, ob sie wie vorgesehen auch fünf Jahre nach ihrer Schaffung noch vorhanden sind.

Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

95. Die Fördermaßnahmen zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen und freier Berufe sowie die Hilfen für Existenzgründer sind wichtige Bestandteile der Mittelstandspolitik der Bundesregierung. Die Schwerpunkte liegen bei der Beratung von Unternehmern und Existenzgründern, der Schulung von Betriebsinhabern, Mitarbeitern und Auszubildenden, bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung sowie bei Bau und Ausstattung entsprechender Berufsbildungsstätten und deren Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (sog. Gewerbeförderung).

Darüber hinaus wird der Mittelstand auch durch steuerliche Regelungen gefördert. Mit Steuererleichterungen, beispielsweise bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Unternehmen, wird insbesondere der Unternehmensübergang erleichtert.

Steinkohlenbergbau

96. Der deutsche Steinkohlenbergbau ist insbesondere aufgrund der hiesigen geologischen Abbaubedingungen nicht wettbewerbsfähig. Die subventionierte Förderung der Steinkohle läuft daher zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich aus. Grundlage hierfür sind das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie eine Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Revierländern und der RAG AG.

Bis zum vereinbarten Auslaufen gewährt der Bund weiterhin plafonierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und – zusammen mit Nordrhein-Westfalen – zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Das ehemalige Beteiligungsvermögen der RAG AG, das vor allem aus Anteilen an Evonik Industries AG besteht, wird zur Finanzierung der nach der Stilllegung verbleibenden Ewigkeitslasten (Grubenwasserhaltung, Dauerbergschäden, Grundwasserreinigung) durch die RAG Stiftung verwertet und diversifiziert wieder angelegt. Soweit dieses Vermögen zur Deckung der Ewigkeitslasten nicht ausreicht, werden der Bund und die Revierländer im Verhältnis von einem Drittel und zwei Drittel eintreten. Zur Finanzierung der übrigen, nicht durch Rückstellungen der RAG AG gedeckten Altlasten, die nach Auslauf des Bergbaus anfallen, haben der Bund und Nordrhein-Westfalen der RAG AG einen abschließenden Zuwendungsbescheid gewährt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zur Umsetzung der o. g. Vereinbarung werden seit 2009 Subventionen in Höhe von bis zu 19,5 Mrd. Euro bereitgestellt, wovon der Bund bis zu 15,6 Mrd. Euro und das Land Nordrhein-Westfalen bis zu 3,9 Mrd. Euro tragen. Das Saarland beteiligt sich nicht.

97. Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- und Rationalisierungsmaßnahmen ab dem 50. Lebensjahr (unter Tage) oder dem 57. Lebensjahr (über Tage) aus dem Bergbau vorzeitig ausscheiden, kann Anpassungsgeld (APG) gewährt werden. Für den Zeitraum von längstens fünf Jahren und bis zum Erreichen der Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten diese Arbeitnehmer vom Bund (zwei Drittel) und den Revierländern (ein Drittel) APG in Höhe der knappschaftlichen Rentenanwartschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Der für das Anpassungsgeld anfallende Bedarf wird auf insgesamt rd. 2,1 Mrd. Euro geschätzt. Ein APG Fall kostete im Jahr 2016 – bei einem durchschnittlichen Bewilligungszeitraum von 60 Monaten – rd. 68.760 Euro. Im Rahmen der o. g. Vereinbarung wurde eine Verständigung darüber erzielt, diese Maßnahme bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus fortzusetzen.

Schiffbau

98. Die Förderung des Schiffbaubereichs dient dem wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Ziel der Stärkung und Erhaltung der internationalen Wettbewerbsposition. Innerhalb des Förderprogramms „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ können deutsche Werften für industrielle Aufwendungen schiffbaulicher Innovationen eine staatliche Beteiligung am Innovationsrisiko beantragen. Die Förderung von Produktinnovationen oder der Entwicklung innovativer Verfahren beträgt für große Unternehmen höchstens 25 Prozent, für mittlere Unternehmen höchstens 35 Prozent und für kleine Unternehmen höchstens 45 Prozent der förderfähigen Kosten für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Bei der Anwendung innovativer Verfahren beträgt die Förderung bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der förderfähigen Kosten.

99. Auf der Grundlage der OECD-Exportkreditvereinbarung vom 15. April 2002 bietet der Bund Bestellern von Schiffen an, in Deutschland gebaute Schiffe auf der Basis des sog. CIRR-Satzes (Commercial Interest Reference Rate) zu finanzieren. Die Förderung erfolgt seit 2007 im Rahmen eines Gewährleistungsverfahrens. In diesem Zusammenhang wurde mit den Küstenländern eine Verständigung über eine angemessene Beteiligung an den Schiffbauhilfen erreicht. Voraussetzung für die Gewährung einer CIRR-Zinsausgleichsgarantie ist, dass sich das Küstenland, in dem die jeweils profitierende Werft liegt, zu einem Drittel an der unter Tz. 98 genannten Innovationsförderung beteiligt.

Strompreiskompensation

100. Durch die aus dem Energie- und Klimafonds finanzierte Strompreiskompensation soll eine Verlagerung der stromintensiven und im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ins außereuropäische Ausland aufgrund von Auswirkungen des europäischen CO2-Emissionshandels (sog. „Carbon leakage“) verhindert werden. Die Strompreiskompensation können nur Unternehmen aus den in der EU-Emissionshandels- Richtlinie genannten 13 Sektoren und acht Teilsektoren seit 2014 jeweils ein Jahr rückwirkend in Anspruch nehmen. Die Kompensation wird durch produktspezifische Stromeffizienzbenchmarks sowie Fallback-Stromeffizienzbenchmark berechnet. Die Beihilfeintensität betrug zunächst 85 Prozent und sinkt bis zum Jahr 2020 auf 75 Prozent.

Breitbandausbau

101. Die Bundesregierung hat mit ihrer im Jahr 2014 initiierten Digitalen Agenda eine Vielzahl von Themenbereichen und Maßnahmen adressiert, um die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen, den digitalen Wandel mitzugestalten und den damit verbundenen Strukturwandel aktiv zu begleiten. Ein wesentliches Element der Agenda ist der zügige Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur mit dem Ziel, bis 2018 durch den effektiven Einsatz verschiedener Technologien flächendeckend mindestens 50 Mbit/s Übertragungsgeschwindigkeit zur Verfügung zu stellen. Der markt- und wettbewerbsgetriebene flächendeckende Netzausbau erfolgt grundsätzlich durch privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen und erfordert erhebliche Investitionen. Daneben erstellen mittlerweile auch Kommunen sowie kommunale Unternehmen passive Telekommunikationsnetze bzw. -netzstrukturen. Mit einem Bundesprogramm zur Förderung des Breitbandausbaus in ländlichen Gebieten und Randlagen wird die Erreichung des Ausbauziels der Bundesregierung unterstützt. Als Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen werden im Zeitraum von 2016 bis 2020 insgesamt 4,4 Mrd. Euro aus dem Investitionsprogramm der Bundesregierung zur Verfügung gestellt. Davon wer-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

den auch 350 Mio. Euro für die Versorgung von bestehenden Gewerbegebieten mit gigabitfähigen Glasfaseranschlüssen verwendet. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ jährlich 10 Mio. Euro zweckgebunden für den Breitbandausbau in unterversorgten ländlichen Gebieten zur Verfügung.

Filmwirtschaft

102. Beim Deutschen Filmförderfonds (DFFF) handelt es sich um eine Maßnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland. Die Maßnahme dient dazu, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Filmwirtschaft in Deutschland zu verbessern, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen zu erhalten und zu fördern und nachhaltige Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weitere volkswirtschaftliche Effekte zu erzielen. Ein wichtiger Indikator zur Evaluierung der Effekte des DFFF sind die Hebeleffekte, die durch die Förderung entfaltet werden. Die durch den DFFF erzielten Folgeinvestitionen betragen ca. das Sechsfache der Fördersumme. Die bewilligten Zuschüsse stehen in einem Verhältnis von rd. eins zu fünf zu den anerkannten deutschen Herstellungskosten.

103. Die Bundesregierung fördert darüber hinaus seit 2016 die deutsche Filmwirtschaft mit dem Förderprogramm „German Motion Picture Fund“ in Höhe von 10 Mio. Euro Gesamtfördervolumen jährlich. Gefördert werden international koproduzierte Filme mit hohen Herstellungskosten und Ausgaben in Deutschland sowie hochkarätige, international vermarktbare Serien und digitales Filmschaffen. Das Förderprogramm stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Produktionsstandortes Deutschland, der deutschen Studios und der digitalen und filmtechnischen Infrastruktur.

5.2.3 Verkehrswesen

104. Subventionen im Verkehrswesen dienen der effizienten Bewältigung des langfristig zunehmenden Güter- und Personenverkehrs, insbesondere der Reduzierung negativer Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Menschen.

105. Von erheblicher Bedeutung ist die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenverkehrs, z. B. durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für die Personenbeförderung im Nahverkehr und Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge im Linienverkehr. Ferner gelten für flüssig- und erdgasbetriebene Fahrzeuge bis Ende 2022 bzw. Ende 2026 ermäßigte Energiesteuersätze, und der öffentliche Personennahverkehr erhält einen Teil der Energiesteuer auf Kraftstoffe zurück. Der Schienenverkehr wird bei der Stromsteuer entlastet. Auch der Luftverkehr und der internationale Seeverkehr sind von der Zahlung einer Steuer auf Treibstoffe befreit.

106. Im Straßenverkehr werden die Anschaffung und damit mittelbar die Herstellung emissionsarmer Personenkraftwagen, Wohnmobile und Leichtkraftfahrzeuge durch Steuervergünstigungen und Finanzhilfen gefördert. Fahrzeuge mit geringen lokalen Emissionen werden kraftfahrzeugsteuerlich geringer belastet und mit reinem Elektroantrieb befristet steuerbefreit. Nach Ablauf der Befreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt eine ermäßigte Besteuerung. Aus den Mitteln der Lkw-Maut werden zudem Maßnahmen zur Förderung von Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs sowie die Aus- und Weiterbildung in diesen Unternehmen subventioniert.

107. Mit der Förderung des sog. Kombinierten Verkehrs werden die intelligente Vernetzung der Verkehrsträger und damit die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße unterstützt. See- und Binnenschifffahrt werden bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Flottenmodernisierung unterstützt.

5.2.4 Wohnungswesen

108. Fördermittel des Bundes für das Wohnungswesen haben in erster Linie die Aufgabe, zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energiepolitik durch Energieeinsparung und CO2-Minderung beizutragen, die Vermögensbildung und Altersvorsorge durch Wohneigentum zu unterstützen, durch Förderung von städtebaulichen Maßnahmen die Stärkung insbesondere von Innenstädten und deren Anpassung an veränderte Bedarfe zu ermöglichen sowie dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

KfW-Programme zum energetischen Sanieren und Bauen sowie zur Unterstützung des demografischen Wandels

109. Das CO2-Gebäudesanierungsprogramm der Bundesregierung gehört neben der Energieeinsparverordnung zu den wichtigsten Instrumenten für Energieeffizienz und Klimaschutz im Gebäudebereich. Die Förderung erfolgt über zinsverbilligte Kredite in Verbindung mit Tilgungszuschüssen oder über Investitionszuschüsse. Die Förderung dient der langfristigen Finanzierung von energetischen Maßnahmen im Gebäudebereich zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO2-Ausstoßes und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden, an Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur sowie seit Juli 2015 an gewerblich genutzten Gebäuden.

Seit Ende 2011 werden die auf das Einzelgebäude bezogenen Fördermaßnahmen der KfW durch Programme der „Energetischen Stadtsanierung“ ergänzt und somit das Quartier in den Fokus gerückt. Mit den Programmen werden konzeptionelle Überlegungen zur Steigerung der Energieeffizienz und CO2-Einsparung im Quartier sowie das die Maßnahmen begleitende Sanierungsmanagement unterstützt. In den Quartieren soll eine abgestimmte Herangehensweise an die energetische Gebäudesanierung angestoßen, eine quartiersbezogene Wärme- und Kälteversorgung sowie eine energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entwickelt und möglichst viele Eigentümergruppen einbezogen werden.

110. Ab dem 1. Oktober 2014 hat der Bund das Eigenmittel-Kreditprogramm der KfW „Altersgerecht Umbauen“ noch um eine Zuschussvariante ergänzt. Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Seit November 2015 ermöglicht es zudem die Förderung vorbeugender Maßnahmen gegen Wohnungseinbruch.

Städtebauförderung

111. Die Städtebauförderung als Instrument einer nachhaltigen Stadtentwicklung dient der Stärkung von Innenstädten und Ortszentren unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, der Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten, z. B. durch die Wiedernutzung von Brachflächen im Rahmen städtebaulicher Erneuerung und Entwicklung, sowie der Behebung städtebaulicher Missstände.

Seit 1999 werden bundesweit mit dem Programm „Soziale Stadt“ Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten eingesetzt, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Jahr 2008 startete das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, mit dem Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere zur Erhaltung und Stärkung der Innenstädte und Ortskerne als Wohn-, Lebens- und Arbeitsstandorte getätigt werden.

Die Programme Stadtumbau Ost (seit 2002) und Stadtumbau West (seit 2004) werden im Jahr 2017 zu einem gemeinsamen Stadtumbauprogramm zusammen geführt. Das Stadtumbauprogramm knüpft an die bereits eingeleiteten Stadtumbauprozesse in vielen Städten und Gemeinden an und unterstützt diese bei der Bewältigung und Vermeidung städtebaulicher Folgen des wirtschaftlichen und demografischen Wandels. Es hilft bei der Aufwertung von Innenstädten und Ortskernen, der Revitalisierung von Brachen, der Qualifizierung von Wohnquartieren und der Anpassung städtischer Infrastrukturen. Durch die Stärkung der Innen- und Bestandsentwicklung kann der Flächenverbrauch reduziert werden. Mit dem Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, das 1991 in den neuen Ländern und 2009 auch in den alten Ländern aufgelegt wurde, werden Maßnahmen zum Erhalt historischer Stadtkerne oder baukulturell wertvoller Bausubstanz gefördert.

Seit dem Jahr 2010 wird mit dem Programm „Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke“ insbesondere die Sicherung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen unterstützt. Fördervoraussetzung ist u. a. eine interkommunale Abstimmung von kooperierenden Kommunen, um so die Fördermittel effizient einsetzen zu können (z. B. Vermeidung teurer Doppelstrukturen).

Mit dem zum Haushalt 2017 neu aufgelegten Programm „Zukunft Stadtgrün“ wird die Sanierung, Anlage und der Ausbau städtischer Grün- und Freiflächen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen gefördert.

112. Bundesfinanzhilfen für die Städtebauförderung werden nach Artikel 104b Abs. 1 GG den Ländern gewährt. Die Gemeinden verwenden die Städtebauförderungsmittel (Bundesfinanzhilfen komplementiert durch Kofinanzierungen durch die Länder sowie den selbst aufgebrachten kommunalen Eigenanteil) primär zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z. B. bei der Aufwertung der kommunalen Infrastruktur und des öffentlichen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Raums. Soweit privaten Endempfängern Mittel der Städtebauförderung gewährt werden, geschieht das vor allem, um ihnen Mehraufwendungen für ein bestimmtes, im öffentlichen Interesse liegendes Handeln zu ersetzen, z. B. erhöhte Aufwendungen für die Erhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalen und sonstigen Gebäuden, die das Stadtbild prägen. Nur dieser, auf den privaten Endempfänger entfallenden Anteil, der auf rd. ein Drittel der gesamten Mittel geschätzt wird, ist als Finanzhilfe im Sinne von § 12 StabG im Subventionsbericht erfasst.

Soziale Wohnraumförderung

113. Mit der sozialen Wohnraumförderung werden private Haushalte unterstützt, die sich am Markt nicht aus eigener Kraft angemessen mit Wohnraum versorgen können.

114. Bis zur Förderalismusreform I verfügte der Bund über eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Wohnungswesen. Diese umfasste auch die soziale Wohnraumförderung. Mit der Förderalismusreform I ging die Zuständigkeit für die soziale Wohnraumförderung zum 1. September 2006 vollständig auf die Länder über. Damit verbunden war auch der Wegfall früherer Bundesfinanzhilfen an die Länder. Als Ausgleich für den Wegfall dieser Finanzhilfen gewährt der Bund den Ländern seit 2007 und bis Ende 2019 jährlich Zahlungen aus dem Haushalt des Bundes (sog. Kompensations-/Entflechtungsmittel). Bis 2015 beliefen sich diese Zahlungen auf 518,2 Mio. Euro/Jahr. Bis 2013 waren die Zahlungen zweckgebunden für die Wohnraumförderung zu verwenden. Seit 2014 müssen die Mittel nur noch für investive Zwecke eingesetzt werden (Artikel 143c Abs. 3 Satz 2 GG).

Mit Änderung des Entflechtungsgesetzes durch Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 erhöhte der Bund die Zahlungen für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro auf 1.018,2 Mio. Euro/Jahr. Auch diese aufgestockten Zahlungen unterliegen verfassungsrechtlich weiterhin nur einer investiven Zweckbindung. Die Länder haben allerdings zugestimmt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

In Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 wurde das Entflechtungsgesetz nochmals geändert und die Zahlungen des Bundes abermals um 500 Mio. Euro/Jahr für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils 1.518,2 Mio. Euro angehoben.

Die am 14. Oktober 2016 von Bund und Ländern erzielte Verständigung auf Eckpunkte für eine Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 sieht vor, dass die Kompensationszahlungen – wie im Grundgesetz vorgesehen – auslaufen und den Ländern zusätzliche Umsatzsteuermittel zur Verfügung gestellt werden. Die Umsatzsteuermittel stellen originäre Einnahmen der Länder dar. Die Länder entscheiden in eigener Verantwortung, wie sie diese Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu denen auch die soziale Wohnraumförderung gehört, nutzen.

5.2.5 Sparförderung und Vermögensbildung; Förderung der Altersvorsorge

115. Die Förderung der Ersparnisbildung der Bürgerinnen und Bürger wird im Subventionsbericht erfasst, weil mit der Förderung der privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge gleichzeitig auch die Förderung bestimmter Leistungen der Finanz- und Kapitalmärkte verbunden ist.

Sparförderung und Vermögensbildung

116. Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken. Die Förderung ist seit 1990 darauf konzentriert, vermögenswirksame Leistungen für das Bausparen, zur Entschuldung von Wohneigentum und für bestimmte betriebliche oder außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen zu verwenden.

117. Gefördert werden in Vermögensbeteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro im Kalenderjahr. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 20 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte). Vermögenswirksame Leistungen, die in Bausparverträge und Ähnliches fließen bzw. Aufwendungen zum Wohnungsbau darstellen, werden darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 470 Euro im Kalenderjahr gefördert. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt hier 9 Prozent bei einer Einkommensgrenze von 17.900 Euro bzw. 35.800 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Der Vermögensbildung der Arbeitnehmer dient auch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der geldwerten Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen nach § 3 Nummer 39 EStG. Der steuer- und abgabenfreie Betrag für die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen beträgt 360 Euro im Kalenderjahr. Eine Beitragsfreiheit gilt nicht bei der Entgeltumwandlung.

118. Über das 5. VermBG hinaus wird das Bausparen und Ähnliches auch durch das Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) gefördert. Beiträge an Bausparkassen für nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich nur noch bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung der empfangenen Beträge prämienbegünstigt. Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der Aufwendungen von höchstens 512 Euro bzw. 1.024 Euro im Kalenderjahr bei einer Einkommensgrenze von 25.600 Euro bzw. 51.200 Euro (Alleinstehende bzw. Verheiratete/Verpartnerte).

Förderung der Altersvorsorge

119. Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (AVmG) mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wurde ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern.

Gefördert werden Anlagen, die lebenslange Altersleistungen frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2012: 60. Lebensjahr) oder dem Beginn einer Altersrente des Anlegers aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewähren. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes vom 29. Juli 2008 wurde ab dem Veranlagungsjahr 2008 die Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums weiter verbessert und das genossenschaftliche Wohnen integriert. Ab diesem Zeitpunkt können beispielsweise auch Tilgungsbeiträge, die der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum dienen, unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich gefördert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, das angesparte Altersvorsorgevermögen förderunschädlich zur Entschuldung des selbstgenutzten Wohneigentums einzusetzen. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz wurden ab dem Veranlagungszeitraum 2014 weitere Vereinfachungen bei der Einbeziehung des selbstgenutzten Wohneigentums vorgenommen und die Stellung der Verbraucher am Markt weiter verbessert. So ist ab diesem Zeitpunkt u. a. auch eine steuerliche Förderung für die Finanzierung eines barrierereduzierenden Umbaus einer Wohnung möglich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6 Umsetzung der Leitlinien der Subventionspolitik

120. Befristung, Degression, Evaluierung und Nachhaltigkeitsprüfung von Subventionen sind Kernelemente der in Kapitel 2 dargestellten Subventionspolitischen Leitlinien. Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben wird für jede einzelne Subvention in den einheitlich konzipierten Datenblättern (vgl. Anlagen 7 und 8) dokumentiert

121. Die Subventionspolitischen Leitlinien sind als Selbstverpflichtung der Bundesregierung zu verstehen, die bei jeder Neueinführung oder Änderung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden sollen. So sind alle elf neuen Finanzhilfen mit einer Befristung versehen.

122. Die regelmäßige Prüfung von Subventionen unter Nachhaltigkeits- und Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten sowie die zeitliche Befristung und Degression von Subventionen, die zu einer Neubewertung beitragen, leisten einen wichtigen Beitrag zur verstärkten Wirkungsorientierung öffentlicher Ausgaben. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien verankerten Grundsätze, insbesondere die Vorgaben, Zielsetzungen von Subventionen so festzuhalten, dass eine Erfolgskontrolle möglich ist, und Subventionen regelmäßig zu evaluieren, legen die Grundlage um die Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts z. B. durch Spending Reviews weiter zu verbessern. Subventionen sind typische Untersuchungsgegenstände für Spending Reviews (s. dazu auch Exkurs zu Spending Reviews unter 6.6).

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung zudem mit einer in Auftrag gegebenen umfassenden Evaluierung von 32 Steuervergünstigungen ihren Willen unterstrichen, die Subventionspolitischen Leitlinien konsequent umzusetzen, nach denen grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert werden (vgl. ausführlicher hierzu Abschnitt 6.4 und Kasten 5).

6.1 Befristung

123. Der überwiegende Teil der Finanzhilfen ist befristet. Dabei spielen für Finanzhilfen gesetzliche Befristungen eine eher untergeordnete Rolle, da der Großteil der Finanzhilfen auf Richtlinien beruht (vgl. Kapitel 5.1). Anzutreffen ist auch die Kombination von gesetzlichen Regelungen mit befristeten untergesetzlichen Regelungen. Dies ist beispielsweise bei den Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern der Fall, deren Bestand als Aufgabe grundgesetzlich garantiert ist und die für einzelne Planungsperioden in befristeten Rahmenplänen bzw. im Koordinierungsrahmen konkretisiert werden. Da diese Rahmenpläne bzw. der Koordinierungsrahmen die Möglichkeit bieten, Fördergegenstand und Förderhöhe im Einzelnen festzulegen, werden die Gemeinschaftsaufgaben zu den durch untergesetzliche Regelungen befristeten Maßnahmen gezählt. Von den insgesamt 70 Finanzhilfen sind 46 (65,7 Prozent) befristet, wovon sich zehn (14,3 Prozent) bereits in der Auslaufphase befinden. Bei letzteren handelt es sich um Maßnahmen, bei denen die Befristung der Förderung bereits greift, aber noch Ausfinanzierungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Somit sind rund zwei Drittel der Maßnahmen befristet, gemessen am Subventionsvolumen sogar knapp 70 Prozent.

	befristet insgesamt	**darunter: bereits in der Auslaufphase**	**jährlicher Beschluss/ Keine Befristung**	**Summe**
Finanzhilfen				
Anzahl	46	10	24	70
in Prozent	65,7	14,3	34,3	100
Volumen in Mio. Euro (2017)	6.182	29	2.687	8.868
in Prozent	69,7	0,3	30,3	100
Steuervergünstigungen				
Anzahl	21	6	83	104
in Prozent	20,2	5,8	79,8	100
Volumen in Mio. Euro (2017)	3.837	42	12.043	15.880
in Prozent	24,2	0,3	75,8	100

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Insgesamt sind 34,3 Prozent der Finanzhilfen mit einem Volumen von 30,3 Prozent nicht befristet. Im Vergleich zum letzten Subventionsbericht konnte der Anteil der unbefristeten Finanzhilfen von 38,1 Prozent auf 34,3 Prozent reduziert werden. Die fehlende Befristung hat unterschiedliche Gründe. Teilweise handelt es sich um ältere, vor Einführung der Leitlinien eingeführte Maßnahmen, die seither unverändert fortbestehen. Daneben werden einzelne Maßnahmen ohne eigene Richtlinien auf Grundlage jährlicher Haushaltsbeschlüsse durchgeführt. Ein kleiner Teil der Maßnahmen beruht auf direkten parlamentarischen Vorgaben, ein weiterer auf Kofinanzierungen von Maßnahmen im europäischen Kontext, die nicht befristet sind.

124. Bei den Steuervergünstigungen, die stets auf gesetzlicher Grundlage beruhen, ist mit 21 von 104 Regelungen ein vergleichsweise geringerer Teil befristet. Dies sind zum einen Maßnahmen, deren Befristung schon bei Einführung beschlossen wurde, zum anderen aber auch solche, deren Abschaffung später parlamentarisch beschlossen wurde, weil die Regelung überholt oder durch eine Anschlussregelung ersetzt worden ist.

6.2 Degression

125. Bei der Degression der Finanzhilfen lassen sich verschiedene Ausgestaltungen unterscheiden. Degression kann zum einen beim Hilfeempfänger ansetzen und bedeutet dann, dass bei (mehrjährigen) Hilfen die Unterstützung im Zeitablauf absolut zurückgeht. Mit dieser Form der Degression soll insbesondere einem „Gewöhnungseffekt“ beim Subventionsempfänger entgegengewirkt werden. Degression kann jedoch zum anderen aus Sicht des Subventionsgebers auch bedeuten, dass das Aufkommen für die Hilfen insgesamt im Zeitablauf zurückgeht. Dieses lässt sich auch erreichen, indem – bei konstanter oder sogar steigender Förderhöhe im Einzelfall – die Zahl der Förderfälle beschränkt wird. Beide Formen der Degression werden in den Datenblättern (vgl. Anlage 7) berücksichtigt.

126. Bei den Steuervergünstigungen stehen gegenüber den Finanzhilfen nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Da die Kriterien der Förderung gesetzlich fixiert sind, ist hier eine Degression über die gesetzliche Beschränkung der individuellen Förderung nur im Einzelfall möglich.

	degressiv gestaltet	**keine Degression**	**Summe**	**nachrichtlich: ausgelaufen**
Finanzhilfen				
Anzahl	19	51	70	10
in Prozent	27,1	72,9	100,0	14,3
Volumen in Mio. Euro (2017)	3.742	5.126	8.868	29
in Prozent	42,2	57,8	100,0	0,3
Steuervergünstigungen				
Anzahl	3	101	104	6
in Prozent	2,9	97,1	100,0	5,8
Volumen in Mio. Euro (2017)	214	15.666	15.880	42
in Prozent	1,3	98,7	100,0	0,3

127. Von den nicht in der Ausfinanzierungsphase befindlichen Finanzhilfen waren im Berichtszeitraum 19 degressiv angelegt. Darunter sind finanziell gewichtige Maßnahmen; der Anteil der degressiven Maßnahmen am Subventionsvolumen beträgt 42,2 Prozent. Dazu gehören vor allem die Finanzhilfen, die über den Haushaltsansatz abgesenkt werden. Die Umsetzung der Kürzungen durch Reduktion der Förderfälle und/oder Förderhöhe bleibt bei einer Degression der Haushaltsansätze den jeweiligen Ressorts überlassen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.3 Zusammenspiel von Befristung und Degression

128. Bei der Analyse des Zusammenwirkens von Befristung und Degression wurde auf eine Auswertung der bereits ausgelaufenen Subventionen verzichtet, weil die Finanzierung in der Auslaufphase keinen systematischen Vergleich mit laufenden Fördermaßnahmen und Steuervergünstigungen zulässt. Im Ergebnis sind im Berichtszeitraum neun Finanzhilfen sowohl befristet als auch degressiv angelegt. Diese Maßnahmen haben einen Anteil von 34,6 Prozent am gesamten Finanzhilfevolumen.

Zahlreiche Finanzhilfen weisen zwar eine Befristung auf, sind jedoch nicht zwingend degressiv gestaltet. Bei vielen Programmen liegen fachliche Gründe vor, die gegen eine Degression der Hilfen sprechen. Beispielsweise wird aus vielen Programmen eine einmalige Leistung gewährt, so dass sich kein Ansatzpunkt für eine individuelle Degression je Wirtschaftssubjekt bietet.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Finanzhilfen[1)]

Anzahl		Befristung	
		Ja	**Nein**
Degression	Ja	9	4
	Nein	27	20

Volumen in Mio. Euro (2017) und Prozent [1)]		Befristung	
		Ja	**Nein**
Degression	Ja	3.062 (34,6 Prozent)	654 (7,4 Prozent)
	Nein	3.091 (35,0 Prozent)	2.032 (23,0 Prozent)

[1)] Ohne die bereits ausgelaufenen Maßnahmen

129. Aufgrund der Besonderheiten bei den Steuervergünstigungen ist hier die unbefristete, nicht degressiv gestaltete Gewährung der Normalfall. Einzelne Steuervergünstigungen sind befristet. Eine Befristung bestehender Steuervergünstigungen bedeutet in der Regel deren Abschaffung, die dann mit einer Degression einhergehen kann.

Zusammenspiel Befristung und Degression bei Steuervergünstigungen [1)]

Anzahl		Befristung	
		Ja	**Nein**
Degression	Ja	1	0
	Nein	14	83

Volumen in Mio. Euro (2017) und Prozent		Befristung	
		Ja	**Nein**
Degression	Ja	180 (1,1 Prozent)	0
	Nein	3.615 (22,8 Prozent)	12.043 (76,1 Prozent)

[1)] Ohne die bereits ausgelaufenen Maßnahmen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.4 Evaluierungen

130. Mit den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien vom 28. Januar 2015 betont die Bundesregierung, dass alle Subventionen grundsätzlich regelmäßig evaluiert werden sollen. Subventionen sollen dabei im Sinne eines Subventionscontrollings immer wieder auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Effektivität (einschließlich externer Effekte) sowie ihre Kohärenz mit den finanzpolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Zielsetzungen der Politik der Bundesregierung sowie mit Blick auf Optimierungspotenziale überprüft werden. Einer regelmäßigen und wirkungsvollen internen oder externen Erfolgskontrolle kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, nicht zuletzt um die Möglichkeiten für einen gezielten und ökonomisch sinnvollen Subventionsabbau oder eine optimierte Subventionsausgestaltung zu verbessern. Im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist zu prüfen, ob weiterhin die Notwendigkeit einer Förderung besteht und in welchem Umfang die betrachtete Maßnahme tatsächlich das gewünschte Ziel erreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass bereits bei Einführung von Subventionen klare Ziele definiert werden.

131. Vor dem Hintergrund differenzierter Ziele und Gestaltungen der einzelnen Hilfen weisen die Datenblätter (vgl. Anlagen 7 und 8) verschiedene Arten der Erfolgskontrolle aus. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis zu dem Vergleich eines Referenzszenarios mit einem Maßnahmenszenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Qualitativ hochwertige Wirkungsanalysen erfordern Einschätzungen, welche Entwicklung die Märkte ohne den Eingriff des Staates genommen hätte.

Die unterschiedlichen Ansätze der Erfolgskontrolle sind auch Ergebnis einer Kosten-Nutzen-Abwägung. Insbesondere für finanziell unbedeutende Maßnahmen kommt häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit der Bereitstellung und Generierung der für eine externe Prüfung verbundenen Daten ein erheblicher Aufwand verbunden wäre. Zudem ist bei befristeten Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase fraglich, ob der mögliche Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand rechtfertigt. Durchgeführt werden die Erfolgskontrollen sowohl intern als auch durch den Bundesrechnungshof und externe Gutachter.

Der vorliegende Subventionsbericht enthält entsprechend den subventionspolitischen Vorgaben in den Datenblättern zu den jeweiligen Subventionen generell Informationen über Turnus, Methodik und Ergebnisse von Evaluationen (vgl. Anlagen 7 und 8). Die Ergebnisse der Evaluationen geben eine Einschätzung zu Zielgenauigkeit und Effizienz der jeweiligen Subvention und können politischen Entscheidungsträgern somit auch eine Hilfestellung bei der Abwägung bieten, ob die betreffende Subvention unverändert beibehalten, modifiziert, abgebaut oder abgeschafft werden sollte.

Evaluierungen der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes	**Extern**	**Intern**	**keine abgeschlossene Evaluierung[1]**
Finanzhilfen			
Anzahl	34	18	18
in Prozent	48,6	25,7	25,7
Volumen in Mrd. Euro (2017)	6.793	827	1.248
in Prozent	76,6	9,3	14,1
Steuervergünstigungen			
Anzahl	15	6	83
in Prozent	14,4	5,8	79,8
Volumen in Mrd. Euro (2017)	7.399	36	8.445
in Prozent	46,6	0,2	53,2

[1] Derzeit findet im Bereich der Steuervergünstigungen eine laufende Evaluierung von weiteren 32 Maßnahmen der Anlage 2 des 25. Subventionsberichts statt; vgl. hierzu die ausführlicheren Aussagen in Tz. 132 und Kasten 5.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 52 der 70 Finanzhilfen intern oder extern evaluiert, was einem Anteil von 74,3 Prozent entspricht. Das Volumen der evaluierten Finanzhilfen macht 85,9 Prozent des gesamten Fördervolumens aus. Dies stellt gegenüber dem 25. Subventionsbericht nochmals einen leichten Anstieg von 0,6 Prozentpunkten dar. Bei 18 der Finanzhilfen wurde laut Datenblättern keine Evaluation durchgeführt. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur: Zum einen handelt es sich teilweise um neue Maßnahmen, die erst nach einer Anlaufphase sinnvoll zu evaluieren sind oder die über einen so kurzen Zeitraum laufen, dass eine Evaluierung – wenn überhaupt – erst nachträglich erfolgt. Zum anderen gehören auch Maßnahmen dazu, die bereits ausgelaufen, aber teilweise noch nicht ausfinanziert sind und für die eine Evaluierung nicht mehr vorgesehen ist. Das Volumen der nicht evaluierten Finanzhilfen macht einen Anteil von 14,1 Prozent am gesamten Fördervolumen im Jahr 2017 aus. Die finanziell gewichtigen Finanzhilfen werden weitgehend extern evaluiert. Hier ist gegenüber dem letzten Bericht ein Anstieg von 70,4 Prozent auf 76,6 Prozent der extern evaluierten Haushaltsmittel zu verzeichnen.

Für externe Evaluierungen wird ein breites Spektrum an Sachverständigen genutzt. Interne Evaluierungen werden meist in engeren zeitlichen Abständen durchgeführt. Hierzu wird auch verwaltungsübergreifend Fachwissen herangezogen. Dieser Prozess muss weiter fortgeführt werden, um einheitlichere Maßstäbe sowohl für die verwaltungsinternen als auch für die externen Evaluierungen zu erhalten.

132. Neben den Finanzhilfen besteht Evaluierungsbedarf insbesondere auch im Bereich der Steuervergünstigungen. Künftig sollen Steuervergünstigungen in regelmäßiger zeitlicher Abfolge evaluiert werden. Dabei soll jeweils eine Gruppe finanziell bedeutender Steuervergünstigungen untersucht werden, die noch nicht oder in den vergangenen zehn Jahren nicht mehr extern evaluiert wurden. Zur Umsetzung der erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien hat das Bundeministerium der Finanzen im März 2017 ein umfassendes Forschungsvorhaben zur Evaluierung der größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen in Auftrag gegeben. Insgesamt werden somit weitere 32 Steuervergünstigungen aus Anlage 2 des 25. Subventionsberichts derzeit evaluiert (vgl. hierzu die ausführlicheren Informationen in Kasten 5).

In der Vergangenheit hat das das Bundesministerium der Finanzen bereits eine externe Evaluierung der 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) im Rahmen eines Forschungsauftrags durchgeführt. Das Vorhaben wurde mit Vorlage des Abschlussberichts im November 2009 abgeschlossen und stellte bisher den umfassendsten Ansatz mit der Zielrichtung der Umsetzung der Subventionspolitischen Leitlinien dar. Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung werden in den Datenblättern zu den jeweiligen Steuervergünstigungen dargestellt (vgl. Anlage 8).

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen im Auftrag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2009 ein Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Federführung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) erstellen lassen. Hier wurden die Steuersatzermäßigungen für eine der aufkommensstärksten Steuern systematisch evaluiert, wobei es sich allerdings nur teilweise um Subventionen im Sinne dieses Subventionsberichts handelte. Das Gutachten wurde im September 2010 abgeschlossen. Für die betroffenen Steuervergünstigungen gemäß Anlage 2 des Subventionsberichts finden sich wesentliche Evaluierungserbnisse in den entsprechenden Datenblättern der Anlage 8.

Ebenso hat das Bundesministerium der Finanzen im August 2011 ein Forschungsprojekt mit dem Titel „Analyse der fiskalischen Auswirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Deutschland unter Verwendung eines Simulationsmodells sowie der Wachstumseffekte von Straffungskonzepten“ in Auftrag gegeben. Der Auftrag wurde an das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Projektleitung Dr. Rainer Kambeck, in Kooperation mit Professor Wolfgang Wiegard, Universität Regensburg, vergeben. Ziel des Forschungsprojekts war es, die gesamtwirtschaftliche Wirkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für unterschiedliche Umsätze gemäß § 12 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Vergleich zum Regelsteuersatz differenziert darzustellen (z. B. getrennt für Nahrungsmittel, Bücher und Zeitschriften usw.). Innerhalb dieses Forschungsauftrags wurden die finanziellen Wirkungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ermittelt. Die Ergebnisse wurden für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen der Subventionen im Rahmen Umsatzsteuer für den 24. Subventionsbericht mit verwendet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Von den 104 Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum wurden 15 (bzw. 14,4 Prozent) extern und 6 (bzw. 5,8 Prozent) intern evaluiert. 83 und damit 79,8 Prozent der Steuervergünstigungen wurden bislang noch nicht abschließend evaluiert. Das Volumen der bereits evaluierten Steuervergünstigungen des Bundes macht aktuell 46,8 Prozent des gesamten steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes aus. Mit der laufenden Evaluierung von 32 weiteren Steuervergünstigungen der Anlage 2 des 25. Subventionsberichts wird sich die Anzahl der extern evaluierten Maßnahmen künftig deutlich erhöhen. Damit wären auf Basis der Einnahmeschätzungen des Jahres 2017 ungefähr 85 Prozent des steuerlichen Subventionsvolumens des Bundes evaluiert.

Kasten 5

Laufendes Forschungsvorhaben „Evaluierung von Steuervergünstigungen“

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Rahmen der Forschungstätigkeit der Bundesregierung am 28. März 2017 nach öffentlicher Ausschreibung das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim (ZEW), dem Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo) und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) beauftragt, ein Gutachten zur „Evaluierung von Steuervergünstigungen“ zu erstellen.

Das Forschungsvorhaben dient insbesondere der Umsetzung der erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung. Danach sollen grundsätzlich alle Subventionen regelmäßig in Bezug auf den Grad der Zielerreichung sowie auf Effizienz und Transparenz evaluiert werden. Regelmäßiger Evaluierungsbedarf besteht somit sowohl im Bereich der Finanzhilfen als auch der Steuervergünstigungen.

Im Rahmen des Forschungsauftrags werden die größten, bisher noch nicht extern evaluierten Steuervergünstigungen sowie hiermit im engen inhaltlichen Zusammenhang stehende Regelungen aus Anlage 2 des 25. Subventionsberichts systematisch untersucht. Auf Basis dieser Abgrenzung ergeben sich Evaluierungsschwer-punkte im Bereich der Energie- und Stromsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und Einkommensteuer mit einem breiten Spektrum an betroffenen Politikbereichen (Gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehr, Wohnungswesen und Städtebau, Mitarbeiterkapitalbeteiligung; vgl. zu den einzelnen betroffenen Regelungen die entsprechenden Gutachten-Verweise unter „Evaluierungen“ in den Datenblättern der Anlage 8).

Die Evaluierung der insgesamt 32 Steuervergünstigungen soll jeweils anhand eines einheitlichen Prüfschemas erfolgen und eigene Quantifizierungen zu Steuermindereinnahmen, Fallzahlen und Erfüllungsaufwand enthalten. Darüber hinaus sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Transparenz: Ist das Subventionsziel hinreichend klar definiert?
- Relevanz: Ist die Steuervergünstigung mit Blick auf die aktuelle Förderpolitik noch bedarfsgerecht?
- Wirksamkeit (einschließlich Nachhaltigkeitswirkungen):
  - Ist die Steuervergünstigung effektiv, d. h. in welchem Ausmaß erreicht sie ihre Ziele? Werden volkswirtschaftlich relevante Wachstums- und Beschäftigungswirkungen erzielt?
  - Sind mit der Subvention Neben- bzw. Wechselwirkungen in anderen Bereichen (positiv wie negativ) verbunden?
  - Ist die Steuervergünstigung nachhaltig im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie?
- Effizienz:
  - Wie sieht das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Subvention aus?
  - Ist die Steuervergünstigung aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive, d. h. auch unter Berücksichtigung der durch die Intervention verursachten gesamtwirtschaftlichen Kosten, gerechtfertigt?
- Bewertung/ Empfehlungen:
  - Können Praktikabilität, Treffsicherheit und Effizienz der Maßnahme ggf. verbessert werden?
  - Ist die Steuervergünstigung die geeignete Intervention zur Zielerreichung oder könnte der Förderzweck durch ordnungsrechtliche Maßnahmen bzw. alternative Förderinstrumente, wie etwa Finanzhilfen, mit gleichem oder geringerem Aufwand erreicht werden?

Das umfangreiche Forschungsvorhaben leistet somit einen wirkungsvollen Beitrag zu einer evidenzbasierten Finanzpolitik auch auf der staatlichen Einnahmenseite. Eine wissenschaftlich fundierte externe Überprüfung liefert insbesondere Hinweise über Zielgenauigkeit und Effizienz der jeweiligen Subventionen, kann jedoch nicht die politische Entscheidung über einzelne Fördertatbestände ersetzen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.5 Nachhaltigkeitsprüfung

133. Gemäß den erweiterten Subventionspolitischen Leitlinien sind alle Subventionen Gegenstand einer Nachhaltigkeitsprüfung. Diese wird von den jeweils fachlich federführenden Ministerien durchgeführt.

Nachhaltigkeit als politisches Leitprinzip der Bundesregierung zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. In diesem Sinne sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung ist die vom Bundeskabinett am 11. Januar 2017 verabschiedete „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“. Diese stellt die umfassendste Weiterentwicklung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie seit ihrem erstmaligen Beschluss im Jahre 2002 dar und ist verstärkt international, insbesondere an der VN-Agenda 2030 und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ausgerichtet (vgl. Anlage 10). Sie legt deutsche Ziele zu allen 17 SDGs fest und weist zu jedem SDG zumindest ein indikatorengestütztes deutsches Politikziel aus. Die Managementregeln wurden ebenfalls weiterentwickelt. Die Nachhaltigkeitsstrategie bildet somit den Rahmen für die nationale Umsetzung der Agenda 2030.

In Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie fragt die Nachhaltigkeitsprüfung der Subventionen danach, inwieweit die in der Strategie festgelegten Ziele und Managementregeln betroffen sind. Zu betrachten sind die langfristigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Wirkungen der jeweiligen Subvention, etwa in Bezug auf wirtschaftlichen Wohlstand und Zukunftsvorsorge, Klimaschutz und Ressourcenschonung oder Beschäftigungssicherung. Durch die Orientierung des deutschen Ziel- und Indikatorensystems an den VN-Nachhaltigkeitszielen werden auch international bedeutsame Zielsetzungen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten, wie etwa die Förderung menschenwürdiger Arbeit (SDG 8) oder nachhaltiger Produktions- und Konsummuster (SDG 12) verstärkt in den Blick genommen. Die in den Subventionspolitischen Leitlinien angelegte Nachhaltigkeitsprüfung entspricht damit auch den Anforderungen der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Subventionen wirken unterschiedlich auf die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie und sind insoweit differenziert zu bewerten. Die überwiegende Anzahl der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen weist einen direkten oder mittelbaren Bezug zu den Zielen und Managementregeln der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf. Subventionen führen aber auch zu einem erhöhten Verbrauch an finanziellen, materiellen und/oder natürlichen Ressourcen und können insoweit Zielkonflikte mit anderen in der Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen, wie z. B. Ressourcenschonung, Klimaschutz und Staatsverschuldung verursachen. Die nachteiligen Wirkungen auf andere Ziele und die daraus resultierenden Zielkonflikte begründen u. a. den Rechtfertigungszwang, dem Subventionen unterliegen. Die wesentlichen Aussagen dazu sind für jede Subvention in den Datenblättern den Anlagen 7 und 8 dokumentiert.

Mit der Orientierung an den nach den 17 SDGs gegliederten Zielen und Indikatoren sowie den Managementregeln der Strategie steht bei der Nachhaltigkeitsprüfung die Abwägung der Auswirkungen der Maßnahmen aus unterschiedlichen Blickrichtungen im Mittelpunkt. Dabei erfordert eine kohärente, an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausgerichtete Politik, dass auch Zielkonflikte in den Blick genommen werden.

Überwiegend positiv auf Ziele und Indikatorenbereiche der Nachhaltigkeitsstrategie wirken die elf neu eingeführten und in den vorliegenden Bericht als Subventionen aufgenommenen Finanzhilfen (vgl. Anlage 4): Fünf dieser Maßnahmen zielen vor allem auf positive ökologische Wirkungen, wie die Förderung des Klimaschutzes, der Ressourcenschonung oder des Ausbaus erneuerbarer Energien ab. Hierzu gehören u. a. die Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur, die Pumpen- und Heizungsoptimierung sowie die Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Pkw. Bei weiteren fünf neuen Finanzhilfen (z. B. Förderung der Filmwirtschaft und der Förderung innovativer Hafentechnologien) stehen die positiven ökonomischen Wirkungen – mit Blick auf wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Leistungsfähigkeit sowie Innovation – im Fokus. Bei den neuen Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen ist vor allem die soziale Komponente nachhaltigkeitsrelevant. Bei drei neu eingeführten Steuervergünstigungen stehen positive ökonomische Wirkungen im Vordergrund.

Bereits länger bestehende Subventionen sollten im Rahmen ihrer Evaluierung regelmäßig auf Ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie überprüft werden. Vor diesem Hintergrund ist die Nachhaltigkeitsprüfung auch Bestandteil der aktuell laufenden Evaluierung von Steuervergünstigungen (s. Kasten 5).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Weitere Subventionen insbesondere bei den Erhaltungshilfen sind vor allem im internationalen Kontext zu bewerten. So haben z. B. einige Energiesteuervergünstigungen zwar keine unmittelbare positive ökologische Wirkung im Inland, sind aber insoweit ökonomisch und ökologisch begründbar, als sie eine Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU verhindern, wenn diese Drittstaaten deutlich geringere Umweltschutz- und Energiestandards aufweisen. Die Rechtfertigung mit nur indirekten Wirkungen ist in besonderem Maße begründungsbedürftig und sollte ebenfalls in regelmäßigen Abständen geprüft werden.

Der Nachhaltigkeitsprüfung liegen überwiegend qualitative Beurteilungen zugrunde, da belastbare Aussagen zu den quantitativen Wirkungen von Subventionen auf das komplexe Ziel- und Indikatorensystem der Nachhaltigkeitsstrategie derzeit kaum möglich sind.

Exkurs 6.6 Wirkungsorientierung und Spending Reviews im Bundeshaushalt

134. Wirkungsorientierung stellt die tatsächlich erzielten Ergebnisse und Wirkungen von politischen Maßnahmen in den Mittelpunkt. Sie macht die effektive Leistungsfähigkeit des Staates sichtbar und stellt transparent dar, wie staatliches Handeln die wirtschaftliche Entwicklung fördert und das Leben der Bürgerinnen und Bürger verbessert. Indikatoren helfen zu erkennen, in welchem Ausmaß die Ziele erreicht wurden. Wirkungsorientierung schafft Transparenz und bietet eine Grundlage, um die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit staatlichen Handelns zu verbessern.

Seit 2015 ergänzt die Bundesregierung das Top-Down-Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts um jährliche einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen zu ausgewählten Politikfeldern. Mit diesen sog. Spending Reviews wird das Haushaltsaufstellungsverfahren stärker inhaltlich ausgerichtet und die Wirkungsorientierung der eingesetzten Haushaltsmittel verbessert. Sie dienen der Verbesserung der Struktur des Bundeshaushalts und auch der Priorisierung bzw. Schaffung von Spielräumen für neue Maßnahmen. Spending Reviews sind ergebnisoffen und evidenzbasiert. Sie sind eine gemeinsame Aufgabe der fachlich zuständigen Ministerien und des BMF. Diese Herangehensweise ist Garant für Erkenntnisgewinn und Grundlage für tragfähige Etatentscheidungen.

Kasten 6

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bisher wurden Spending Reviews zum Förderprogramm Kombinierter Verkehr, zum Ausbildungsprogramm MobiPro-EU (beide 2015/2016) zum Politikfeld Energie & Klima sowie zum Politikfeld Wohnungswesen (beide 2016/2017) durchgeführt. Aktuell werden die Themen „Beschaffung standardisierter Massengüter“ und „Humanitäre Hilfe und Übergangshilfe einschließlich der Schnittstellen Krisenprävention, Krisenreaktion, Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit“ im Rahmen von Spending Reviews untersucht.

Weiterführende Informationen zu Spending Reviews im Internet:

www.bundesfinanzministerium.de → Themen → Öffentlichen Finanzen → Bundeshaushalt → Spending Reviews

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7 Beihilfeentwicklung im europäischen Rahmen2

7.1 Einleitung

135. Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) setzt den rechtlichen Rahmen für die Beihilfegewährung in den EU-Mitgliedstaaten. Hiernach gelten der Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt sowie der Genehmigungsvorbehalt der Europäischen Kommission für diese Beihilfen. Zudem werden die Voraussetzungen normiert, unter denen staatliche Beihilfen ausnahmsweise als vereinbar angesehen werden können.

Als staatliche Beihilfe gilt jede staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Begünstigung, wenn sie

– dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft,
– nur für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gewährt wird,
– den Wettbewerb zu verfälschen droht und
– den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

Der Begriff der staatlichen Beihilfe ist nicht deckungsgleich mit dem im Subventionsbericht verwendeten Begriff der Finanzhilfe, der z. B. keine Bürgschaften berücksichtigt und auch nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten abstellt.

7.2 Beihilfevolumen (ohne Schienenverkehr, Krisenbewältigungsmaßnahmen und Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

136. Die von den Mitgliedstaaten der EU bereitgestellten staatlichen Beihilfen betrugen im Jahr 2015 – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung und im Schienenverkehr und ohne Maßnahmen in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur – insgesamt rund 91 Mrd. Euro bzw. 0,62 Prozent des BIP der EU-28 (vgl. Übersicht 9). Damit ist das Beihilfevolumen insgesamt erneut gesunken.

Mit diesem Rückgang der Aufwendungen für staatliche Beihilfen setzte sich der allgemeine Trend der Vergangenheit fort. So lagen in Deutschland die staatlichen Beihilfen im Jahr 2003 noch bei über 18 Mrd. Euro. Sie wurden seitdem kontinuierlich zurückgeführt und lagen in den Jahren 2011 bis 2013 auf dem Niveau von ca. 12 Mrd. Euro. Ab 2014 ist in Deutschland zwar statistisch ein Anstieg staatlicher Beihilfen zu verzeichnen, sodass diese im Jahr 2015 bei ca. 36 Mrd. Euro lagen, dies ist allerdings vor allem der Tatsache geschuldet, dass die Europäische Kommission das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erstmalig als Beihilfe eingestuft hat, und wirkt somit deutlich verzerrend.

In absoluten Zahlen gewährte Deutschland im Jahr 2015 die meisten staatlichen Beihilfen, gefolgt von Frankreich mit rund 13 Mrd. Euro, dem Vereinigten Königreich mit 8,7 Mrd. Euro und Italien mit ca. 3,9 Mrd. Euro (vgl. Übersicht 9).

Werden diese Beihilfen hingegen zum jeweiligen nationalen BIP ins Verhältnis gesetzt, so ergibt sich eine andere Rangfolge (vgl. Übersicht 9). Der Anteil staatlicher Beihilfen am BIP betrug in Deutschland 1,19 Prozent. Damit lag Deutschland mit Dänemark an dritter Stelle aller EU-Staaten. Den höchsten Anteil staatlicher Beihilfen am BIP hatte Lettland (2,21 Prozent). Unter den größten EU-Staaten lag Deutschland vor Frankreich (0,60 Prozent), dem Vereinigten Königreich (0,34 Prozent), Italien (0,24 Prozent) und Spanien (0,18 Prozent). Im Vergleich zum Durchschnitt der EU-28 (0,62 Prozent) lag Deutschland darüber (1,19 Prozent). Spanien (0,18 Prozent) und Irland (0,17 Prozent) haben am wenigsten Beihilfen gewährt.

[2] Über aktuelle Entwicklungen im Beihilfebereich informieren die online einsehbaren Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission. Das nachstehende Zahlenmaterial und die dazugehörigen Informationen sind dem aktuellen Anzeiger für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission für 2016 vom 15. März 2017 entnommen (Quelle: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 9

Staatliche Beihilfen der EU-Mitgliedstaaten in 2015 (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

	Beihilfen insgesamt in Mio. Euro	**Beihilfen insgesamt in Prozent des BIP**
Belgien	1.899,9	0,46
Bulgarien	240,4	0,53
Tschechische Republik	1.935,0	1,16
Dänemark	3.177,3	1,19
Deutschland	35.950,7	1,19
Estland	226,3	1,12
Irland	424,0	0,17
Griechenland	2.169,1	1,23
Spanien	1.925,7	0,18
Frankreich	13.140,3	0,60
Kroatien	262,4	0,60
Italien	3.910,2	0,24
Zypern	119,3	0,68
Lettland	537,0	2,21
Litauen	280,8	0,75
Luxemburg	147,2	0,29
Ungarn	1.279,9	1,17
Malta	91,6	1,04
Niederlande	1.764,0	0,26
Österreich	1.986,5	0,58
Polen	3.156,3	0,73
Portugal	765,7	0,43
Rumänien	1.213,5	0,76
Slowenien	436,9	1,13
Slowakei	402,7	0,51
Finnland	1.450,6	0,69
Schweden	3.167,5	0,71
Vereinigtes Königreich	8.718,4	0,34
EU-28	**90.779,1**	**0,62**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.3 Beihilfeinstrumente (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

137. Im Jahr 2015 handelte es sich – ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur – bei ca. 57,8 Mrd. Euro (63,6 Prozent) der gesamten staatlichen Beihilfen in der EU um Zuschüsse (vgl. Abbildung 5). Der Anteil von Steuerbefreiungen am gesamten Beihilfevolumen in der EU betrug 30,1 Prozent, das entspricht 27,3 Mrd. Euro.

Auf Steuerstundungen entfiel nur ein geringfügiger Anteil (nahe 0 Prozent). EU-weit entfielen auf zinsvergünstigte Darlehen rd. 1,3 Mrd. Euro (1,4 Prozent) der gesamten Beihilfen. Bei den zinsvergünstigten Darlehen und den Steuerstundungen entspricht das Beihilfeelement den Zinsen, die der Empfänger während des Zeitraums spart, in dem ihm das Kapital zu günstigeren als den marktüblichen Konditionen zur Verfügung steht. Beihilfen in Form staatlicher Unternehmensbeteiligungen hatten einen Anteil von 0,8 Prozent (0,7 Mrd. Euro) an den gesamten Beihilfen.

Als letztes Beihilfeinstrument sind Garantien zu nennen. Das damit verbundene Beihilfeelement liegt in der Regel weit unter dem Nominalbetrag der Garantie, da es lediglich dem finanziellen Vorteil entspricht, der den Garantienehmern entsteht, die kein oder ein unter den marktüblichen Preisen liegendes Entgelt zur Vergütung des Risikos zahlen. Garantien machten EU-weit lediglich 2,1 Prozent (1,9 Mrd. Euro) des gesamten Beihilfevolumens aus. Für Deutschland lag der Anteil der Zuschüsse mit 26,5 Mrd. Euro bei 73,6 Prozent des gesamten Beihilfevolumens. Auf die Steuerbefreiungen entfielen 25,6 Prozent (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 5

Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen der EU-28 im Jahr 2015 in Mio. Euro (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

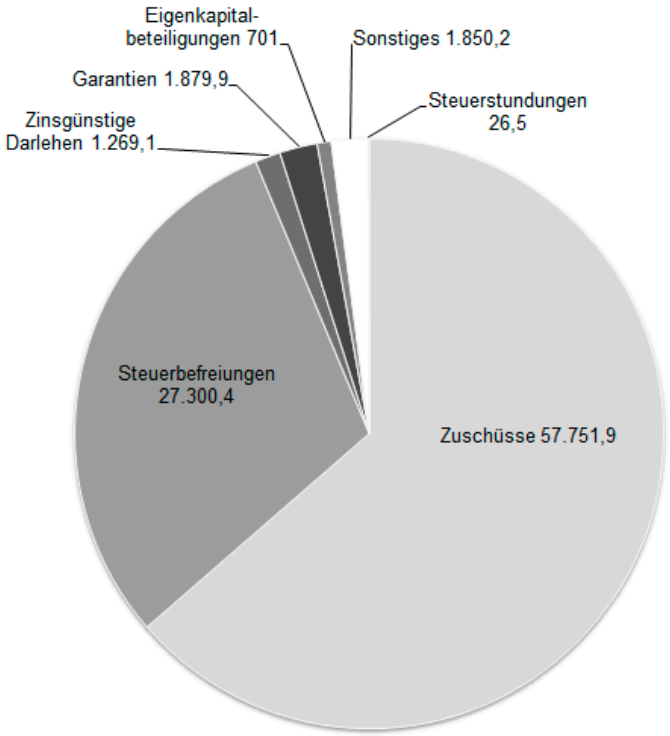

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 6

Anteil der einzelnen Beihilfeinstrumente am gesamten Beihilfevolumen Deutschlands im Jahr 2015 in Mio. Euro (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

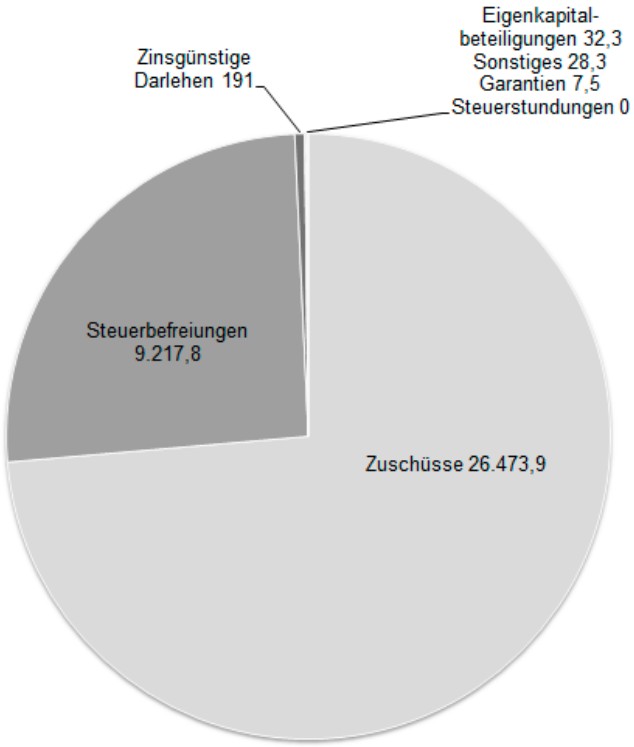

7.3.1 Wirtschaftszweige

138. Im Wesentlichen werden im Beihilfebereich von der Europäischen Kommission drei Wirtschaftszweige unterschieden: Der gewerbliche Bereich (horizontal und sektoral), der Agrarsektor und der Verkehrsbereich. Für den horizontalen und sektoralen gewerblichen Bereich wurden – in der gesamten EU – mit Abstand die meisten Beihilfen (90,8 Mrd. Euro) gewährt. Zum horizontalen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Naturkatastrophen, Kultur, Beschäftigung und Ausbildung, Umweltschutz und Energie, regionale Entwicklung, Forschung, Entwicklung und Innovation, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Risikokapital. Zum sektoralen Bereich gehören u. a. Beihilfen für Rettung und Umstrukturierung. An zweiter Stelle folgen die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur mit 7,5 Mrd. Euro, gefolgt vom Verkehr (ohne Schienenbahnen) mit rund 2 Mrd. Euro (vgl. Abbildung 7).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 7

Aufteilung der Beihilfen nach Wirtschaftszweigen der EU-28 in 2015 in Mio. Euro (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

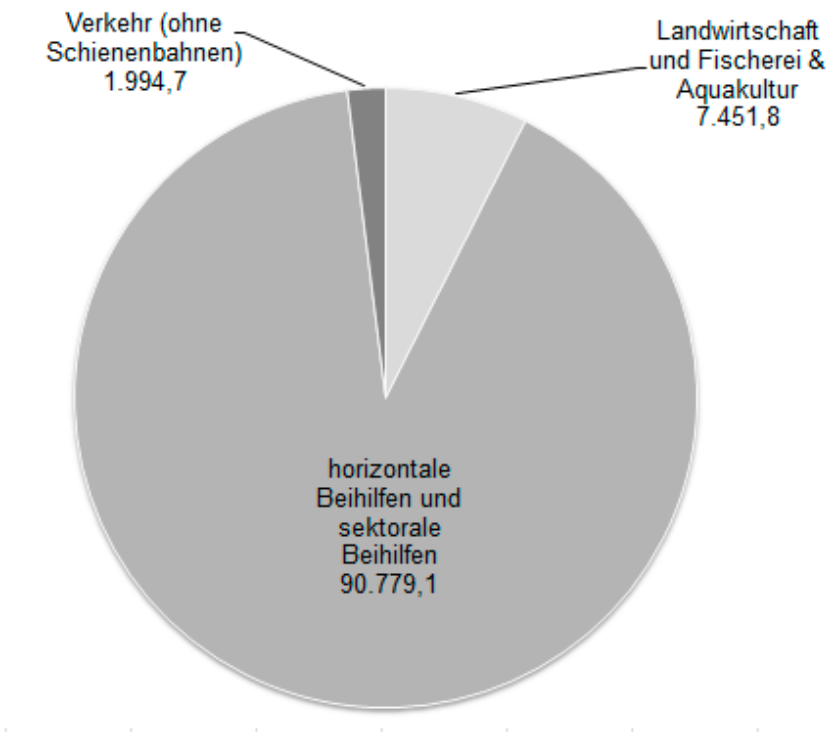

In Deutschland flossen die staatlichen Beihilfen ebenfalls mit 36 Mrd. Euro überwiegend dem horizontalen und sektoralen gewerblichen Bereich zu (vgl. Abbildung 8). Damit investiert Deutschland am meisten in diesen Bereich, gefolgt von Frankreich (13,1 Mrd. Euro) und dem Vereinigten Königreich (8,7 Mrd. Euro).

Die sektoralen Beihilfen Deutschlands haben in der Regel einen geringeren Anteil an den Gesamtbeihilfen als die horizontalen; dies bestätigte sich auch im Jahr 2015.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildung 8

Aufteilung der deutschen Beihilfen nach Wirtschaftszweigen in 2015 in Mio. Euro (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung)

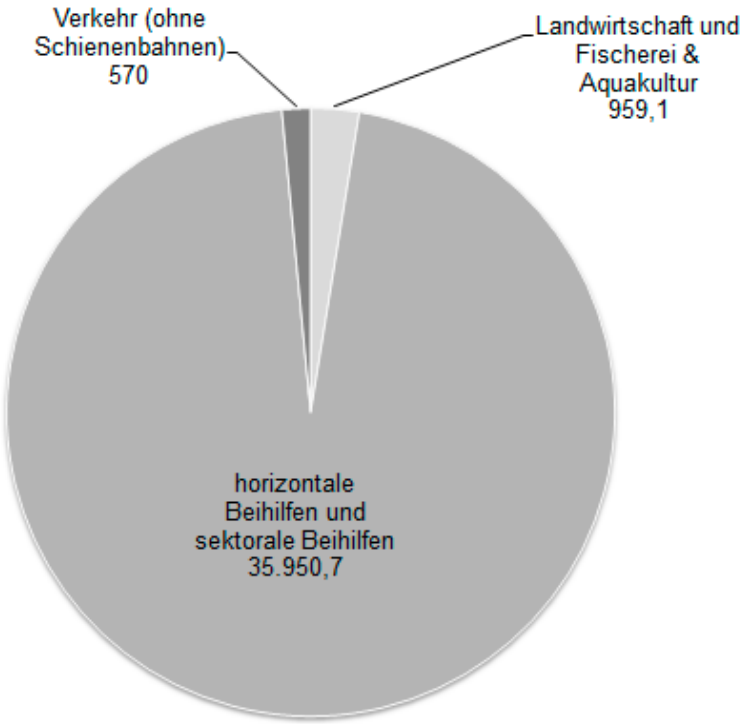

Der Vorrang der horizontalen Beihilfen gibt der Europäischen Kommission Raum für Entscheidungen darüber, welche staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärt werden können, um gemeinsame politische Ziele wirksam voranzubringen. Horizontale Hilfen gelten in der Regel als besser für den Ausgleich eines Marktversagens geeignet. Sie werden von der Europäischen Kommission gegenüber sektoralen und Ad-hoc-Beihilfen als weniger wettbewerbsverzerrend angesehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.3.2 Nationale Aufschlüsselung der Beihilfen im horizontalen Bereich

139. Horizontale Beihilfen können in verschiedene Beihilfeziele untergliedert werden (vgl. Übersicht 10).

Die drei Hauptziele der von Deutschland gewährten Beihilfen lauteten: Umweltschutz und Energie mit einem sich deutlich absetzenden Betrag von 30,7 Mrd. Euro, Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) mit 1,4 Mrd. Euro sowie Kultur mit 0,8 Mrd. Euro. Die ersten zwei Hauptziele entsprechen überwiegend auch denen der gesamten EU: An erster Stelle stehen hier die Umweltschutz- und Energiebeihilfen (45,3 Mrd. Euro) gefolgt von den regionalen Beihilfen (10 Mrd. Euro) und den Beihilfen für FuEuI (8,4 Mrd. Euro).

Allgemein veränderte sich auch die Verteilung der horizontalen Beihilfen der EU von 2014 bis 2015: Die Beihilfen für Regionale Entwicklung gingen beispielsweise um 4,8 Mrd. Euro zurück. Auch die Beihilfen für FuEuI sanken um ungefähr 1 Mrd. Euro. Dafür sind die Beihilfen für den Kulturbereich (um 1,1 Mrd. Euro) und für den Umweltschutz- und Energiebereich um 3,3 Mrd. Euro angestiegen.

Übersicht 10

Tabellarische Aufteilung der Beihilfen im horizontalen Bereich in 2015 (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, im Schienenverkehr und in der Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur)

	Deutschland		EU	
	Mio. Euro	Prozent des BIP	Mrd. Euro	Prozent des BIP
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	1.372,6	0,045	8,5	0,057
Umweltschutz- und Energiebeihilfen	30.688,8	1,012	45,3	0,308
Regionale Entwicklung	245,0	0,008	10,0	0,068
Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	826,7	0,027	5,2	0,036
Beschäftigung und Ausbildung	123,5	0,004	3,9	0,026
Naturkatastrophen	136,9	0,005	0,5	0,003
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	673,3	0,022	3,9	0,027
Förderung des Exports und der Internationalisierung	0,6	0,000	0,1	0,001
Soziale Unterstützung für einzelne Verbraucher	0,1	0,000	5,7	0,039
andere horizontale Beihilfen	146,1	0,005	0,7	0,005

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.3.3. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

140. Beihilfen, die unter die AGVO fallen, müssen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet, jedoch angezeigt werden. Die Höhe freigestellter Beihilfen ist in der EU von 2013 zu 2014 nochmals gestiegen, von 2014 zu 2015 jedoch bei knapp über 26 Mrd. Euro nahezu gleich geblieben.

Mit in Kraft treten der neuen AGVO im Jahre 2014 ist es den Mitgliedsstaaten möglich, deutlich mehr Maßnahmen als früher ohne vorherige Notifizierung und Genehmigung zu gewähren. Insofern sind nur noch Beihilfefälle mit dem größten Potenzial, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verfälschen, nach wie vor bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Es wurden neue Kategorien in die AGVO aufgenommen (z. B. Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes[3], Beihilfen für Naturkatastrophen und Beihilfen für Breitbandinfrastruktur). Dies führt dazu, dass das Ziel der Europäischen Kommission, 90 Prozent aller staatlichen Beihilfen unter der AGVO von der vorherigen Notifizierung freizustellen, erfüllt wurde.

Im Einzelnen: In der EU ist ein Anstieg der freigestellten Beihilfen zu verzeichnen z. B. bei den Freistellungen für Beihilfen im Bereich der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes. Auch Beihilfen für Naturkatastrophen (+52,9 Prozent), Umweltschutz- und Energiebeihilfen (+21,6 Prozent) oder Beihilfen für KMU inkl. Risikokapital (+18,6 Prozent) verzeichneten einen Anstieg.

In Deutschland wurden rund 6,4 Mrd. Euro an freigestellten Beihilfen vergeben (vgl. Übersicht 11). Das ist mehr als in jedem anderen Land der EU und fast ein Viertel der Gesamtsumme aller Mitgliedsstaaten. Umweltschutzbeihilfen machten dabei in Deutschland den Großteil der Beihilfen in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd. Euro aus. Beihilfen für die Bereiche Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, Forschung, Entwicklung und Innovation und Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen betrugen jeweils ca. 0,6 Mrd. Euro.

Übersicht 11

Aufteilung der Beihilfen Deutschlands in 2015, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen (ohne Maßnahmen zur Krisenbewältigung, in der Landwirtschaft, für Fischerei und Aquakultur)

	Mio. Euro
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) inkl. Risikokapital	604,0
Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI)	581,0
Regionale Entwicklung	150,2
Umweltschutz- und Energiebeihilfen	4.095,4
Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	648,1
Naturkatastrophen	111,5
Beschäftigung und Ausbildung	116,5
andere Beihilfen	125,9
Gesamt	**6.432,6**

[3] Gemäß Erwägungsgrund 72 der Allg. Gruppenfreistellungsverordnung vom 17.06.2014 stellen bestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes keine staatlichen Beihilfen dar, da sie nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikel 107 Abs. 1 AEUV erfüllen, beispielsweise weil keine Wirtschaftstätigkeit vorliegt oder weil keine Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Soweit staatliche Maßnahmen unter Artikel 107 Abs. 1 AEUV fallen, kommt es bei kulturellen Einrichtungen und Vorhaben in der Regel nicht zu erheblichen Wettbewerbsverfälschungen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.4 Maßnahmen zur Krisenbewältigung

7.4.1. Genehmigte Beihilfen

141. Die durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 ausgelösten erheblichen Verwerfungen an den Finanz- und Wirtschaftsmärkten bestanden 2015 in wesentlich geringerem Maße fort, sodass weniger tiefgreifende Interventionen einiger Mitgliedstaaten erforderlich waren, um die negativen Auswirkungen der Krise abzumildern. Die Mitgliedstaaten unterstützten Finanzinstitute mit staatlichen Beihilfen, um das Vertrauen in den Finanzsektor wiederherzustellen und eine Systemkrise abzuwenden.

Die Europäische Kommission genehmigte 2015 weiterhin – wenn auch deutlich weniger – neue Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Finanzbranche. Diese Beihilfen erreichten ihr Ziel, den Finanzsektor zu stabilisieren.

Betrachtet man das Volumen der einzelnen Instrumente, kann man feststellen, dass Garantien europaweit mit 3.311,2 Mrd. Euro das primäre Instrument waren. Dies entspricht einem Anteil von 22,6 Prozent des BIP der EU-28. Auch in Deutschland waren es vor einigen Jahren Garantien, die mit 447,8 Mrd. Euro am häufigsten genehmigt wurden (vgl. Übersicht 12).

Übersicht 12

Von der Europäischen Kommission genehmigte krisenbedingte Beihilfen von 2008 bis 31. Dezember 2015

Beihilfeinstrument	EU		Deutschland
	Mrd. Euro	Prozent des BIP	Mrd. Euro
Rekapitalisierungen	820,9	5,6	114,6
Entlastungsmaßnahmen	604,3	4,1	82,8
Garantien*	3.311,2	22,6	447,8
Liquiditätsmaßnahmen, außer Garantien*	229,7	1,6	9,5

* Bei den Beträgen der genehmigten Beihilfen handelt es sich um die maximal ausstehenden (jährlichen) Beträge im Zeitraum 2008-2015.

7.4.2. Tatsächlich gezahlte Beihilfen

142. Nicht alle von der Europäischen Kommission zur Krisenbewältigung genehmigten Beihilfen (s. 7.4.1) wurden auch tatsächlich von den Mitgliedstaaten in voller Höhe ausgezahlt bzw. ausgereicht. Die genehmigten Beihilfen stellen somit nur die potenzielle Höchstsumme der Rettungsschirme der Mitgliedstaaten dar, unabhängig von den wirklich realisierten Beihilfen. Tatsächlich haben die Finanzinstitutionen europaweit lediglich etwa ein Drittel der bereitgestellten Garantien und etwa die Hälfte der bereitgestellten Rekapitalisierungsmaßnahmen abgerufen. Im Folgenden sollen die tatsächlichen Zahlungen näher betrachtet werden (vgl. Übersicht 13).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Übersicht 13

Tatsächlich gezahlte krisenbedingte Beihilfen 2008 bis 31.12.2015

Beihilfeinstrument	EU		Deutschland
	Mrd. Euro	Prozent des BIP	Mrd. Euro
Rekapitalisierungen	465,6	3,2	64,2
Entlastungsmaßnahmen	188,6	1,3	80,0
Garantien*	1.188,1	8,1	135,0
Liquiditätsmaßnahmen, außer Garantien*	105,0	0,7	4,7

* Bei den Beträgen der gezahlten Beihilfen handelt es sich um die maximal ausstehenden (jährlichen) Beträge im Zeitraum 2008-2015

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 1

Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 2015 bis 2018

Inhalt		**lfd. Nr.**
1. Ernährung und Landwirtschaft		**1 bis 11**
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		**12 bis 53**
2.1.	Bergbau	12 bis 13
2.2.	Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien	14 bis 21
2.3.	Technologie- und Innovationsförderung	22 bis 30
2.4.	Hilfen für bestimmte Wirtschaftssektoren	31 bis 36
2.5.	Regionale Strukturmaßnahmen	37
2.6.	Sonstige Maßnahmen	38 bis 53
3. Verkehr		**54 bis 61**
4. Wohnungswesen		**62 bis 69**
4.1.	Städtebauförderung	62
4.2.	Modernisierung und Heizenergieeinsparung	63 bis 66
4.3.	Wohnungsbau für Bundesbedienstete u.a.	67 bis 68
4.4.	Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens	69
5. Sparförderung und Vermögensbildung		**70**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anmerkungen zu Anlage 1

Abkürzungs- und Zeichenerklärung

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

- = nichts vorhanden

E = Erhaltungshilfen

A = Anpassungshilfen

P = Produktivitäts- (Wachstums-) hilfen

S = Sonstige Hilfen für Unternehmen

H = Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen

-AUS- = lediglich ein Teil des Haushaltstitels stellt eine Finanzhilfe dar

Fußnotenerläuterung

[1)] Abweichungen in den Summen durch Runden

[2)] Finanzhilfe, die bei der EU-Kommission auch als Beihilfe notifiziert wurde

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen,	Beihilfe
										Datum/nein	Darlehen	ja/nein
1. Ernährung und Landwirtschaft												
1	10 01	636 02	1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung	S	100.000.000	178.000.000	178.000.000	100.000.000	**a. Entlastung der landwirtschaftlichen Unternehmer durch Senkung der Beiträge** b. Haushaltsgesetz	nein	Z	nein
2	10 01	636 03	2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	23.311.627	20.191.245	22.000.000	21.000.000	**a. Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft** b. §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	31.12.1983	Z	ja
3	10 01	636 06	3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	A	2.069.290	1.789.623	1.800.000	1.700.000	**a. Soziale Absicherung älterer landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeitnehmer beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben** b. Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit	31.12.1996	Z	nein
4	10 05	686 02 -AUS-	4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft	A	2.860.000	3.011.000	4.000.000	6.000.000	**a. Förderung von Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette.** b. Haushaltsgesetz, Richtlinie ("Forschungsrichtlinien", "Beratungsrichtlinie", "Informations- und Absatzrichtlinie", "Messerichtlinie")	31.12.2020	Z	nein
5	10 10	892 01	5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei	A	162.109	18.750	500.000	500.000	**a. - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei,** **- nachhaltige Nutzung der Fischreiressourcen,** **- Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion,** **- Modernisierung der Kutterflotte.** b. Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)	nein	Z	ja
6	10 10	683 04	6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fiachereiflotte	A	2.368	13.800	4.200.000	2.200.000	**a. Anpassung der Produktionskapazität der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.** b. Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)	nein	Z	ja
7	08 20	682 01	7. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	E	54.951.000	51.625.000	40.000.000	0	**a. Sicherung des Absatzes des Agraralkohols; Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen in der EU** b. Gesetz über das Branntweinmonopol	30.09.2013/ 31.12.2017	Z	ja
8	10 03		8. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	A, H	364.117.488	372.835.027	530.080.000	445.130.000	**a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Ermöglichung der Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU; Gewährleistung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist** b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja
	10 03	632 90	a. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (ohne Investitionen)	H	132.282.329	173.287.280	140.000.000	140.000.000	siehe Zielsetzung und Rechtsgrundlage der lfd. Nr. 8			
	10 03	632 91	b) Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur - Ländliche Entwicklung (ohne Investitionen)	H	0	0	5.000.000	5.000.000	**a. Gewährleistung einer leistungsfähigen, auf gesellschaftliche Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft; Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU; Gewährleistung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist** b. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz) sowie jährlicher Rahmenplan	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 **Ist**	2016 **Ist**	2017 **Soll**	2018 **RegE**	**a. Zielsetzung der Maßnahme** b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
	10 03	882 90 -AUS-	b. Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur (Investitionen)	A	222.433.659	176.081.997	341.208.000	257.745.000	siehe Zielsetzung und Rechtsgrundlage der lfd. Nr. 8	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja
	10 03 in 2016: 60 02 ab 2017: 1003	in 2015: 882 92 in 2016: 882 31 ab 2017: 882 92	c. Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz	A	9.401.500	19.396.160	31.639.000	40.000.000	Förderung überregionaler, vordringlicher Investitionsmaßnahmen zum präventiven Hochwasserschutz	befristet, Ende offen	Z	nein
	1003	882 93 -AUS-	d) Bundesanteil zur Finanzierung der GA Agrarstruktur - Ländliche Entwicklung (Investitionen)	A	0	4.069.590	12.233.000	2.385.000	siehe Zielsetzung und Rechtsgrundlage bei Titel 632 91	befristet durch jährl. Rahmenplan	Z	ja
9	60 92	686 06	9. Waldklimafonds	S	8.621.000	10.597.000	19.538.000	19.538.000	**a. Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz** b. Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO2-Minderungspotentials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel	nein	Z	ja
10	10 05	686 06;893 02	10. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau)	S	0	1.933.805	25.000.000	25.000.000	**a. Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung** b. Förderrichtlinie	2018	Z	Nein
11	10 10	683 01	11. Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen	A	0	0	58.000.000	0	**Gemäß Artikel 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABl. L 242 vom 9. September 2016, S. 10) können die Mitgliedstaaten unter den dort genannten Bedingungen eine zusätzliche Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 100 % des im Anhang festgesetzten Betrags gewähren.**	2017	Z	ja
1 bis 11			**1.-11. Ernährung und Landwirtschaft insgesamt**		556.094.882	640.015.250	883.118.000	621.068.000				
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
			2.1 Bergbau									
12	09 03	683 11	12. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	A	1.088.300.000	1.287.533.502	1.053.600.000	1.020.300.000	**a. Sicherung des sozialverträglichen Auslaufens des subventionierten deutschen Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018** b. Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 ; Richtlinien des BMWi zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen, Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stillegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU)	2018	Z	ja
13	09 03	698 11	13. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus	A	111.575.794	107.256.117	108.700.000	102.500.000	**a. sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis 2018** b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12. Dezember 2008	2027	Z	Nein
12 bis 13			**12.+13. Summe Bergbau**		1.199.875.794	1.394.789.619	1.162.300.000	1.122.800.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
			2.2 Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien									
14	09 03	686 03 - AUS -	14. Steigerung der Energieeffizienz	S	13.588.000	14.386.000	15.338.000	15.838.000	**a. Unabhängige und individuelle Beratung und Information privater Verbraucher sowie kleiner und mittlerer Unternehmen über Möglichkeiten der Energieeinsparung, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energie** b. Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort	31.12.2019	Z	nein
15	60 92	686 03	15. Energieeffizienzfonds	S	73.088.000	94.411.734	462.666.000	653.410.000	**a. Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung** b. EKF-Gesetz, Einrichtung Sondervermögen, Richtlinien des BMWi	ja	Z	ja
16	60 92	683 03	16. Strompreiskompensation	A	187.669.000	243.887.994	300.000.000	210.000.000	**a. Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emmissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen** b. Richtlinie vom 7. Februar 2013	31.12.2020	Z	ja
17	09 03 60 92	686 04 -AUS- 686 04	17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	S, H	206.820.000	279.682.771	316.880.000	323.880.000	**a. Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Bereitstellung von Wärme oder Kälte - Marktanreizprogramm** b. EEWärmeG,Richtlinien des BMWi	nein	Z	teilweise
	09 03	686 04 -AUS-			187.306.000	203.459.264	230.063.000	226.063.000				
	60 92	686 04			19.514.000	76.223.507	86.817.000	97.817.000				
18	60 02 ab 2016 6092	686 34 686 08	18. wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)		0	760.247	100.000.000	150.000.000	**a. Förderung von Stromeffizienzmaßnahmen** b. Richtlinie des BMWi	31.12.2018	Z	ja
19	16 02 60 92	68605	19. Nationale Klimaschutzinitiative	S	128.812.803	125.449.743	329.017.000	329.217.000	**a. Beitrag zur Erreichung der Nationalen Klimaschutzziele (Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um 80-95 % gegenüber 1990)** b. Haushaltsgesetz, EKF-Gesetz, Richtlinien des BMUB, §§ 23, 44 BHO, Zuwendungsbescheide	nein	Z	ja
	16 02	68605			55.366.074	48.397.839	65.200.000	65.400.000				
	60 92	68605			73.446.729	72.850.904	263.817.000	263.817.000				
	60 02	686 35			0	4.201.000	0	0				
20	60 92	686 04 ab 2017 686 13 - AUS -	20. Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur	S	19.541.162	21.705.564	19.500.000	14.500.000	**a) Förderung von PV-Batteriespeichersystemen** b) Förderbekanntmachung vom 17. Februar 2016	31.12.2018	Z	ja
21	60 92	686 10	21. Pumpen- und Heizungsoptimierung	S	0	2.139.696	346.000.000	470.000.000	**a. Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und dem hydraulischen Abgleich b.**Richtlinie des BMWi	31.12.2020	Z	ja

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
										Datum/nein		
14 bis 21			**14.-21. Summe Rationelle Energieverwendung und erneuerbare Energien**		629.518.965	782.423.749	1.889.401.000	2.166.845.000				
			2.3 Technologie- und Innovationsförderung									
22	09 01	686 23 -AUS-	22. „go-digital"	P	0	0	10.380.000	10.380.000	**a. Entwicklung und Realisierung von ganzheitlichen IT-Geschäftskonzepten** b. Richtlinie go-digital vom 06. Juli 2017	31.12.2021	Z	teilweise
23	09 01	683 01-AUS-	23. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	P	319.562.000	322.043.000	317.084.000	314.084.000	**a. Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden.** b. Richtlinie zum ZIM	2019	Z	teilweise
24	09 10	662 01 -AUS-	24. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen	P	6.635.993	107.310	2.000.000	700.000	**a. Stärkung der Kapitalbasis von kleinen und mittleren Unternehmen für FuE-Vorhaben** b. Mandatarverträge mit KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000	01.11.2004	Z	ja
25	09 01	683 02	25. Innovationsgutscheine "go-Inno"	P	6.656.294	6.500.000	5.310.000	5.313.000	**a. Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks von externen Beratungsleistungen zur Erhöhung der Innovationskraft und der Wettbewerbsfähigkeit** b. Richtlinie des BMWi vom 1. August 2011	31.12.2020	Z	nein
26	09 02	686 07	26. High-Tech Gründerfonds	P	5.000.000	5.000.000	0	0	**a. Bereitstellung einer ersten Finanzierung für neugegründete Technologieunternehmen mit FuE-Kern** b. Gesellschaftervertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG vom 19. Oktober 2011 sowie der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG vom 19. Oktober 2011	31.12.2016	Z	ja
27	09 02	662 02	27. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	P	62.600.000	61.600.000	60.530.000	60.330.000	**a. Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben durch Darlehen** b.Mandatarverträge mit KfW und DIA	nein	S	teilweise
28	09 01	685 01	28. KMU Patentaktion	S	1.742.000	1.911.000	3.500.000	3.500.000	**a. Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen und Unternehmensgründer bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte** b. Richtlinie WIPANO vom 20. November 2015	31.12.2019	Z	nein
29	09 01	683 12 -AUS-	29. Maritime Technologien	P	4.571.780	5.264.000	0	0	**a. Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer** b.Richtlinien des BMWi vom 7. Februar 2003	bis Ende 2017	Z	nein
30	09 02	686 07	30. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital	P	9.241.776	14.616.177	46.000.000	46.000.000	**a. Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital** b. Förderrichtlinie des BMWi vom 12. Dezember 2016	31.12.2020 bzw. 30.06.2031	Z	ja
22 bis 30			**22.-30. Summe Technologie- und Innovationsförderung**		416.009.843	417.041.487	444.804.000	440.307.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
			2.4 Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren									
31	09 01	683 03	31. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien	P	0	0	7.463.000	8.963.000	**a. Stärkung der Innovationskraft von überwiegend in der Verteidigungswirtschaft tätigen Unternehmen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien** b. Förderrichtlinie vom 24. November 2016	31.12.2019	Z	ja
32	09 01	683 13 -AUS-	32. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft	P	743.506	638.596	1.000.000	1.000.000	**a. Förderung von Projekten und Maßnahmen von Unternehmen der deutschen Werft- und Schiffbauindustrie sowie meerestechnischen Industrie** b. Förderung auf Grundlage der Bestimmungen der §§ 23 und 44 BHO	nein	Z	ja
33	09 01	662 11	33. Zinsausgleichsystem auf CIRR-Basis	E	145.387	116.692	500.000	500.000	**a. Anpassung an internationale Marktbedingungen im Weltschiffbau durch Gewährung von Zinszuschüssen** b. OECD-Exportkreditvereinbarung für Schiffe vom 2. Mai 2005 sowie Richtlinien des BMWi	nein	Z	ja
34	09 01	892 10	34. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze	P	8.806.904	12.247.127	25.000.000	25.000.000	**a. Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie durch Förderung schiffbaulicher Innovationen** b. Förderrichtlinie vom 11. März 2016	31.12.2017	Z	ja
35	09 01	662 31	35. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke	S	33.825	15.375	200.000	200.000	**a. Unterstützung der Vermarktung von Airbus-Flugzeugen und Triebwerken - Absatzfinanzierungshilfen** b. Regierungsabkommen im Rahmen der OECD	01.11.2008	Z	ja
36	09 03	892 01	36. Explorationsprogramm (Explo II)	P	136.000	17.117	0	0	**a. Gezielte Explorationsförderung zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Industrie mit kritischen Rohstoffen** b. Richtlinien des BMWi über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen	31.12.2015	D	ja
31 bis 36			**31.-36. Summe Hilfe für bestimmte Wirtschaftssektoren**		9.865.622	13.034.907	34.163.000	35.663.000				
			2.5 Regionale Strukturmaßnahmen									
37	09 02	882 01-AUS-	37. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	A	396.000.000	307.600.000	436.800.000	436.800.000	**a. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten** b. Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969, Koordinierungsrahmen vom 6. August 2009	31.12.2020	Z	ja
	09 02	882 01-AUS-	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"		396.000.000	288.538.000	420.000.000	420.000.000				
	60 02 ab 2017 09 10	882 33 ab 2017 882 01 - AUS -	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Vebesserung der regionalen Wirtshaftsstruktur" (GRW)		0	19.062.000	16.800.000	16.800.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen,	Beihilfe
										Datum/nein	Darlehen	ja/nein
			2.6 Sonstige Maßnahmen									
38	09 02	686 06 -AUS -, 686 08, 686 04, 686 05-AUS-, 893 01	38. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung	A	158.257.000	131.737.000	132.253.000	132.753.000	**a. Mittelstand : Gründen, Wachsen Investieren** b. Zuwendungsbescheide, Richtlinien des BMWi	nein	Z	ja
39	09 10	662 01 -AUS-	39. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms	P	7.674.000	5.950.000	2.862.000	3.000.000	**a. Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes, Förderung der mittelständischen Wirtschaft** b. Richtlinie des BMWi, Mandatarvertrag mit KfW	31.12.1996	S	nein
40	09 02	686 02-AUS-	40. Zuschuss an RKW Kompetenzzentrum	P	6.297.000	6.597.000	6.674.000	6.692.000	**a. Institutionelle Förderung der Geschäftsstelle des RKW;RKW trägt maßgeblich zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zu strukturellen Anpassungen bei** b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
41	09 02	686 02-AUS-	41. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)	P	1.461.000	1.461.000	1.479.000	1.483.000	**a. Förderung der AWV, die die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen in der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt** b. Zuwendungsbescheid	nein	Z	nein
42	09 04	687 05 -AUS-	42. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand	P	26.500.000	26.588.000	26.005.000	26.150.000	**a. Förderung von Maßnahmen der Exportinitiativen Energie, Umwelttechnologien, Markterschließungsmaßnahmen für KMU, Förderung der Teilnahme junger innov. Unternehmen an Inlandsleitmessen** b. Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge	nein	Z	nein
43	09 02	686 06 - AUS -	43. Filmwirtschaft	P	0	10.053.616	10.000.000	10.000.000	**a. Wirtschafts- und Innovationsförderung der Filmwirtschaft** b. Förderrichtlinie des BMWi	31.12.2018	Z	ja
44	04 52	683 22	44. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	P	61.865.080	57.672.897	50.000.000	125.000.000	**a. Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen** b. Richtlinie des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 21. Dezember 2006, modifiziert durch Richtlinie vom 1. Januar 2017	nein	Z	ja
45	04 52	89221	45. Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland	P	641.014	0	0	0	a. **Förderung der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten.** b. Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die Förderung der Digitalisierung solcher Kinos, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung (Förderzeitraum: 11.02.2011 bis 31.12.2013) nicht erfüllen konnten, in der aktuellen Fassung vom 15. August 2014	31.12.2014	Z	ja
46	04 52	68422	46. Digitalisierung von Musikclubs	P	1.500.000	0	1.000.000	1.000.000	**a. Förderung der flächendeckenden (Regionalquote) Digitalisierung von Livemusikclubs, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten.** b. §§ 23, 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik	31.12.2017	Z	nein
47	04 52	68422	47. Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs	P	0	1.000.000	0	0	**a. Förderung der flächendeckenden (Regionalquote) Erneuerung von Livemusikclubs, um die kulturelle Vielfalt in Deutschland zu erhalten.** b. §§ 23, 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik	31.12.2017	Z	nein
48	16 01	892 01	48. BMUB-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationcharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen	A	25.645.428	13.347.931	25.351.000	25.351.000	**a. Förderung von Demonstrationsvorhaben im Bereich des Umweltschutzes** b. Richtlinie des BMUB	nein	Z, D	ja

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 **Ist**	2016 **Ist**	2017 **Soll**	2018 **RegE**	**a. Zielsetzung der Maßnahme** b. Rechtsgrundlage	Befristung Datum/nein	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen, Darlehen	Beihilfe ja/nein
49	16 01	687 04	49. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur	P	0	4.301.767	5.000.000	5.000.000	**a. Verbreitung von Wissen und Anwendung von Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf** b.Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 5.April 2017	31.12.2019	Z	teilweise
50	16 02	681 01	50. Zuschüsse zum Einbau von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)	A	6.740.439	6.848.686	0	0	**a. Förderung der Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen** b. Richtlinien des BMUB	30.09.2016	Z	nein
51	60 92	683 04 -AUS-	51. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	P	66.230.196	55.555.592	66.500.000	66.500.000	**a. Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, um die Elektromobilität energieeffizienter, kostengünstiger, alltagstauglicher sowie klima- und umweltverträglicher zu gestalten** b. Standardvorschriften des BMWi	nein	Z	Ja
52	60 92	893 01	52. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW	A	0	6.320.000	192.000.000	275.000.000	**a. Zuschuss für private und gewerbliche Elektro-PKW-Käufe** b. Förderrichtlinie BMWi	30.06.2019	Z	nein
53	12 04; 60 02 ab 2017: 1210	894 03; 894 32 ab 2017: 894 71	53. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	S	0	5.294.000	689.241.000	500.000.000	**a. Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken** b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	31.12.2019	Z	Ja
	60 02 ab 2017: 1210	894 32, ab 2017: 894 71	Unterstützung Breitbandausbau		0	3.880.000	500.000.000	200.000.000				
	12 04	894 03	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus		0	1.414.000	189.241.000	300.000.000				
38 bis 53			**38.-53. Summe Sonstige Maßnahmen**		362.811.157	332.727.489	1.208.365.000	1.177.929.000				
12 bis 53			**12.-53. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) insgesamt**		3.014.081.381	3.247.617.251	5.175.833.000	5.380.344.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen,	Beihilfe
										Datum/nein	Darlehen	ja/nein
3. Verkehr												
54	12 02 ab 2016: 12 10	683 01 ab 2016: 683 11	54. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	A	52.295.000	49.054.000	57.800.000	57.800.000	**a1. Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschifffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken.** **a2. Sicherung von Bordarbeitsplätzen für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen.** b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit der jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinie des BMVBS für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt	a1. 31.12.2020 a2. 31.12.2019	Z	nein
55	12 02 ab 2016: 12 10	683 03 ab 2016: 683 12	55. Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt	E	1.250.000	960.000	2.534.000	2.534.000	**a. Verbesserung der Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt** b. Haushaltsgesetz in Verbindung mit den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung für die deutsche Binnenschifffahrt	31.12.2018	Z	ja
56	12 02 ab 2016: 12 10	683 05 ab 2016: 683 13	56. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen	A	1.366.000	2.854.000	4.000.000	6.000.000	**a. Modernisierung der Binnenschifffahrt durch Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf von emissionsärmeren Motoren und emissionsmindernden Technologien. Zusätzlich können auch kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert werden.** b. Richtlinie über Zuwendungen für die Beschaffung von emissionsärmeren Motoren von Binnenschiffen	31.12.2018	Z	nein
57	12 02 ab 2016: 12 10	892 41, 892 42	57. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen und Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse	A	30.882.000	43.833.000	106.700.000	86.700.000	**a. Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf den Schienen- und Wasserweg** b. Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen sowie Richtlinie zur Förderung der Errichtung des Ausbaus und der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse	31.12.2021 bzw. 31.12.2020	Z	ja
58	12 09 ab 2016: 12 01	662 01, 684 01, 684 02, 684 03 ab 2016: 662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24	58. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	A	183.462.001	181.504.000	386.900.000	386.900.000	**a. Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes in Höhe von bis zu 450 Mio. € jährlich** b. § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz; § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz; Richtlinien zur Anschaffung besonders emissionsarmer LKW; Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen sowie Richtlinie zur Förderung des Aus- und Weiterbildungsprogramms in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen	nein	Z	ja
59	12 02 ab 2016: 12 10	686 81, 891 82 ab 2016: 686 61, 891 62	59. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffinfrastruktur	P	106.000	12.774.000	54.790.000	68.058.000	**a. Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur.** b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	nein	Z	ja
60	12 10	683 03	60. Förderung innovativer Hafentechnologien	A	0	0	11.000.000	11.000.000	**a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Logistik und digitaler Infrastruktur** b.Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)	31.12.2020	Z	ja
61	60 92	893 02	61. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland	P	0	0	100.000.000	75.000.000	**a. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland** b. Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie	31.12.2020	Z	ja
54 bis 61			**54.-61. Verkehr insgesamt**		269.361.001	290.979.000	723.724.000	693.992.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen,	Beihilfe
										Datum/nein	Darlehen	ja/nein
4. Wohnungswesen												
			4.1 Städtebauförderung									
62	16 06	88211,88212, 88213,88214, 88215,88216, 88217,88218, 88219,88291, 88292 -AUS-	62. Förderung des Städtebaus	S	156.718.000	165.527.000	209.229.000	230.644.000	**a. Nachhaltige Stadtentwicklung** b. Art. 104 b GG, §§ 164 a und b, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 Baugesetzbuch, Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern	nein	Z	nein
			4.2 Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung, Energieeffizienz im Gebäudebereich									
63	60 92	661 01	63. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW	S	8.362.000	13.255.000	14.520.000	11.870.000	**a. Neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich** b.Vertrag zwischen dem BMVBS und der KfW	nein	Z	nein
64	16 06	661 08, 891 02, 891 03, 891 22	64. Zuschüsse im Rahmen des Programms "Altersgerecht Umbauen"der KfW-Förderbank	H	22.511.000	41.454.000	58.000.000	73.850.000	**a. Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierereduzierter Wohngebäude bundesweit** b.Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der KfW Bankengruppe	2009-2016	Z	nein
	1606	661 08, 891 02, 891 03			22.511.000	34.454.000	48.000.000	68.850.000		2009-2011, 2014, 2016, 2017		
	60 02 ab 2017: 1606	891 32 ab 2017: 891 22			0	7.000.000	10.000.000	5.000.000		2015 - 2016		
65	09 03	661 21	65. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“	H	8.070.000	3.700.000	0	0	**a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen zur weiteren CO2-Minderung im Gebäudebestand** b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW	31.03.2006	Z	nein
66	09 03 60 92	661 22 , 891 21 661 07 -AUS-, 891 01	66. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung “ CO2Gebäudesanierungsprogramm“ und Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	H, S	1.123.351.000	1.296.558.209	1.481.200.000	1.794.100.000	**a. Zinsgünstige Finanzierung von Investitionen sowie Zuschüsse zur Energieeinsparung und CO2-Minderung im Gebäudebestand** b. Vertrag zwischen dem Bund und der KfW sowie Förderrichtlinie BMWi	2018 und 2020	Z, D	teilweise
	09 03	661 22 , 891 21 (bis 2016)			542.239.000	559.519.789	455.000.000	372.000.000				
	60 92	661 07 -AUS-, 891 01			581.112.000	702.541.420	861.200.000	1.257.100.000				
	60 92	686 11 -AUS-	Anreizprogramm Energieeffizienz		0	34.497.000	165.000.000	165.000.000				
63 bis 66			**63.-66. Summe Modernisierung, Heizenergieeinsparung und energetische Sanierung; Energieeffizienz im Gebäudebereich**		1.162.294.000	1.354.967.209	1.553.720.000	1.879.820.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Epl. Kap.	Titel	Bezeichnung der Finanzhilfe	Art der Hilfe	2015 Ist	2016 Ist	2017 Soll	2018 RegE	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Zuschüsse, Schuldendienst-hilfen,	Beihilfe
										Datum/nein	Darlehen	ja/nein
			4.3 Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete									
67	16 06	663 34, 863 34, 893 34	67. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Mitarbeiter der Bundestagsfraktionen und der Bundestagsabgeordneten	H	3.222.000	5.149.000	5.705.000	10.644.000	**a. Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten sowie Förderung von Eigentumsmaßnahmen zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen der Dienststellen des Bundes** b. Freiwillige Leistung	nein	Z, D	nein
68	16 07	663 61, 863 61, 893 61	68. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin-aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen von Bonn nach Berlin	H	1.114.000	1.797.000	2.000.000	2.000.000	**a.Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten an Mietwohnungen und Förderung von Eigentumsmaßnahmen für Umzugsbetroffene.** b.Freiwillige Leistung	nein	Z, D	nein
67 bis 68			**67.-68. Summe Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete**		4.336.000	6.946.000	7.705.000	12.644.000				
			4.4 Sonstige Maßnahmen des Wohnungswesens									
69	16 06	893 03	69. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms "Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"	H	12.000	13.961.000	50.000.000	50.000.000	**a.Wirksamere Bekämpfung der Einbruchskriminalität** b. Freiwillige Leistung auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Nachtragshaushalt 2015 (Drs. 18/4950)	2017	Z	nein
62 bis 69			**62.-69. Wohnungswesen insgesamt**		1.323.360.000	1.541.401.209	1.820.654.000	2.173.108.000				
5. Sparförderung und Vermögensbildung												
70	16 06	893 01	70. Prämien nach dem Wohnungsbauprämiengesetz	H	378.993.000	223.077.000	265.000.000	223.000.000	**a. Förderung des Bausparens durch Leistung einer Wohnungsbauprämie** b. Wohnungsbau-Prämiengesetz	nein	Z	nein
1 bis 70			**1.- 70. Finanzhilfen insgesamt**		5.541.890.264	5.943.089.710	8.868.329.000	9.091.512.000				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 2

Übersicht über die Entwicklung der Steuervergünstigungen[1) 2)] in den Jahren 2015 bis 2018

Inhalt		**lfd. Nr.**
1.	**Ernährung und Landwirtschaft**	**1 bis 21**
2.	**Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)**	**22 bis 64**
2.1.	Bergbau	
2.2.	Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin	22 bis 23
2.3.	Gewerbliche Wirtschaft allgemein	24 bis 64
3.	**Verkehr**	**65 bis 84**
4.	**Wohnungswesen und Städtebau**	**85 bis 91**
5.	**Sparförderung und Vermögensbildung**	**92 bis 94**
6.	**Übrige Steuervergünstigungen**	**95 bis 104**

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
1. Ernährung und Landwirtschaft												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
1	Freibetrag i.H.v. 900 €/1.800 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete oder Lebenspartner) nicht übersteigt	A	50 [5]	21	60 [5]	26	60	26	60	26	a) § 13 Abs. 3 EStG b) Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 213.000	unbefristet
2	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) §§ 13 Abs. 4 EStG	unbefristet
3	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) §§ 13 Abs.5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet
4	Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €	A	20 [5]	9	20 [5]	9	20	9	20	9	a) § 14 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca.3.500	unbefristet
5	Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren	E	-	-	. [6]	.	80	37	60	28	a) § 32c EStG	31.12.2022
6	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 34b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
7	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i.S.d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
8	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 5 Abs. 1 Nm. 10 und 12 KStG	unbefristet
9	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet
10	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	A	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 25 KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 25	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
b. Gewerbesteuer												
11	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet
12	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet
13	Steuerbefreiung der Vermietungs-genossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet
c. Umsatzsteuer												
14	Steuerbefreiung für die Gestellung von - land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie - Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
15	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	unbefristet
d. Versicherungsteuer												
16	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 4 Nr. 9 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
17	Steuerermäßigung für Hagel-versicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel	S	30 [5]	30	30 [5]	30	30	30	30	30	a) § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) Daten Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Fallzahl: ca. 265.000	unbefristet
18	Steuerermäßigung für sogenannte "agrarische Mehrgefahrenversicherungen"	S	40	40	40	40	40	40	40	40	a) § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
e. Kraftfahrzeugsteuer												
19	Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und anhänger),	A	260	260	260	260	260	260	260	260	a) § 3 Nr. 7 KraftStG b) Geschäftstatistik des BMF Fallzahl: ca. 1,2 Mio.	unbefristet
f. Branntweinsteuer												
20	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	E	6	6	6	6	6	6	6	6	a) § 131 Abs. 2 BranntwMonG	unbefristet
g. Energiesteuer												
21	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	E	440 [5]	440	450 [5]	450	450	450	450	450	a) § 57 EnergieStG b) Agrardieselstatistik Fallzahl: 188.800	unbefristet
1 bis 21	**Summe 1: Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**		**846**	**806**	**866**	**821**	**946**	**858**	**926**	**849**		
2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)												
2.1. Bergbau												
2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin												
22	Investitionszulage für Ausrüstungen	A	229 [5]	110	112 [5]	54	60	29	17	8	a) § 2 InvZulG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung	31.12.2013
23	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	A	40	19	20 [5]	9	11	5	3	1	a) § 3 InvZulG 2010 b) Kassenstatistik, schätzweise Aufteilung	31.12.2013
22 bis 23	**Summe 2.2: Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin, soweit Schätzungen möglich**		**269**	**129**	**132**	**63**	**71**	**34**	**20**	**9**		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € - 2015 insgesamt	2015 darunter Bund	2016 insgesamt	2016 darunter Bund	2017 insgesamt	2017 darunter Bund	2018 insgesamt	2018 darunter Bund	a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
2.3. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
24	Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital	A	. [6]	.	5	2	10	4	10	4	a) § 3 Nr. 71 EStG	unbefristet
25	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften	A	130 [5]	35	115 [5]	30	120	32	120	30	a) § 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: ESt 2.900 Personengesellschaften 700 Körperschaften 600	unbefristet
26	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 6b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet
27	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i.H.v. bis zu 20% der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren	A	90 [5]	23	45 [5]	11	-	-	-	-	a) § 7g Abs. 5 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: ESt 122.000 Personengesellschaften 23.000 Körperschaften 26.000	unbefristet
28	Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €	A	- [5]	-	15 [5]	3	25	7	35	9	a) § 7g Abs. 1 - 4 und 6 EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: ESt 66.000 Personengesellschaften 13.000 Körperschaften 18.000	Unbefristet
29	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	A	80 [5]	34	80 [5]	34	80	34	80	34	a) § 16 Abs. 4 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl: rd. 19.800	unbefristet
30	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	A	5	2	5	2	5	2	5	2	a) § 17 Abs. 3 EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl: rd. 1.900	unbefristet
31	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	A	115	33	115	33	115	33	115	33	a) § 4h EStG, § 8a KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
32	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung der Sicherungs-einrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet
34	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet
35	Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG [7]	E	320	88	340 [5]	99	355	110	350	105	a) § 8c KStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
36	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag	E	-	-	. [6]	.	420	126	660	198	a) § 8d KStG	unbefristet
37	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	H	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 22 KStG	unbefristet
38	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	E	20 [5]	10	20 [5]	10	20	10	20	10	a) § 24 KStG b) Körperschaftssteuerstatistik Fallzahl: ca. 28.500	unbefristet
39	Steuerermäßigung für die Inanspruch-nahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	H	1.605 [5]	682	1.685 [5]	716	1.960	833	2.050	871	a) § 35a Abs. 3 EStG b) Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 10,4 Mio.	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
b. Gewerbesteuer												
40	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet
41	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet
42	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet
43	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)	E	0	0	0	0	0	0	0	0	a) § 11 Abs. 3 GewStG b) Gewerbesteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 810	unbefristet
c. Umsatzsteuer												
44	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 4 Nr. 11 UStG	unbefristet
d. Erbschaftsteuer												
45	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstswirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	E	9.700 [5, 8]	-	8.700 [5, 8]	-	7.100	-	5.700	-	a) § 13a - 13c ErbStG, § 28a ErbStG b) Mikrosimulationsmodell ErbSt Fallzahl: 20.000 - 25.000	unbefristet
46	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	E	5 [5]	-	5 [5]	-	5	-	5	-	a) § 19a ErbStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 200 - 300	unbefristet
e. Verbrauchsteuern												
	- *Tabaksteuer*											
47	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	H	6 [5]	6	6 [5]	6	6	6	6	6	a) § 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	unbefristet
	- *Biersteuer*											
48	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	23	-	23	-	23	-	23	-	a) § 2 BierStG	unbefristet
49	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	H	1	-	1	-	1	-	1	-	a) § 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
	- Energiesteuer											
50	Steuerbegünstigung für Energie-erzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen, nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)	P	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 EnergieStG Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2022
51	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)	E	350	350	350	350	350	350	350	350	a) §§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 300	unbefristet
52	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	P	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 28 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: 10.000	unbefristet
53	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	571 [5]	571	553 [5]	553	560	560	560	560	a) §§ 37, 51 EnergieStG Energiesteuerstatistik Fallzahl: 3.470	unbefristet
54	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	P	1.800	1.800	1.700 [5]	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	a) §§ 37, 53 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 460	unbefristet
55	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	170 [5]	170	203 [5]	203	190	190	190	190	a) § 53a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 19.755	31.03.2022
56	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	P	91 [5]	91	74 [5]	74	75	75	75	75	a) § 53b EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, BMWi - Energiedaten Fallzahl: 4.162	11.12.2021

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
57	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	P	10 [5]	10	6 [5]	6	1	1	1	1	a) § 50 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 46	31.12.2015 (Biogas) bzw. 31.12.2017
58	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	159 [5]	159	153 [5]	153	160	160	160	160	a) § 54 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 15.546	31.12.2022
59	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	185 [5]	185	172 [5]	172	180	180	180	180	a) § 55 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 4.781	31.12.2022
60	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	P	1	1	1	1	0	0	0	0	a) § 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m § 105 EnergieStV b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	ausgelaufen zum 17.05.2016
	- *Stromsteuer*											
61	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	P	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
62	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	E	1.073 [5]	1.073	1.052 [5]	1.052	1.000	1.000	1.000	1.000	a) § 9b StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 35.669	31.12.2022
63	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	E	767 [5]	767	836 [5]	836	800	800	800	800	a) § 9a StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 1.888	unbefristet
64	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	E	1.735 [5]	1.735	1.614 [5]	1.614	1.700	1.700	1.700	1.700	a) § 10 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 9.381	31.12.2022
24 bis 64	**Summe 2.3: Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)**		**19.012**	**7.825**	**17.874**	**7.660**	**16.961**	**7.913**	**15.896**	**8.018**		
22 bis 64	**Summe 2: Gewerbliche Wirtschaft insgesamt (ohne Verkehr)**		**19.281**	**7.954**	**18.006**	**7.723**	**17.032**	**7.947**	**15.916**	**8.027**		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
3. Verkehr												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
65	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	A	20 [5]	5	-	-	-	-	-	-	a) § 5a EStG b) Datengrundlage für Schätzungen: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; Betriebskostenstudie HSH Nordbank; Jahresbericht Flottenkommando Marine Fallzahl 2015: rd. 3.000	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission
66	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	A	30 [5]	13	50 [5]	21	75	32	75	32	a) § 41a Abs. 4 EStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 4.900	31.05.2021
b. Umsatzsteuer												
67	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	S	1.270 [5]	678	1.315 [5]	702	1.360	726	1.410	753	a) § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 24.000	unbefristet
c. Versicherungsteuer												
68	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	A	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet
d. Kraftfahrzeugsteuer												
69	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	S	30	30	30	30	30	30	30	30	a) § 3 Nr. 6 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 59.000	unbefristet
70	Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	P	2	2	2	2	2	2	2	2	a) § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 260.000	unbefristet
71	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	P	1 [5]	1	1 [5]	1	1	1	1	1	a) § 3d KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 7.100	31.12.2020
72	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge	P	1	1	1	1	1	1	1	1	a) § 9 Abs. 2 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF, Statistik Kraftfahrt-Bundesamt Fallzahl: ca. 2.900	unbefristet
73	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger insbesondere im Straßengüterverkehr	E	45	45	45	45	45	45	45	45	a) § 10 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 130.000	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
74	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	E	55	55	55	55	55	55	55	55	a) § 10 Abs. 3 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 130 000	unbefristet
75	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	E	60	60	60	60	60	60	60	60	a) § 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 5,2 Mio.	unbefristet
76	Absenkung der Höchststeuer für schwere Nutzfahrzeuge aller Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	E	45	45	45	45	45	45	45	45	a) § 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG b) Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 890.000	unbefristet
e. Energiesteuer												
77	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	P	128 [5]	128	134 [5]	134	180	180	210	210	a) § 2 Abs. 2 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, eigene Berechnungen Fallzahl: 600.000	31.12.2018
78	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	E	25	25	25	25	25	25	25	25	a) § 3a EnergieStG b) Energiesteuerstatistik, Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2022
79	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	E	570 [5]	570	570 [5]	570	570	570	570	570	a) §§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Luftfahrtindustrie Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
80	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	E	180 [5]	180	180 [5]	180	180	180	180	180	a) §§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
81	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	P	76	76	72 [5]	72	72	72	72	72	a) § 56 EnergieStG b) Energiesteuerstatistik Fallzahl: 2.566	31.03.2022

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
f. Stromsteuer												
82	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	P	141 [5]	141	143 [5]	143	140	140	140	140	a) § 9 Abs. 2 StromStG b) Stromsteuerstatistik (Datenbankabfrage) Fallzahl: 231	31.03.2022
83	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen	P	3	3	2 [5]	2	3	3	4	4	a) § 9 Abs. 3 StromStG b) Stromsteuerstatistik Fallzahl: 53	16.07.2020
g. Luftverkehrsteuer												
84	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	E	89 [5]	89	89 [5]	89	89	89	89	89	a) § 5 LuftVStG b) Steuerstatistik Fallzahl: ca. 6,8 Mio.	unbefristet
65 bis 84	**Summe 3: Verkehr**		**2.771**	**2.147**	**2.819**	**2.177**	**2.933**	**2.256**	**3.014**	**2.314**		
4. Wohnungswesen und Städtebau												
85	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	H	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nr. 59 EStG	unbefristet
86	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	A	35 [5]	15	35 [5]	15	35	15	35	15	a) § 7h EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2012 Fallzahl: ESt 12.000 Personengesellschaften . Körperschaften 250	unbefristet
87	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	E	50 [5]	21	50 [5]	21	50	21	50	21	d) § 7i EStG b) Lohn- und Einkommen- sowie Körperschaftssteuerstatistik 2012 Fallzahl: ESt 16.000 Personengesellschaften . Körperschaften 250	unbefristet
88	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	E	95 [5]	40	95 [5]	40	95	40	95	40	a) § 10f EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2005 bis 2012 (grobe Schätzung) Fallzahl: ESt 53.000	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
89	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	E	2 [5]	1	2 [5]	1	2	1	2	1	a) § 10g EStG b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2005 bis 2012 Fallzahl: ESt rd. 1.500	unbefristet
90	Eigenheimzulage: Grundförderung	H	36 [5]	15	18 [5]	8	11	5	. [6]	.	a) § 9 Abs. 2 EigZulG b) Kassenstatistik 2016; schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2005
91	Eigenheimzulage: Kinderzulage	H	18 [5]	8	9 [5]	4	5	2	. [6]	.	a) § 9 Abs. 5 EigZulG b) Kassenstatistik 2016; schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	31.12.2005
85 bis 91	**Summe 4: Wohnungswesen und Städtebau**		**236**	**100**	**209**	**89**	**198**	**84**	**182**	**77**		
5. Sparförderung und Vermögensbildung												
92	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	H	795 [5]	338	930 [5]	395	970	412	995	423	a) § 10a EStG/Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG) b) Zulagenstatistik, Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
93	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	H	150	64	150	64	150	64	150	64	a) § 3 Nr. 39 EStG b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 2 Mio.	unbefristet
94	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	H	100	43	100	43	80	34	80	34	a) § 13 des 5. VermBG b) Kassenstatistik Fallzahl: ca. 1,8 Mio.	unbefristet
92 bis 94	**Summe 5: Sparförderung und Vermögensbildung**		**1.045**	**445**	**1.180**	**502**	**1.200**	**510**	**1.225**	**521**		
6. Übrige Steuervergünstigungen												
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer												
95	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	E	2.655 [5]	1.128	2.705 [5]	1.150	2.760	1.173	2.815	1.196	a) § 3b EStG b) u.a. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1, Reihe 4 und Fachserie 16, Reihe 2	unbefristet
96	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	E	30	13	30	13	30	13	30	13	a) § 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG) b) Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl: rd. 5.900	unbefristet
97	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	H	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 37a EStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuervergünstigung	Art der Hilfe[3]	Steuermindereinnahmen[4] - in Mio. € -								a) Rechtsgrundlage b) Statistik	Befristung
			2015		2016		2017		2018			
			insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
b. Gewerbesteuer												
98	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet
c. Umsatzsteuer												
99	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	S	3.500 [5]	1.868	3.625 [5]	1.935	3.785	2.020	3.915	2.089	a) § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, sowie Nr. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 50, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG b) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Umsatzsteuerstatistik, Konsumausgaben der privaten Haushalte, schätzweise Aufteilung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
100	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	S	1.205 [5]	643	1.265 [5]	675	1.330	710	1.395	745	a) § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012, Statistik Binnenhandel, Gastgewerbe, Tourismus Fallzahl: ca. 45.000	unbefristet
101	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	S	560 [5]	297	565 [5]	299	570	302	575	305	a) § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG b) Umsatzsteuerstatistik 2012 Fallzahl: ca. 15.600	unbefristet
d. Versicherungsteuer												
102	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	S	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 4 Nr. 5 VersStG	unbefristet
e. Kraftfahrzeugsteuer												
103	Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	E	7 [5]	7	7 [5]	7	7	7	7	7	a) § 3 Nr. 8 KraftStG b) eigene Berechnungen Fallzahl: ca. 17.300	unbefristet
f. Rennwettlotteriesteuer												
104	Rückerstattung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	E	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a) § 16 RennwLottG	unbefristet
95 bis 104	**Summe 6: Übrige Steuervergünstigungen**		**7.957**	**3.956**	**8.197**	**4.079**	**8.482**	**4.225**	**8.737**	**4.355**		
1 bis 104	**Summe der Steuervergünstigungen**		**32.136**	**15.408**	**31.277**	**15.391**	**30.791**	**15.880**	**30.000**	**16.143**		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 3

Übersicht über sonstige steuerliche Regelungen[1)] in den Jahren 2015 bis 2018

Inhalt		lfd. Nr.
a.	Einkommen- und Körperschaftsteuer	1 bis 25
b.	Gewerbesteuer	26 bis 36
c.	Umsatzsteuer	37 bis 43
d.	Versicherungssteuer	44 bis 45
e.	Kraftfahrzeugsteuer	46 bis 47
f.	Rennwett- und Lotteriesteuer	48
g.	Grundsteuer	49 bis 50

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. **Zielsetzung der Maßnahme** b. **Rechtsgrundlage** c. **Statistik**	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
a. Einkommen- und Körperschaftsteuer											
1	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **soziale Erwägungen (seit 1925)** b. § 3 EStG	unbefristet
2	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (bis 31.12.2003: 50 €)	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens** b. § 8 Abs. 2 EStG	unbefristet
3	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	80	34	80	34	80	34	80	34	a. **Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens** b. § 8 Abs. 3 EStG c. U.a. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch Fallzahl: rd. 530.000	unbefristet
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung) Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2.400 € resp. 1.500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i.R.d. Günstigerprüfung. Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wurden die genannten Höchstbeträge um jeweils 400 € auf 2.800 €/1.900 € erhöht. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen	615 [5]	261	535 [5]	227	460	196	415	176	a. **soziale Erwägungen** b. § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a EStG n.F. c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2015: ca. 5 Mio.	unbefristet § 10 Abs. 4a EStG – befristet bis 31.12.2019

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
5	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.580 [5]	1.522	3.680 [5]	1.564	3.790	1.611	3.880	1.649	**a. Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen** b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2015: ca. 12 Mio.	unbefristet
6	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5.000 € p.a.) ab 2009: Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland	100 [5]	43	105 [5]	45	105	45	110	47	**a. Förderung bestimmter privater Schulen** b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2015: ca 0,5 Mio.	unbefristet
7	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	1.600 [5]	680	1.630 [5]	693	1.680	714	1.720	731	**a. Steuerliche Begünstigung, seit 1948 (später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.** b. § 10b EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl 2015: ca. 8 Mio.	unbefristet
8	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	90	38	90 [5]	38	95	40	100	43	**a. Steuerliche Begünstigung** b. § 34g EStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
9	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber")	75	32	80	34	85	36	90	38	**a. Anreiz zur Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich** b. § 35a Abs. 1 EStG (§35a Abs. 1 Nr. 1 EStG a.F.) ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum c. Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl 2015: ca. 285.000	unbefristet
10	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung	385 [5]	164	450 [5]	191	480	204	490	208	**a. Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten und Bekämpfung der Schwarzarbeit in diesem Bereich** b. § 35a Abs. 2 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. und Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F.) ab 2006: Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen ab 2008: Ausdehnung auf Haushalte in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ab 2009: Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € c) Einkommensteuerstatistik 2012 Fallzahl 2015: ca. 3,1 Mio.	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
11	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 %	55 [5]	23	55 [5]	23	55	23	55	23	**a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten** b. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG c. VDR Geschäftsreiseanalyse 2013 Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
12	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 %	225 [5]	96	215 [5]	91	210	89	200	85	**a. Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern** b. § 40b EStG c. u.a. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten-Aufwendungen und Anwartschaften betrieblicher Altersversorgung Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet
13	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz** b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
14	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt** b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet
15	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben** b. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 2a KStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
16	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen** **1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse** **1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	unbefristet
17	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie beruflicher Interessen** **1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse** **1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	unbefristet
18	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben** **b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG**	unbefristet
19	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen** **1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse** **1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
20	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	unbefristet
21	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	unbefristet
22	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	unbefristet
23	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	unbefristet
24	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	unbefristet
25	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	140 [5]	70	140 [5]	70	140	70	140	70	**a. Steuerliche Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen. (ab 1948, später erweitert)** b. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 175.000	unbefristet
b. Gewerbesteuer											
26	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Erdölbevorratungsgesetz** b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
27	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt** b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
28	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben** b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	unbefristet
29	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung gemeinnütziger, sozialer Zwecke sowie beruflicher Interessen** **1992: erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse** **1994: eingeengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien** b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	unbefristet
30	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Einrichtungen zur ambulanten Pflege sowie Einrichtungen zur ambulanten oder stationären Rehabilitation unter gewissen Voraussetzungen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994** b. § 3 Nr. 20 GewStG	unbefristet
31	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 3 Nr. 25 GewStG	unbefristet
32	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben** b. § 3 Nr. 26 GewStG	unbefristet
33	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 3 Nr. 27 GewStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
34	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet
35	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertraggesetzes	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Förderung sozialer Zwecke** b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet
36	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	160 [5]	-6	170 [5]	-6	170	-6	170	-7	**a. Steuerliche Begünstigung (1948, später erweitert) Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.** b. § 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 254.000	unbefristet
c. Umsatzsteuer											
37	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen, die im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung erbracht werden, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen	16.010 [5]	8.544	16.490 [5]	8.801	16.990	9.068	17.500	9.340	**a. Befreiung aus sozialen- und gesundheitspolitischen Gründen** b. § 4 Nr. 14 UStG c. Statistiken zur gesetzlichen Krankenversicherung; Kostennachweis der Krankenhäuser 2015 (Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 6.3), Schätzungen Fallzahl: nicht bekannt	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
38	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger einschließlich der sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 4 Nr. 15 und 15a UStG), mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts und vergleichbaren Einrichtungen (§ 4 Nr. 16 UStG), der Blutsammelstellen (§ 4 Nr. 17 UStG), der anerkannten Wohlfahrtsverbände (§ 4 Nr. 18 UStG) und der Blinden (§ 4 Nr. 19 UStG)	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke** b. § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	unbefristet
39	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung** b. § 4 Nr. 18a UStG	unbefristet
40	Befreiung der Umsätze der kulturellen Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, sowie der Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie der Volkshochschulen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde** b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet
41	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere der Jugendbildungsstätten, der Jugendherbergswerke und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde** b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
42	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	550 [5]	294	565 [5]	302	580	310	595	318	**a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen.** **1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kieferorthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen.** b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2013 Fallzahl: ca. 15.000	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
43	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	385 [5]	205	400 [5]	213	415	221	430	229	a. **1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.** **1990: Ausdehnung auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.** **2007: Klarstellende Beschränkung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Leistungen, durch deren Ausführung die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Zweckbetriebs selbst verwirklicht werden.** b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG c. Umsatzsteuerstatistik 2013 Fallzahl: ca. 4.250	unbefristet
d. Versicherungsteuer											
44	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Sozialpolitische Gründe** b. § 4 Nr. 2 VersStG	unbefristet
45	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	a. **Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben** b. § 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
e. Kraftfahrzeugsteuer											
46	Steuerbefreiungen für - nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge; - Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, Bundespolizei, Polizei und Zollverwaltung; - Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften; - Straßenreinigungsfahrzeuge; - Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, zivile Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge; - Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	. [6]	.	**a. Steuerbefreiungen im öffentlichen Interesse, aus sozialen Gründen, aus technischen und Vereinfachungsgründen sowie für Fahrzeuge, die der Verrichtung von Arbeit dienen** b. § 3 Nrn. 1 bis 5a KraftStG	unbefristet
47	Steuerbefreiung für schwerbehinderte Fahrzeughalter, die blind, hilflose oder außergewöhnlich gehbehindert sind; Steuerermäßigung um 50 % für andere schwerbehinderte Fahrzeughalter (Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck)	115	115	115	115	115	115	115	115	**a. Steuerbefreiung aus sozialen Gründen;** **ab 1. April 1984: Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr** b. § 3a KraftStG c. Geschäftsstatistik des BMF Fallzahl: ca. 930.000	unbefristet
f. Rennwett- und Lotteriesteuer											
48	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 240 € und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	**a. 1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985, 1993, 2002 und 2012: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken** b. § 18 RennwLottG	unbefristet

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuermindereinnahmen [4] - in Mio. € -								a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage c. Statistik	Befristung
		2015		2016		2017		2018			
		insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund		
g. Grundsteuer											
49	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	**a. Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundeseisenbahnvermögen)** b. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	unbefristet
50	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 und 4 in Verbindung mit den §§ 5 bis 8 eine Anzahl von Steuerbefreiungen und im § 36 eine Steuervergünstigung. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	**a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe** b. §§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	unbefristet
h. Erbschaftsteuer											
51	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	**a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen** b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet
52	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	78	-	74	-	80	-	80	-	**a. Förderung privater Vermieter von Wohnimmobilien** b. § 13c Abs. 1 ErbStG Nach Reform 2016: § 13d ErbStG c. Mikrosimulationsmodell Fallzahl: ca. 15.000	unbefristet
53	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Grunderwerbsteuer Eine grundlegende Neuregelung ist zum 1.1.2009 aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen worden. Eine Bewertung erfolgt in Annäherung an den gemeinen Wert.	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	. [6]	-	**a. Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten** b. §§ 138 bis 144 BewG	unbefristet
1 bis 53	**Summe sonstige steuerliche Regelungen insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)**	**24.243**	**12.115**	**24.874**	**12.435**	**25.530**	**12.770**	**26.170**	**13.099**		

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 4

Neu hinzugekommene und nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen und Steuervergünstigungen des Bundes

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 26. Subventionsberichts	**Neu hinzugekommene Finanzhilfen – Anlage 1 –**
11	Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen
20	Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur
21	Pumpen- und Heizungsoptimierung
22	„go-digital“
43	Filmwirtschaft
46	Digitalisierung von Musikclubs
47	Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs
49	Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur
52	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW
60	Förderung innovativer Hafentechnologien
61	Zuschüsse Elektroladesäulen

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr. der Anlage 1 des 25. Subventionsberichts	**Nicht mehr aufgeführte Finanzhilfen – Anlage 1 –**
8	Zuschüsse zur Markteinführung nachwachsender Rohstoffe
20	Förderung der Photovoltaikanlagen durch ein "100.000 Dächer-Solarstrom-Programm"
21	Mittelstand Digital
61	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz (AHGV)

Lfd. Nr. der Anlage 2 des 26. Subventionsberichts	**Neu hinzugekommene Steuervergünstigungen – Anlage 2 –**
2	**§ 13 Abs. 4 EStG** Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen
5	**§ 32c EStG** Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren
24	**§ 3 Nr. 71 EStG** Steuerbefreiungsvorschrift des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital
36	**§ 8d KStG** Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 5

Subventionsberichterstattung der Länder

Die Länder stellen für den Subventionsbericht der Bundesregierung Angaben über die Entwicklung ihrer Finanzhilfen über die Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL) zur Verfügung (vgl. Übersicht 6). Die meisten Länder erstellen zudem eigene Subventionsberichte, die in der Regel von den Landesfinanzministerien herausgegeben werden. Bei ihrer Berichterstattung sind die Länder durch § 12 StabG nicht gebunden. Auch gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften für die Länder.

Die Subventionsberichterstattung der Länder umfasst lediglich die Darstellung von Finanzhilfen. Steuerliche Subventionen, für die sie in der Regel keine Gesetzgebungskompetenz haben, werden demgegenüber nicht einbezogen. Die Länder verwenden keine einheitliche Definition des Subventionsbegriffs. Einige Länder haben ihre Definition an die des Bundes nach § 12 StabG angelehnt. Andere Länder fassen den Subventionsbegriff weiter und beziehen beispielsweise auch Investitionszuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr in die Finanzhilfen ein. Besonderheiten ergeben sich außerdem bei den Stadtstaaten, die bestimmte Ausgaben (z. B. Zuschüsse an Kindergärten und Kindertagesstätten, Theater, Museen, Bibliotheken usw.) zu den Finanzhilfen rechnen, während diese bei den Flächenländern (mit Ausnahme Hessens) nur in den kommunalen Haushalten erscheinen. Die Subventionsberichterstattung der Länder unterscheidet sich darüber hinaus bezüglich der Berichtsperioden und der Periodizität.

Im Folgenden ist die Berichtspraxis der Länder entsprechend einer Abfrage des Bundesministeriums der Finanzen vom Frühjahr des Jahres 2017 dargestellt. Die Berichte sind in der Regel auch im Internet verfügbar.

Baden-Württemberg: Der derzeit aktuelle Subventionsbericht des Landes Baden-Württemberg umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Jahre 2013 (Ist), 2014 (Ist) und 2015 (Soll) und ist seit September 2015 verfügbar. Im Laufe des Jahres 2017 wird Baden-Württemberg einen neuen Subventionsbericht für die Jahre 2015, 2016 (Ist) und 2017 (Soll) erstellen, der dann im Internet veröffentlicht wird.

Internetadresse: https://fm.baden-wuerttemberg.de/

Bayern: Der derzeit aktuelle Bericht über die Finanzhilfen des Freistaates Bayern umfasst die Haushaltsansätze für die Haushaltsjahre 2014 bis 2016 und ist seit Juni 2016 verfügbar.

Berlin: Der Finanzhilfenbericht wurde durch die online zur Verfügung stehende Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin abgelöst. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert. Sie enthält Informationen zur Vergabe von Zuwendungen der Senats- und Bezirksverwaltungen Berlins. Gezielt können Informationen zu verschiedenen Aspekten der Zuwendungsvergabe ermittelt werden.

Internetadresse: http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank

Brandenburg: Brandenburg hat bislang auf der Grundlage eines in der 5. Wahlperiode gefassten Landtagsbeschlusses zwei Subventionsberichte erstellt. Der erste Subventionsbericht des Landes wurde 2011 für die Jahre 2009 bis 2011 vorgelegt. Der zweite Bericht, erstellt im Jahr 2014, enthält die Ist-Angaben der Jahre 2011 bis 2013. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Bremen: In Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) wird statt eines Subventionsberichtes jährlich ein Zuwendungsbericht erstellt. Der Bericht erfasst alle institutionellen Zuwendungen und Projektförderungen gemäß §§ 23 und 44 LHO. Der aktuelle Bericht über die Zuwendungen der Jahre 2014 und 2015 wurde erstmals aus dem Datenstand der Zuwendungsdatenbank ZEBRA Bremen erstellt und dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft im Mai 2016 vorgelegt. Er umfasst unter Angabe des Zuwendungsempfängers und –zwecks die Ist-Zahlen für die Jahre 2014 und 2015.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven erstellt jährlich einen eigenen Zuwendungsbericht.

Internetadresse: http://www.finanzen.bremen.de

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Hamburg: In Hamburg erfolgt die Berichterstattung über einzelne Zuwendungen nach § 46 der neuen Landeshaushaltsordnung im „Transparenzportal Hamburg“.

Internetadresse: http://suche.transparenz.hamburg.de/?q=Zuwendungen&sort=score+desc%2Ctitle_sort+asc

Darüber hinaus erfolgt eine zusammenfassende Berichterstattung im Finanzbericht (siehe Finanzbericht 2017/2018, Anhang 4).

Internetadresse:

http://www.hamburg.de/contentblob/6800228/dc1a37e6ffbbfc4ff4157deabc57af7f/data/finanzbericht-2017-2018.pdf

Hessen: Im Rahmen des 19. Berichts über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2013 bis 2016 (Landtagsdrucksache 19/2475) aus dem Jahr 2015 wurde die bisherige Berichterstattung auf Grundlage des Produkthaushalts für die Fördermittelbuchungskreise fortgesetzt. Auch bei der im Jahr 2017 anstehenden turnusmäßigen Erstellung des 20. Berichts für die Jahre 2015 bis 2019 werden Einzelübersichten über sämtliche Förderprodukte und -leistungen, gegliedert nach Ressorts und Mittelherkunft, beigefügt. Die Einzelübersichten enthalten zudem Angaben zur rechtlichen Einordnung und den jeweiligen Empfängern. Darüber hinaus werden Wirkungsanalysen für die Mehrzahl der Fördertatbestände aufgenommen.

Im Jahr 2016 ist der ebenso im Abstand von zwei Jahren zu erstellende sog. „verkürzte“ Bericht erschienen. Dieser beschränkt sich auf eine Darstellung der freiwilligen Finanzhilfen des Landes für den Zeitraum 2014 bis 2017 (Landtagsdrucksache 19/3768).

Internetadresse: http://starweb.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern: Der Landtag des Landes wird im Rahmen der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung über die Zuwendungsausgaben des Landes (nach den Kriterien der Subventionsberichterstattung des Bundes) unterrichtet. Die aktuelle Finanzplanung 2015 bis 2020 enthält eine titelgenaue Übersicht der Subventionen für die Haushaltsplanjahre 2016 und 2017 sowie die Finanzplanjahre 2018 bis 2020 nach der Systematik des Bundes.

Internetadresse:

http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Haushalt/Haushaltsplan/Mittelfristige-Finanzplanung/

Niedersachsen: Der Subventionsbericht des Landes Niedersachsen erscheint in einem Berichtsrhythmus von zwei Jahren. Der derzeit aktuelle 12. Bericht beinhaltet die Entwicklung der Subventionen und Zuwendungen in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019.

Internetadresse: http://www.mf.niedersachsen.de/themen/haushalt/subventionsbericht/subventionsbericht-1430.html

Nordrhein-Westfalen: Das Land hat erstmals zum 1. Juli 2002 den „Förderbericht des Landes Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht. Der Bericht ersetzte den davor existierenden Subventionsbericht. Der zuletzt aktuelle Förderbericht ist 2007 erschienen und umfasst die Haushaltsjahre 2005 (Ist) und 2006 sowie 2007 (Soll). Er enthält die Darstellung von Förder-, Politikbereichen, Förderzielen und -instrumenten, der Umsetzung und die Ergebnisse, die Darstellung der aktuellen Förderpolitik sowie eine Bestandsaufnahme der Förderprogramme des Landes.

Rheinland-Pfalz: Der letzte „Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz“ vom Mai 2016 umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2012 bis 2016. Die Abgrenzung der Finanzhilfen erfolgt wie bisher in Anlehnung an die Definition des Instituts für Weltwirtschaft Kiel und beinhaltet auch sog. Zukunftsinvestitionen (Bildung, frühkindliche Förderung, Betreuung von Kindern).

Internetadresse: http://www.fm.rlp.de

Saarland: Der dritte Subventionsbericht des Landes erschien im Oktober 2014 und umfasste die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014. Er wurde im Herbst 2015 um Informationen und Daten zur Erfolgskontrolle ergänzt. Die Veröffentlichung der Fortschreibung für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 (vierter Subventionsbericht) ist für den Herbst des Jahres 2017 vorgesehen.

Internetadresse: http://www.finanzen.saarland.de“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Sachsen: Der Freistaat Sachsen veröffentlicht statt eines Subventionsberichtes im Rahmen des „Sächsischen Förderprofils“ Informationen über die Aufteilung der im jeweiligen Doppel-haushaltsplan veranschlagten Ausgaben auf die verschiedenen Förderbereiche und Richtlinien sowie die Darstellung deren Finanzstruktur. Im Sächsischen Förderprofil sind die Förderbereiche, Förderziele, Förderinstrumente und –gegenstände sowie das Fördervolumen dargestellt. Das aktuelle Förderprofil 2017/2018 wird auf der Basis des beschlossenen Doppelhaushaltsplanes 2017/2018 erstellt.

Der Bericht erfolgt im zweijährigen Turnus und ist voraussichtlich Anfang des 2. Halbjahrs 2017 im Internet verfügbar.

Internetadresse: http://www.finanzen.sachsen.de

Sachsen-Anhalt: Der erste Subventionsbericht des Landes umfasst die Entwicklung der Finanzhilfen für die Haushaltsjahre 2000 bis 2004. Ein weiterer Subventionsbericht ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Internetadresse: http://www.mf.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein: Die Landesregierung hat mit Landtagsdrucksache 18/5117 einen Subventionsbericht für die 18. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Jahre 2012 bis 2017) vorgelegt. Der Bericht berücksichtigt den vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seinem Auftrag formulierten Subventionsbegriff und enthält neben einer thematisch gegliederten Darstellung auch Wirkungsanalysen zu den einzelnen Subventionen.

Die Landtagsdrucksache kann im Internet (http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/5100/drucksache-18-5117.pdf) eingesehen werden.

Thüringen: Der Freistaat Thüringen hat bislang insgesamt vier Subventionsberichte veröffentlicht. Der letzte Subventionsbericht wurde im Mai 2012 veröffentlicht und umfasst die Jahre 2008, 2009 und 2010. Dargestellt werden jeweils die Finanzhilfen des Landes nach Aufgabenbereichen und Einzelplänen. In der begrifflichen Abgrenzung wird dem Vorgehen des Bundes weitgehend gefolgt.

Internetadresse: www.thueringen.de/tfm

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 6

Rechtliche und methodische Grundlagen der Subventionsberichtserstattung Erläuterungen zum Subventionsbegriff

1. Subventionsbegriff des Subventionsberichts und seine gesetzliche Grundlage

Auf der Grundlage von § 12 Abs. 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes – StabG – (vgl. Kasten) berichtet die Bundesregierung in ihrem Subventionsbericht alle zwei Jahre über die Finanzhilfen des Bundes und die Steuervergünstigungen. Die hierbei verwendete Subventionsabgrenzung konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Hilfen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige. Dabei wird zwischen Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen sowie Sonstigen Hilfen unterschieden.

Der Subventionsbericht der Bundesregierung beschreibt für die zwei vergangenen Ist-Haushaltsjahre und für zwei Prognosejahre die aus Bundesmitteln gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Der Bericht erläutert ihre Zielsetzungen, stellt ihre finanziellen Aufwendungen dar und analysiert ihre Gesamtentwicklung. Der Subventionsbericht reiht sich in ein umfassendes Berichtssystem des Bundes ein und soll den gesetzgebenden Gremien Informationen vermitteln, um politische Entscheidungen in der Wirtschafts-, Haushalts- und Steuerpolitik vorbereiten zu können.

Der Subventionsbericht spiegelt gemäß seiner gesetzlichen Grundlage nur denjenigen Teil der staatlichen Aktivitäten wider, der durch Leistungen des Bundes oder Steuervergünstigungen mittel- und unmittelbar die Wirtschaft beeinflusst. Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen von anderen Formen und Arten staatlicher Leistungen ist im Einzelfall nicht immer einfach, vor allem weil der Subventionsbegriff in § 12 StabG nicht abschließend definiert ist. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Subventionsbericht nur einen Teil der Berichterstattung der Bundesregierung darstellt: Über eine Reihe von staatlichen Aufgabenfeldern, in denen zum Teil auch subventionsähnliche Zuwendungen eine Rolle spielen, informiert die Bundesregierung gesondert.

Die Abgrenzung der im Subventionsbericht ausgewiesenen Subventionen wird kontinuierlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

§ 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StabG):

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, dass es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

[§ 1 StabG: „Bund und Länder haben bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu beachten. Die Maßnahmen sind so zu treffen, dass sie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beitragen.“]

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundes-tag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch die Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absatz 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Als Erhaltungshilfen werden Subventionen angesehen, die nicht ausdrücklich an strukturverändernde Umstellungen gekoppelt sind. Solche Hilfen werden vornehmlich verteilungspolitisch und mit dem Argument der Versorgungssicherheit begründet. Sie kommen insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, dem Steinkohlenbergbau sowie dem Schiffbau zugute. Auch ein Teil der Energiesteuerbegünstigungen für bestimmte Wirtschaftszweige wird als Erhaltungshilfe eingestuft. Erhaltungshilfen sind allerdings nicht als eine zeitlich unbegrenzte Bestandsgarantie zu verstehen. Die betroffenen Betriebe bzw. Wirtschaftszweige sollen vielmehr in den mit den Erhaltungshilfen überbrückten Zeiträumen wieder an marktwirtschaftliche Gegebenheiten herangeführt werden.

Anpassungshilfen sollen im Wesentlichen zur Änderung bestehender Strukturen von Betrieben und Wirtschaftszweigen dienen und sich dadurch selbst entbehrlich machen. Die so ermöglichte Hilfe zur Selbsthilfe war insbesondere Grundgedanke der strukturändernden Hilfen in den neuen Ländern.

Produktivitätshilfen dienen der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben und Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen.

Als Sonstige Hilfen werden vor allem Subventionen ausgewiesen, die nicht in erster Linie an Betriebe oder Wirtschaftszweige gehen, sondern in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte verbilligen. Die Hilfen an private Haushalte werden nur dann im Subventionsbericht erfasst, wenn sie mittelbar auch dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies trifft insbesondere für die Wohnungsbau- und die Sparförderung zu, die Haushalten den Erwerb von Wohnraum und die Bildung von Ersparnissen erleichtern sollen und gleichzeitig die Baunachfrage und die Nachfrage im Finanzsektor in erheblichem Umfang beeinflussen.

2. Abgrenzung von Subventionen zu anderen Arten staatlicher Leistungen

Allgemeine Staatsaufgaben

Eine Reihe von Abgrenzungsfragen gibt es zwischen allgemeinstaatlichen Aufgaben und der speziellen Aufgabenstellung von Subventionen. Dabei geht es zum einen um die Behandlung ganzer Aufgabenbereiche wie etwa des Gesundheits- oder des Bildungswesens. In einigen Veröffentlichungen werden z. B. staatliche Leistungen an Träger von sozialen Einrichtungen, Krankenhäuser und Bildungseinrichtungen als Subventionen angesehen. Nach der Abgrenzung des Subventionsberichts zählen sie hingegen zu den Infrastrukturmaßnahmen und werden daher nicht aufgeführt.

Zum anderen geht es um die Abgrenzung staatlicher Leistungen innerhalb bestimmter Aufgabenbereiche, z. B. im Verkehrs- und Kommunikationsbereich oder in der Forschungsförderung. So ist der Verkehrs- und Kommunikationsbereich – neben dem Schienenverkehr insbesondere der Straßen- und Kanalbau – zum Beispiel zu einem Großteil nicht Gegenstand des Subventionsberichts, obwohl staatliche Fördermaßnahmen auch hier teilweise den Wettbewerb beeinflussen und subventionsähnlich wirken. Die Nichtberücksichtigung im Subventionsbericht lässt sich damit begründen, dass es sich hierbei um Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur bzw. nicht um die Förderung von privaten Betrieben und Wirtschaftszweigen handelt.

Forschungsförderung

Im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien werden nur Förderungsmaßnahmen als Subventionen angesehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft der Unternehmen bei Vorhaben zu stärken, deren Markteinführung und damit wirtschaftliche Verwertung in überschaubarem Zeitraum mit relativ großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hierauf aufbauend wurden folgende Kriterien entwickelt:

– Wenn die Forschung bei institutionellen Forschungseinrichtungen (außerhalb von Unternehmen) stattfindet, spricht dieses dafür, dass die Forschung nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Leistungskraft der Unternehmen zu stärken.

– Wenn die Forschung nicht darauf gerichtet ist, Eigentumsrechte für einzelne Unternehmen an Forschungsergebnissen zu schaffen, spricht dieses dafür, dass die Begünstigung einzelner Unternehmen durch wirtschaftliche Verwertung der Forschung nicht im Mittelpunkt steht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Schienenverkehr

Aus § 12 StabG ergibt sich, dass über Bundesmittel berichtet werden soll, die „an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ gegeben werden. Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn waren aber ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung. Zuweisungen und Zuschüsse dienten überwiegend der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die – wie auch die Mittel für den Straßenbau – nicht Gegenstand des Subventionsberichts sind.

Mit der Bahnreform im Jahr 1994 wurden die Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Reichsbahn zusammengeführt und die Deutsche Bahn AG als Gesellschaft des Bundes gegründet. Die nach der Reform für den Infrastrukturbereich bereitgestellten Haushaltsmittel werden weiterhin nicht im Subventionsbericht berücksichtigt.

Sozialleistungen

Der zuständige Bundestagsausschuss für Wirtschafts- und Mittelstandsfragen führt in seinem Bericht am 2. Mai 1967 (zu Drucksache V/1678) aus, dass in § 12 StabG „nicht nur Subventionen an Wirtschaftsunternehmen angesprochen sind, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen“. Der Ausschuss weist aber auch darauf hin, dass im Subventionsbericht dennoch nicht alle Sozialleistungen aufzuführen seien, „da im Sozialbericht der Bundesregierung diese Angaben enthalten sind“. Im Subventionsbericht wird deshalb vor allem über Hilfen an private Haushalte berichtet, wenn sie mittel- und unmittelbar den Markt in wichtigen Wirtschaftsbereichen erheblich beeinflussen und nicht in anderen Berichten der Bundesregierung dargestellt werden (z. B. Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen, „Riester-Rente“).

3. Formen von Finanzhilfen und Abgrenzung zu anderen staatlichen Leistungen

Die Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt werden in Form von zweckgebundenen Zuschüssen, Schuldendiensthilfen oder Darlehen gewährt. Dabei weist der Subventionsbericht alle haushaltsrelevanten Zahlungen im Haushaltsjahr in voller Höhe aus, auch Darlehen oder bedingt rückzahlbare Zuschüsse. Insoweit wird der Subventionswert von Finanzhilfen im Subventionsbericht überzeichnet. Die Bedeutung der im Subventionsbericht aufgeführten Darlehen ist jedoch kontinuierlich zurückgegangen. Ihr Anteil an den Finanzhilfen des Bundes liegt mittlerweile bei unter 1 %.

Gewährleistungen

Nicht zu den Finanzhilfen zählen Bundesbürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, da diese nicht übernommen werden dürfen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss. Der Gewährleistungsrahmen ermächtigt zwar den Bund insbesondere im Bereich der Binnenwirtschaft sowie der Außenwirtschaftsförderung Gewährleistungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu übernehmen. Hierfür wird jedoch grundsätzlich ein risikoadäquates Entgelt übernommen, das Kosten und entsprechende Schäden aus Inanspruchnahmen abdeckt.

Beteiligungen

Auch spezielle Zahlungen des Bundes an Unternehmen, an denen dieser wesentlich beteiligt ist, berücksichtigt der Subventionsbericht nicht, soweit es sich hierbei um Maßnahmen der Kapitalbildung handelt, die entweder in schwierigen Unternehmensphasen oder – bei wachsender Unternehmenstätigkeit – zur Aufrechterhaltung angemessener Relationen zwischen Eigenkapital und Fremdkapital erforderlich sind.

Finanzhilfen nach Art. 104b GG und Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG

Der im Subventionsbericht verwendete Begriff der Finanzhilfen ist nicht zu verwechseln mit dem 1969 im Art. 104a Abs. 4 GG (jetzt Art. 104b Abs. 1 GG) eingeführten gleich lautenden Begriff. Nach Art. 104b GG kann der Bund auf Sachgebieten, auf denen er über die Gesetzgebungskompetenz verfügt, Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, welche zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Es handelt sich dabei um Zahlungen des Bundes an die Länder. Die Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes setzen die Länder in einigen Investitionsbereichen wiederum auch als Subventionen, d. h. als Finanzhilfen für Private i. S. v. § 12 StabG ein.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Für Finanzhilfen des Bundes an die Länder i. S. v. Art. 104b Abs. 1 GG gelten gemäß Art. 104b Abs. 2 GG ähnliche Vorgaben wie für Subventionen (vgl. Kapitel 2, Subventionspolitische Leitlinien). Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Diese Vorgaben für neue Finanzhilfen nach Art. 104b GG stehen selbständig neben denen für Subventionen.

Zur Schnittmenge aus beiden Finanzhilfe-Begriffen gehören die im Zuge der Föderalismusreform I gegen Kompensationszahlungen Ende 2006 abgeschafften Finanzhilfen des Bundes für die soziale Wohnraumförderung. Weiterhin als Subventionen berücksichtigt werden die Finanzhilfen der Städtebauförderung. Als weitere Mischfinanzierungstatbestände sind die Gemeinschaftsaufgaben i. S. des Art. 91a Abs. 1 GG „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu nennen, bei denen die für die Förderung von Unternehmen verwendeten Ausgaben anteilig als Subventionen berücksichtigt werden.

4. Abgrenzung von Steuervergünstigungen

Im Bereich der Steuervergünstigungen ergeben sich ebenfalls verschiedene Abgrenzungsprobleme. Häufig ist es bereits schwierig, zwisc hen systematischen oder von der Steuergerechtigkeit gebotenen steuerlichen Regelungen und steuerlichen Sonderregelungen zu unterscheiden. Diese Zuordnungsfrage muss jeweils im Rahmen des gesamten Steuersystems gesehen werden und lässt sich nicht ohne Wertungen, die sich im Zeitablauf wandeln können, beantworten. Beispielhaft hierfür ist, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Nahrungsmittel als systematisch oder von der Steuergerechtigkeit geboten und damit nicht als steuerliche Sonderregelung angesehen wird, während der ermäßigte Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen als Steuervergünstigung ausgewiesen wird.

Die Antwort auf die sich anschließende Frage, ob eine steuerliche Sonderregelung Subventionscharakter hat und somit als Steuervergünstigung im Sinne des Subventionsberichtes angesehen werden kann, erfolgt auf Basis eines mit dem 20. Subventionsbericht entwickelten Abgrenzungsschemas. Demnach sind mittel- oder unmittelbar wirkende Begünstigungen einzelner Sektoren oder Teilbereiche der Wirtschaft ebenso als Steuervergünstigung anzusehen wie unmittelbar wirkende Sonderregelungen, die die Wirtschaft allgemein gegenüber der Allgemeinheit begünstigen. Eine nur mittelbare Begünstigung der Wirtschaft im Allgemeinen wird hingegen nicht als Steuervergünstigung gewertet. Dies gilt z. B. bei dem Freibetrag für Belegschaftsrabatte in der Einkommensteuer.

Derartige Regelungen werden jedoch - seit 1977 durch die damals erfolgte neue Begriffsbestimmung in Anlage 3 – ebenso nachrichtlich aufgeführt wie steuerliche Sonderregelungen, die nicht die Wirtschaft, sondern einen abgrenzbaren sonstigen gesellschaftlichen Bereich begünstigen. Dies sind vor allem Begünstigungen für gemeinnützige Organisationen, Vereine, Kirchen, Parteien, den Gesundheitssektor und die Sozialversicherungen.

Die Tatsache, dass der Begriff der Steuervergünstigung im Allgemeinen und im wissenschaftlichen Sprachgebrauch häufig in einem weiteren Sinne verwendet wird, führt in der öffentlichen Diskussion zuweilen zu Missverständnissen. Der Subventionsbericht versteht aufgrund seiner gesetzlichen Grundlage unter „Steuervergünstigungen“ lediglich diejenigen steuerlichen Sonderregelungen, die zugleich Subventionen im Sinne des Berichts sind. Dies kommt deutlich zum Ausdruck in § 12 Abs. 2 StabG, der ausschließlich von „Betrieben und Wirtschaftszweigen“ spricht. Eine umfassende Darstellung aller Steuervergünstigungen in einer Abgrenzung aus finanzwissenschaftlicher oder steuersystematischer Sicht ist somit nicht Aufgabe des Subventionsberichts. Auch die Gesamtheit der in Anlage 2 erfassten Steuervergünstigungen und der – nachrichtlich – in Anlage 3 aufgelisteten „subventionsähnlichen“ Regelungen ist keine umfassende Darstellung *aller* steuerlichen Sonderregelungen. Diese finden sich zum Teil auch in anderen Berichten des Bundes.

5. Quantifizierung von Steuervergünstigungen

Nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (§ 44 GGO) sind zu jedem Gesetzentwurf, insbesondere auch zu Gesetzentwürfen mit Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen zu beziffern. Das Ergebnis der Bezifferung wird in einem Finanztableau zusammengefasst, das gegebenenfalls auch die durch eine neue steuerliche Sonderregelung verursachten Steuermindereinnahmen oder bei Abschaffung einer steuerlichen Sonderregelung das Steuermehraufkommen ausweist.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Quantifizierung der Steuervergünstigungen (vgl. Anlage 2) bzw. der in Anlage 3 nachrichtlich aufgeführten Sonderregelungen im Subventionsbericht erfolgt auf grundsätzlich gleicher methodischer und datenmäßiger Grundlage wie die Bezifferung von Steuerrechtsänderungen in den Finanztableaus. Im Subventionsbericht sind die entsprechenden haushaltswirksamen (kassenmäßigen) Steuermindereinnahmen für den Berichtszeitraum als Gesamtwirkung und der Anteil des Bundes ausgewiesen. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Steuermindereinnahmen mit den Berichten bis zum Jahr 1994 wird der Solidaritätszuschlag bei den die Einkommen- und Körperschaftsteuer betreffenden Maßnahmen seit 1995 nicht ausgewiesen.

Datengrundlagen

Eine wesentliche Datengrundlage für die Quantifizierung der Steuermindereinnahmen sind die Daten der Steuerstatistik. Im Regelfall liegen jedoch für den gesamten Vierjahreszeitraum des Subventionsberichtes noch keine steuerstatistischen Ergebnisse vor. Das erklärt sich daraus, dass die steuerstatistischen Zahlen auf den Ergebnissen des Besteuerungsverfahrens beruhen. Daher sind alle im Subventionsbericht enthaltenen Angaben zu Steuervergünstigungen Schätzwerte.

Die statistischen Auswertungen können erst abgeschlossen werden, wenn die Steuer weitestgehend festgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade die für das Steueraufkommen bedeutsamen Fälle mit hohen Einkünften häufig nicht in den ersten beiden Jahren nach Ende des Veranlagungszeitraums veranlagt. Da diese Fälle jedoch überproportional zum Steueraufkommen beitragen (beispielsweise tragen die 5 % bestverdienenden Einkommensteuerpflichtigen über 40 % zum Aufkommen der Einkommensteuer bei), wären die Ergebnisse einer Statistik, die diese Fälle nicht umfassen würde, nicht belastbar. Dies erklärt, warum die Statistiken frühestens vier Jahre nach Abschluss des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Erst wenn Ist-Daten für zurückliegende Jahre vorliegen, können frühere Schätzansätze der Steuermindereinnahmen überprüft werden. Häufig entsteht durch den Abgleich der Ist-Daten früherer Jahre mit den entsprechenden Schätzwerten Korrekturbedarf, der sich z.B. durch eine höhere oder geringere Inanspruchnahme einer Maßnahme ergibt. Bei Abweichungen im Vergleich zum vorherigen Bericht wird eine Korrektur der bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Diese Änderung der Steuermindereinnahmen wird durch Fußnote 5 in den Anlagen 2 und 3 deutlich gekennzeichnet.

Ist-Zahlen stehen nur für eine sehr geringe Zahl von Steuervergünstigungen zur Verfügung und dann auch nur für die Jahre vor dem aktuellen Berichtsjahr (z. B. ausgezahlte Investitions- bzw. Eigenheimzulagen, Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte bei der Kraftfahrzeugsteuer, ausgezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die Bundesregierung hat umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der amtlichen Steuerstatistiken nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) umgesetzt. Inzwischen werden Steuerstatistiken ausnahmslos im jährlichen Turnus (früher alle 3 Jahre) erstellt. Bei der Nutzung der steuerstatistischen Daten besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt.

Trotzdem bleiben wesentliche Datenlücken. Steuerstatistisch stehen nur solche Ergebnisse des Besteuerungsverfahrens zur Verfügung, die „verkennziffert“, d. h. im automatisierten Verfahren gesondert erfasst wurden. Nicht zu allen steuerlichen Sonderregelungen stehen steuerstatistische Daten zur Verfügung. Hiervon betroffen sind in vielen Fällen Steuerbefreiungstatbestände. Ein Beispiel hierfür ist unter anderem die Befreiung der ärztlichen Leistung von der Umsatzsteuer. Eine Ausweitung der Verkennzifferung stößt wegen des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands bei den Ländern auf Widerstände. Die Bundesregierung ist gleichwohl bemüht, unter Beachtung des Verwaltungsaufwands und der Kostendämpfung im Verwaltungsvollzug sowie der Entbürokratisierung, vorhandene Informationen auch für eine verbesserte Berichterstattung im Rahmen des Subventionsberichts in größerem Umfang als bisher zu erschließen.

Nicht alle steuerlichen Regelungen können auf der Grundlage von steuerstatistischen Daten beziffert werden. Erforderlichenfalls werden auch andere Datenquellen einbezogen, z. B. die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes, das Sozioökonomische Panel (SOEP) des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, der Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes, Sonderauswertungen einzelner Länder aus dem Verwaltungsvollzug oder Statistiken der Deutschen Bundesbank.

Methodik

Das grundlegende methodische Problem bei der Bezifferung von steuerlichen Regelungen besteht darin, dass steuerstatistische Vergangenheitsdaten fortzuschreiben sind. Dabei muss sich die Fortschreibung in den offiziellen Datenkranz der Bundesregierung (z.B. mittelfristige Vorausschätzungen, Steuerschätzungen) einpassen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die anonymisierten Einzelangaben der Steuerstatistiken werden für Sonderauswertungen zwecks Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen verwandt. Dabei ist auch eine Nutzung im Rahmen von mikroanalytischen Simulationsmodellen zulässig. Mikroanalytische Modelle beruhen auf repräsentativ ausgewählten, einzelnen, anonymisierten Steuerfällen mit allen wichtigen Daten von Steuererklärung und Steuerbescheid. Es werden Mikrosimulationsmodelle im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen eingesetzt und vom Fraunhofer Institut (Lohn- und Einkommensteuermodell, Unternehmensteuermodell) weiterentwickelt.

Bei der Interpretation der angesetzten Mindereinnahmen ist zu beachten, dass bei der Quantifizierung der Steuermindereinnahmen aufgrund der bestehenden Steuervergünstigungen regelmäßig keine Verhaltensänderungen berücksichtigt werden, die bei Abschaffung der Regelung zu erwarten wären (z. B. die Einschränkung der steuerlich begünstigten Tätigkeiten). Es werden vielmehr die Belastungen der öffentlichen Haushalte ermittelt, die entstehen, weil diese Regelung im Berichtszeitraum gegolten hat bzw. gilt.

Die im Subventionsbericht ausgewiesenen Steuermindereinnahmen entsprechen daher nicht notwendigerweise den Mehreinnahmen, die bei einer Abschaffung der Regelung erreicht werden können[4].

6. Vergleich mit dem Subventionsbegriff anderer Institutionen

Neben dem Subventionsbegriff, den die Bundesregierung in ihrem Bericht verwendet, existieren in Wissenschaft und Praxis weitere, zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen. Einen Überblick hierüber – vor allem im internationalen Kontext – verschafft auch das vom Bundesministerium der Finanzen beauftragte und im Juni 2014 veröffentlichte Forschungsgutachten „Institutionelle Strukturen zur Verbesserung von Transparenz und Wirksamkeit von Subventionen“ des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln). Die Unterschiede in der Definition von Subventionen sind im Wesentlichen auf die Zweckorientierung des jeweils gewählten Begriffs zurückzuführen.

Abgrenzung des Instituts für Weltwirtschaft Kiel (IfW)

Einen besonders umfassenden Subventionsbegriff legt das IfW seinen in unregelmäßigen Abständen erscheinenden Untersuchungen zur Subventionsentwicklung zugrunde. Als Subventionen erfasst das IfW alle Finanzhilfen des Staates oder Steuervergünstigungen, die nach Auffassung des Instituts die Allokation der gesamtwirtschaftlichen Ressourcen verzerren. Subventionsempfänger können bei der Abgrenzung des IfW nicht nur Unternehmen, sondern auch private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbszweck sowie der Staat selbst sein, soweit er Güter bereitstellt, die keine öffentlichen Güter sind oder nicht der Internalisierung externer Effekte dienen.

Zu den Finanzhilfen zählt das IfW beispielsweise Ausgaben für den öffentlichen Verkehr oder die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Nicht zu den Finanzhilfen zählt das IfW insbesondere die Verwendung öffentlicher Mittel in den Bereichen Ausbildung und Grundlagenforschung, weil in diesen Bereichen positive externe Effekte generiert oder öffentliche Güter bereitgestellt würden. Bei sozial- oder verteilungspolitisch motivierten Maßnahmen zählt das IfW allgemeine Transferzahlungen (wie Kindergeld oder Arbeitslosengeld) und Zuschüsse, mit denen kleine hilfsbedürftige Gruppen begünstigt werden (z. B. SOS-Kinderdörfer oder Behindertenheime), nicht zu den Subventionen. Zuschüsse, die breite Bevölkerungsgruppen (z. B. Kindergärten, Krankenhäuser und Theater) begünstigen, sind für das IfW hingegen Finanzhilfen.

Zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW die meisten der in Anlage 2 und Anlage 3 des Subventionsberichts der Bundesregierung aufgeführten steuerlichen Regelungen. Nicht zu den Steuervergünstigungen zählt das IfW insbesondere eine Reihe von Regelungen, die im Zusammenhang mit der Ersparnisbildung bzw. der Altersvorsorge zu sehen sind. Zu den zusätzlich als Steuervergünstigung aufgeführten Regelungen zählt beispielsweise die Entfernungspauschale. Außer Betracht bleiben, wie auch im Subventionsbericht der Bundesregierung, Abschreibungsregelungen.

[4] Eine Berücksichtigung von Verhaltensänderungen kann zwar bei der Untersuchung einzelner Steuervergünstigungen durchaus gerechtfertigt sein. Die zur Quantifizierung erforderlichen Datengrundlagen und die Berechnungsmethodik würden hierdurch aber zusätzlich verkompliziert. So müssten beispielsweise die relevantem Angebots- und Nachfrageelastizitäten bekannt sein und Wechselwirkungen mit anderen Steuern und Steuervergünstigungen berücksichtigt werden. Bei der im Subventionsbericht vorgenommenen überblicksartigen Quantifizierung von Steuervergünstigungen ist dies nicht sinnvoll.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abgrenzung zum Subventionsbegriff in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR)

Gemäß des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) sind Subventionen laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen inkl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte) an gebietsansässige Produzenten leistet. Die Subventionen untergliedern sich in Gütersubventionen und Sonstige Subventionen. Gütersubventionen werden pro Einheit einer produzierten oder importierten Ware oder Dienstleistung geleistet. Zu den Sonstigen Subventionen zählen (i.) Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, (ii.) Subventionen zur Verringerung der Umweltverschmutzung, (iii.) Zinszuschüsse sowie (iv.) die z.B. in der Landwirtschaft häufig anzutreffende Mehrwertsteuer-Überkompensation infolge des Pauschalierungssystems. Nicht als Subventionen gelten: (i.) laufende Transfers an private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten, (ii.) laufende Transfers zwischen staatlichen Stellen in ihrer Eigenschaft als Produzenten nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, (iii.) Investitionszuschüsse, (iv.) Sonderzahlungen an Systeme der sozialen Sicherung, (v.) Transfers an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und (Quasi-)Kapital-gesellschaften zwecks Deckung von Verlusten, (vi.) Aufhebung von Schulden produzierender Einheiten gegenüber dem Staat, (vii.) Schadenleistungen für Katastrophenschäden an Anlagegütern, (viii.) Erwerb von Beteiligungen, (ix.) Übernahme von Zahlungen zur Erfüllung außergewöhnlicher Alterssicherungslasten von öffentlichen Unternehmen sowie (x.) Zahlungen an Marktproduzenten zur (teilweisen) Deckung der Kosten von Waren oder Dienstleistungen, die diese privaten Haushalten aus sozialen Gründen zur Verfügung stellen und auf die die privaten Haushalte einen Anspruch haben.

EU-Beihilfen

Bei Beihilfen ist ein wesentliches Merkmal, dass sie den Handel im europäischen Binnenmarkt und den Wettbewerb beinträchtigen oder zu beinträchtigen drohen. Von einzelnen Subventionen können solche Beeinträchtigungen ausgehen. Deckungsgleich sind die Begriffe jedoch nicht.

In ihrer Berichterstattung über Beihilfen weist die EU-Kommission alle staatlichen Beihilfen aus, die Gegenstand der europäischen Beihilfenaufsicht nach Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind. Damit berücksichtigt sie ein breites Spektrum: Neben Zuschüssen und Steuervergünstigungen fallen beispielsweise auch Bürgschaften oder Leistungen wie der Verkauf von Grundstücken unter Marktpreisen unter den Beihilfebegriff. Wo möglich wird nur das Beihilfeelement ausgewiesen, d. h. es wird ein Subventionsäquivalent im Vergleich zum unterstellten Verhalten eines privaten Kreditgebers, Investors oder Vertragspartners ermittelt. Insoweit könnte eine Subvention, die gleichzeitig eine Beihilfe ist, im Beihilfebericht mit einem geringeren Beihilfevolumen ausgewiesen werden als im Subventionsbericht der Bundesregierung.

Die Finanzhilfen des Bundes, die zugleich Beihilfen im Sinne der EU-Beihilfenberichterstattung darstellen, sind im vorliegenden Bericht in den Erläuterungen zu den jeweiligen Finanzhilfen und der Übersicht in Anlage 1 entsprechend gekennzeichnet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 7

Datenblätter zu den Finanzhilfen des Bundes aus Anlage 1

Bezeichnung der Finanzhilfe	**1. Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung**			
Ziel	Die Zuschüsse sind dazu bestimmt, die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Unternehmer durch eine Senkung ihrer Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) unmittelbar kostenmäßig zu entlasten. Mit den 2016 und 2017 zusätzlich geleisteten jeweils 78 Mio. € wurden die durch die negative Preisentwicklung entstandenen wirtschaftlichen Einbußen vieler landwirtschaftlicher Unternehmen abgefedert.			
Rechtsgrundlage	Die seit 1963 jährlich im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel werden durch Bewilligungsbescheid des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesen.			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit.636 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	100,0	178,0	178,0	100,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Zuwendungsbestimmungen sowie die besondere Verteilung der Mittel stellen sicher, dass der Unfallversicherungsbeitrag der voll zuschussberechtigten Unternehmer grundsätzlich prozentual in gleicher Höhe gesenkt wird. Die Bundeszuschüsse kommen den Unternehmern unmittelbar zugute und stellen damit eine Maßnahme innerhalb des Systems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar.			
Befristung	Die Mittel zur Beitragssenkung werden jeweils für ein Jahr gewährt. Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	In 2018 Fortschreibung der Bundesbeteiligung auf dem Niveau 2015.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden jährlich intern die Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft. Dabei werden einerseits die Ausgabenentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (beeinflusst auch durch gesetzliche Maßnahmen) und andererseits die Belastungssituation der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung berücksichtigt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2016 wurde bei rd. 330.000 Unternehmern der Beitrag zur Unfallversicherung durch den Bundeszuschuss gesenkt.			
Ausblick	Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts werden auch künftig Notwendigkeit, Höhe und Verteilung der Mittel geprüft.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**2. Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)**			
Ziel	Die Landabgaberente diente der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wurde älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgaben.			
Rechtsgrundlage	Die Maßnahme war Bestandteil der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik der EG (Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung - 72/160/EWG Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96/9) und wurde national mit den Ausführungsvorschriften §§ 121 bis 127 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (Art. 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994, BGBl. I. S. 1890) umgesetzt.			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit. 636 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	23,3	20,2	22,0	21,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1983 befristet. Bewilligte Renten werden lebenslang gezahlt.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Zahl der Bedarfsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.Dezember 2016 erhielten noch rd. 5.800 Personen eine laufende Landabgaberente.			
Ausblick	Eine Wiedereinführung der Landabgaberente ist derzeit nicht vorgesehen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**3. Zuschüsse zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**			
Ziel	Soziale und ökonomische Absicherung von - älteren landwirtschaftlichen Unternehmern ohne Hofnachfolger beim frühzeitigen Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Erwerbsleben und - älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn sie aufgrund der Stilllegung oder Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens oder der Teilnahme des Betriebs an bestimmten Stilllegungs- oder Extensivierungsmaßnahmen aus diesem Betrieb ausgeschieden sind. Gleichzeitig sollen Beiträge zur Marktentlastung und Verbesserung der Agrarstruktur geleistet werden.			
Rechtsgrundlage	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)			
Haushaltstitel	Kap. 1001, Tit.636 06			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	2,1	1,8	1,8	1,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auszahlung einer monatlichen Rente			
Befristung	Die Maßnahme war bis zum 31. Dezember 1996 befristet. Leistungen nach diesem Gesetz können nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen vor dem 1. Januar 1997 vorgelegen haben.			
Degression	Da keine Neuanträge möglich sind, wird die Anzahl der Bestandsfälle weiter zurückgehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen.			
Evaluierungen	Da nur Bestandsfälle gepflegt werden, ist eine Evaluierung nicht vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stichtag 31.Dezember 2016 erhielten rd. 190 Personen eine Produktionsaufgaberente und rd. 1.097 Personen einen Flächenzuschlag.			
Ausblick	Eine Wiederaufnahme der Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist derzeit nicht vorgesehen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**4. Zuschüsse zur Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft (BÖLN)**
Ziel	Generelles Ziel des Bundesprogramms: Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau und andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft, um ein nachhaltiges und gleichgewichtiges Wachstum dieser Sektoren zu ermöglichen. Spezielle Ziele der bisherigen Förderrichtlinien: - Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Abbau von Wissens- und Erfahrungslücken; - Verbesserung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen des betrieblichen Umstellungsprozesses; - Verbesserung der Markttransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher; - Bekanntmachung und Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft durch Vermittlung fachspezifischer Informationen.
Rechtsgrundlage	- Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (Forschungsrichtlinie öko); - Richtlinie des BMEL zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten (Forschungsrichtlinie nachhaltig); - Richtlinie über die Förderung der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor und während einer Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Beratungsrichtlinie); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie öko); - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern über eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Landwirtschaft und ihre Erzeugnisse sowie zur Förderung damit verbundener Absatzförderungsmaßnahmen (Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und seiner Erzeugnisse (Messerichtlinie öko); - Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zur nachhaltigen Landwirtschaft und zu ihren Erzeugnissen (Messerichtlinie nachhaltig).
Haushaltstitel	Kap. 1005, Tit.686 02
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (20 %)
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 2,9 | 2016: 3,0 | 2017: 4,0 | 2018: 6,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Maßnahme	Generell: Das Programm umfasst Maßnahmen zum Abbau von Wachstumshemmnissen des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft. Im Einzelnen werden Zuwendungen gewährt: - für FuE-Vorhaben im Wege der Projektförderung; bei der Festlegung der Förderhöchstsätze (bis zu 100 %) wird zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung sowie zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden; - für die Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen vor sowie während einer Umstellung auf ökologischen Landbau; der Beratungskostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der in Rechnung gestellten Beratungskosten, höchstens jedoch jeweils 4.000 € je Unternehmen für die Beratung vor bzw. während der Umstellung; - für die Konzeption und Durchführung von Informations- und damit verbundenen Absatzfördermaßnahmen für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau und nachhaltiger Landwirtschaft; der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Kosten; - für die Teilnahme an überregionalen und internationalen Messen und Ausstellungen, die nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und in Deutschland stattfinden; - der Zuschuss beträgt bis zu 60 % der zuschussfähigen Kosten.
Befristung	31. Dezember 2019 / 31.Dezember 2019/ 31. Dezember 2020
Degression	Degression des Titelansatzes von 2006 nach 2007, danach gleich bleibender Ansatz bis einschließlich 2012. Ab 2013 Erhöhung des Ansatzes um 1 Mio. € auf 17 Mio. €, 2017 = 20 Mio. €.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1.a und 2.1.b – Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren. Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcen-, klimaschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich in besonderem Maße am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Er zeichnet sich durch klare rechtliche Regelungen und transparente Produktionsprozesse aus. Darüber hinaus leistet der ökologische Landbau einen Beitrag zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zur Stabilisierung des ländlichen Wirtschaftsraums.
Evaluierungen	- 2003 wurde eine umfangreiche Evaluierung des gesamten Programms vorgenommen; Maßnahmen wurden an die Empfehlungen der externen Gutachter angepasst. - Zusätzlich erfolgen laufend regelmäßige systematische interne Beurteilungen. - Im Herbst 2010 starteten zwei Projekte zur Evaluierung der Forschungsrichtlinie und der Richtlinien im Informationsbereich des Programms. Die Evaluierung der Forschungsrichtlinie wurde Ende 2012 abgeschlossen. Dem Forschungsbereich wurde insgesamt ein effizienter Mitteleinsatz bescheinigt. Die durchgeführten Projekte haben den Gutachtern zufolge eine hohe Relevanz für den Sektor. Die formulierten Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Programms werden in der künftigen Gestaltung des Programms berücksichtigt werden. - Die Evaluierung der Richtlinien „Beratung", „Information und Absatz" sowie „Messen" wurde im April 2013 abgeschlossen und bescheinigt ebenfalls im Wesentlichen einen effizienten Mitteleinsatz Eine Quantifizierung im Sinne einer Ursachen-Wirkungen-Beziehung ist nicht möglich, weil die Nachfrage- und Angebotsentwicklung von einer Vielzahl von weiteren Faktoren beeinflusst wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das BÖLN trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach Ökoprodukten in Deutschland kontinuierlich steigt, und die Anbauflächen des ökologischen Landbaus zunehmen. Die Anzahl der geförderten Projekte im Jahr 2016 verteilt sich auf die einzelnen Richtlinien wie folgt: - „Forschungsrichtlinie öko“: 81 - „Forschungsrichtlinie nachhaltig“: 97 - „Messerichtlinie öko“: 62 - „Messerichtlinie nachhaltig“: 0 - „Info- und Absatzrichtlinie öko “: 35 - „Info- und Absatzrichtlinie nachhaltig“: 1 - „Umstellungsrichtlinie“: 39
Ausblick	Das Programm wird weitergeführt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">5. Strukturmaßnahmen für die Seefischerei</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Seefischerei,
- nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen,
- Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion,
- Modernisierung der Kutterflotte,
- die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinie zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei (FIS-BMEL)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 1010, Tit.892 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0,2</td><td>0,1</td><td>0,5</td><td>0,5</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen:
- Unternehmungsgründungen durch junge Fischer,
- Verbesserung der Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen,
- Meeresumwelt und Artenschutz,
- Verbesserung der Energieeffizienz und
- Qualitätssteigerung von Fischereierzeugnissen.
Die Mittel dienen der nationalen Kofinanzierung für bestimmte Fördermaßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF).</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Nicht möglich. Notwendige Kofinanzierung im Rahmen der Europäischen Fischereipolitik.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Siehe unter Befristung.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 4 und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen.
Zielsetzung und Mittelpunkt der Finanzhilfe ist die Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Fischerei, die Schonung und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, die Begrenzung der Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt und eine ausgewogene und integrative Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete. Ökonomisch führt die Förderung zur Erhöhung des Beschäftigungsniveaus, zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe und zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion. Die durch die Investitionen ausgelösten Aufträge werden ausschließlich in der Küstenregion vergeben. Ohne eine Förderung könnten die notwendigen Investitionen von den Fischereibetrieben nicht geleistet werden, insofern dient die Finanzhilfe von der sozialen Wirkung her vielfach der Sicherung und Erhöhung des Beschäftigungsstandes in der Küstenregion und</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	der Existenzsicherung von Fischereibetrieben. Ökologisch vorteilhafte Wirkungen werden insbesondere durch die Modernisierungsmaßnahmen an Bord von Fischereifahrzeugen hinsichtlich der damit bewirkten Schonung der Fischereiressourcen und des Klimaschutzes erzielt.
Evaluierungen	Die Fördermaßnahme wird regelmäßig, zumindest im halbjährlichen Turnus in Besprechungen mit den Küstenländern, systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Außerdem finden anlassbezogene Einzelfallprüfungen statt. Alle Ergebnisse der bisherigen Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme im bisherigen Ausmaß und der bisherigen Weise.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik
Ausblick	Zur Unterstützung der Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik, der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Fischereibetriebe, der Entwicklung der Küstenregionen, zum Ressourcen- und Klimaschutz sowie zur Erhaltung der nationalen Fangquoten sind weiterhin Mittel für Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen erforderlich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**6. Maßnahmen zur Anpassung und der Entwicklung der Fischereiflotte**			
Ziel	Anpassung der Produktionskapazitäten der Seefischerei an die bestehenden Fangmöglichkeiten sowie Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL)			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit.683 04			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0,1	0,1	4,2	2,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja. Sowie auch nationale De-minimis-Beihilfen.			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen sollen Zuschüsse gewährt werden für: 1. Begleitmaßnahmen bei vorübergehender Einstellung der Fangtätigkeit, 2. Nachwuchsförderung an Bord von Fischereifahrzeugen, 3. ggf. andere gemeinschaftsrechtlich zulässige Anpassungsmaßnahmen.			
Befristung	Eine Befristung ist wegen der notwendigen Ko-Finanzierung von Maßnahmen des EMFF und des absehbar weiterhin bestehenden Anpassungsbedarfs an die Fangmöglichkeiten in bestimmten Zeiträumen und bestimmten Fanggebieten sowie des Bedarfs an qualifiziertem Fachpersonal in der Fischerei nicht möglich.			
Degression	Siehe unter Befristung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 4 und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 14.1.aa bis 14.1.b – Meere schützen. Wissenschaftliche Gutachten haben gezeigt, dass die Bestandssituation und der derzeitige Grad der Befischung in bestimmten Gebieten noch nicht gänzlich den fischereipolitischen Zielen der EU entsprechen. Deshalb muss die Fangtätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Bestandsbewirtschaftung und der Ressourcenschonung den Fangmöglichkeiten weiter angepasst werden. Dies liegt auch im Interesse der vom Fischfang abhängigen Betriebe und den betroffenen Regionen. Die Unterstützung von Betrieben bei der Nachwuchsausbildung dient der Verfügbarkeit von Fachpersonal, einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus, dem Bestand der Betriebe und der Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion insgesamt.			
Evaluierungen	Die Fördermaßnahme wird regelmäßig, zumindest im halbjährlichen Turnus in Besprechungen mit den Küstenländern, systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Außerdem finden anlassbezogene Einzelfallprüfungen statt. Die Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Fördermaßnahme unter Berücksichtigung veränderter Förderbedingungen sowie Anpassung zwecks Nachwuchsförderung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bisher andauernd hohe Anzahl von Zuwendungsempfängern. Im Fortgang schwierig zu quantifizieren, da Kofinanzierung europäischer Fischereipolitik.
Ausblick	Grundlegendes Ziel ist die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten. Im überschaubaren Zeitrahmen ist die weitere Mittelbereitstellung notwendig.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**7. Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein**			
Ziel	- Einkommenssicherung für landwirtschaftliche Betriebe, die mit einer Brennerei verbunden sind - Pflege der Kulturlandschaften - Sicherung einer optimalen Verwertung des an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein abgelieferten Alkohols			
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 in der jeweils geltenden Fassung			
Haushaltstitel	0820 682 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	55,0	51,6	40,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) haben die deutschen Brennereien, soweit sie ihren Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern können, grundsätzlich Anspruch auf kostendeckende Übernahmepreise. Der Agraralkohol konnte bis Anfang 1976 von der BfB zu kostendeckenden Preisen abgesetzt werden. Das dies absichernde Einfuhrmonopol für Alkohol musste jedoch aufgrund einer EuGH-Entscheidung aufgehoben werden. Seither finanzieren Zuschüsse die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen des der BfB angedienten Agraralkohols und die Kosten der BfB. In Deutschland wird im Rahmen des Branntweinmonopols angekaufter Agraralkohol derzeit nur noch durch Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien erzeugt. Diese Betriebe erzeugen Alkohol ganz überwiegend aus Obst. Im Übrigen wird Alkohol in industriellen Großbrennereien aus billigeren Rohstoffen und damit zu deutlich niedrigeren Herstellungskosten erzeugt.			
Befristung	Nach der VERORDNUNG (EU) Nr. 1234/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe, die am 30. Dezember 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 346/11) veröffentlicht worden ist, konnten die landwirtschaftlichen Brennereien (Verschlussbrennereien) bis Ende 2013 und können die Abfindungsbrenner, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien bis Ende 2017 Alkohol im Rahmen des Branntweinmonopols produzieren und an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) abliefern. Das Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S.1650) setzt die EU-Vorgaben und die Abschaffung des Branntweinmonopols zum 31. Dezember 2017 um.			
Degression	Nach Auslaufen der Andienungsmöglichkeit für landwirtschaftliche Brennereien hat sich der Zuschuss aus dem Bundeshaushaushalt auf 51,6 Mio. € reduziert. Bis Ende 2017 ist vor dem Hintergrund des Auslaufens der Ablieferungsmöglichkeiten auch für die Abfindungs- und Obstgemeinschaftsbrennereien sowie die Stoffbesitzer von einem weiteren Rückgang des Zuschusses auszugehen. Ab 2018 entfällt der Zuschuss ganz.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 ,8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Die Ausgleichszahlungen für Verschlussbrennereien haben dazu beigetragen, dass der Re- und Umstrukturierungsprozess der mit einer Verschlussbrennerei verbundenen landwirtschaftlichen Betriebe erleichtert wurde. Die Übernahme von Obstalkohol zu Garantiepreisen bis 31. Dezember 2017 durch die BfB trägt weiterhin zur Pflege und zum Erhalt von ökologischen wertvollen Streuobstwiesen bei. Während der langen Übergangsfrist besteht für viele Abfindungsbrennereien die Möglichkeit, die Selbstvermarktung von Edelbränden auszubauen.
Evaluierungen	Der Rat der EU und das Europäische Parlament haben am 10. Dezember 2010 die letztmalige Verlängerung der EU-beihilferechtlichen Ausnahmeregelung zur Gewährung produktionsbezogener Beihilfen nach dem deutschen Branntweinmonopol formell beschlossen. Vor diesem Hintergrund ist eine nationale Evaluierung des Branntweinmonopols nicht mehr erfolgt. Die EU-Kommission überwacht auf Grundlage des Art 182 Abs. 4 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1234/2007 in der Fassung der VO (EU) Nr. 1234/2010 anhand des von Deutschland zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegenden Berichts das Auslaufen des Branntweinmonopols.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sowie der Kulturlandschaften.
Ausblick	Das Branntweinmonopol wird am 31. Dezember 2017 beendet werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird die Restlaufzeit des Branntweinmonopols für den sukzessiven "Rückbau" der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein nutzen, der (nach Abwicklung aller Restaufgaben des Branntweinmonopols) schließlich in der Auflösung dieser Bundesoberbehörde münden wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">8. Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten und den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes zu beachten. Die Maßnahmen bilden den inhaltlichen und finanziellen Kern der Länderprogramme für die Umsetzung der EU-Politik zur Förderung der ländlichen Entwicklung (2. Säule).</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Art. 91a GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) sowie jährlicher Rahmenplan
Das Gesetz ist nicht befristet.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 1003, Tit. 632 90, Tit. 632 91; Tit. 882 90; Tit. 882 92, Tit. 882 93</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig, ohne Mittel für Küstenschutz, 50 % der Mittel für Dorferneuerung, Breitbandförderung, Wasserwirtschaft, ländliche Entwicklung und Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>364,1</td><td>372,8</td><td>530,1</td><td>445,1</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zur Durchführung der GAK stellen Bund und Länder gemeinsam einen Rahmenplan auf. Für die Durchführung der Maßnahmen sind die Länder zuständig. Entsprechend dem GAKG werden die Maßnahmen jährlich gemeinsam von Bund und Ländern sachlich über-prüft und der Entwicklung angepasst. Damit wird gewährleistet, dass zeitnah auf eingetretene Änderungen reagiert werden kann.
Über die GAK werden Maßnahmen in folgenden Bereichen gefördert:
- Integrierte ländliche Entwicklung
- Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen
- Verbesserung der Vermarktungsstrukturen
- Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
- Forsten
- Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
- Küstenschutz
- Benachteiligte Gebiete</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Neben den genannten regulären Fördermaßnahmen werden im Rahmen der zwei Sonderrahmenpläne „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ und „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ gefördert.
Befristung	Die Förderung wird in jährlichen Rahmenplänen konkretisiert.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 4 und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1.a – Landbewirtschaftung – sowie 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Nach § 2 GAKG dient die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft und die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete, deren integraler Bestandteil eine umwelt- und ressourcenschonende Land- und Forstwirtschaft ist, zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele des Umweltschutzes sowie ökologische Erfordernisse zu beachten. Der GAK-Rahmenplan enthält zudem Klimamaßnahmen (u. a. die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland), durch die relevante Treibhausgas-Minderungen erzielt werden können.
Evaluierungen	Regelmäßige Evaluierungen finden mit den Ländern statt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gefördert wurden 2015 in der GAK z. B. - 3.682 Gebäude (überwiegend Stallbauten) im Rahmen einzelbetrieblichen Investitionsförderung, (AFP), davon 207 in ökologisch wirtschaftenden Betrieben; - rd. 2,8 Mio. ha über die Ausgleichszulage; - 116.000 Haushalte wurden mit einem schnelleren Breitbandanschluss versorgt - etwa 8000 ha Waldumbau - 4313 Maßnahmen zur Dorferneuerung - ca. 659.453 ha ökologische Anbauflächen im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL) - 231 Hochwasserschutzmaßnahmen.
Ausblick	Siehe unter Maßnahme.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">9. Waldklimafonds</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der deutschen Wälder an den Klimawandel sowie zur Sicherung und zum Ausbau des Klimaschutzes durch Wald und Holz</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie zum Erhalt und Ausbau des CO_2-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 6092, Tit. 686 06</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>8,6</td><td>10,6</td><td>19,5</td><td>19,5</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Gefördert werden Maßnahmen in folgenden Förderschwerpunkten:
Anpassung der Wälder an den Klimawandel,
Sicherung der Kohlenstoffspeicherung und Erhöhung der CO_2 -Bindung von Wäldern,
Erhöhung des Holzproduktspeichers sowie der CO_2-Minderung und Substitution durch Holzprodukte,
Forschung und Monitoring zur Unterstützung sowie
Information und Kommunikation.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen - und unterstützt die Indikatorenbereiche 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren und 15.1 bis 15.3 – Artenvielfalt, Ökosysteme und Wälder. Wald und Holz spielen durch die Bindung von CO_2 und Speicherung von Kohlenstoff bei der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung eine wichtige Rolle. Ein Hauptziel des Waldklimafonds (WKF) ist die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit von Wäldern an den Klimawandel unter Erhalt insbesondere ihrer Funktionen für die biologische Vielfalt und als CO_2-Senke sowie zur Sicherung des CO_2-Minderungspotenzials von Wäldern und Holzprodukten.

Maßnahmen zur Forschung, Kontrolle und Beobachtung der Wirkungen des Klimawandels auf die Wälder und Waldökosysteme (Monitoring) sowie zur konkreten Steigerung des CO_2-Minderungspotenzials von Holz und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sollen Wissenslücken schließen und die Grundlage für Innovationen legen.

Ferner werden Wirkungen im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie insbesondere durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen erreicht, die dem gezielten Wissens- und Methodentransfer an Waldbesitzer, forstliche Unternehmer, andere Akteure, Entscheidungsträger und Multiplikatoren sowie der Information der Endverbraucher dienen.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Sie sind Voraussetzung, um aktuelle Erkenntnisse, Handlungsoptionen und -empfehlungen möglichst praxisorientiert und verständlich an die entsprechenden Zielgruppen heranzutragen und zur notwendigen Bewusstseinsbildung und breiten Umsetzung erforderlicher Maßnahmen beizutragen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird in der Summe einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz durch Wald und Holz liefern. Der WKF zeichnet sich durch seine Zielsetzung in besonderem Maße als Beitrag für eine nachhaltige Entwicklung aus: Seine Maßnahmen unterstützen die Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.
Evaluierungen	Der WKF wurde im Juni 2013 eingerichtet. Die Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie erfassen in der Regel aufgrund der Natur der Sache mehrjährige Projekte. Eine erste interne Zwischenbilanz wurde mit positiven Ergebnissen Anfang 2016 gezogen. Eine externe Evaluierung der Fördermaßnahme, die auch ihre Wirksamkeit hinsichtlich Nachhaltigkeit betreffen wird, ist für Ende 2017 vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den Mitteln des WKF soll der Beitrag von Wald und Holz zum Klimaschutz unter Beachtung aller Waldfunktionen einschließlich des Erhalts der biologischen Vielfalt im Rahmen einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft weiter ausgebaut werden.
Ausblick	Die positiven Effekte für die Erschließung des CO_2 -Minderungs- und Energiepotenzials von Wald und Holz und für die Anpassung an den Klimawandel sollen mit dem WKF verstärkt werden. Die Maßnahmen des WKF unterstützen damit Ziele der Strategien und Aktionspläne der Bundesregierung, die den Wald in Deutschland wegen seiner nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung, seiner Bedeutung für die biologische Vielfalt und seiner Leistungen für Klima und Gemeinwohl hervorheben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">10. Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz NAPE) sowie Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Ein primäres Ziel des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) ist es, die Energieeffizienz im Gebäudebereich voranzubringen. Hierzu ist im NAPE die Wiederaufnahme des Bundesprogramms zur Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie Energieberatung vorgesehen. Im Mittelpunkt stehen insbes. Gebäude wie beispielsweise Gewächshäuser, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen und viel Energie verbrauchen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Eine Förderrichtlinie wird erstellt.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 1005, Tit. 686 06, Tit. 893 02</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>1,9</td><td>25,0</td><td>25,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Förderung der Energieberatung:

Aktuell erkennt nur ein geringer Anteil von Landwirten den möglichen Nutzen einer Energieeffizienzberatung. Landwirte stellen zudem sehr hohe Anforderungen an eine fachliche Beraterqualifikation. Daher ist es notwendig, ein Förderprogramm für Energieberater in der Landwirtschaft erstmals bundesweit neu aufzulegen. Mit der Beratung müssen das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen auf Energieeffizienzmaßnahmen hin analysiert und konkrete Vorschläge erarbeitet werden, um Energieeffizienzziele zu erreichen.

Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau:

Besonders effiziente Maßnahmen werden in der betrieblichen Umsetzung gefördert. Das sind vorrangig Gebäude wie beispielsweise Gewächshäuser, die viel Energie verbrauchen. Die Förderung von Neubauten orientiert sich am BMUB-BMEL-Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau von 2009 bis 2012 und die Modernisierungen an der BMWi-Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien im Mittelstand. Damit kann das NAPE in der Landwirtschaft zielgerichtet umgesetzt werden.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">01. Januar 2016 – 31. Dezember 2018</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Einmaliger Anstieg des Haushaltsansatzes von 2016 nach 2017, dann gleich bleibend bis 2018.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 7 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.
Die Energieeffizienz ist die zweite Säule der Energiewende und trägt wesentlich zum Klimaschutz bei. Der NAPE beschreibt die Energieeffizienz-</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	strategie der Bundesregierung. Es gibt ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Der NAPE zielt darauf ab, alle gesellschaftlichen Akteure für Steigerungen der Energieeffizienz zu gewinnen und einzubinden. Durch die Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau und Energieberatung für landwirtschaftliche Unternehmen soll dieses Effizienzpotential gehoben werden.
Evaluierungen	Das BMEL wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 eine Potentialstudie Energieeffizienz in der Landwirtschaft ausschreiben, die zugleich der Evaluierung des laufenden Programms dienen soll.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm ist von der Landwirtschaft und dem Gartenbau angenommen worden. Im ersten Programmjahr 2016 wurde eine Fördersumme i.H.v. 17,1 Mio. € beantragt. Es wurden gestellt: - 285 Anträge auf Energieberatung, - 472 Anträge auf Investitionszuschüsse. Die durch Landwirtschaft und Gartenbau geplanten Investitionen belaufen sich auf insgesamt 71,7 Mio. € und sollen überschlägig ein Energieeinsparvolumen von 130 Mio. kWh ermöglichen. Die Bearbeitung der komplexen Sanierungs- und Neubauanträge erfordert sehr viel Zeit und größere Vorhaben haben teils einen längeren Realisierungszeitraum. Deshalb blieb der Mittelabfluss 2016 deutlich hinter den zur Verfügung stehenden Programmmitteln i.H.v. 15 Mio. € zurück.
Ausblick	Da das Programm zweistufig wirkt (erst Beratung, dann Investition), wird nach Abschluss der ersten Welle von geförderten Beratungsmaßnahmen mit weiter steigenden Antragszahlen für Investitionsvorhaben für 2017 gerechnet. Bereits Ende März 2017 wurden bei der Antragstellung 50 % des Vorjahresniveaus erreicht.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**11. Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf Grund von Marktkrisen**			
Ziel	Unterstützung von Kuhmilcherzeugern, die durch eine Verringerung bzw. Beibehaltung der Milchmenge im Vergleich zum Vorjahr zu einer Marktentlastung beitragen. Hierdurch soll in der anhaltend schwierigen Marktlage eine Marktstabilität geschaffen werden und eine Unterstützung an Landwirte gezahlt werden, die zum Erhalt der Betriebe beiträgt.			
Rechtsgrundlage	Gemäß Artikel 2 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren (ABl. L 242 vom 9. September 2016, S. 10) können die Mitgliedstaaten unter den dort genannten Bedingungen eine zusätzliche Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 100 % des im Anhang festgesetzten Betrags gewähren. Milchsonderbeihilfeverordnung vom 27. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3227) zur Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613.			
Haushaltstitel	Kap. 1010, Tit. 683 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	0	58,0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungsbeihilfe			
Maßnahme	Auf Grund unionsrechtlicher und nationaler Regelungen wird dem Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt, sofern dieser seine Kuhmilchanlieferung im Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum Ablauf des 30. April 2017 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum nicht steigert.			
Befristung	31. Dezember 2017			
Degression	Einmaliger Zuschuss im Haushaltsjahr 2017			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Evaluierung ist nach Abschluss der Maßnahme vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sind insgesamt ca. 24.000 Anträge gestellt worden. Das entspricht in etwa einem Drittel aller Milcherzeuger in Deutschland. Eine Evaluierung der Maßnahme ist erst nach deren Abschluss möglich.			
Ausblick	Bis zum 14. Juni 2017 mussten die Landwirte Beibehaltungsnachweise bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einreichen. Die Auszahlung der Beihilfe muss bis zum 30. September 2017 erfolgen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**12. Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung, zum Absatz an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen**			
Ziel	Die Subventionen sollen es ermöglichen, den Steinkohlenbergbau bis zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden.			
Rechtsgrundlage	Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011; Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Gewährung von Hilfen an Bergbauunternehmen für Kohleverstromung, Kokskohle und Stilllegungsaufwendungen (Kohlerichtlinien) i.d.F. vom 6. Juli 2011. Europarechtliche Grundlage für die Gewährung der Beihilfen ist der Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU).			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1.088,3	1.287,5	1.053,6	1.020,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der deutsche Steinkohlenbergbau ist wegen seiner insbesondere geologisch bedingten hohen Förderkosten nicht wettbewerbsfähig. Der Bund und Nordrhein-Westfalen gewähren plafondierte und degressiv gestaltete Hilfen zur Förderung des Absatzes (Ausgleich der Differenz zwischen heimischen Förderkosten und Weltmarktpreis) und zur Bewältigung der notwendigen Stilllegungsmaßnahmen. Die RAG AG beteiligt sich seit dem Jahr 2001 an der Finanzierung dieser Hilfen mit einem Eigenbeitrag (ab 2013 mit 32 Mio. € pro Jahr).			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll.			
Degression	Die dem Steinkohlenbergbau zugesagten Hilfen haben sich seit 1998 rückläufig entwickelt. Von 1998 bis 2005 haben sich die Bundeshilfen etwa halbiert und von 2006 bis 2016 noch einmal um rund 25 % abgenommen. Abweichungen vom rückläufigen Trend ergeben sich vor allem durch die von Jahr zu Jahr schwankenden Weltmarktpreise für Steinkohle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Eine Fortführung des unwirtschaftlichen Steinkohlebergbaus würde dem Ziel der Ressourcenschonung widersprechen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Die Subvention wird gewährt, um den sozial- und regionalverträglichen Ausstieg aus dem nicht wettbewerbsfähigen Steinkohlenbergbau zu gestalten. Der Steinkohlenbergbau hat tendenziell negative Auswirkungen auf Klimaschutz und Ressourcenschonung. Auch deswegen werden die Subventionen zurückgeführt und im Endergebnis vollständig abgebaut. An Bedeutung gewinnen die Stilllegungsaufwendungen und die Kosten für die Beseitigung von Altlasten, womit negative Auswirkungen des Steinkohlenbergbaus auf die Umwelt verringert werden können. Die sogenannten Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus bleiben über die Beendigung des Bergbaus hinaus bestehen. Sie werden jedoch nach Auslauf des Bergbaus nicht über Beihilfen finanziert, sondern aus dem Vermögen der RAG-Stiftung.
Evaluierungen	Die Subventionierung des deutschen Bergbaus ist im Rahmen der EU genehmigungspflichtig. Die EU-Kommission hat den Stilllegungsplan für den deutschen Steinkohlenbergbau und die damit verbundenen Subventionen geprüft und genehmigt. Die für den Steinkohlenbergbau bereitgestellten Beihilfen werden hinsichtlich ihrer zweckentsprechenden Verwendung auch verwaltungsintern überprüft. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kontrolliert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern die jährlichen Verwendungsnachweise für die gewährten Beihilfen und setzt die endgültige Höhe der Zuwendung fest. Infolge dieser Prüfungen kam es in den zurückliegenden Jahren zu Rückzahlungen. Die Hilfen haben es ermöglicht, den Anpassungsprozess im deutschen Steinkohlenbergbau sozial- und regionalpolitisch vertretbar zu gestalten.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beihilfen und Steinkohleförderung sind degressiv. Sie entwickeln sich im Rahmen der Vereinbarungen aus dem Jahr 2007 und der Stilllegungsplanung. Der Personalabbau erfolgt sozialverträglich, hierzu dient auch die Gewährung von Anpassungsgeld.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Absatzbeihilfen bis 2018 vorgezeichnet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**13. Gewährung von Anpassungsgeld (APG) an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus**			
Ziel	Die Zuwendungen dienen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis zum Ende des Jahres 2018.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien des BMWi über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 12.Dezember 2008			
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 698 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	111,6	107,3	108,7	102,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus erhalten Arbeitnehmer, die mindestens 50 Jahre (Untertage-Beschäftigte) bzw. 57 Jahre (Übertage-Beschäftigte) alt sind und die aus Anlass einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme vor dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitsplatz verlieren, für längstens fünf Jahre APG als Überbrückungshilfe bis zur Anspruchsberechtigung auf eine Leistung der Rentenversicherung.			
Befristung	Am 7. Februar 2007 wurde zwischen dem Bund, den Revierländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IG BCE eine Einigung darüber erzielt, dass der subventionierte Steinkohlenbergbau bis zum Jahre 2018 sozialverträglich auslaufen soll. Eine rückläufige Anzahl an Beschäftigten wird darüber hinaus noch für die Stilllegung der Gruben benötigt. Die derzeit aktuellen APG-Richtlinien gelten vor diesem Hintergrund noch bis zum Jahre 2027.			
Degression	Aufgrund der degressiven Gestaltung der Hilfen zur Förderung des Absatzes entwickelt sich die Zahl der Beschäftigten ebenfalls rückläufig. Diesem Trend folgt mit entsprechender zeitlicher Verzögerung auch die Anzahl der APG-Fälle.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt den Indikatorenbereich 1.1.a Armut/Armut begrenzen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für einen geordneten sozial- und regionalverträglichen Personalabbau im Rahmen des Auslaufens der subventionierten Steinkohleförderung ist die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, durch die Inanspruchnahme von APG als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum frühest möglichen Renteneintritt vorzeitig aus dem Betrieb auszuscheiden. Die APG-Leistung spiegelt die soziale Verantwortung von Bund und den Revierländern im Rahmen ihrer kohlepolitischen Verständigung zum Auslaufen der subventionierten Steinkohleförderung wider.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Evaluierungen	Neben der verwaltungsinternen Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel prüft der Bundesrechnungshof im Rahmen der Haushaltsprüfung des ausführenden BAFA jährlich stichprobenartig APG-Einzelfälle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Anfang des Jahres 2008 waren 32.803 Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau beschäftigt. Bis Ende des Jahres 2016 wurde die Beschäftigtenzahl sozialverträglich auf 7.480 Arbeitnehmer abgeschmolzen.
Ausblick	Mit dem Beschluss über das Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland bis Ende 2018 sind der rückläufige Trend und die Einstellung der Gewährung von APG nach 2027 vorgegeben.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**14. Steigerung der Energieeffizienz**			
Ziel	Die Förderung der Energieberatung soll es privaten Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern, sich über Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien in den verschiedenen Verbrauchsbereichen wie Heizung und Gebäude, Haushalt, neue energiesparende Technologien, Verfahren und Prozessabläufe individuell und unabhängig beraten zu lassen, um ihr Verbrauchsverhalten entsprechend einzurichten und sinnvolle Energiesparinvestitionen vornehmen zu können um dadurch Fehlinvestitionen zu vermeiden. Damit wird gesamtwirtschaftlich ein Beitrag zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung sowie Ressourcenschonung und Verminderung der Umweltbelastung, insbesondere der CO_2-Reduzierung, geleistet.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand; Richtlinie über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -			
Haushaltstitel	Kap. 09 03, Tit. 686 03 – AUS -			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig; 60% bzw. 80%			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Zuwendung			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	13,6	14,4	15,3	15,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Im gewerblichen Bereich gibt es erhebliche Informationsdefizite und Finanzierungshemmnisse. Daher fördert BMWi über das BAFA die Energieberatung im Mittelstand. Ziel ist, die Energieeffizienz in KMU durch Optimierung betrieblicher Produktionsprozesse und Anlagen (Betriebsgebäude, Beleuchtung, Bürokommunikation, Elektronik) zu steigern. Zunächst werden im Rahmen einer Energieberatung Potenziale zur Energieeinsparung ermittelt und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen zur Realisierung dieser Potenziale vorgeschlagen. Es werden auch Abwärmenutzungskonzepte gefördert. Im Wohngebäudebereich wird die so genannte Vor-Ort-Beratung gefördert, bei der qualifizierte Energieberater Maßnahmen empfehlen, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann. Auch die finanziellen Möglichkeiten sollen Berücksichtigung finden (individueller Sanierungsfahrplan). Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort - Vor-Ort-Beratung -“.			
Befristung	Energieberatung im Mittelstand durch Richtlinie bis 31. Dezember 2019 Vor-Ort-Beratung durch Richtlinie bis 31. Dezember 2019			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Degression	Degression ist bei der Energieberatung Mittelstand geplant. Die Umsetzungsbegleitung wird nicht mehr gefördert und daher die Zuschüsse gesenkt. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende, Klimaschutz und Versorgungssicherheit immer wichtiger werden (Teil NAPE)
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 7 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – wachstumsbedingten Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen durch Effizienzgewinne überkompensieren- und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b und 7.2.a – Ressourcenschonung und Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit dieser Förderung wird durch die angestoßenen Investitionen und die dadurch bedingte Energieeinsparung belegt.
Evaluierungen	Die Energieberatung im Mittelstand ist in 2014 vom Institut für Ressourcenschutz und Energiestrategien GmbH (IREES) evaluiert worden. Die Vor-Ort-Beratung wurde 2013 vom Institut für Energie- und Umweltforschung (Ifeu) evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die im Zeitraum von März 2012 bis Dezember 2013 durchgeführten rund 7.300 Beratungen mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von ca. 13,3 Mio. € haben nach der Beratung zu Mehrinvestitionen von ca. 224 (bis 415 Mio. €) in Energieeffizienz-Maßnahmen geführt. Dadurch wurden Energiekosteneinsparungen in Höhe von ca. 49 (bis 89 Mio. €) pro Jahr im o.g. Zeitraum erreicht. Die in Klammern gesetzten Zahlen beinhalten die Ergebnisse für Programmwirkung einschließlich der von Unternehmen geplanten, aber zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht umgesetzten Maßnahmen. Mit jedem Euro öffentliche Ausgaben wurden 0,2 bis 0,4 t CO_2 vermieden sowie private Investitionen von 16 bis 29 € induziert. Die Evaluierung der Vor-Ort-Beratung ergab, dass pro Beratung zwischen 6.600 € (Ein- und Zweifamilienhäuser) und 9.400 € (Mehrfamilienhäuser) zusätzliche Investitionen – bei etwa 35 bis 43 T € Gesamtinvestitionen – angestoßen werden. Bei etwa der Hälfte der Beratenen werden Fehlinvestitionen vermieden. Pro Beratungsfall werden Endenergieeinsparungen von mehr als 6.000 kWh/Jahr festgestellt, die CO_2 -Minderungen betrugen rd. 1.800 kg/Jahr.
Ausblick	Die Projekte werden an neue Entwicklungen angepasst unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen. Aktuelle Themen im Bereich Energieeffizienz werden in die Beratung aufgenommen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**15. Energieeffizienzfonds**			
Ziel	Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung			
Rechtsgrundlage	EKF-Gesetz, Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010, EU-Energieeffizienzrichtlinie (RL 2012/27/EU; EED)			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Titel 686 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	73,1	94,4	462,7	653,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	• Unterstützung bei der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien • Förderung von Energiemanagementsystemen • Förderung von energieeffizienten und klimaschonenden Produktionsprozessen • Richtlinie zur Förderung von Energieeinsparcontracting • Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz • PKW-Label • Energieeinsparzähler • Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte (vzbv) • Innovative Vorhaben klimaneutraler Gebäudebestand 2050 • Richtlinie für die Förderung der Abwärmevermeidung und -nutzung • industrielle Sanierung • Effizienzhaus Plus • Energieeffizienzkonzepte			
Befristung	Ja, entsprechend der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 7 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 7.1.b – Ressourcenschonung - sowie 13.1.a – Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Energieeffizienzmaßnahmen führen zu einer nachhaltigen, da dauerhaften Einsparung und unterstützen neben der verbesserten Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso die Umsetzung der Energiewende. Darüber hinaus tragen sie zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei und leisten einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung.			
Evaluierungen	Die Evaluierung des Energieeffizienzfonds über drei Jahre wurde 2016 beauftragt (Evaluierungszeiträume: 2011-2015, 2016, 2017).			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Der erarbeitete Methodikbericht bildet die Grundlage der Gesamtevaluierung und umfasst „Ziele“, „zugehörige Indikatoren“ und „Methoden“ (d. h. Datenerfassung und –aufbereitung). Erstmalig werden hier für den gesamten Energieeffizienzfonds Ziele und Indikatoren unter „Zielerreichungskontrolle“, „Wirkungskontrolle“, „Wirtschaftlichkeitskontrolle“ und „Verfahrensverlauf“ gefasst. Für die erste Evaluierungsperiode 2011 bis 2015 und 2016 liegen programmscharf erste Ergebnisse vor; hierauf aufbauend können die Programme nun überprüft werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	1. Evaluierung des Programms Förderung von Energiemanagementsystemen Im Ergebnis wird dieses Programm anhand der Aussagen der befragten KMU’s grundsätzlich positiv bewertet. Energiemanagementsysteme gelten als Enabler für Energieeffizienzmaßnahmen. Optimierungsbedarf wurde bei der Antrags- und Abrufquote gesehen. 2. Evaluierung der Maßnahme energieeffiziente und klimaschonende Produktionsprozesse Die Stärken des Programms liegen in dessen technologieoffenem Wettbewerbskonzept, dass besonders kosteneffiziente Lösungen adressiert und auch solche Produktionstechnologien anspricht, die ansonsten möglicherweise unadressiert geblieben wären. Als Schwäche des Programms gilt dessen geringe Ausschöpfung des Adressatenpotenzials. 3. Evaluierung der Maßnahme PKW-Label Das Angebot des Internetauftritts www. Pkw-Label.de bietet ein unabhängiges, qualitativ und inhaltlich hochwertiges Informationsangebot. Die Klickzahlen bewegen sich zw. 20.000 bis 30.000 Besucher pro Monat. Die Bedeutung des Labels für Käufer bei der Neuwagenauswahl stieg von 58% (2012) auf 73% (2015) und die Bekanntheit des Labels bei den Händlern von 63% (2012) auf 72% (2015). Verbesserungsmöglichkeiten ergeben sich durch eine gezieltere Verlinkung, um die Auffindbarkeit des Portals zu erhöhen.
Ausblick	Um die Ziele der Energiewende allgemein und die Energieeffizienzziele im Speziellen zu erreichen, werden die Maßnahmen des Energieeffizienzfonds fortlaufend hinsichtlich ihrer Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit sowie dem Verfahrensablauf kontrolliert und angepasst. Für eine Fortentwicklung der Förderlandschaft wurden strategische Überlegungen im Bereich Industrie und GHD entwickelt. Das Strategiepapier enthält Empfehlungen zu den Themenfeldern „Transparenz der Förderlandschaft“, „Intelligentes Design der Förderung“ und „Neue Fördergegenstände und Fördermechanismen“.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**16. Strompreiskompensation**			
Ziel	Entlastung der stromintensiven Industrien von den indirekten CO_2-Kosten zur Unterstützung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO_2-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO_2- Kosten). Im Juli 2013 wurde die am 30. Januar 2013 veröffentlichte Richtlinie „Beihilfe für indirekte CO_2-Kosten“ von der EU-Kommission (KOM) genehmigt.			
Haushaltstitel	Kap. 60 92, Titel 683 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	187,7	243,9	300,0	210,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Mit der Strompreiskompensation (SPK) werden Beihilfen zum Ausgleich der auf den Strompreis abgewälzten Kosten aus dem europäischen Emissionshandel gewährt. Die SPK können nur Unternehmen aus Sektoren in Anspruch nehmen, die aufgrund ihrer Energieintensität und ihrer Stellung im internationalen Wettbewerb einer Verlagerungsgefahr ins Ausland ausgesetzt sind. Diese Sektoren legte die KOM in den für diese Beihilfe maßgeblichen Beihilfe-Leitlinien fest. Die Unternehmen erhalten derzeit nach der Richtlinie eine Kompensation ihrer emissionshandelsbedingten Stromkosten i. H. v. 80 % (seit dem Abrechnungsjahr 2016). Die Kompensation soll bis 2020 auf 75 % fallen. Aufgrund der Vorgaben der Beihilfeleitlinien der KOM sind die kompensationsfähigen Kosten durch einen historischen Basisproduktionsausstoß begrenzt. Zudem wird die Kompensation durch einen ebenfalls von der KOM festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark bzw. einen Fallback-Stromeffizienzbenchmark-Faktor begrenzt. Die Strompreiskompensation wird nachschüssig ausgezahlt, d. h. im Jahr 2017 werden die Kosten für das Jahr 2016 erstattet.			
Befristung	31.Dezember 2020			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3., 8.4. und 8.5 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge/gute Investitionsbedingungen schaffen, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 13.1.a - Klimaschutz. Die Strompreiskompensation dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen in Deutschland. Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie als wesentlichem Erfolgsfaktor des Industriestandortes. Gerade die energieintensiven Industrien sind für viele erfolgreiche und zukunftsgerichtete Wertschöpfungsketten unverzichtbar. Die SPK hilft insbesondere dabei, die Produktion im Inland zu sichern, was angesichts der im			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Vergleich zum Nicht-EU-Ausland hohen Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards in Deutschland dem Klima- und Umweltschutz dient. Durch die Ausgestaltung der SPK ist sichergestellt, dass Anreize zur Erhöhung des Stromverbrauchs vermieden werden. Denn für die wichtigsten Produktgruppen (NE-Metalle, Stahl, Grundstoffchemie) wird die Beihilfe berechnet auf der Grundlage produktbezogener Stromeffizienzbenchmarks. So wird nur diejenige Strommenge in die Beihilfe einbezogen, die in einer sehr effizienten Anlage zur Herstellung dieses Produkts erforderlich ist. Der ökonomische Anreiz für Effizienzverbesserungsmaßnahmen bleibt damit gerade bei den Unternehmen voll erhalten, die bislang ineffizienter produzieren als der Benchmark. Damit setzt die SPK Wachstumsimpulse und Anreize für wichtige Zukunftsinvestitionen.
Evaluierungen	Eine Evaluierung wird derzeit vorbereitet.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse liegen noch nicht vor.
Ausblick	Die SPK ist für die dritte Handelsperiode des Emissionshandels (2013-2020) genehmigt worden. In den nächsten Jahren wird die Kompensation sukzessive auf bis zu 75 % abgesenkt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">17. Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung und angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes fördert die Bundesregierung den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Nach § 1 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) soll der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 % erhöht werden.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Gemäß § 13 EEWärmeG wird die Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme und Kälte bedarfsgerecht mit bis zu 500 Mio. €/Jahr gefördert. Der Wortlaut der gesetzlichen Regelung bezieht sich auf die Jahre 2009 bis 2012, § 13 EEWärmeG ist aber weiterhin in Kraft. Die Einzelheiten der Förderung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme und Kälte sind in Förderrichtlinien geregelt. Die Förderung erfolgt hauptsächlich im Marktanreizprogramm (MAP) nach den geltenden „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des BMWi, derzeit in der Fassung vom 11. März 2015.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 09 03 Tit. 686 04; Kap 60 92 Tit. 686 04</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Teilweise</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>206,8</td><td>279,7</td><td>316,9</td><td>323,9</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Förderung erfolgt bei Anlagen im kleineren Leistungsbereich durch Investitionszuschüsse über das BAFA bzw. bei größeren Anlagen durch Tilgungszuschüsse zu zinsgünstigen KfW Darlehen über die KfW-Bank. Gefördert werden Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, effiziente Wärmepumpen, Tiefengeothermieanlagen, Biogasleitungen sowie Nahwärmenetze und Wärmespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Keine Befristung</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfung des Programms im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien ist auch eine degressive Ausgestaltung der Förderung beabsichtigt.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter auf Dauer nur in dem Umfang nutzen, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder Energieträger ersetzt werden können – und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Erneuerbare Energien – und 13.1.a – Klimaschutz.
Das MAP fördert die Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmebereich und leistet damit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung. Durch die Förderung der Substitution fossiler Heizungsanlagen unterstützt das Programm die Sicherung des Zugangs zu nachhaltiger Energie und stellt gleichzeitig eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels dar. Das Programm</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	trägt zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch und damit zum Ausbau einer zukunftsfähigen Energieversorgung bei. Gleichzeitig leistet es durch die Reduktion von Treibhausgasen einen Beitrag zum Schutz des Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen.
Evaluierungen	Kontinuierliche Evaluation der Förderung durch beauftragte Forschungsinstitute. Letzter abgeschlossener Bericht: Evaluation von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (MAP) für den Zeitraum 2012 bis 2014; laufende Evaluation des Marktanreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im Förderzeitraum 2015 bis 2017. Im Rahmen der Evaluation wird anhand eines Prüfverfahrens und mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Indikatoren jährlich u. a. eine Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. Die Indikatoren orientieren sich an den Programmzielen, die sich u. a. aus § 1 EEWärmeG und aus den Förderrichtlinien ergeben. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung der Förderung genutzt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Gemäß den Ergebnissen der letzten Evaluationsperiode (2012-2014) hat das Marktanreizprogramm insbesondere dazu beigetragen, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteversorgung auszubauen, eine nachhaltige Versorgungsstruktur zu schaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Erneuerbaren-Energien-Technologien zur Wärme- und Kälteversorgung zu verbessern und deren technologische Standards und Innovationsgrad zu erhöhen. Weitere, detaillierte Ergebnisse sind unter www.erneuerbare-energien.de zu finden (Link http://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Standardartikel/evaluierung_des_marktanreizprogramms.html).
Ausblick	Die derzeit geltende Richtlinie des MAP ist am 1. April 2015 in Kraft getreten. Die Entwicklung des Programms im Rahmen der Förderrichtlinie wird kontinuierlich überprüft im Hinblick auf die Förderbedingungen, die technischen Anforderungen und Umweltstandards sowie die Marktentwicklung der geförderten Technologien.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**18. Wettbewerbliche Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz (STEP up!)**			
Ziel	Förderung von Investitionen zur Umsetzung von Stromeinsparungen. Dadurch sollen der Stromverbrauch und die resultierenden Stromkosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie und je Ausschreibungsrunde Förderbekanntmachung (Ergänzung der Förderrichtlinie um die aktuellen Wettbewerbsbedingungen)			
Haushaltstitel	Kap. 60 92 Tit. 686 08			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	0,8	100,0	150,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Förderung von Investitionseinzelmaßnahmen bei antragstellenden Unternehmen (Einzelprojekte) oder gleichartigen Investitionsmaßnahmen bei Dritten (Private, Unternehmen) durch einen Projektbündler (Sammelprojekte). In der offenen Ausschreibung technologie-, akteurs- und sektorenoffen, in der geschlossenen Ausschreibung für festgelegte Themen/ Technologien. Entscheidendes Förderkriterium ist der Kosten-Nutzen-Wert (Fördersumme im Verhältnis zur Stromeinsparung).			
Befristung	31. Dezember 2018			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 7 – Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und wachstumsbedingten Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen durch Effizienzgewinne überkompensieren – und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.b – Ressourcenschonung – und 13.1.a – Klimaschutz. Errechnetes Einsparpotential des Förderprogramms von 26-51,5 Petajoule (PJ) Primärenergie bis 2020.			
Evaluierungen	Die Prognose zum NAPE (2015) ging davon aus, dass mit der „wettbewerblichen Ausschreibung im Bereich Stromeffizienz“ bis zum Jahr 2020 eine Einsparung von 26 – 51,5 PJ PEV angestoßen werden kann. Das Programm wird extern evaluiert (ex-ante, begleitend und ex-post). Die Zwischenberichte erfolgen jeweils zum 31. Mai. und 30. November eines Jahres. Zielkonflikte wurden im ersten Bericht nicht genannt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	In 2016 wurden Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 1,3 Mio. € (bis 2019) bewilligt. Gemäß Ergebnis der begleitenden Evaluation könnte bei vollständiger Umsetzung der Projekte eine Stromeinsparung von rd. 0,4 PJ PEV bis 2020 erreicht werden.			
Ausblick	Eine Ausweitung auf den Bereich Wärme ab 2019 wird geprüft.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**19. Nationale Klimaschutzinitiative**			
Ziel	Leistung eines Beitrags zur Senkung der Treibhausgasemissionen			
Rechtsgrundlage	Förderprogramme im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) - Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen - Förderaufruf für innovative Klimaschutzprojekte mit bundesweiter Ausstrahlung - Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kWel - Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlagen in Unternehmen - Richtlinien zur Förderung der Anschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen im öffentlichen Nahverkehr - Förderaufruf für modellhafte investive Projekte zum Klimaschutz zur Stärkung des Radverkehrs (Bundeswettbewerb Klimaschutz im Radverkehr) - Förderaufruf für investive kommunale Klimaschutz-Modellprojekte - Kurze Wege für den Klimaschutz – Förderaufruf für Nachbarschaftsprojekte - Förderaufruf für modellhafte Vorhaben Klimaschutz im Alltag in städtischen Quartieren und ländlichen Nachbarschaften Richtlinie zur Förderung von Energieeffizienz- und Ressourceneffizienz-Netzwerken von Kommunen sowie von Energieanalysen für öffentliche Abwasseranlagen (Kommunale Netzwerke Richtlinie)			
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 686 05; Kap. 6092, Tit. 686 05; Kap. 6002 Tit. 686 32			
(EU-) Beihilfe:	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	128,8	125,4	329,0	329,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Gefördert werden Maßnahmen zum Klimaschutz im Zusammenhang mit der Förderung der o.g. Förderprogramme bzw. Richtlinien.			
Befristung	teilweise			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt den Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz. Die NKI trägt aufgrund ihrer unmittelbaren Klimaschutzwirkung (Reduktion von CO_2) dazu bei, die Treibhausgasemissionen zu mindern (Minderung um mindestens 40 % bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, um mindestens 70 % bis 2040 und um 80 % bis 95 % bis 2050 jeweils gegenüber 1990).			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Evaluierungen	Evaluierungen erfolgen ex-post regelmäßig durch externe Stellen im Hinblick auf Klimaschutzwirkung, Modellcharakter, Reichweite, Verstetigung und ökonomische Effekte. Aktuelle Evaluierungsergebnisse liegen derzeit noch nicht vor. Gegenwärtig erfolgt eine Evaluierung für den Zeitraum 2012 bis 2014. Die abschließenden Ergebnisse sollen spätestens zum Sommer 2017 vorliegen. Die Evaluierung für den Zeitraum 2015-2017 ist beauftragt. Die Evaluierung erfolgt durch ein Konsortium unter Leitung des Öko-Instituts e. V.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die NKI ist ein zentraler Baustein, um die deutschen Klimaschutzziele zu erreichen, indem sie einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leistet. Seit dem Start der NKI wurden bis Ende 2016 rund 25.000 Projekte unterschiedlicher Größe gefördert. Dazu wurden über 740 Mio. € bereitgestellt.
Ausblick	Vor dem Hintergrund des von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 und Klimaschutzplans 2050 ist beabsichtigt, die Förderprogramme der NKI fortzuführen, weiterzuentwickeln sowie insbesondere verstärkt um investive Maßnahmen zu ergänzen. Die Förderung des kommunalen Klimaschutzes soll weiter verbessert werden (Einführung neuer investiver Förderschwerpunkte). Darüber hinaus werden neue investive Förderschwerpunkte entwickelt (bspw. Kleinserienförderung), die entsprechend zu implementieren sind.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**20. Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur** **Unterteil: PV-Batteriespeicherprogramm**			
Ziel	Ziel des Batteriespeicherprogramms ist die Erschließung von Speicherpotenzialen, der systemdienliche Einsatz von Batteriespeichern sowie die Integration der solaren Stromerzeugung. Die Marktentwicklung systemdienlicher stationärer Batteriespeichersysteme soll gefördert, ihre Technologieentwicklung beschleunigt sowie die Kosten gesenkt werden.			
Rechtsgrundlage	Bekanntmachung zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaik-anlagen.			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 686 04; ab 2017 Kap. 60 92 Tit. 686 13 – AUS -			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	19,5	21,7	19,5	14,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Förderfähig sind Investitionen in stationäre Batteriespeichersysteme, welche in Verbindung mit an das Verteilnetz angeschlossenen Photo-voltaikanlagen (max. 30 Kilowatt, Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2013) genutzt werden und die Fördervoraussetzungen erfüllen.			
Befristung	31. Dezember 2018			
Degression	Ja			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter auf Dauer nur in dem Umfang nutzen, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder Energieträger ersetzt werden können – und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.b – Erneuerbare Energien – und Nr. 13.1.a – Klimaschutz. Der erhöhte Absatz von systemdienlichen Batteriespeichertechnologien führt zur Kostensenkung und trägt zu weiteren technologischen Entwicklungen sowie zur Erhöhung ihrer Wettbewerbsfähigkeit bei. Die entwickelten Produkte und die installierten Speicherkapazitäten in der Verteilnetzebene bieten bei systemdienlicher Betriebsweise ein hohes Potenzial zur verbesserten Integration steigender Einspeisung von Solarenergie in das Stromnetz. Da mit der Förderung die Reduzierung der maximalen PV-Einspeisung einhergeht - die infolge der Kappung nicht eingespeiste Energiemenge soll in der Batterie zwischen-gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden -, kann bei Anschlussengpässen im Verteilnetz mehr PV zugebaut werden.			
Evaluierungen	Die umfangreiche wissenschaftliche Evaluierung des Speicherförderprogramms erfolgt durch die RWTH Aachen. Im Rahmen des vom BMWi geförderten Forschungsvorhabens findet ferner eine kontinuierliche und umfassende Abbildung der Markt- und Technologieentwicklungen in diesem Bereich statt. Nähere Informationen sowie aktuelle Ergebnisse werden regelmäßig auf der Homepage: www.speichermonitoring.de/ veröffentlicht.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das seit 2013 laufende PV-Batteriespeicherprogramm wurde am 1. März 2016 mit veränderten Rahmenbedingungen neu aufgelegt. Die Fortführung bzw. Neuauflage des PV-Batteriespeicherprogramms wurde vor dem Hintergrund der Kostenreduktion der Batteriesysteme angepasst: Die Förderung ist degressiv ausgestaltet (von anfangs 25 % auf 10 % zum Ende der Laufzeit), zeitlich bis zum 31. Dezember 2018 befristet und auf ein maximales Mittelvolumen von 36 Mio. € ausgelegt. Das abgelaufene Vorgängerprogramm (2013-2015) war mit 19.000 geförderten Anlagen sehr erfolgreich. Trotz einmaliger Reduzierung zu Programmbeginn und deutlicher Degression der Tilgungszuschüsse im Programmverlauf wird das neue Programm seit Wiederaufnahme Anfang März 2016 weiterhin sehr gut angenommen. Seit Programmstart am 1.Mai 2013 bis Mai 2017 wurden insgesamt rund 27.000 Tilgungszuschüsse gewährt bzw. Anlagen gefördert.
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich überprüft.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**21. Förderung der Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und den hydraulischen Abgleich**			
Ziel	Diese Richtlinie unterstützt die Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden. Bis zum Jahr 2020 sollen jährlich der Austausch von bis zu 2 Mio. Pumpen und die Optimierung des Betriebs von bis zu 200.000 Heizungsanlagen gefördert werden. Damit sollen bis 2020 bis zu 1,8 Mio. t CO_2 vermieden werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMWi vom 13.Juli 2016			
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 686 10			
(EU-) Beihilfe:	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	2,1	346,0	470,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Gefördert werden der Ersatz von Heizungspumpen und Warmwasserzirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen gemäß Vorgaben dieser Richtlinie (Fördertatbestand 1) und/oder die Durchführung des hydraulischen Abgleichs (Fördertatbestand 2) an Heizsystemen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme seit mehr als 2 Jahren installiert sind. Beide Fördertatbestände müssen durch einen Fachhandwerker durchgeführt werden und können miteinander kombiniert werden.			
Befristung	31.12.2020			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a – Ressourcenschonung – und 13.1.a – Klimaschutz. Bis 2020 sollen bis zu 1,8 Mio. t CO_2 vermieden werden. Die Ressourcenschonung insbesondere PE-Verbrauchsreduktion/ Stromeinsparung wird unterstützt.			
Evaluierungen	Programm wird 2017 extern evaluiert (programmbegleitend und ex-post).			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit noch keine Aussagen möglich.			
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich anhand der programmbegleitenden Evaluation überprüft.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**22. “go-digital“**			
Ziel	"go-digital" zielt auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (unter 100 Mitarbeiter) indem diese KMU und Handwerksunternehmen in drei Schlüsselbereichen der Digitalisierung unterstützt werden; in der digitalen Sicherheit, der digitalen Markterschließung und den digitalen Geschäftsprozessen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie „go-digital“ vom 06. Juli 2017			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 686 23			
(EU-) Beihilfe:	Ja, teilweise, Beachtung der de-minimis-VO			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	0	10,4	10,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Das Förderprogramm "go-digital" richtet sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern in der gewerblichen Wirtschaft und im Handwerk. Mit seinen drei Modulen "IT-Sicherheit", "Digitale Markterschließung" und "Digitalisierte Geschäftsprozesse" hilft "go-digital" die Digitalisierung aller Abläufe im Unternehmen einzuführen und fest zu etablieren. Die praxiswirksame Beratungsleistung ertüchtigt KMU um mit dem steigenden Sicherheitsbedarf bei der digitalen Vernetzung Schritt zu halten und um mit den technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Online-Handel und der Digitalisierung des Geschäftsalltags (größerer Unternehmen) wettbewerbsfähig zu bleiben.			
Befristung	31. Dezember 2021			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1 -Innovation durch: - Digitalisierung als wesentlicher Treiber zukünftiger Wettbewerbsfähigkeit (Anpassung der Unternehmens- und Arbeitsorganisation, flexible Reaktion auf Kundenwünsche, digitaler Vertrieb) - IT-Weiterbildung von Mitarbeitern (Beschäftigungssicherung und ggf. -zuwachs) - mögliche Verbesserung technologischer Entwicklungen. Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Handwerks. Damit geht eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen einher, die letztlich zur Erhöhung des BIP beiträgt.			
Evaluierungen	Förderprogramm wird 2019 extern evaluiert (programmbegleitend und ex post), neben der Sicht auf die Indikatoren (Ergebnisse) auch zu den Spezifika der Abwicklung des Programms.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Derzeit noch keine Aussagen möglich.			
Ausblick	Die Entwicklung des Förderprogramms wird kontinuierlich anhand der programmbegleitenden Evaluation überprüft. Entlastungseffekte bei KMU und Aspekte wie Resonanz/Interesse werden untersucht und daraus weitere Entscheidungen abgeleitet.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**23. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)**			
Ziel	Das ZIM zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie auf Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissenstransfer). Über die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU sollen nachhaltige Wachstumsimpulse mit positiven Arbeitsplatzeffekten ausgelöst werden.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum ZIM (Richtlinie vom 15. April 2015)			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Titel 683 01			
(EU-) Beihilfe:	teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (75 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	319,6	322,0	317,1	314,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Im Rahmen des ZIM können FuE-Einzelprojekte von Unternehmen, FuE-Kooperationsprojekte und Managementleistungen von Netzwerken gefördert werden. Ca. 58 % der Fördermittel gehen an Unternehmen (Subvention), ca. 42 % betrifft mit den KMU kooperierende Forschungs-und Netzwerke-Einrichtungen (keine Subvention) sowie Kosten für die Projektträgereinrichtungen.			
Befristung	31. Dezember 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 6 und 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 und 8.5.a - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung - sowie 9.1 – Innovation aufgrund - der dauerhaften Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft, - der langfristigen Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, - der höheren Investitionen in FuE von KMU, - des erreichten höheren technologischen Niveaus der Unternehmen und - des gesellschaftlichen Wissenszuwachses.			
Evaluierungen	In drei Stufen: 1. Antragsprüfung hinsichtlich Ziele/ Wirkungen des Projekts sowie des Konzepts für Erfolgskontrolle, 2. Präzisierung der Zielstellungen und Angaben zur Verwertung bei FuE-Abschluss zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises, 3. Analyse der nach 2 bis 3 Jahren nach FuE-Abschluss erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand von Befragungen. Seit Start des ZIM wurden folgende externe programm- und projektbezogene Evaluationen durchgeführt, wobei auch die aus dem Konjunkturpaket II finanzierten ZIM-Projekte einbezogen wurden: 1. Evaluierung des Programmstarts und der Durchführung des ZIM (Fraunhofer-ISI und GIB, 2010),			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	2. Wirksamkeit KoPa II, makroökonomische Untersuchung (IW Halle, 2011), 3. Wirksamkeit KoPa II, mikroökonomische Untersuchung (RKW, 2011), 4. Wirtschaftlichkeit der Erweiterung der Antragsberechtigung auf Unternehmen bis zu 500 Beschäftigten bei im Rahmen des ZIM geförderten Projekten (Fraunhofer-ISI und GIB, 2014), 5. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2010 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2013), 6. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2009 (2. und 3. Juryrunde) bewilligten ZIM-Netzwerke (RKW, 2013), 7. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2011 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2014), 8. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2012 abgeschlossenen ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2014), 9. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2009 (4. und 5. Juryrunde) und 2010 (6. und 7. Juryrunde) bewilligten ZIM-Netzwerke (RKW, 2015), 10. Analyse der wirtschaftlichen Ergebnisse der 2013 abgeschlossene ZIM-SOLO- und ZIM-KOOP-Projekte (RKW, 2016).
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Ergebnisse der Studien belegen in allen Fällen, dass durch die Förderung des ZIM - der Umsatz der Unternehmen deutlich gestiegen ist; - bestehende Arbeitsplätze gesichert und zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen wurden; - die eigenen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei den geförderten Unternehmen auch längerfristig gestiegen sind; - die durch das ZIM initiierte Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen in den meisten Fällen auch nach der Förderung fortgeführt wird und deshalb von einer nachhaltigen Wirkung und von einem dauerhaften Wissenstransfer zwischen Forschung und KMU ausgegangen werden kann.
Ausblick	Zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft und zur Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft soll die Unterstützung aus dem ZIM auf hohem Niveau stabilisiert und fortgeführt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">24. Beteiligung am Innovationsrisiko von Technologieunternehmen</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Stärkung der Kapitalbasis von KMU für FuE-Vorhaben</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Mandatarverträge mit der KfW und Technologie-Beteiligungs-Gesellschaft mbH (tbg) vom März 1995 sowie Dezember 2000</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0910, Tit. 662 01 - UT 2.-BTU-Programm</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>6,6</td><td>0,1</td><td>2,0</td><td>0,7</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Stärkung der Kapitalbasis von KMU bei der Realisierung von FuE-Vorhaben durch Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen. Die Förderung besteht aus einer teilweisen Haftungsfreistellung der KfW bzw. der tbg für Refinanzierungsdarlehen (KfW-Variante) sowie für stille Beteiligungen (tbg-Variante).</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Das Programm war für beide Finanzierungsvarianten bis zum November 2004 befristet.
Derzeit erfolgt die Ausfinanzierung von Schadensfällen aus dem Bundeshaushalt, soweit diese Schadensfälle aus Zusagen bis einschließlich 2000 resultieren. Schadensfälle aus Zusagen ab 2001 werden von der KfW Bankengruppe allein getragen.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 6 und 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation.
Dies gilt für den Gesamtförderzeitraum von 1995 bis 2004. Die Maßnahme ermöglichte kleinen und jungen Technologieunternehmen, sich im Frühphasensegment des Ende der neunziger Jahre kaum existierenden Beteiligungskapitalmarktes zu etablieren. Die geförderten Technologieunternehmen wurden in die Lage versetzt, neue Produkte und Technologien zu entwickeln. In den geförderten Unternehmen wurden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen.
Seit 2004 werden nur noch Altzusagen ausfinanziert.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">BTU-Programm ist ausgelaufen, aber: Evaluation der zwei Programmvarianten erfolgte zum Februar 2006 für den gesamten Programmzeitraum, 1995 bis 2004 durch die KfW Bankengruppe.
Programmziele:
- Etablierung eines Frühphasensegments im damals kaum existierenden Beteiligungskapitalmarkt in Deutschland.
- Anreize setzen, sich in jungen technologie-orientierten Unternehmen zu engagieren.
Ergebnis:</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	- BTU-Programm hat mit seinen attraktiven Konditionen in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre maßgeblich zur Entwicklung des Frühphasensegments des Beteiligungskapitalmarktes beigetragen. Wesentlicher Verdienst des Programms ist es, im damals bankdominierten Finanzsystems Deutschlands einen bis dahin kaum existierenden Frühphasenbeteiligungskapitalmarkt maßgeblich mitentwickelt zu haben. - Mit dem hohen Risiko von Investitionen in junge TU kam es auch zu hohen Ausfallraten von geförderten Unternehmen. Diesen stand jedoch ein hohes Wachstumspotential erfolgreicher BTU-geförderter Unternehmen gegenüber.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	Die Förderung der Beteiligung an kleinen Technologieunternehmen wird seit 2005 durch den ERP-Startfonds durchgeführt (Nachfolgeprogramm zu BTU).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**25. Innovationsgutscheine „go-Inno“**			
Ziel	Mit den BMWi-Innovationsgutscheinen werden in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks externe Beratungsleistungen gefördert. Ziel des Programms ist es, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der beratenen Unternehmen zu erhöhen und damit einen wirkungsvollen Beitrag zum Erhalt und ggf. zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie des BMWi vom 1. August 2011, zuletzt geändert am 29. April 2016			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 683 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	6,7	6,5	5,3	5,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Förderung im Modul „Innovationsmanagement“ soll Unternehmen helfen, das technische und wirtschaftliche Risiko, das mit Produkt- und technischen Verfahrensinnovationen verbunden ist, zu mindern, die internen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Innovationsvorhaben im Unternehmen zu schaffen bzw. zu verbessern und bei Technologiekooperationen Transaktionskosten zu senken.			
Befristung	31. Dezember 2020			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Positive Wirkung auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen – im Durchschnitt wächst die Zahl der Beschäftigten bei den geförderten Unternehmen um 8 %. Knapp die Hälfte der Unternehmen konnte ihren Umsatz steigern.			
Evaluierungen	Juli 2015 durch RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. für den Zeitraum August 2011 bis Juli 2014.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Umsatz der beratenen Unternehmen steigt durchschnittlich um 12,5 % pro Jahr. Die Exportquote wird durchschnittlich um 1 Prozentpunkt pro Jahr erhöht.			
Ausblick	Die Heranführung von KMU sowie des Handwerks an Produkt- und Verfahrensinnovationen hat weiterhin hohe wirtschaftspolitische Priorität.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">26. High-Tech Gründerfonds</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Der High-Tech Gründerfonds soll dazu beitragen, die strukturelle Finanzierungslücke für neu gegründete Technologieunternehmen in Deutschland zu überwinden und so dem Gründungsgeschehen im High-Tech Bereich einen nachhaltigen Impuls verleihen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">- Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds GmbH & Co. KG (HTGF I) gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und sechs Industrieunternehmen
- Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG (HTGF II) vom 19. Oktober 2011 gemeinsam mit der KfW-Bankengruppe und 18 Industrieunternehmen
- Gesellschaftsvertrag der High-Tech Gründerfonds III GmbH & Co. KG (HTGF III) vom 02. Dezember 2016. Der Kreis aller weiteren Investoren ist erst nach dem sog. final closing Ende 2017 sicher zu benennen.
Gemäß dem Gesellschaftsvertrag des HTGF I hat sich der Bund verpflichtet, über die Fondslaufzeit 240 Mio. € der insgesamt 272 Mio. € Fondsvolumen beizusteuern. Für den HTGF II (Anschlussfonds seit 2011) steuert der Bund 220 Mio. € der insgesamt 304 Mio. € Fondsvolumen bei.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0902 Tit. 686 07, ab 2013 ERP-Sondervermögen</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss (an das ERP-Sondervermögen, das die Lasten aus der Fördermaßnahme übernimmt)</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>5,0</td><td>5,0</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Der High-Tech Gründerfonds investiert Risikokapital in neugegründete Technologieunternehmen. Das BMWi ist gleichgestellter Fondsinvestor wie die KfW-Bankengruppe und die sechs (HTGF I) bzw. 18 (HTGF II) und mindestens 26 (HTGF III) Industrieinvestoren und nimmt seine Aufsichtsfunktion als Vorsitz des Investorenbeirats wahr.
Der High-Tech Gründerfonds führt die Prüfung neuer Beteiligungsmöglichkeiten aufgrund externer fachlicher Gutachten und einer eigenen aufwändigen Due Diligence durch. Die endgültigen Entscheidungen fällen drei expertenbesetzte, nach Technologiefeldern getrennte Investitionskomitees. Zusätzlich werden den Gründerteams regionale Coaches an die Seite gestellt, die vom Gründerteam bezahlt werden bzw. sich am Unternehmen beteiligen. Der High-Tech Gründerfonds ist seit Ende August 2005 am Markt.
Die Investitionsphase des HTGF I lief im November 2011 aus. Der Anschlussfonds HTGF II setzt die Arbeit – wiederum als öffentlich-private Partnerschaft gestaltet – vorrausichtlich bis zum September 2017 fort, danach beginnt die Investitionsphase des HTGF III.
Anfang 2013 wurden der HTGF I und HTGF II in das ERP-Sondervermögen (ERP-SV) übertragen. Das ERP-SV trägt seitdem alle Be- und Entlastungen der beiden Fonds. Als Belastungsausgleich werden aus dem Bundeshaushalt Zuschüsse an das ERP-SV geleistet, welche in dem o. a. finanziellen Volumen für die Jahre 2013 und 2014 erfasst sind.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Alle Fonds haben eine Laufzeit von grundsätzlich 12 Jahren.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Degression	Nicht vorgesehen (Zuschuss lief ohnehin Ende 2016 aus).
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 6 und 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation. Der High-Tech Gründerfonds trägt in erheblichem Maße dazu bei, dass neue zukunftsfähige Arbeitsplätze in Deutschland entstehen und ein wirtschaftlich erfolgreicher Strukturwandel hin zu Industrien mit hohem Wachstumspotenzial vollzogen wird. In den über 460 seit Auflage des Fonds im Jahr 2005 finanzierten Startups sind bereits rund 4.300 Arbeitsplätze entstanden. Der HTGF trägt zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge bei, indem er junge chancenreiche Technologieunternehmen mit notwendigem Kapital und Know-How versorgt.
Evaluierungen	Endbericht Februar 2010 (vor Auflage des zweiten Fonds). Im Jahr 2015 erfolgte eine neue Evaluierung beider Fonds. Die Evaluation ist unter http://high-tech-gruenderfonds.de/wp-content/uploads/2016/09/Evaluierung_Kurzfassung.pdf abrufbar.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die im Frühjahr 2010 abgeschlossene Evaluation des High-Tech Gründerfonds konnte nachweisen, dass es dem HTGF seit seinem Markteintritt im Jahre 2005 sehr gut gelungen ist, den deutschen Seed-Finanzierungsmarkt zu beleben: Der HTGF finanziert Unternehmen mit angemessenem Chancen- und Risikoprofil und wird in seinem Umfeld als professioneller und kooperativer Partner positiv wahrgenommen. So konnte sich der HTGF in den vergangenen Jahren als zentraler Akteur zur Finanzierung technologieorientierter Neugründungen positionieren und ist heute mit Abstand der wichtigste Seed-Investor in seinem Marktsegment. Es findet zudem regelmäßig eine aufwändige Berichterstattung gemäß den Richtlinien der „European Venture Capital Association“ (EVCA) statt, wie sie in der Venture Capital Branche üblich ist. Im Jahr 2015 erfolgte eine neue Evaluierung, inklusive des zweiten Fonds. Diese bescheinigte „(…) dass es dem HTGF sehr gut gelingt, die im Leitbild formulierten Ansprüche zu erfüllen. Der HTGF hat sich als der mit Abstand wichtigste Seed-Financier in Deutschland positioniert und verfügt heute über ein ausgesprochen engmaschiges Netzwerk an Kontakten, sowohl zu Finanzierungspartnern als auch zu innovativen Gründern, die für Beteiligungen in Frage kommen.“
Ausblick	Anfang 2013 wurden der HTGF I und HTGF II in das ERP-SV übertragen. Das ERP-SV trägt künftig seitdem alle Be- und Entlastungen der beiden ersten Fonds. Der Anteil des Bundes am HTGF III wurde bereits aus Mitteln des ERP-SV gezeichnet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**27. Zinszuschüsse im Rahmen von ERP- Förderprogrammen**			
Ziel	Die Zinszuschussprogramme sollen dazu beitragen, Finanzierungslücken zwischen Erst- und Anschlussfinanzierung zu schließen und zinsgünstige Darlehen an Unternehmen auszureichen. Die Programme sollen so für die Zukunft nachhaltige Förderimpulse setzen.			
Rechtsgrundlage	Verträge zwischen KfW-Bankengruppen und BMWi bzw. Richtlinien zu den einzelnen Programmen.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 662 02			
(EU-) Beihilfe:	Teilweise			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Schuldendiensthilfe			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	62,6	61,6	60,5	60,3
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Der Titel umfasst seit 2009 die Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zu folgenden ERP-Programmen: - ERP-Innovationsprogramm - ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz) - ERP-Startfonds			
Befristung	Nein, aber seit 2012 werden für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm sowie den ERP-Startfonds aus dem Bundeshaushalt nur noch Altzusagen ausfinanziert.			
Degression	Degression nicht geplant. Ziel der Maßnahme besteht fort.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 6 und 7 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.1 – Ressourcenschonung - sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm zielt darauf ab, Unternehmen bei der Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung zu unterstützen. Unternehmen haben damit die Chance erhalten, auf innovative und ressourcenschonende Weise ihre wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Das ERP-Innovationsprogramm und der ERP-Startfonds sollen kleinen und mittleren sowie jungen Unternehmen ermöglichen, innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln. Sie zielen damit darauf ab, dass der durch technische Entwicklungen ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich gestaltet wird.			
Evaluierungen	Es erfolgt regelmäßig eine interne systematische Beurteilung der Programme. Die aus dem Titel mitfinanzierten ERP-Programme wurden 2011 (für Zeitraum 2005 bis 2010) von externen Gutachtern (Ramboll Management Consulting, Hamburg) evaluiert. Die Ergebnisse zeigen, dass es sich bei den geförderten ERP-Programmen um effiziente und wirkungsvolle Instrumente der Mittelstandsförderung handelt.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung aus den Programmen hat zu einer Erhöhung der Zahl neuer Arbeitsplätze und zu einer deutlichen Steigerung der Sicherung bestehender Arbeitsplätze beigetragen.
Ausblick	Verbesserung der Förderstruktur für die Zukunft für kleine und mittlere, aber auch junge Technologieunternehmen aus dem FuE-Bereich.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**28. KMU Patentaktion**			
Ziel	Die Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms WIPANO unterstützt KMU bei der Sicherung ihrer FuE-Ergebnisse und deren Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte.			
Rechtsgrundlage	Zuwendungsbescheide gem. §§ 23, 44 BHO Richtlinie WIPANO vom 20. November 2015			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 685 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1,7	1,9	3,5	3,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die KMU-Patentaktion werden Patentanmeldungen, Recherchen zum Stand der Technik, Bewertungen von Erfindungen sowie erste Verwertungsaktivitäten unterstützt. Insgesamt können Zuschüsse von 50 % der Inanspruchnahme externen Sachverstands, insgesamt höchstens 8.000 €, gewährt werden.			
Befristung	Die Maßnahme ist bis 31.Dezember 2019 befristet. Sie ist die Fortführung der Fördermaßnahme SIGNO-KMU-Patentaktion, die zum 31. Dezember 2015 geendet hat.			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 6 und 11 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungen bei allen Entscheidungen berücksichtigen – und unterstützt die Indikatorenbereiche 6.1.a – Gewässerqualität, 7.1.a – Ressourcenschonung, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, 9.1 – Innovation – sowie 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig , da mit der Teilnahme an diesem Lernprogramm das erworbene Wissen über die Anwendung geistiger Schutzrechte auch im weiteren Geschäftsbetrieb genutzt wird und eine regelmäßige Fortbildung dazu stattfindet (Teilnahme wiederholt möglich nach mind. fünf Jahren). Darüber hinaus verleihen Schutzrechte, insbes. Patente, ihrem Inhaber Exklusivpostionen und sichern die Rentabilität von Investitionen in Produktionsanlagen und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Darüber hinaus führt die durch WIPANO geförderte Markteinführung der patentierten Innovationen u. a. auch zu Ressourcenschonung, zur Steigerung der Gewässerqualität sowie zur Verbesserung des Klimaschutzes.			
Evaluierungen	Eine erste Evaluierung des Förderprogramms WIPANO ist für Ende 2017 vorgesehen. Das Vorgängerprogramm SIGNO wurde im Frühjahr / Sommer 2014 von Fraunhofer ISI mit positivem Ergebnis evaluiert.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die KMU-Patentaktion hat ihre Ziele in hohem Maße erreicht. Es wurde eine große Anzahl an KMU (vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen, viele Gründungen) unterstützt, die erstmals FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen. Die Befragungsergebnisse zeigen einen signifikanten Beitrag durch die Förderung,			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	damit bei diesen geförderten Unternehmen ein strategisches Verständnis des Patentsystems entstanden ist und sie gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte sensibilisiert wurden.
Ausblick	Der effiziente Schutz geistigen Eigentums ist eine wesentliche Voraussetzung für die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Gewerbliche Schutzrechte wie Patente und Gebrauchsmuster bieten Sicherheit für unternehmerische Investitionen in Forschung und Technologie. Großunternehmen nutzen diesen Schutz konsequent. Bei KMU besteht aber noch erheblicher Nachholbedarf: Nur rund ein Drittel dieser Unternehmen melden Patente an und verfügen über eine interne Schutzrechtsstrategie. Hier ist eine Steigerung notwendig, wenn sich die innovative Kraft des Mittelstandes auch in Zukunft voll entfalten soll. Es ist daher eines der wichtigsten Anliegen der BMWi-Technologiepolitik, KMU beim Schutz und Management ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Dies leistet die KMU-Patentaktion. Eine Fortführung über 2015 hinaus als Bestandteil der neuen Transferrichtlinie WIPANO ist erfolgt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**29. Maritime Technologien**			
Ziel	Die Förderung zielt in der Schiffstechnik auf die Verbesserung des Produktes Schiff und die Erhöhung der Produktivität der Werften und Zulieferer. In der Meerestechnik sollen neue Initiativen in den Technologiefeldern Offshore-Technik, maritime Umwelttechnik und Polartechnik gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des BMBF/BMWi vom 7. Februar 2003			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (20 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	4,6	5,3	0	0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Finanzhilfe wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers beträgt in der Regel mindestens 50 %.			
Befristung	Befristung bis Ende 2017.			
Degression	keine Degression			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie- Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation - und 13.1.a - Klimaschutz. Die Maßnahme ist im ökonomischen Kontext nachhaltig durch: - Erweiterung fachlicher Kompetenzen durch Wissenszuwachs. - Langfristige Effekte für die Arbeitsplatzsicherung und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. - Ausbau der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. - Umsatzsteigerungen über technologischen Vorsprung. - Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft (Fachkräfte). - Anreiz für mehr FuE, Wachstum und Beschäftigung. Programmziele nach ökologischen Kriterien sind: Verbesserung von Umweltverträglichkeit und Senkung von Emissionen.			
Evaluierungen	Kontinuierliches Monitoring auf Projekt- und Programmebene. Evaluierung des Forschungsprogramms „Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ 2005-2010 (extern von Prognos in 2010) Methodik: Ex post- sowie Ex ante-Evaluierung anhand von Fallstudien, Interviews und Peer Review mit nationalen und internationalen Experten.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Durch das Förderprogramm sind Beiträge zur Stärkung der Innovations- und Leistungsfähigkeit in allen vier Programmlinien und den daran gekoppelten Sektoren der Wirtschaft geleistet worden. Es wurden weitgehend alle wirtschaftlich relevanten Technologiefelder der schiffs- und meerestechnischen Industrie abgedeckt.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Die inhaltlich-thematischen Zielstellungen wurden ebenso erreicht wie die angestrebten wirtschaftlichen Zielstellungen. Es sind einzelwirtschaftliche Wirkungen bei Investitionen und Arbeitsplätzen induziert worden, die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft haben: - Steigerung des Umsatzes der gewerblichen Unternehmen - Erhaltung von Arbeitsplätzen und Schaffung neuer Arbeitsplätze
Ausblick	Erarbeitung eines neuen Programms 2018ff. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation 2017. Beitrag zum Erzielen eines guten Zustands der Meere bis 2020.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">30. INVEST - Zuschuss für Wagniskapital</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Verbesserung der Finanzierungsbedingungen von jungen, innovativen Unternehmen durch die Mobilisierung von privatem Wagniskapital;
Gewinnung unternehmerisch interessierter Menschen dafür, sich an jungen innovativen Unternehmen zu beteiligen;
Motivierung aktiver Business Angel, vermehrt Wagniskapital zur Verfügung zu stellen.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie des BMWi vom 12. Dezember 2016</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0902, Tit. 686 07</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">100 %</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>9,2</td><td>14,6</td><td>46,0</td><td>46,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Beteiligen sich Privatinvestoren an jungen, innovativen Unternehmen und halten die Beteiligung für mindestens drei Jahre, so erhalten sie 20 % der Investitionssumme steuerfrei zurückerstattet (Erwerbszuschuss). Die finanzierten Unternehmen sowie die Investoren müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllen, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können:
- Der Privatinvestor muss normale, voll risikotragende Anteile am Unternehmen erwerben und diese mindestens drei Jahre halten. Zudem darf er nicht mit dem Unternehmen verbunden sein.
- Das finanzierte Unternehmen muss unabhängig, innovativ, klein und nicht älter als 7 Jahre sein.
- Der Investor muss dem Unternehmen mindestens 10.000 € zur Verfügung stellen. Jeder Investor kann pro Jahr Zuschüsse für Anteilskäufe in Höhe von bis zu 500.000 € beantragen.
Mit dem Exitzuschuss erhält der Investor eine pauschale Steuerkompensation in Höhe von 25 % des Gewinns, der aus der Veräußerung seiner mit dem Erwerbszuschuss geförderten Anteile erzielt wurde. Der Exitzuschuss ist auf 80 % des Investitionsbetrags der INVEST-Anteile begrenzt.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">31. Dezember 2020</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nicht vorgesehen</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation.
Fokus der Maßnahme ist es, jungen innovativen Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung zu öffnen. Es handelt sich dabei vor allem um Unternehmen mit Wachstumspotenzial, in denen viele zukunftsfähige Arbeitsplätze entstehen. Die Maßnahme ist außerdem technologieoffen und ist damit auch offen für Startups im Bereich Cleantech, die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Im Juni 2016 wurde eine externe Evaluierung durch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) abgeschlossen.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Die Ergebnisse der Evaluation sind unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/invest-evaluierung-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=8 abrufbar.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Maßnahme hat bereits über 3.500 Bewilligungen mit einem Volumen von über 55 Millionen € ausgesprochen und damit bereits eine große Breitenwirksamkeit erzielt. Die in 2016 durchgeführte Evaluierung durch das ZEW bescheinigte, dass das Förderprogramm INVEST die gesteckten Ziele erreicht hat. Die Maßnahme hat einen beachtlichen Mobilisierungseffekt: Für jeden Euro, der an Erwerbszuschuss gezahlt wird, wird im Mittel 1,50 € vom Investor in ein Unternehmen zusätzlich investiert. Mehr als die Hälfte der mittelbar durch INVEST geförderten Startups starten aufgrund der Förderung zusätzliche Innovationsprojekte und stellen zusätzliche Mitarbeiter ein. Ein Fünftel der INVEST-geförderten Investoren beteiligt sich zum ersten Mal in einem Unternehmen. Zusätzlich engagieren sich die INVEST-geförderten Investoren auch häufig nicht-monetär im Unternehmen. Schließlich wird die Programmabwicklung beim BAFA von allen Beteiligten als unbürokratisch und insgesamt schnell empfunden.
Ausblick	Die Maßnahme soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Business Angel-Kultur in Deutschland liefern und so mehr Wagniskapital für junge Wachstumsunternehmen mobilisieren. Denn Business Angel stellen einen wichtigen Baustein in der Finanzierung junger Unternehmen dar, die keinen oder kaum Zugang zum klassischen Bankkredit haben. Deutschland hat im internationalen Vergleich hier noch Nachholbedarf. Dieser für Deutschland vollkommen neuartige Förderansatz lehnt sich an das britische Enterprise Investment Scheme (EIS) an.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**31. Innovationsprogramm zur Unterstützung von Diversifizierungsstrategien von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft in zivile Sicherheitstechnologien**			
Ziel	Das Programm verfolgt die Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verteidigungswirtschaft durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien. Durch die Reduzierung der mit experimenteller Entwicklung und technischen Innovationen einhergehenden finanziellen Risiken werden Anreizeffekte für eine Diversifizierung in zivile Sicherheitstechnologien geschaffen.			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie (veröffentlicht im Bundesanzeiger 12/2016)			
Haushaltstitel	Kap. 09 01 Tit. 683 03			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	0	7,5	9,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätsbeihilfe			
Maßnahme	Es werden unternehmerische Aufwendungen für Innovationen im Bereich der Technologien, Produkte und technischen Dienstleistungen der zivilen Sicherheit bezuschusst. Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach EU-beihilferechtlichen Maßgaben.			
Befristung	31. Dezember 2019			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation. Innovationskraft ist Voraussetzung für eine nachhaltig wettbewerbs- und leistungsfähige Verteidigungsbranche, die einen bedeutenden Beitrag zur effektiven Wahrnehmung deutscher sicherheitspolitischer Interessen leistet und hochqualifizierte Beschäftigung sichert. Das Innovationsprogramm verfolgt die Erhöhung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Verteidigungsindustrie durch Hebung vorhandenen Innovationspotenzials.			
Evaluierungen	Das Programm befindet sich in der Anfangsphase. Fragen einer künftigen Evaluierung werden im Rahmen der Programmaktivitäten erörtert. Grundsätzlicher Evaluierungsmaßstab ist, ob eine Vergrößerung des Anteils innovativer Produkte der zivilen Sicherheitstechnologie am Umsatz von Verteidigungsunternehmen bewirkt werden konnte. Bereits mit Antragsstellung soll geprüft werden, ob das jeweils zu fördernde Projekt zur Erfüllung der in der Richtlinie festgelegten Ziele beitragen kann und Aspekte der Erfolgskontrolle berücksichtigt werden. Mit Projektbeendigung wird ein Verwendungsnachweis zu erbringen sein. Ferner ist zu überlegen, mit gewissem zeitlichen Abstand (2-3 Jahre) zu überprüfen, ob sich die Innovation erfolgreich am Markt hat etablieren können.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Programm befindet sich in der Anfangsphase. Ergebnisse liegen daher noch nicht vor.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausblick	Die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie stellt laut Koalitionsvertrag einen Belang nationalen Interesses dar. Das Innovationsprogramm dient der Umsetzung dieses Anliegens. Aktuelle sicherheitspolitische Entwicklungen sprechen dafür, dass die Stärkung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie auch in der nächsten Legislaturperiode besondere Beachtung finden wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**32. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft**
Ziel	Die Mittel dienen vorrangig der Unterstützung des Koordinators der Bundesregierung für die maritime Wirtschaft. Grundsätzlich handelt es sich bei den finanzierten Maßnahmen um Aufträge. In Einzelfällen können im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Nationalen Maritimen Konferenzen auch Einzelprojekte und Maßnahmen gefördert werden, die zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der maritimen Wirtschaft beitragen.
Rechtsgrundlage	Bundeshaushaltsordnung
Haushaltstitel	Kap. 0901 Tit. 683 13
(EU-) Beihilfe:	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (5 %)
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 0,7 / 2016: 0,6 / 2017: 1,0 / 2018: 1,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Produktivitätshilfe
Maßnahme	Förderung von Projekten und Maßnahmen der maritimen Wirtschaft, mit denen Umsetzungen der oben genannten Ziele unterstützt werden sollen. Dazu gehören u. a. - Projekte, die der verbesserten Teilhabe deutscher Unternehmen an der wachsenden umwelt- und klimaschutzorientierten Nachfrage der maritimen Märkte dienen, - Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Systemkompetenz der deutschen Werftindustrie, - von den Unternehmen getragene Maßnahmen zur Sicherung des Ingenieur- und Fachkräftenachwuchses sowie zur Erhaltung von Beschäftigung und Qualifikation in der deutschen maritimen Industrie, - die Förderung stärkerer Vernetzungen und besserer Marktchancen der deutschen meerestechnischen Industrie, - Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Masterplan Maritime Technologien (NMMT).
Befristung	Keine.
Degression	Nicht vorgesehen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 7.2.a – Erneuerbare Energien. Die geförderten Projekte und Maßnahmen dienen der Vernetzung und der Verbesserung der Zusammenarbeit der gesamten maritimen Branche. Dabei sollen die Voraussetzungen verbessert werden, damit die maritime Wirtschaft ihre Wertschöpfungspotenziale besser nutzt. Ziel ist der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in der maritimen Wirtschaft. Dabei müssen allerdings auch ökologische Aspekte (z. B. Artenschutz, klimafreundlicher Schiffsverkehr) berücksichtigt werden. Es werden auch Projekte gefördert, die dem weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie nützen. Dadurch kann der Anteil erneuerbarer Energie erhöht werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Evaluierungen	Da aus dem Titel nur ein sehr geringer Anteil der Haushaltsmittel für Zuwendungen/Subventionen verwendet wird, wird grundsätzlich von einer externen Evaluierung abgesehen. Die Maßnahmen werden nach Abschluss einer Erfolgskontrolle unterzogen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	
Ausblick	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**33. Zinsausgleichssystem auf CIRR-Basis**			
Ziel	Verbesserte Wettbewerbsbedingungen des Schiffbaus durch staatliche Unterstützung der Schiffsfinanzierung			
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Umsetzung der OECD-Sektorvereinbarung über Exportkredite für Schiffe durch ein Zinsausgleichssystem für staatlich unterstützte Kredite in der Schiffsfinanzierung vom 24.August 2004, zuletzt geändert am 2. Mai 2005 (ausgelaufen), nachrichtlich: Richtlinien für die Übernahme von Gewährleistungen (Zinsausgleichgarantien) zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von CIRR-Krediten für den Bau von Schiffen vom 21. Mai 2007, zuletzt geändert am 3. Januar 2013.			
Haushaltstitel	Kap. 0901, Tit. 662 11			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0,1	0,1	0,5	0,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	2007 wurde das Fördersystem auf ein Gewährleistungsverfahren (keine Subvention) umgestellt. Vor der Umstellung des Programms auf ein reines Garantieinstrument gab es ein CIRR-System auf Zinszuschussbasis. Es wurden lediglich zwei Geschäfte gefördert, die noch bis 2020 (degressiv) ausfinanziert werden müssen (Altfälle). Zur Anpassung an internationale Marktbedingungen konnten im Rahmen eines Zinsausgleichsmechanismus Zuschüsse für die Refinanzierung von Schiffsfinanzierungskrediten mit dem Festzinssatz CIRR (Commercial interest reference rate, d. h. Verbilligung auf marktnahen Referenzzinssatz) gewährt werden. Damit unterstützt die Bundesregierung den deutschen Schiffbau im globalen Wettbewerb zu vergleichbaren Bedingungen, die auch andere europäische Länder ihren Werften anbieten (level playing field).			
Befristung	Nein			
Degression	Die Inanspruchnahme des Bundeshaushalts für Zinsausgleichsgarantieleistungen hängt von der zukünftigen Zinsentwicklung ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Mit dem CIRR-Zinsausgleichssystem wurde ein international anerkanntes Instrument zur Förderung des Schiffbaus unter Wahrung des Level-Playing-Field etabliert. Mit dem CIRR-Zinsausgleich werden unter anderem Arbeitsplätze in zum Teil strukturschwachen Regionen Deutschlands gesichert.			
Evaluierungen	Eine externe Evaluation ist bisher noch nicht erfolgt und ist aktuell noch nicht geplant. Intern wird das Instrumentarium und jede einzelne Transaktion gemeinsam mit dem BMF sehr genau geprüft, im Hinblick auf die risikomäßige Vertretbarkeit. Um Risiken für den Bundeshaushalt zu minimieren werden Zinsfixierungen vorgenommen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Das Zinsausgleichssystem trägt entscheidend zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze bei. Das Instrument der Zinsausgleichsgarantien ist so ausgerichtet, dass es im Saldo selbsttragend ist.
Ausblick	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**34. Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze**			
Ziel	Durch die Förderung schiffbaulicher Innovationen wird die Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Schiffbauindustrie unterstützt. Durch staatliche Flankierung werden Anreize dafür geschaffen, dass die mit der industriellen Anwendung von Innovationen verbundenen Risiken von den Werften wie bisher eingegangen und getragen werden.			
Rechtsgrundlage	Rechtsgrundlage der Innovationsförderung ist die Förderrichtlinie des BMWi vom 11 März 2016 auf der Grundlage der neuen horizontalen EU- Rahmenbestimmungen für Forschung, Entwicklung und Innovation, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Tit. 892 10			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	8,8	12,2	25,0	25,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Innovationsförderung beträgt bis zu 25 % bei großen Unternehmen und bis zu 50 % bei KMU der förderfähigen Kosten für industrielle Anwendungen schiffbaulicher Innovationen. Dabei kann es sich sowohl um innovative schiffbauliche Produkte als auch um innovative Verfahren handeln, bei denen Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge gegeben sind. Die Innovationsbeihilfen werden zu einem Drittel durch die Küstenländer kofinanziert, soweit ein Schiffbauunternehmen dieses Landes eine Zusage des Bundes für eine CIRR-Zinskreditierung erhalten hat.			
Befristung	Das Programm ist befristet bis zum 31. Dezember 2017.			
Degression	keine Degression			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation und 13.1.a - Klimaschutz. Die Förderung von Innovationen dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften und der Sicherung von Arbeitsplätzen in teilweise strukturschwachen Gebieten. Typischerweise leisten die geförderten Innovationen einen Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit (z. B. bei Antrieben), mehr Effizienz oder zielen direkt auf Umwelt- und Klimaschutz ab (z. B. Abgasreinigungsanlagen).			
Evaluierungen	Eine externe Evaluierung ist im Jahr 2016 erfolgt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Förderung ist geeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausblick	Durch die frühzeitige Implementierung innovativer Technologien kann der Technologievorsprung von in Deutschland ansässigen Schiffbauern gestärkt bzw. ausgebaut werden. Dies hat einen unmittelbaren positiven Einfluss auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung des High-Tech-Standortes Deutschland.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**35. Finanzierungshilfen für den Absatz von zivilen Flugzeugen inklusive Triebwerke**			
Ziel	Damit bei der Vermarktung von Flugzeugen und Triebwerken international übliche Finanzierungsbedingungen angeboten werden können, gewährte der Bund im Rahmen des OECD-Sektorabkommens von 1986 bis 2008 für den Export von Großraumflugzeugen Absatzfinanzierungshilfen.			
Rechtsgrundlage	Die Absatzfinanzierungshilfe wird aufgrund der in den Regierungsvereinbarungen eingegangenen Rechtsverpflichtungen im Rahmen des OECD-Sektorenabkommens über Flugzeugexportkredite gewährt.			
Haushaltstitel	Kap. 0901 Tit. 662 31			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0,1	0,1	0,2	0,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Absatzfinanzierung deckte die Differenz zwischen Kundenzins und den effektiven Finanzierungskosten einschließlich der Kreditversicherungsgebühren (EulerHermes-Entgelt) ab.			
Befristung	Die Maßnahme endete am 1. November 2008.			
Degression	Die Maßnahme ist nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation. Dies betrifft jedoch nur noch die Restabwicklung bestehender Finanzierungen.			
Evaluierungen	Nur noch Restabwicklung bestehender Finanzierungen, daher keine Evaluation des Programms.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Eine Erfolgs- und Wirkungskontrolle erfolgt durch regelmäßige Beurteilungen durch die beteiligten Stellen (Fachreferate, Mandatare).			
Ausblick	Zum 1. November 2008 wurde das Verfahren umgestellt. Damit ist eine weitere Förderung entbehrlich, ohne dass Nachteile für die Flugzeughersteller entstünden. Die noch eingestellten Haushaltsmittel sind für die Restabwicklung des Programms notwendig.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">36. Explorationsprogramm (Explo II)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Gezielte Explorationsförderung zur Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Industrie mit kritischen Rohstoffen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Richtlinien des BMWi über die Gewährung von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit kritischen Rohstoffen</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0903, Tit. 892 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Bedingt rückzahlbare Darlehen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0,1</td><td>0,1</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Mit diesem Instrument zielt die Bundesregierung im Einklang mit der deutschen Rohstoffstrategie und der EU-Rohstoffinitiative darauf ab, eine gesicherte und nachhaltige Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Das Explorationsförderprogramm gewährt nach Maßgabe entsprechender Richtlinien bedingt rückzahlbare Zuwendungen für Vorhaben
a) zum Aufsuchen von kritischen Rohstoffen,
b) zur Beteiligung an Aufsuchungsrechten mit dem Ziel der Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung zunächst von kritischen Rohstoffen und
c) zum Erwerb von Optionen auf Übernahme von oder Beteiligung an Aufsuchungsrechten, Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sowie Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe.
Die Maßnahmen beziehen sich dabei auf Vorhaben im In- und Ausland und schließen die Durchführung von Machbarkeitsstudien ein. Eine laufende Gewinnung / Produktion ist von der Förderung ausgeschlossen.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">16. März 2015; Programm wurde beendet, befindet sich in der Abwicklung.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.1, 8.3, 8.4 und 8.5a – Ressourcenschonung, Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.
Ziel der Maßnahme war es, eine nachhaltige Versorgung der deutschen Wirtschaft mit für Zukunftstechnologien (u. a. Erneuerbare Energien, Energiespeicher, E-Mobilität) besonders wichtigen Rohstoffen zu unterstützen. Das Programm wurde aufgrund der zu geringen Nachfrage ab März 2015 allerdings nicht weitergeführt.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof (BRH) erfolgt zusätzlich zum Prüfungsbericht des BRH keine Evaluation.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn das Vorhaben nach den Feststellungen des Zuwendungsgebers zu einem Erfolg geführt hat. Der Zuwendungsgeber stützt seine Feststellung dabei auf die Bewertung bzw. Stellungnahmen der Deutschen Rohstoffagentur - DERA.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Der Erfolg gilt gemäß den Explorationsförderrichtlinien unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verwertung als eingetreten a) mit der Aufnahme der regelmäßigen Förderung, soweit hierzu bergbauliche Investitionsmaßnahmen nicht erforderlich waren, b) zwei Jahre nach Aufnahme der regelmäßigen Produktion, soweit bergbauliche Investitionsmaßnahmen erforderlich waren, c) mit der Veräußerung oder sonstigen Weitergabe des Vorhabens oder der Vorhaben-Beteiligung (z. B. durch Verkauf von Unternehmensbeteiligungen, sonstige Unternehmenszusammenschlüsse), der Veräußerung der positiven oder negativen Ergebnisse des Vorhabens gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe d innerhalb von dreißig Jahren nach deren Abschluss. Ferner sind die bei erfolgreichem Ergebnis des Vorhabens zu gewinnenden Rohstoffe, zumindest jedoch ein der finanziellen Beteiligung des Zuwendungsempfängers entsprechender Anteil, vom Zuwendungsempfänger als Roherze oder in weiterverarbeiteter Form zur Versorgung der Bundesrepublik Deutschland nach Deutschland und in Abstimmung mit dem BMWi auch in Länder der EU zu verbringen, sofern nicht zwingende wirtschaftliche oder sonstige Gründe, die der Zuwendungsempfänger nachzuweisen hat, dem entgegenstehen.
Ausblick	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">37. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten:
- Unterstützung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen
- Investive Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure
- Nichtinvestive Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von KMU, Bürgschaften</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG, Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl I, S. 1861), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) vom 7. September 2007 (BGBl I, S. 2246) sowie der Koordinierungsrahmen ab 4. August 2016.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0902 Tit. 882 01; Kap 6002 Tit. 882 33 (bis 31.12.2016) bzw. Kap. 0910 Tit. 882 02 (ab 01. Januar 2017)</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig (70 %)</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>396,0</td><td>307,6</td><td>436,8</td><td>436,8</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Mittel sind auf Maßnahmen in den strukturschwachen GRW-Fördergebieten begrenzt. Förderfähig sind gewerbliche Investitionen (je nach Unternehmensgröße: Errichtung neuer Betriebsstätten, Kapazitätserweiterungen, Diversifizierungen, Änderungen von Produktionsprozessen, Übernahme von stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebstätten). Die Förderintensität ist differenziert nach der Schwere der Strukturprobleme der jeweiligen Region (Fördergebietsstatus: C prädefiniert, C nicht-prädefiniert oder D), der Unternehmensgröße und den mit der Investition verbundenen Arbeitsplatzeffekten (Anzahl neuer bzw. gesicherter Arbeitsplätze).
Daneben können nichtinvestive Programme der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Markteinführung innovativer Produkte für KMU durch Mittel der GRW verstärkt werden.
Außerdem werden zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen und sonstige Maßnahmen bezüglich Vernetzung und Kooperation lokaler Akteure gefördert, die keine Finanzhilfen sind.
GRW-Mittel für die neuen Länder (bis 2020 79,46 % der Verpflichtungsermächtigungen) sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Die Förderung wird im Koordinierungsrahmen für die Förderperiode konkretisiert. Die darin enthaltenen Regelungen zur gewerblichen Investitionsförderung wurden bei der EU-Kommission bis Ende 2020 unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angezeigt.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Das Fördergebiet ist beihilferechtlich bis Ende 2020 von der EU-Kommission genehmigt.
Degression	- Keine Degression - Verstetigung der Ansätze in der Finanzplanung - Zentrales wirtschaftspolitisches Förderinstrument im Rahmen des Aufbau Ost/Solidarpakt II bis 2019
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.1 a – Ressourcenschonung – sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 – Innovation und 13.1.a - Klimaschutz.Die gewerbliche GRW-Förderung dient der Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Durch die geförderten gewerblichen Investitionen nimmt die GRW deshalb unmittelbar Einfluss auf die wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung sowie die Steigerung der privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Gleichzeitig werden mittelbar Indikatorenbereiche wie Ressourcenschonung und Klimaschutz bei der GRW-Förderung berücksichtigt, da besonders energieeffiziente Investitionen durch die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze belohnt werden können. Da die GRW nicht nur die Errichtung neuer Betriebsstätten fördert, sondern auch verschiedene Investitionen in bestehende Betriebsstätten unterstützt, kann in der Gesamtbetrachtung keine überwiegend negative Auswirkung auf die Flächeninanspruchnahme durch die Subvention gesehen werden
Evaluierungen	Bund und Länder führen gemeinsam eine wirksame, transparente und aussagefähige GRW-Erfolgskontrolle durch, die (seit 1972) fortlaufend weiterentwickelt wird. Die im Jahr 2010 auf Grundlage eines mikroökonometrischen „Matching-Verfahrens“ durchgeführte Evaluierung der gewerblichen Investitionsförderung bescheinigt der GRW ausgesprochen positive Effekte. Ein Kernergebnis des Gutachtens ist, dass die geförderten Betriebe aufgrund ihrer hohen Beschäftigungsdynamik und Forschungs- und Entwicklungsintensität sowie der besonderen Qualifikationsstruktur ihrer Beschäftigten ein wichtiger Bestimmungsfaktor für die Entwicklung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit in den strukturschwachen Fördergebieten sind. Im Rahmen des von der EU-Kommission genehmigten Evaluationsplanes wird die GRW-Investitionsförderung ab 2018 erneut evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Dreijahreszeitraum 2014 – 2016 konnten die Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 3,2 Mrd. € erteilen. Mit den Fördermitteln (Bund und Länder) wurde ein Investitionsvolumen von rd. 14,1 Mrd. € angestoßen. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden dadurch 39.343 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 121.562 Dauerarbeitsplätze gesichert.
Ausblick	Die GRW-Förderung ist weiterhin das zentrale nationale Element für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und zur Unterstützung des Strukturwandels in ausgewählten strukturschwachen Regionen in den alten Ländern. Die GRW-Bundesmittel für die neuen Länder sind Bestandteil von Korb II des Solidarpakts II. Nach den im Mai 2015 beschlossenen Eckpunkten des Bundes für die Weiterentwicklung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen soll eine erweiterte GRW auch in Zukunft das Ankerprogramm der regionalen Wirtschaftsförderung sein. Dies könnte mit einem regionalpolitischen Bedeutungsgewinn der GRW-Förderung einhergehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**38. Förderung kleine und mittlere Unternehmen, freie Berufe und berufliche Bildung**			
Ziel	Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und freien Berufen			
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinien des BMWi, Zuwendungsbescheide im Rahmen des Haushaltsgesetzes			
Haushaltstitel	Kap. 0902 Tit. 686 04, 686 05, 686 06, 686 08, 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	158,3	131,7	132,3	132,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen in unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten einzelner Maßnahmen (z. B. Unternehmensberatungen, Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung im Handwerk und Investitionen in überbetriebliche Bildungseinrichtungen gemeinnütziger Träger, zur Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie zur Herstellung einer Willkommenskultur und Integration von ausländischen Auszubildenden, Flüchtlingen und Fachkräften), wobei die Zuwendungsempfänger wesentliche Mitfinanzierungsbeiträge als Eigenanteil übernehmen müssen.			
Befristung	i .d. R. innerhalb der jeweiligen Richtlinie			
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 4.1.b – Bildung sowie 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Durch die Förderung wird das unternehmerische Know-how von KMU insbesondere im Handwerk und hierdurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstandes gesteigert. Wie die Evaluation ergeben hat (s. u.) werden dadurch Arbeits- und Ausbildungsplätze gesichert und neu geschaffen. Insbesondere das Handwerk bildet nach wie vor im Vergleich zu seiner Beschäftigtenzahl überproportional und über seinen eigenen Bedarf hinaus aus. Damit leistet die Förderung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses und damit zur langristigen und nachhaltigen Sicherung des Wirtschaftssandortes Deutschland.			
Evaluierungen	Es finden sowohl Evaluierungen durch interne Beurteilungen als auch externe Gutachten statt.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	2016 wurden beispielsweise rd. 13.000 Unternehmensberatungen für KMU, über 40.000 Betriebsberatungen im Handwerk, rd. 412.000 Teilnehmer in Lehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung im Handwerk (ÜLU) und 52 Projekte überbetrieblicher Bildungsstätten/Kompetenzzentren (ÜBS) gefördert.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Zudem erzielten im Jahr 2016 Beraterinnen und Berater insgesamt rund 9.000 Vermittlungen von Jugendlichen in Ausbildung, Praktika, Arbeit und Einstiegsqualifizierungen. Die Evaluierung der Förderung unternehmerischen Know-hows hat z. B. ergeben, dass die befragten Unternehmen die Kompetenz der Berater, und die Qualität des Beratungsprozesses wie auch die Anwendbarkeit der Beratungsergebnisse – auch im Vergleich zu anderen Beratungsprogrammen – mit „gut“ bis „sehr gut“ bewerten. Durch die Beratung haben 67 % der Unternehmen ihre Organisation verbessert, 64 % Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert und 46 % ihren Gewinn gesteigert. Im Durchschnitt wurden je Beratung rd. vier Arbeitsplätze geschaffen und 9,5 gesichert. Durch die Beratung wurden durchschnittlich Sachinvestitionen in Höhe von rd. 325.000 € und Gewinnsteigerungen von rd. 42.000 € (+18 %) ausgelöst. Mit 0,12 € Fördermitteln wurde bei den beratenen Unternehmen ein Gewinnanstieg von je 1 € erzielt.
Ausblick	Die Mittelstandsförderung soll auch weiterhin die größenspezifischen Nachteile der KMU ausgleichen und nachhaltig Wettbewerbsposition und Arbeitsplätze sichern. Sie orientiert sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**39. Zinszuschüsse im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms**			
Ziel	Das Eigenkapitalhilfeprogramm war Teil der Existenzgründungsförderung des Bundes. Ziel des Programms war, Unternehmensgründungen im Bereich mittelständischer Wirtschaft zu fördern, die eine nachhaltig tragfähige, selbständige Vollexistenz erwarten lassen. Die Eigenkapitalhilfe wurde als „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Vorhabens wegen einer nicht angemessenen Basis an haftendem Kapital wesentlich erschwert würde.			
Rechtsgrundlage	Die Förderung für Existenzgründungen in den alten Ländern erfolgte nach der Richtlinie vom 16. Juni 1994 (BAnz. Nr. 119 vom 29. Juni 1994); Grundlage des Eigenkapitalhilfeprogramms für die neuen Länder war die Programmrichtlinie vom 9. April 1990 (BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1990); beide zuletzt in der Fassung vom 1. April 1996 (BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1996).			
Haushaltstitel	Kap. 0910, Tit. 662 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	7,7	6,0	2,9	3,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Abgesichert durch die Garantie des Bundes wurden risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen zur Schließung einer Eigenkapitallücke für die Gründung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz auch durch tätige Beteiligung oder Übernahme sowie die Festigung einer selbständigen gewerblichen oder freiberuflichen Existenz gewährt. Die Eigenkapitalhilfe-Darlehen haften unbeschränkt und erfüllen somit Eigenkapitalfunktion. Sie sind als haftende Mittel ausschließlich und unmittelbar für die genannten Vorhaben einzusetzen. Mit der Eigenkapitalhilfe kann das Eigenkapital des Existenzgründers bis auf 40 % der Bemessungsgrundlage (i.d.R. die Investitionssumme) aufgestockt werden. Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 15 % Eigenkapital der Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten. Der Zinssatz für die Eigenkapitalhilfe-Darlehen wird bei der Zusage für die ersten zehn Jahre fixiert. In der schwierigen Anlaufphase der Gründung wird er fünf Jahre lang – degressiv gestaffelt – verbilligt. Ab dem 6. Jahr liegt er auf Marktzinsniveau, wobei Gründer in den neuen Ländern eine Zinspräferenz von 0,25 % erhalten. Am Ende des 10. Jahres wird der Zins für die Restlaufzeit neu festgelegt.			
Befristung	Die Eigenkapitalhilfe ist als haushaltsfinanziertes Programm Ende 1996 ausgelaufen. Wegen der Kreditlaufzeit von insgesamt 20 Jahren sind für die Altverträge weiterhin Mittel im Bundeshaushalt notwendig.			
Degression	Degression entfällt (s. Befristung).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Dies betrifft die Abwicklung des Altprogramms.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Evaluierungen	Eine regelmäßige systematische Beurteilung der zu fördernden Existenzen ist durch das Hausbankenprinzip gesichert. Die Hausbank beurteilt das Vorhaben nach banküblichen Kriterien und ist auch selber daran beteiligt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Auf Basis der o. g. Richtlinien wurden insgesamt 122.698 Zusagen für Existenzgründungsdarlehen erteilt.
Ausblick	Im Januar 1997 hat das ERP-SV das Eigenkapitalhilfe-Programm übernommen. Seit März 2004 wird es von der KfW-Mittelstandsbank als „ERP-Kapital für Gründung“ fortgeführt. Diese Fortführung ist ebenfalls nicht haushaltsfinanziert. Die Maßnahme stellt einen wichtigen Finanzierungsbaustein für Existenzgründer dar, insbesondere wegen des eigenkapitalähnlichen Charakters dieser Nachrangdarlehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**40. Zuschüsse an das RKW Kompetenzzentrum**			
Ziel	Ziel ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von KMU. Das RKW Kompetenzzentrum befasst sich im Rahmen dieser Zielstellung mit folgenden Aufgaben: - angewandte Forschung, Entwicklung und Erprobung von Innovationsstrategien für KMU - Übersetzung und Transfer von mittelstandsrelevanten Zukunftsthemen aus Wissenschaft und Praxis in KMU - Unterstützung von Politik und Verwaltung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Unternehmen und bei der Umsetzung der Mittelstandspolitik insbeson-dere zur Stärkung der Gründungsdynamik und Fachkräftesicherung - Förderung des Dialogs mit Sozialpartnern zu innovations- und mittelstandspolitischen Fragen. Die Ergebnisse tragen dazu bei, den strukturellen Nachteil auszugleichen, den KMU wegen geringerer Entwicklungskapazitäten gegenüber Großunternehmen bei der Einführung neuer Methoden aufweisen.			
Rechtsgrundlage	Träger des RKW Kompetenzzentrums ist das RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V., das am 10. Juni 1921 in Berlin gegründet und am 16. Juli 1950 im Rahmen des Marshallplanes durch das für Wirtschaft zuständige Bundesministerium neu konstituiert wurde. Das RKW Kompetenzzentrum ist die gemeinnützige Forschungs-, Entwicklungs- und Transfereinrichtung des RKW auf Bundesebene.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	6,3	6,6	6,7	6,7
Kofinanzierung aus Gebietskörper-schaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Inhaltliche Schwerpunkte sind die Anpassung von KMU an die Bedingungen des demografischen Wandels (Fachkräftegewinnung, -sicherung, Existenzgründung, -sicherung), die Verbesserung der Chancen für Gründungen, die Hebung des betrieblichen Innovations-potenzials durch Innovationsförderung und Innovationsmanagement in Produktion und Dienstleistung.			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Degression ist nicht geplant, da zu den bisherigen Maßnahmezielen Umsetzungsaufgaben im Rahmen von Bundesinitiativen (Fachkräftesicherung, Existenzgründung, Digitalisierung) hinzugekommen sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 - Innovation. Das RKW unterstützt mit seinem Netzwerk eine nachhaltige Verbesserung			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit von KMU insbesondere durch Unterstützungsangebote und Handlungshilfen für den Mittelstand zur besseren Erreichung eines nachhaltigen ökonomischen, ökologisch und sozial orientierten Wirtschaftwachstums.
Evaluierungen	Im Rahmen der Evaluierung im Oktober 2012 wurde die Arbeit des RKW als inhaltlich gut bewertet. Das Transferangebot konnte in den vergangenen Jahren insbes. in den Bereichen „Internet“, „social media“ und „moderne Kommunikation“ deutlich gesteigert werden. Darüber hinaus werden aufgrund einer Anregung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages weitergehende Maßnahmen zur Steigerung des Transfers durchgeführt. Die Arbeit des RKW Kompetenzzentrums wird durch Fachbeiräte permanent begleitend evaluiert. Die Fachbeiräte sind mit Vertretern aus Unternehmenspraxis, Wissenschaft, Sozialpartnern und Verwaltung kompetent besetzt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im Zuge der Optimierung der Struktur des RKW Kompetenzzentrums in den vergangenen zwei Jahren wurde Verbesserungspotenzial bei der Steigerung der Transfernachfrage erschlossen. Mit der inhaltlichen Fokussierung auf Gründungspotenziale hat das RKW das Thema „Gründung“ als fachlichen Schwerpunkt neben den Fachbereichen „Fachkräfte“ und „Innovation“ etabliert. Neben unmittelbaren Unternehmenskontakten, Projektarbeit, Veranstaltungen und Wettbewerben erfolgt der Transfer zunehmend durch moderne Kommunikationskanäle (u. a. Internet, online-tools, social media). Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Mittelstand zu stärken und strukturelle Nachteile von KMU gegenüber Großunternehmen auszugleichen.
Ausblick	Durch die Neuausrichtung auf die Schwerpunkte Gründung, Fachkräfte/Unternehmensentwicklung und Innovation ist das RKW Kompetenzzentrum in der Lage, die Mittelstandspolitik der Bundesregierung zielgenauer zu unterstützen. Diese strukturelle Ausrichtung führt zu neuen Transferprozessen und erweitert damit den Wirkungskreis der Anstrengungen des BMWi. Es erhöht durch Rückkopplung aus den Unternehmen zudem die Effizienz des wirtschaftspolitischen Instrumentariums.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**41. Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV)**			
Ziel	Aufgabe der AWV im Blick auf wirtschaftliche Verwaltung ist die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen öffentlicher Verwaltung und der Wirtschaft. Dies erfolgt durch anwendungsorientierten Wissenstransfer im Rahmen von angewandter Wissenschaft. Ziele im Einzelnen sind: – Unterstützung der öffentlichen Verwaltung beim Bürokratieabbau – praxisgerechte Gestaltung und bessere Umsetzbarkeit von Gesetzen – reibungsloser Transfer zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung – Effizienzsteigerung durch Verwaltungsvereinfachung – Förderung und Weiterentwicklung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien – praxis- und transferorientierte Hilfestellungen für die Modernisierung der Verwaltungen der drei gesellschaftlichen Sektoren (best practice) Die AWV liefert Antworten: wie sich Trends, z. B. Globalisierung, technologischer Fortschritt, Bürokratieabbau und die Entwicklung von Netzwerken in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung auswirken; wie sich diese Herausforderungen einerseits durch selbst organisierte einheitliche Vereinbarungen bewältigen lassen; wie andererseits reibungslose Verwaltung dort, wo der Staat regelnd eingreifen muss auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus erleichtert werden kann. Die Arbeitsergebnisse werden in Form von Schriften, Symposien, Workshops, Seminaren, Argumentationsgrundlagen für Entwicklungsvorhaben Dritter u. ä. angeboten bzw. zur Begleitung von Pilotprojekten bei Bedarf eingebracht.			
Rechtsgrundlage	Die AWV wurde am 2. Juli 1926 in Berlin gegründet und als Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung am 26. September 1950 in Frankfurt am Main durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie neu konstituiert.			
Haushaltstitel	Kap. 0902, Tit. 686 02			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1,5	1,5	1,5	1,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Institutionelle Förderung der AWV mit Mittlerfunktion, die die Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Gestaltung von Verwaltungsabläufen fördert und die Produktivität in den Dienstleistungsbereichen der gewerblichen Wirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung nachhaltig unterstützt, insbesondere durch die Gestaltung und Optimierung von Verwaltungstätigkeiten innerhalb und zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung.			
Befristung	Die Maßnahme ist nicht befristet.			
Degression	Degression ist zurzeit nicht geplant, da neben den bisherigen Maßnahmezielen mit dem Thema Bürokratieabbau ein weiteres Aufgabenfeld hinzugekommen ist. Die finanzielle Entwicklung ist abhängig von den jeweiligen Evaluierungsergebnissen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 9.1 - Innovation. Die institutionelle Förderung der AWV e.V. ist ein auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effizientes Instrument, mit dem die zwei Hauptziele – eine ergebnisorientierte Kommunikation zwischen Wirtschaft, Verwaltung und Dritten Sektor auf neutraler Plattform zu ermöglichen – der Transfer der Arbeitsergebnisse aus der Facharbeit in die Öffentlichkeit verfolgt werden. Die Nachhaltigkeit ist abhängig von den Ergebnissen, die in der Facharbeit erzielt werden, insbesondere auch beim Thema Bürokratieabbau, wo die AWV die verschiedenen Akteure in Wirtschaft und Verwaltung zusammenbringt, um nach praktikablen Lösungen zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und zur Reduzierung von Kosten für alle Beteiligten zu suchen. Das Ergebnis ist dabei offen. Die Managementregel, wonach der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden soll, ist einschlägig für die Arbeit der AWV. Indikator hierfür ist „Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung“ der unter Punkt 9.1 Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten, in der Liste der Indikatorenbereiche der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten ist.
Evaluierungen	Das BMWi hat die Anregung aus der letzten Evaluierung des Instituts und des BRH zu einer stärker ergebnisorientierten Förderung der AWV aufgegriffen. Die AWV erstellt ein mehrjähriges Programmbudget für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren, das periodisch fortgeschrieben wird. Darin werden insbesondere die Ziele für die Facharbeit ihrer Einrichtungen fixiert und die jeweils kurz- und mittelfristigen Leistungen, die das Institut für das BMWi erbringt, festgelegt. Das BMWi bringt sein fachliches Konzept zur Erarbeitung von Themen und Fragestellungen des Mittelstands und der Innovation sowie der Gesetzesfolgenabschätzung und vor allem des Bürokratieabbaus unmittelbar mit ein. Die letzte Evaluierung der AWV, bei der es sich um eine System-Evaluation handelte, wurde im September 2014 abgeschlossen. Ziele der Evaluation waren: – Durchführung einer Erfolgskontrolle nach § 7 BHO – Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen aus der letzten Evaluation 2004/2005 – Prüfung der Relevanz akuter Ziele und Analyse zukünftiger Ziele/Aufgabenfelder – Handlungsempfehlungen und Vorschläge für eine begleitende Erfolgskontrolle Wesentliches Ergebnis der Evaluation ist, dass die AWV ihre Ziele im Evaluationszeitraum der Jahre 2011 bis 2013 erreicht hat und die Förderung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerechtfertigt ist. Der Evaluationsbericht ist abrufbar auf bafa.de.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Unterstützung und Durchführung von Projekten zum Bürokratieabbau durch konkrete Begleitung und Entwicklung, z. B. Datenaustauscharchitektur eXTra, Einführung der Elektronischen Lohnsteuerkarte ElsterLohn II und der elektronischen Rechnung in Deutschland.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausblick	Die Tätigkeiten der AWV gewinnen für den Fachbereich des BMWi, insbesondere auch wegen der zunehmenden Komplexität der aktuellen Frage- und Aufgabenstellungen, wie z. B. beim Bürokratieabbau und den technologischen Ansprüchen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung, zunehmend an Bedeutung. Die Arbeiten, die die AWV im Auftrag des BMWi durchführt, können durch BMWi nicht oder nicht in erforderlichem Umfang selber geleistet bzw. beschafft werden. Darüber hinaus arbeitet die AWV auch eng mit der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und dem Normenkontrollrat zusammen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**42. Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung für den Mittelstand**			
Ziel	Förderung von Maßnahmen zur Auslandsmarkterschließung für KMU			
Rechtsgrundlage	Bundestagsbeschlüsse, Richtlinien, Zuwendungsbescheide, Aufträge			
Haushaltstitel	Kap. 0904 Tit. 687 05			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	26,5	26,6	26,0	26,2
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	a. Exportinitiative Energie Die Exportinitiative bietet verschiedene Exportfördermaßnahmen, wie z. B. die Unterstützung des Exports von Technologien in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz bei der Erschließung von Auslandsmärkten für KMU an. Auf ihre speziellen Bedürfnisse geht die Exportinitiative mit einem umfassenden, themen- und marktspezifischen Angebot von standardisierten Modulen ein (siehe auch Module Markterschließungsprogramm). Leistungsschauen und Leuchtturmprojekte im Rahmen des dena-Renewable-Energy-Solutions Programms (dena-RES) sowie ein Sondermesseprogramm ermöglichen es deutschen Unternehmen, ihre Produkte im Ausland zu präsentieren. Ein Fortbildungsprogramm für ausländische Führungskräfte bietet weitere Möglichkeiten zu Marktvorbereitung bzw. Markteintritt. Besonders hervorzuheben ist das Projektentwicklungsprogramm für Entwicklungs- und Schwellenländer (PEP), das den deutschen Unternehmen Unterstützung speziell bei der schwierigen Marktentwicklung und Marktvorbereitung sowie beim Markteintritt in diese Länder bietet. b. Markterschließungsprogramm Das MEP unterstützt insbesondere KMU in ihrem außenwirtschaftlichen Engagement zur Erschließung neuer Absatzmärkte. Es ist ein branchenoffenes Programm, das in Form von standardisierten Modulen umgesetzt wird. Unternehmen können ein oder mehrere Module nutzen und damit ihre Bedarfe in verschiedenen Stadien der Auslandsmarkterschließung befriedigen. Zielgruppe des MEP sind KMU, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit Geschäftsbetrieb in Deutschland. Die Förderung erfolgt im Rahmen von sechs standardisierten Modulen: Durchführung von Informationsveranstaltungen in Deutschland, Ge-schäftsanbahnungs- und Markterkundungsreisen dt. Unternehmen ins Ausland, Leistungspräsentationen dt. Unternehmen im Ausland, Informations- und Einkäuferreisen ausländischer Entscheidungsträger und Unternehmen nach Deutschland. c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen Das Programm fördert die Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland. d. Exportinitiative Umwelttechnologien Die Exportinitiative für Umwelttechnologien soll einerseits KMU, die über eine spezielle umwelttechnologische Produktpalette bzw. entsprechende Dienstleistungsangebote verfügen, bei der Erschließung von ausländischen Märkten unterstützen. Andererseits sollen ausländische Entschei-			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	dungsträger die Möglichkeit erhalten, spezifische Lösungen für ihre Probleme vor Ort in Deutschland zu finden. Die Exportinitiative Umwelttechnologien ist ein Unterprogramm des Markterschließungsprogramms und nutzt die dort gängigen Module.
Befristung	Keine
Degression	Keine
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die o. g. Programme betreffen die Managementregeln 2, 3, 4, 6, 7, 10, 11 und 12 und unterstützen mehrere Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie: 1.1a „Armut begrenzen“ und 8.5a „Erwerbstätigenquote erhöhen“, da durch das Programm im In- und Ausland Arbeitsplätze geschaffen und so geregelte Einkommen generiert werden. 4.1.a+b „Bildung“, da durch Projekte zu Bildungsdienstleistungen der Transfer von dt. Bildungsstandards ins Ausland ermöglicht wird. 6.2. „Trinkwasser- und Sanitärversorgung“, da insbesondere in Entwicklungsländern die Anzahl der Menschen mit Zugang zu diesen Bereichen erhöht wird. 7.1. „Ressourcenschonung“, da durch entsprechende Projekte im Bergbau sowie der maritimen Wirtschaft durch moderne Anlagen und Verarbeitungsprozesse insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern eine ressourcenschonende Förderung und Verarbeitung von Bodenschätzen ermöglicht wird. 7.2. „Erneuerbare Energien“, da durch Projekte die Verbreitung v. dt. Technologien im Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien eine zukunftsfähige Energieversorgung ausgebaut werden kann. 13.1.a „Klimaschutz/Senkung der Treibhausgasemissionen“, da durch den Export z. B. von Abfallentsorgungstechnologien oder moderner Bahntechnologien ein Beitrag zur Senkung der Emissionen geleistet wird. 17.2. „Wissenstransfer im technischen Bereich“ sowie 17.3. „Märkte öff-nen, Handelschancen erhöhen“, da durch Ziellandschwerpunktsetzungen (z. B. Afrikastrategie) Entwicklungsländern der Zugang zu dt. Technologien und Dienstleistungen erleichtert wird.
Evaluierungen	a. Exportinitiative Energie Externe Evaluierungen der Maßnahmen der Exportinitiative erneuerbare Energien (BT-Drs. 14/8278; BT-Drs. 15/4868, BT-Drs. 18/10000, alle zwei Jahre) und Energieeffizienz (letzte Evaluierung 2010). b. Markterschließungsprogramm Die externe Evaluierung des Markterschließungsprogramms sowie angeschlossener Unterprogramme (u. a. Exportinitiativen für Umwelttechnologien und zivile Sicherheit) wurde im Dezember 2016 abgeschlossen. Der Evaluierungsbericht ist abrufbar in einer Kurz- und Langfassung unter: http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/markterschliessungsprogramm.html Es erfolgt zudem ein jährliches internes Monitoring des Programms seit 2012 (Programmstart). c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an Inlandsleitmessen Eine externe Evaluierung des Programmes zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland liegt für den Förderzeitraum 2012 – 2014 vor. Methodik: Befragung geförderter und nicht geförderter Unternehmen sowie der Messegesellschaften. Ein Monitoring ist im Jahr 2018 vorgesehen. Zuvor Evaluierung 2009 und Monitoring 2011. d. Exportinitiative Umwelttechnologien Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	a. Exportinitiative Energie • Hoher Bekanntheitsgrad bei der Zielgruppe (KMU), • Am Puls der Zielgruppe - Weiterentwicklung der Maßnahmen aufgrund von eigenem internen Monitoring / schnelle Reaktion auf Impulse, • Hohe Zufriedenheit der Teilnehmer mit den verschiedenen Programmangeboten (über 80 % der Teilnehmer bewerten die verschiedenen Angebote mit „gut“ oder „sehr gut“, • Steigende Nachfrage der Zielgruppe nach den Angeboten, • Positive Bewertung der betriebswirtschaftlichen Effekte der Förderung in den teilnehmenden Unternehmen, • Positive Arbeitsplatzeffekte bei teilnehmenden Unternehmen, • Steigender Umsatz bei Unternehmen, die die Programmangebote genutzt haben, • Verkürzung des Markteintritts dt. Unternehmen aufgrund der umfangreichen Informationsangebote zur Auslandsmarkterschließung. b. Markterschließungsprogramm Das MEP hat eine sehr gute Zielgruppenerreichung mit einem hohen KMU-Anteil von 82 % (davon 29 % Kleinstunternehmen) sowie eine sehr gute regionale Teilnehmerverteilung über alle Länder. Die Gesamtprogrammzufriedenheit liegt bei 85 %. Am Programm teilnehmende Unternehmen haben folgende Auswirkungen für ihr Unternehmen in der Evaluierung angegeben: • 77 % der befragten Unternehmen haben nützliche Informationen zum Zielland und den dortigen Rahmenbedingungen erhalten, was zu einer Kostensenkung bei der Informationsbeschaffung für diese Unternehmen führte, • 45 % der befragten Unternehmen haben neue oder verbesserte Geschäftskontakte zu ausländische Unternehmen erhalten, wobei 40 % dieser Kontakte als nachhaltig anzusehen sind, • 49 % der befragten Unternehmen haben konkrete Partnerschaften oder Verträge mit Partnern im Zielland geschlossen, • 21 % der befragten Unternehmen sehen positive Effekte bei ihrer Exportentwicklung, • 18 % der befragten Unternehmen haben Arbeitsplätze im In- und Ausland geschaffen. • Zahlreiche Netzwerkeffekte führten zudem zur Senkung von Transaktionskosten bei den befragten Unternehmen und sind eine Vorstufe für zu erwartende Umsatzeffekte. Die Evaluierer kommen zu der Einschätzung, dass die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben ist, da die generierten volkswirtschaftlichen Effekte deutlich über den Programmkosten liegen. Dieser Bewertung lag eine Analyse der Vollzugs- und der Maßnahmenwirtschaftlichkeit des Programms zugrunde. c. Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an In-landsleitmessen Programm zur Förderung der Teilnahme junger innovativer Unternehmen an internationalen Leitmessen in Deutschland: Die Evaluierung 2009 sowie das Monitoring 2011 haben bestätigt, dass die Zielgruppe erreicht wird und die Förderung ursächlich für eine Messeteilnahme ist. d. Exportinitiative Umwelttechnologien Siehe Ausführungen zum Markterschließungsprogramm.
Ausblick	Angesichts der Bedeutung der Programme für die Exportwirtschaft, insbesondere für die Internationalisierung von KMU bei der Auslandsmarkterschließung, ist eine Fortsetzung bzw. Erweiterung der Programme nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">43. Filmwirtschaft</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie German Motion Picture Fund vom 3. Dezember 2015</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0902, Tit. 686 06</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>10,1</td><td>10,0</td><td>10,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen für hochkarätige, international vermarktbare Serien und international koproduzierter Filme mit hohen Ausgaben in Deutschland, wobei der Einsatz innovativer Technik besonders honoriert werden soll. Gefördert werden Spitzenprojekte (keine Förderung in die Breite). Die Förderung erfolgt in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses in einem weitgehend automatisierten Verfahren. Die Abwicklung und Bewilligung der Förderanträge erfolgt über die Filmförderungsanstalt (FFA).
Filmförderung:
- Internationale Koproduktionen mit hohen Ausgaben in D
- Gesamtherstellungskosten mind. 25 Mio. €
- Dt. Herstellungskosten müssen sich auf mind. 40 % der Gesamtherstellungskosten belaufen.
• Regelzuschuss: 10 % der dt. Herstellungskosten
• Sonderzuschuss: Auf Antrag kann ein Sonderzuschuss iHV 20 % der dt.HK gewährt werden, sofern mind.1 Mio € für digitales Filmschaffen in D ausgegeben werden. Die Entscheidung liegt bei der FFA in Abstimmung mit dem BMWi.
• Ziel: Förderung technisch-kreativer DL in D
• Kappung: Max. 2,5 Mio. € pro Projekt
Serienförderung:
- Förderung innovativer Serienformate in Kinoqualität (High End TV)
- Förderung mehrerer Episoden oder ganzer Staffeln
- Herstellungsbudget von 1,2 Mio. € pro Episode.
- Dt. Herstellungskosten müssen sich auf mind. 40 % der Gesamtherstellungs-kosten belaufen
• Regelzuschuss: 20 % der dt. HK
• Kappung: Grds. max. 2,5 Mio. € pro Projekt, Ausnahme: 4 Mio. € pro Projekt (s. u.)</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	• Flexibilität:Im Einzelfall kann auf Antrag unter bestimmten Voraus. (bes. hohe Ausgaben in D und hohe Ausgaben in D für digitales Filmschaffen) ein höherer Zuschuss bis max. 4 Mio. € gewährt werden. Die Entscheidung liegt bei der FFA in Abstimmung mit BMWi. • Ziel: Förderung der technisch-kreativen DL in D
Befristung	31. Dezember 2018
Degression	Degression nicht geplant, da Fortbestand des Maßnahmenziels
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4, 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Durch die Förderung wird ein Anreiz gesetzt, Spitzenprojekte (Filme und Serien mit hohem Herstellungsbudget und innovativen Produktionstechniken) in Deutschland umzusetzen. Die Umsetzung von Spitzenprojekten in Deutschland trägt zur langfristigen Auslastung und dem Ausbau der audiovisuellen Infrastruktur in Deutschland bei, stärkt die technisch-kreativen Dienstleister und hat darüber hinaus beachtliche wirtschaftliche Streueffekte weit über die klassische Filmwirtschaft hinaus. Durch die Fördermaßnahme werden erstmals hochkarätige, international vermarktbare Serienprojekte sowie digitales Filmschaffen gezielt gefördert. Diese Bereiche (hochkarätige Serien und digitales Filmschaffen) sind für die Zukunftsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland von enormer Bedeutung.
Evaluierungen	Jährliche Erfolgskontrolle durch das Fachreferat; nach ca. 3 Jahren ist eine umfassende Evaluierung geplant.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Im ersten Jahr der Fördermaßnahme (2016) wurde das gesamte Fördervolumen voll ausgeschöpft. Insgesamt konnten 8 Projekte (2 Film- und 6 Serienprojekte) gefördert werden mit Gesamtherstellungskosten in Höhe von 152.098.648,93 € und deutschen HK i. H. v. 128.614.501,37 €. Das BMWi hat eine Studie zur „Wirtschaftlichen Bedeutung der Filmindustrie in Deutschland“ im Februar 2017 veröffentlicht. Die Studie lässt erkennen, dass die Ausrichtung des German Motion Picture Funds als innovations- und standortstärkendes Anreizmodell angesichts der internationalen Wettbewerbsbedingungen und zugunsten von auch kulturell wertvollen Produktionen sinnvoll ist.
Ausblick	Verstetigung und Ausbau; das Förderinstrument ist bis Ende 2018 befristet.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**44. Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland**			
Ziel	Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Erhalt und Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der filmwirtschaftlichen Unternehmen Erzielung nachhaltiger Impulse für den Filmproduktionsstandort Deutschland sowie weiterer volkswirtschaftlicher Effekte, Stärkung des Kulturguts Kinofilm Stärkung (Wachstum) des Produktionsstandortes Deutschland Schaffung von international wettbewerbsfähigen, mit anderen EU-Ländern vergleichbaren steuerlichen Bedingungen und Anreizen, um privates Kapital für Filmproduktionen in Deutschland zu mobilisieren Steigerung und Verbesserung der Auslastung der filmtechnischen Betriebe und Dienstleister für virtuelle Effekte			
Rechtsgrundlage	Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „Anreiz zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland“ in der aktuellen Fassung vom 1. Januar 2017			
Haushaltstitel	Kap. 0452, Tit. 683 22			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	61,9	57,7	50,0	125,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Bei Vorliegen der in der Richtlinie im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen wird bisher ein Zuschuss in Höhe von 20% der deutschen Herstellungskosten gewährt, jedoch höchstens 4 Mio. € pro Film. In Ausnahmefällen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Zuwendung von bis zu 10 Mio. € möglich. Diese Eckpunkte werden voraussichtlich im Hinblick auf die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel angepasst.			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.			
Evaluierungen	Erfolgt durch Evaluierungsgremium (Vertreter BKM, BMF, BMWi). Für den ersten Förderzeitraum 2007-2009 liegen insgesamt drei Zwischenevaluierungen sowie eine Endevaluierung vor. Für den zweiten Förderzeitraum 2010-2012 liegen zwei Zwischenevaluierungen und eine Endevaluierung vor. Für den Förderzeitraum 2013-2015 liegen eine Zwischenevaluierung und eine Endevaluierung vor. Zudem wurde in den Förderzeiträumen jeweils eine Analyse der Filmtechnischen Betriebe sowie eine Produzentenbefragung durchgeführt.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Der Deutsche Filmförderfonds (DFFF) hat sich bewährt und trägt entscheidend zur hohen Attraktivität des Filmstandortes Deutschland bei. Die mit dem DFFF avisierten Erwartungen der Auslastungseffekte für die deutsche Filmbranche wurden übertroffen. Ein 6-facher Hebeleffekt der Maßnahme wurde erzielt.
Ausblick	Der DFFF ist zu einer wesentlichen Säule der Filmproduktion in Deutschland geworden. Die Erfolgsbilanz des Fördermodells hat die Bundesregierung im Sinne des Koalitionsvertrags dazu bewogen, für den DFFF ab dem Jahr 2018 eine erhebliche Aufstockung vorzusehen. Die Erhöhung von 75 Mio. € ist als zusätzlicher Anreiz für große nationale und internationale Filmproduktionen in Deutschland vorgesehen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Filmstandorts Deutschland zu sichern. Mit Mitteln des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) wird die Produktion von Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilmen gefördert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">45. Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Förderung dient dem Ziel der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater, um die kulturelle Vielfalt in der deutschen Kinolandschaft zu erhalten. Es sollen solche Kinos gefördert werden, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des vorherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung nicht erreicht haben.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die Förderung der Digitalisierung solcher Kinos, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung (Förderzeitraum: 11. Februar 2011 bis 31. Dezember 2013) nicht erfüllen konnten, in der aktuellen Fassung vom 15. August 2014</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0452, Tit. 892 21</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen(ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S.1) gewährt.</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">(anteilige) Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschussförderung</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0,6</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Voraussetzung der BKM-Förderung ist, dass das Land, in welchem das Kino seinen Sitz hat, sich an der Finanzierung der betreffenden Digitalisierungsmaßnahme beteiligt.</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Gegenstand der Förderung ist die erstmalige technische Ausrüstung von Filmtheatern mit Sitz in Deutschland, die als Kulturort eine besondere Funktion wahrnehmen und die Mindestvoraussetzungen des bisherigen BKM-Förderprogramms zur Kinodigitalisierung nicht erfüllen konnten, mit digitaler Projektionstechnik. Dies umfasst den erstmaligen Erwerb eines entsprechenden Servers und Projektors sowie die Installation für bis zu zwei Leinwände pro Kinobetrieb.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Anschubfinanzierung – Befristung bis Ende 2015</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.
Nach den Fördergrundsätzen konnten nur Kinos gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit eines Kinobetriebs wird in der Regel vermutet, wenn ein Kino durchschnittlich mindestens 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb pro Jahr nachweisen kann, wobei die besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen sind.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Ist nach Abschluss im 2. Halbjahr 2015 intern erfolgt.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Das Förderprogramm wurde planmäßig durchgeführt. Insgesamt wurden 52 kleinere Filmtheater mit rund 660.000 € bei der Digitalisierung unterstützt. Das Programm hat somit zum Fortbestand vieler kleiner Kinos beigetragen,</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	die aufgrund ihrer anspruchsvollen Programmierung und/oder ihrer besonderen Rolle bei der kulturellen Grundversorgung ihrer Region einen erheblichen Beitrag zur Programm- und Kinovielfalt in Deutschland geleistet haben.
Ausblick	Das Programm wurde bis Ende Juni 2015 abgeschlossen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">46. Digitalisierung von Musikclubs</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die Förderung dient der flächendeckenden (nach Regionalquote) Digitalisierung von Musikclubs (erstmalige Umrüstung).

Mit der Umsetzung des neuen Förderprogramms sollen insbesondere die kulturelle Vielfalt, die Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gesichert und gesteigert werden. Denn um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Clubs auf die Licht- und Soundtechnik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Die „Digitalisierung von Aufführungstechnik in Musikspielstätten“ unterstützt gleichzeitig genreübergreifend den Generationswechsel in der technischen Ausstattung von Spielstätten, Innovationen bei Konzertaufführungen und die Programmqualität. Diese neuen Präsentations- und Aufführungsmöglichkeiten stellen wichtige Voraussetzungen für die künstlerische Entwicklung der Musiker dar. Ebenso gilt es die kulturelle Rezeption und Bildung für ein anspruchsvolles Publikum auf internationalem Standard zu gewährleisten. Mit der Förderung sollen möglichst gleichermaßen flächendeckend Clubs in Metropolen und in ländlichen Regionen berücksichtigt werden. Es sollen Musikspielstätten gefördert werden, die als Kulturorte eine besondere Funktion wahrnehmen. Das nachfolgend beschriebene Programm dient insgesamt der Förderung der Popularmusik in Deutschland.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§§ 23 und 44 BHO, sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0452, Tit. 684 22</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>1,5</td><td>0</td><td>1,0</td><td>1,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Live-Musikspielstätten bilden neben den klassischen Medien die Basisinfrastruktur für ein vielfältiges, kontemporäres Musikangebot. Sie sind die Opernhäuser des pop-, rock- und jazzmusikalischen Erlebens, der Ort jugendlicher Kulturnation und musikalischer Sozialisation wie auch erwachsener Rezeption. Gleichzeitig sind Live-Musikspielstätten öffentliche Proberäume für Nachwuchskünstler, Brutstätten neuer Formsprachen und Stilelemente für etablierte Künstler sowie Showroom musikalischer Ausdrucksformen gleich welchen Genres.

Um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen und weiterhin kulturell-vielfältige Livemusik-Programme anbieten zu können, ist es erforderlich die Clubs auf die Licht- und Soundtechnik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Bei kleineren bis mittleren Live-Musikspielstätten (<2.000 Pax) reichen allerdings die laufenden Einnahmen nicht aus, um den dargestellten Investitionsbedarf im Bereich der Digitalisierung (Licht und Ton) abzudecken. Sie sind finanziell nicht in der Lage, die Existenzbedrohung alleine zu meistern.

Antragsberechtigt sind
– Clubbetreiber (natürliche und juristische Personen), die
• eine Live-Musikspielstätte mit Besucherkapazität von maximal 2.000 Personen betreiben,
• ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	• mindestens 24 Live-Musik Veranstaltungen pro Jahr realisieren. Treten in der Spielstätte nur DJs auf, so muss die Mehrzahl, d. h. mehr als die Hälfte der Veranstaltungen durch einen "künstlerischen DJ"[5], d. h. jemanden der Live-Musik produziert, bestritten werden. Dies ist nachzuweisen. Der Betreiber muss die Musikspielstätte mindestens seit 12 Monaten betreiben und kann pro Spielstätte/Konzession maximal einen Antrag stellen. – gemeinnützige Vereine, • die Live-Musikveranstaltungen in wechselnden Räumen mit einer Besucherkapazität von maximal 200 Personen durchführen, • die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, • die mindestens 24 Live-Musikveranstaltungen pro Jahr realisieren und deren unterschiedliche Spielstätten sich in einem Umkreis von max. 50 km befinden
Befristung	31. Dezember 2017
Degression	Ja
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Bei den Fördergrundsätzen können nur Clubs gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
Evaluierungen	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die BKM-Förderung in 2015 war ein Erfolg. Das Programm trägt zum Fortbestand und zur Zukunftssicherung und damit zur Sicherung der kulturellen Vielfalt in der Club-Landschaft bei.
Ausblick	Gegebenenfalls Fortführung über 2017 hinaus.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5 Definition und Kriterien eines „Künstlerischen DJ“ sind dem Merkblatt „Häufig gestellte Fragen“ zu entnehmen.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">47. Technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe bei Livemusikclubs</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Mit der Umsetzung des neuen Förderprogramms sollen insbesondere die kulturelle Vielfalt, die Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gesichert und gesteigert werden. Denn um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Clubs auf aktuelle technische Vorrichtungen zur Veranstaltung von Konzerten, vor allem Bühnentechnik und Sound- und Backline-Technik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dem „Clubsterben“, dass gerade in Deutschland seine Ursache auch in veralteter Technik hat, entgegenzuwirken. Der hier bestehende Bedarf wurde auch in einer durch die LiveKomm und die Initiative Musik veranstalteten Diskussionsrunde analysiert, zu der auch 64 mit dem APPLAUS ausgezeichnete Spielstätten eingeladen waren. Ihre Expertise ist auch in die Programmgestaltung eingeflossen.
Mit dem Programm sollen vorrangig technische Aufrüstungen für die Aufführungs-und Bühnentechnik gefördert werden. Dadurch sollen die Qualität und die Vielfalt des Musikstandortes Deutschland unterstützt und die Sicherung und Steigerung der kulturellen Vielfalt, Programmqualität und Chancengleichheit für die auftretenden Musiker gewährleistet werden. Die internationale Konkurrenzfähigkeit der Clubs sowie die Auftrittsmöglichkeiten für trendsetzende Künstler werden hiermit gestärkt und die Entwicklung und Professionalisierung junger Künstler gefördert. Die damit geschaffenen neuen Präsentations-und Aufführungsmöglichkeiten stellen darüber hinaus wichtige Voraussetzungen für die künstlerische Entwicklung der Musiker dar. Nur so lassen sich heute die kulturelle Rezeption und Bildung für das Publikum auf internationalem Standard gewährleisten.
Das ist auch insoweit folgerichtig, als dass das neue Programm Förderlücken schließt, die bei der Durchführung des „Digitalisierungsprogramms“ identifiziert wurden. Das nachfolgend beschriebene Programm dient insgesamt der Förderung der Popularmusik in Deutschland.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§§ 23 und 44 BHO sowie Fördergrundsätze der Initiative Musik</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 0452, Tit. 684 22</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>1,0</td><td>0</td><td>0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Live-Musikspielstätten bilden neben den klassischen Medien die Basisinfrastruktur für ein vielfältiges, kontemporäres Musikangebot. Sie sind die Opernhäuser des pop-, rock- und jazzmusikalischen Erlebens, der Ort jugendlicher Kulturnation und musikalischer Sozialisation wie auch erwachsener Rezeption. Gleichzeitig sind Live-Musikspielstätten öffentliche Proberäume für Nachwuchskünstler, Brutstätten neuer Formsprachen und Stilelemente für etablierte Künstler sowie Showroom musikalischer Ausdrucksformen gleich welchen Genres.
Um innovative und zeitgemäße Formen der Kunst zu ermöglichen und weiterhin kulturell-vielfältige Livemusik-Programme anbieten zu können, ist es erforderlich die Clubs auf die Technik des 21. Jahrhunderts umzurüsten. Bei</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	kleineren bis mittleren Live-Musikspielstätten (<2.000 Pax) reichen allerdings die laufenden Einnahmen nicht aus, um den dargestellten Investitionsbedarf im Bereich der Digitalisierung (Licht und Ton) abzudecken. Sie sind finanziell nicht in der Lage, die Existenzbedrohung alleine zu meistern. Gefördert werden daher technische Erneuerungs- und Sanierungsbedarfe zum Zweck der Verbesserung der akustischen/auditiven und visuellen Aufführungssituation in einem Live-Musikclub. In folgenden drei Bereichen besteht der Bedarf nach Sanierungen bzw. technische Erneuerung: **1. Der Bereich der direkten Bühnentechnik sieht folgende Produktgruppen vor**: • (mobile) Traversen- und Bühnenelemente sowie das dafür benötigte Befestigungsmaterial (sogenanntes Rigging-Material) sowie die für die individuelle Ausrichtung notwendigen Traversenmotoren Dies beinhaltet auch Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen, die den Anforderungen des Schall- und Brandschutzes (Publikum, Künstler und Anwohner) gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA-Lärm) entsprechen. Diese sind: • Schallpegelmess-System zur Durchführung von normgerechten Messungen • Vorhänge (bspw. Bühnenmolton) oder weitere Schallschutzabsorber (bspw. aus Schaumstoff) **2. Der Bereich der visuellen Aufführungstechnik sieht folgende Produktgruppen vor:** • Projektoren • Projektionsflächen / Leinwände, aber auch aktive Screens • Steuerung / PC-Systeme und die dafür relevante Bearbeitungssoftware1 • Ausgabesysteme (bspw. Grafikkarten für PC) • Videostreaming (Kameras, Software, digitale Infrastruktur) • Dimmer, Nebelmaschine und Stroboskope • Verkabelung **3. Der Bereich der Sound- und Backlinetechnik sieht folgende Produktgruppen vor:** • Lautsprechertechnik • Lautsprechersysteme • In Ear Monitoring Systeme • Effektgeräte und Signalprozessoren • Verstärker/Amps (wie Gitarren- und Bassverstärker) und Endstufen • Mikrofone und Zubehör (Kabel, Stativ und Case) • Zur Backline hinzuzählende Musikinstrumente, (also Gitarren, Bässe, Drum-Sets, Keyboards, Pianos oder Flügel etc.)
Befristung	31. Dezember 2017
Degression	Ja

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Bei den Fördergrundsätzen können nur Clubs gefördert werden, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Basis die ökonomische Nachhaltigkeit gewährleistet ist.
Evaluierungen	Erfolgt intern im Rahmen der Erfolgskontrolle.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die BKM-Förderung wird derzeit umgesetzt.
Ausblick	Bisher keine Fortführung avisiert

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**48. BMUB-Programm zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen**
Ziel	Im Rahmen des Umweltinnovationsprogramms werden Demonstrations-vorhaben im Bereich des Umweltschutzes gefördert, die erstmalig in großtechnischem Maßstab aufzeigen, in welcher Weise fortschrittliche Verfahren oder Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Vermin-derung von Umweltbelastungen verwirklicht werden können. Aus den Vorhaben werden wichtige Erkenntnisse für die Fortschreibung des Umweltrechts gewonnen, Impulse für die Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik gegeben sowie ein Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet. Außerdem werden Multiplikatoreffekte angestrebt, um eine Übertragung der technischen Innovation auf weitere Anlagen zu gewährleisten.
Rechtsgrundlage	Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie des BMUB zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen in der Fassung vom 4. Februar 1997
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 892 01
(EU-) Beihilfe:	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Investitionszuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 25,6 / 2016: 13,3 / 2017: 25,4 / 2018: 25,4
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe/Produktivitätshilfe
Maßnahme	Gefördert werden modellhafte Umweltschutzanlagen, Entsorgungs-, Versorgungs- und Behandlungsanlagen, umweltschonende Produktions-verfahren (integrierte Umweltschutzverfahren), Anlagen zur Herstellung oder zum Einsatz umweltverträglicher Produkte oder umweltschonender Substitutionsstoffe sowie umweltverträgliche Produkte oder umweltscho-nende Substitutionsstoffe, soweit investive Ausgaben/Kosten entstehen.
Befristung	Nein
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 6.1.a – Gewässerbelastung, 8.1 - Ressourcenschonung und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme zielt auf folgende Umweltschutzwirkungen: Verringerung oder Vermeidung von - Emissionen in Luft (Klimaschutzmaßnahmen), Wasser oder Boden, - Abfällen nach Art und Menge, - Lärmemissionen sowie eine - Steigerung der Ressourceneffizienz. Sie trägt dazu bei, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen und noch bestehende Lücken hinsichtlich der Luft- und Gewässerbelastung, der Ressourcenschonung sowie beim Klimaschutz zu schließen.
Evaluierungen	Die Industrie-Anlagen-Betriebsgesellschaft (IABG) evaluierte im Jahr 1998 die zwischen 1993 und 1998 geförderten Vorhaben. Die letzte Evaluierung

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	wurde 2009 von der Prognos AG durchgeführt. Gegenstand der Evaluierung waren die geförderten Vorhaben im Zeitraum von 1999 bis 2008. In 2017 ist eine erneute Evaluierung geplant. Die Ergebnisse der letzten Evaluierung sind zu finden unter: http://www.bmub.bund.de/themen/forschung-foerderung/foerderprogramme/forschung-foerderprogramme-download/artikel/evaluierung-des-umweltinnovationsprogramms/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=817
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die materiellen Ergebnisse sind in den jeweiligen Abschlussberichten der einzelnen Vorhaben festgehalten. Die Abschlussberichte können kosten-frei aus der Bibliothek des Umweltbundesamtes ausgeliehen oder unter www.umweltinnovationsprogramm.de eingesehen werden.
Ausblick	Die Schwerpunkte der Förderung werden regelmäßig unter umwelt- politischen Gesichtspunkten überprüft. Seit einigen Jahren stehen zunehmend Projekte zum produktionsintegrierten Umweltschutz im Mittelpunkt der Förderung. Klimaschutz, Material- und Ressourceneffizienz werden dabei weiter im Fokus des Programms stehen. Auch zukünftig sollen neue Schwerpunkte angestoßen werden, um den umweltpolitischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">49. Export grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB soll Wissen und Anwendung von insbesondere Umwelt- sowie Klimaschutztechnologien und innovativer (grüner) Infrastruktur in Ländern mit Unterstützungsbedarf verbreiten und damit vor Ort Kapazitäten unterstützen. Die Initiative soll außerdem dazu beitragen, die Entwicklung, Abstimmung, Vermittlung und Anwendung global einheitlicher Umweltstandards und Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für deren Umsetzung zu befördern.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Bekanntmachung über die Förderung des Exports grüner und nachhaltiger (Umwelt-)Infrastruktur vom 5. April 2017</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 16 01 Tit. 687 04</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Teilweise</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">Anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>4,3</td><td>5,0</td><td>5,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Voraussetzung für eine Förderung ist, dass im Zielland ein konkreter Unterstützungsbedarf besteht, Partner vor Ort eingebunden werden und die Projekte einen Umweltnutzen (Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele) sowie Exportpotenziale beinhalten. Es kommen einzelne förderwürdige Projekte in Betracht, die zur Wissensvermittlung beitragen und die Förderung grüner und nachhaltiger Technologien und Infrastrukturen im Ausland betreffen:
• Informationsmanagement: Marktinformation, Unternehmensprofile und Unterstützungsleistungen besonders im Hinblick auf die Innovationsfähigkeit mittelständischer deutscher Unternehmen;
• Machbarkeitsstudien im Ausland: Machbarkeitsstudien als Nachweis der Eignung und zielgerichteten Anwendbarkeit deutscher Unternehmenstechnologien und -konzeptionen im Ausland;
• Länderstudien: Erstellung von Länderstudien (u. a. mit nachfragerelevanter Umweltgesetzgebung) unter umweltpolitischer Kosten-Nutzen-Analyse; Erfassung von Schwerpunktregionen;
• Capacity Building: Aufbau von Beratungs-, Demonstrations- und Schulungsangeboten im Zusammenhang mit Umweltinfrastrukturmaßnahmen und Umweltinnovationen im Ausland;
• Ausländische Ausschreibungsverfahren: Fachliche Unterstützung im Kontext von Umweltinfrastruktur- und Umweltinnovationsprojekten bei Ausschreibungsverfahren im Ausland;
• Pilot- und Modellvorhaben im Ausland: Bezuschussung von Pilotprojekten deutscher Unternehmen im Ausland, die ihren Schwerpunkt in Umweltinfrastrukturmaßnahmen haben und umweltpolitische Relevanz mit Signalwirkung für den Export verbinden;
• Internationale Vernetzung: Aufbau von internationalen (Experten-) Netzwerken unter Einbezug öffentlicher und v. a. kommunaler Akteure, Wissens- und Erfahrungsaustausch, einschlägige Konferenzen (Zusammenarbeit mit ausgewählten Partnerländern).</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Das Förderprogramm kommt besonders kleinen und mittelständischen Betrieben zugute, da diese einen hohen Unterstützungsbedarf bei der Internationalisierung ihres „grünen“ Leistungsspektrums aufweisen. Antragsberechtigt sind Organisationen, dazu zählen insbesondere Vereine und Verbände, sowie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit einem Sitz, einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung in Deutschland.
Befristung	31. Dezember 2019. Der Eckwertebeschluss vom 15. März 2017 sieht eine Fortführung des Förderprogramms bis 2021 vor.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 7 und 12 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Energie und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und nachhaltiges globales Handeln – und unterstützt die Indikatorenbereiche 17.1 und 17.2 – Entwicklungszusammenarbeit/Nachhaltige Entwicklung unterstützen und Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich/Wissen international vermitteln. Die Maßnahme zielt darauf ab, andere Länder bei der Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) konkret zu unterstützen. Hervorzuheben sind SDG 3 (Gesundheit & Wohlergehen), SDG 4 (Hochwertige Bildung), SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen), SDG 7 (bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Innovation und Infrastruktur) und SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden). Die Maßnahme trägt daher national insbesondere zur Zielerreichung der Ziele in der Entwicklungszusammenarbeit und zum Wissenstransfer im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei.
Evaluierungen	Das Förderprogramm wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2016 mit einem zunächst einjährigen Haushaltsansatz verankert. Eine Evaluierung ist im Jahr 2018 vorgesehen.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Formell wurden im Jahr 2016 die Mittel i.H.v. 5 Mio. € nahezu vollständig abgerufen. Die materielle Prüfung der Ergebnisse aus der ersten Förderphase 2016 wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2017 abgeschlossen sein.
Ausblick	In der Pilotphase 2016 wurde deutlich, dass es insbesondere in Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge wie der Wasser- und Abwasserversorgung oder der Abfallwirtschaft international großen Handlungsbedarf und Interesse an deutschem Knowhow gibt. Die „Exportinitiative Umwelttechnologien“ des BMUB schließt dabei eine Lücke im vorhandenen Förderinstrumentarium der Bundesregierung: Die Schaffung von Strukturen, bzw. Infrastrukturen über marktvorbereitende Aktivitäten wie Know-how-Transfer, Qualifizierung, Beratung und Konzeptentwicklung im Zielland sind eine Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung sowie die Marktpositionierung deutscher Unternehmen und Erschließung von Auslandsmärkten, welche im Fokus der Außenwirtschaftsförderung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) und der dort verankerten Exportinitiativen stehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**50. Zuschüsse zum nachträglichen Einbau von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel)**
Ziel	Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Partikelminderungssystemen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung bei gleichzeitiger Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen.
Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Förderung des nachträglichen Einbaus von Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) vom 29. Dezember 2014 (BAnz AT 02. Januar 2015 B5) und 23. Dezember 2015 (BAnz AT 31. Dezember 2015 B7).
Haushaltstitel	Kap. 1602, Tit. 681 01
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 6,7 / 2016: 6,8 / 2017: 0 / 2018: 0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Die Nachrüstung mit Partikelminderungssystemen bei Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals finanziell gefördert. Zuletzt wurden Nachrüstungen im Zeitraum von 1. Januar 2015 bis zum 30. September 2016 mit einem Zuschuss i. H. v. 260 € gefördert. Einzelheiten sind in den genannten Förderrichtlinien geregelt.
Befristung	In den Jahren 2015 und 2016 wurden Nachrüstungen, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. September 2016 (Fristende: Antragseingang 15. November 2016) durchgeführt wurden, gefördert.
Degression	In 2013 wurde der Zuschuss - von zuvor 330 € - auf 260 € abgesenkt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung. Das Förderprogramm hat zur Verringerung der Schadstoffbelastung der Luft beigetragen und leistete insofern einen Beitrag zum Schutz natürlicher Lebensgrundlagen. Mit den durch die Förderung initiierten Nachrüstungen von Partikelminderungssystemen wurde die Feinstaubbelastung der Luft reduziert. Gleichzeitig wurde durch eine höhere Zahl von Nachrüstungen mit Partikelminderungssystemen im Hinblick auf sozialen Zusammenhalt zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen.
Evaluierungen	Die Umsetzung der Förderrichtlinie durch das BAFA wurde von den federführenden Ressorts (BMUB, BMVI) fortlaufend überwacht. Es fanden u. a. mehrmals jährlich Besprechungen statt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 2009 wurden insgesamt rund 472.500 Anträge bewilligt. Durch die bezuschusste Nachrüstung wurde eine umweltpolitisch gebotene Senkung der Feinstaubemissionen von im Bestand befindlichen Kraftfahrzeugen erreicht und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Werkstätten und bei Herstellern von Partikelminderungssystemen beigetragen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausblick	Die Förderung endete zum 30. September 2016 (Einbaudatum des Partikelminderungssystems).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**51. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität**			
Ziel	Deutschland soll sich zum Leitmarkt Elektromobilität entwickeln und durch Innovationen im Bereich der Fahrzeuge, Antriebe und Komponenten, sowie mit der Einbindung dieser Fahrzeuge in die Strom- und Verkehrsnetze als Leitanbieter für Elektromobilität etablieren. Die technologische Spitzenstellung der deutschen Industrie im Bereich der Elektromobilität und die erfolgreiche Vermarktung ihrer Elektrofahrzeuge mit den dazugehörigen Systemen, Komponenten und Dienstleistungen in Deutschland und auf den Weltmärkten soll gefördert werden.			
Rechtsgrundlage	- Richtlinien zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Schaufenster Elektromobilität“ vom 13. Oktober 2011; - Förderbekanntmachung „ATEM – Antriebstechnologien für die Elektromobilität“, Notifizierung durch die EU-Kommission (SA.33749 (2011/N) - Bekanntmachung über die Förderung zum Themenfeld „Elektromobilität: Positionierung der neuen Wertschöpfungskette (ELEKTRO POWER)“ vom 23. Mai 2011 - Bekanntmachung über die Förderung im Themenfeld „Elektromobilität Positionierung der Wertschöpfungskette“ (ELEKTRO POWER II) vom 16. März 2015 - Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Forschung und Entwicklung „Electromobility“ vom 25./27. Januar 2011 - Bekanntmachungen über die Förderung von Vorhaben im Bereich der Elektromobilität „Erneuerbar Mobil“ vom 19. August 2011, vom 12./25. Juni 2013 und vom 23. Oktober 2015			
Haushaltstitel	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“; Kapitel 6092, Titel 68304			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig (50%)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	66,2	55,6	66,5	66,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ERANET+: Die nationalen Fördermittel werden um bis zu 30 % durch die EU-Kommission aufgestockt			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung. Schaufenster Elektromobilität sind regionale Demonstrationsvorhaben, in denen die Zusammenarbeit in der Elektromobilität zwischen den beteiligten Industriebranchen (Automobilbranche, Energiewirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnologien) mit Wissenschaftseinrichtungen und der öffentlichen Hand an konkreten Projekten entwickelt und die Ergebnisse für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Die Förderbekanntmachung der Forschungsinitiative „ATEM - Antriebstechnologien für die Elektromobilität“ ist Teil des „Nationalen Entwicklungsplans Elektromobilität“ und soll zu einer beschleunigten Verbreitung von Fahrzeugen mit elektrifizierten Antriebssträngen beitragen. Das Ziel der Fördermaßnahme ELEKTROPOWER ist die Verbesserung der Produktionsabläufe für innovative batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge. Schwerpunkte sind dabei sektorübergreifende Fragen der Elektromobilität,			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	wie die Verknüpfung einzelner Elemente der sich neu entwickelnden Wertschöpfungskette im Produktionsablauf sowie Sicherheitsfragen. Es wird dabei die gesamte Wertschöpfungskette, u. a. Fahrzeugbau, Antriebstechnologie, Batterieentwicklung und –integration, Energiemanagementsystem und Erprobung und Normung in Betracht gezogen. Bei der Fördermaßnahme ELEKTRO POWER II wurden diese Forschungsschwerpunkte in weiterentwickelter Form fortgesetzt und durch die Schwerpunkte „Einbindung der Elektrofahrzeuge im Rahmen der Energiewende“ sowie „internationale Normung und Standardisierung“ ergänzt. Das ERANET+-Vorhaben Electromobility+ wurde von der Europäischen Kommission als Beitrag zur „European Green Cars Initiative“ im Rahmen des Netzwerks der nationalen Transportforschungsprogramme (ERA-NET Transport) vorgeschlagen. Insgesamt 13 Staaten bzw. Regionen hatten sich zu einer gemeinsamen Ausschreibung internationaler Kooperationsvorhaben in 5 verschiedenen Themenfeldern zusammengeschlossen. Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ umfasst folgende Schwerpunkte: Ermittlung der Umwelt- und Klimafaktoren der Elektromobilität, Feldversuche zur Erprobung schwerer Nutzfahrzeuge per Oberleitung. Erschließung der Umwelt- und Klimavorteile von Elektrofahrzeugen im Zusammenwirken mit Energieversorgungssystemen sowie Markteinführung mit ökologischen Standards. Die Förderung besteht jeweils aus Zuwendungen unterschiedlicher Höhe zu den Gesamtkosten oder Gesamtausgaben. Die Finanzhilfe wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt.
Befristung	Die Maßnahmen sind Bestandteil des Energie- und Klimafonds der Bundesregierung (Details s. Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“). Schaufenster: 36 Monate ATEM: Die Gültigkeit der Förderbekanntmachung ist grundsätzlich durch die Gültigkeit der Notifizierung begrenzt, deren Laufzeit am 31. Dezember 2017 endet. ElektroPower und ElektroPower II sind einmalige Förderbekanntmachungen, die daher automatisch befristet sind. ERANET+: Die Maßnahme endete am 31. Dezember 2015 Erneuerbar Mobil: Die Gültigkeit der Förderbekanntmachung endet am 31. Dezember 2017
Degression	keine
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – sowie die folgenden Indikatorenbereiche: • 3.2 a und b: Luftbelastung, • 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren), • 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien), • 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien, • 11.2 b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen, • 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen). Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung von 80 bis 95 % der Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen: - Klimaschutz - Verringerung der Ölabhängigkeit, Verringerung der Energieimportabhängigkeit* - Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie - Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen - Netzintegration: E- Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE- Einspeisung Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Aktionsprogramms Klimapaketschutz 2020.
Evaluierungen	Die geförderten Projekte werden während der Projektlaufzeiten kontinuierlich vom eingesetzten Projektträger fachlich begleitet und die Einhaltung zuwendungsrechtlicher Tatbestände kontrolliert. ELEKTROPOWER I und II: Laufende Projekte werden evaluiert. Der Evaluationsbericht liegt bereits vor und wird derzeit geprüft und abgenommen (ELEKTROPOWER I wurde von der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH evaluiert, Bericht auf: www.bmwi.de). Schaufenster: Eine Begleit- und Wirkungsforschung (BuW) und sowie ex-post-Evaluation wurde 2014 beauftragt. Der Endbericht wird derzeit erstellt und sollte Ende 2017 vorliegen. ERANET+: Eine Programmevaluation auf europäischer Ebene wird durch die „Electromobilty+-Monitoring Group“ durchgeführt. Sie steht unter französisch-deutsch-niederländischer Leitung und legt die Ergebnisse dem „Governance Board“, in dem die Mitglieder (d. h. die Zuwendungsgeber) des ERANETund+ vertreten sind, zur Prüfung vor. - Erster Bericht September 2014; - Zweiter Bericht im Mai 2015 erwartet; - Wichtigste Projektergebnisse wurden auf Abschlussveranstaltung am 20. Mai 2015 in Berlin präsentiert sowie in einer dazu aufgelegten Broschüre zusammengefasst. Nachdem BMVI und BMWi die Abschlussveranstaltung am 20. Mai 2015 ausgerichtet hatten, wurden im Jahr 2016 alle Projekte abgeschlossen und die entsprechenden Verwendungsnachweise von den zuständigen Projektträgern geprüft. Die Prüfergebnisse wurden an die EU-Kommission weitergeleitet. Die Abschlusszahlung der EU-Kommission wird 2017 erwartet. Das Förderprogramm „Erneuerbar Mobil“ wird programmbegleitend extern evaluiert.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Evaluierungen (teilweise noch nicht vollständig abgeschlossen) zeigen, dass die programmatischen Ziele erreicht wurden. Zum Teilprogramm „Erneuerbar Mobil“: Der vorläufige Evaluierungsbericht 2016 kommt zu dem Ergebnis, dass das Förderprogramm insgesamt ausgewogen ausgestaltet ist und durch die Projektauswahl die Förderziele des Förderprogramms erreicht werden.
Ausblick	Schaufenster: Die regional konzentrierte Erprobung der Elektromobilität wird Weiterentwicklungen auf wissenschaftlicher Ebene und Erkenntnisse zur Akzeptanz dieser Technologie herbeiführen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	ATEM: Durch die Fördermaßnahme werden wesentliche innovative Ansätze zur Elektrifizierung von Antriebssträngen erwartet und damit die Marktfähigkeit elektrischer Fahrzeuge verbessert. ELEKTROPOWER I/II: Durch die Fördermaßnahme wird die Entwicklung neu entstehender Wertschöpfungsketten unterstützt und damit die Produktion von elektrischen Fahrzeugen verbessert. ERANET+: Durch die Fördermaßnahme wird die europäische Zusammenarbeit verbessert und damit die Ziele der „Europäischen Green Cars. Initiative“ unterstützt. Erneuerbar Mobil: Durch die Fördermaßnahme werden empirisch nachgewiesene Erkenntnisse hinsichtlich der durch die Elektromobilität zu erwartenden Verbesserungen der Klima- und Umweltbilanz des Verkehrs gewonnen. Darüber hinaus wird mit dem Schwerpunkt „Markteinführung mit ökologischen Standards“ ein Beitrag dazu geleistet, Deutschland zum Leitanbieter im Bereich Elektromobilität zu entwickeln. Darüber hinaus sind Konzepte und praktische Umsetzungen für eine zuverlässige Kopplung der Elektromobilität mit Energiesystemdienstleistungen zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">52. Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener PKW</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Zuschuss für private und gewerbliche Elektro-PKW-Käufe</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Förderrichtlinie BMWi</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 6092, Tit. 893 01</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>6,3</td><td>192,0</td><td>275,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">keine</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Die Bundesregierung hat im Rahmen des Maßnahmenpakets für Förderung der Elektromobilität eine Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschlossen.
Der Bundesanteil am Umweltbonus wird gewährt, wenn der Automobilhersteller dem Käufer mindestens den gleichen Anteil vom Netto-Listenpreis des Basismodells (BAFA Listenpreis) als Nachlass gewährt wie der Bund (2.000 € für rein elektrische und 1.500 € für Plug-In-Hybride) und dies im Kaufvertrag ausgewiesen ist.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und tritt am 30. Juni 2019 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Sofern die nach dem Wirtschaftsplan des EKFG zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die folgenden Indikatorenbereiche:
• 3.2 a und b: Luftbelastung,
• 7.1 a: Ressourcenschonung (durch Einsatz hocheffizienter Elektromotoren),
• 7.1 b: Primärenergieverbrauchssenkung (durch teilweisen Einsatz erneuerbarer Energien),
• 7.2.a und b: Ressourcenschonung (durch Förderung der Nutzung hocheffizienter elektrischer Antriebe) und Erneuerbare Energien,
• 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen,
• 13.1 a: Klimaschutz (Treibhausgasemissionsreduktion durch Förderung der Nutzung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen).
Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung von 80 bis 95 % der Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 wird die Elektromobilität langfristig die zentrale Rolle bei der Reduktion der Emissionen im Straßenverkehr spielen. Der zentrale Vorteil der Elektromobilität, auch gegenüber anderen alternativen Antriebsoptionen, liegt in der mit Abstand größten Effizienz. Insgesamt liegen die zentralen Vorteile der Elektromobilität in folgenden Bereichen:
- Klimaschutz</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	- Verringerung der Ölabhängigkeit - Industrie- und beschäftigungspolitische Bedeutung für deutsche Automobilindustrie - Lokale Emissionsfreiheit: Kein Schadstoffausstoß, geringe Lärmemissionen - Netzintegration: E-Auto als flexibler Abnehmer fluktuierender EE- Einspeisung Mit Elektromobilität erhalten erneuerbare Energien Einzug in die individuelle Mobilität. Eine umweltfreundliche Elektromobilität ist u. a. Bestandteil des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz, sowie des Aktionsprogramms Klimaschutzpaket 2020.
Evaluierungen	Evaluierender Abschlussbericht
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zum Stand 13.Juli 2017 sind insgesamt 24.102 Anträge eingegangen, von denen 19.058 positiv beschieden wurden. Davon konnten 12.059 Vorgänge in Höhe von 21,552 Mio. € bereits ausgezahlt werden, weitere 6.999 Vorgänge in Höhe von 12,482 Mio. € sind bereits reserviert.
Ausblick	Es wurden 2016 nicht die erwarteten Antragszahlen erreicht, jedoch rechnet die Industrie, aber auch der Bund, mit einer Antragsbeschleunigung in den Jahren 2017, 2018 und 2019, wenn auch die gewerblich genutzten Flotten turnusmäßig erneuert werden. Der Umweltbonus und der Ausbau der Ladeinfrastruktur müssen im Zusammenhang gesehen und bewertet werden. Mit dem zunehmenden Ausbau der Ladeinfrastruktur wird auch der Umweltbonus seine Wirkung verstärken.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**53. Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen**			
Ziel	Errichtung von flächendeckenden breitbandigen Zugangsnetzen (NGA) in weißen Flecken			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 1204 Tit. 894 03 und Kap. 6002 Tit. 894 32, ab 2017: Kap. 1210 Tit. 894 71			
(EU-) Beihilfe:	Ja, jedoch durch NGA-RR mit Binnenmarkt vereinbar.			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	5,3	689,2	500,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Mit Länderprogrammen kombinierbar.			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung des Breitbandausbaus.			
Befristung	Förderrichtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung. Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung in der Digitalen Agenda für Deutschland das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit breitbandiger Netze mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018 definiert.			
Evaluierungen	Jährliche Prüfung des Förderprogrammes auf Erfolg. Externe Evaluierung.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf dem Weg in die digitale Gesellschaft. Neue Technologien und Dienstleistungen durchdringen nahezu jeden Bereich des täglichen Lebens und Wirtschaftens. Die Informations- und Kommunikationstechnologie eröffnet den Menschen und Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland neue Chancen, neue Wege des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit sowie bessere Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am wirtschaftlichen Erfolg des Landes.			
Ausblick	Der flächendeckende Breitbandausbau soll zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen sein.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**54. Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt**			
Ziel	Der Finanzbeitrag dient der Senkung der Lohnnebenkosten von Seeschifffahrtsunternehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der im internationalen Seeverkehr eingesetzten, unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe zu stärken. Zudem sollen Bordarbeitsplätze für deutsche Seeleute und Seeleute aus Mitgliedstaaten der EU auf deutschen Handelsschiffen sowie Kabelleger-, Nassbagger- und Schleppschiffen gesichert werden. Des Weiteren dient er der Förderung der Ausbildung des seemännischen Nachwuchses sowie der Sicherung des maritimen Know-how.			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i. V. m. den jeweils für das laufende Haushaltsjahr geltenden Richtlinien des BMVI für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt.			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68301, ab 2016: Kap. 1210 Tit. 683 11			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	52,3	49,1	57,8	57,8
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Finanzbeitrag wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Notifizierungen bei der EU-Kommission sind erfolgt.			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinien (Lohnnebenkosten bis 31. Dezember 2020 und Ausbildungsplatzförderung bis 31. Dezember 2019).			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.			
Evaluierungen	Die Wirkungen des Förderprogramms werden mit den Partnern des Maritimen Bündnisses in regelmäßigen Abständen zahlenmäßig erfasst und eingehend diskutiert.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Fahrt unter deutscher Flagge / Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte im maritimen Cluster			
Ausblick	Eine Fortführung der Förderung nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ist vorgesehen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**55. Beihilfen zur Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt**			
Ziel	Die Beihilfe dient - der langfristigen Stärkung der deutschen Binnenschifffahrt durch Beseitigung des Nachwuchsmangels, - der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und zusätzlicher Qualifizierung von Personal in der Binnenschifffahrt, - der Verbesserung der ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - dem Abbau der Jugendarbeitslosigkeit.			
Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in der deutschen Binnenschifffahrt vom 29. April 2015			
Haushaltstitel	Kap. 1202, Tit. 68303, ab 2016: Kap. 1210 Tit. 683 12			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1,3	1,0	2,5	2,5
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Anteilige Finanzierung von Ausbildungsplätzen und Weiterbildungsmaßnahmen in der deutschen Binnenschifffahrt durch Gewährung von Beihilfen.			
Befristung	Die Maßnahme ist bis 31. Dezember 2018 befristet.			
Degression	Die Beihilfe ist aufgrund der weiterhin bestehenden - ungünstigen Ausbildungssituation in der deutschen Binnenschifffahrt, - Jugendarbeitslosigkeit nicht degressiv ausgestaltet.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 4.1.a – Bildung/Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern sowie 8.3, 8.4 und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.			
Evaluierungen	Jährliche interne Prüfung des Programms auf Erfolg.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte in der Binnenschifffahrt			
Ausblick	Angesichts der positiven Entwicklung ist eine Fortsetzung der Aus- und Weiterbildungsförderung in der Binnenschifffahrt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel vorgesehen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**56. Förderprogramm nachhaltige Modernisierung von Binnenschiffen**			
Ziel	Die Finanzhilfen werden zur Modernisierung der deutschen Binnenschifffahrt mit dem Ziel der Minderung von Schadstoff-, Lärm – und Treibhausgasemissionen eingesetzt. Zusätzlich werden kraftstoffsparende Technologien und Maßnahmen gefördert. Die Förderung baulicher Modernisierungsmaßnahmen soll zur Verbesserungen in den Bereichen Sicherheit, Umwelt und Energieeffizienz von Binnenschiffen beitragen.			
Rechtsgrundlage	Richtlinie über Zuwendungen für Binnenschifffahrtsunternehmen zur nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen vom 21. Juli 2015.			
Haushaltstitel	Kap1202, Titel 683 05, ab 2016: Kap. 1210 Tit. 683 13			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1,4	2,9	4,0	6,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung von finanziellen Anreizen für den Kauf/Einbau von emissionsärmeren Motoren sowie emissionsmindernden und kraftstoffsparenden Technologien/Maßnahmen sowie für bauliche Modernisierungsmaßnahmen.			
Befristung	Befristung durch Geltungsdauer der Richtlinie (bis 31. Dezember 2018)			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a und 3.2.b – Luftbelastung, 11.2.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a – Klimaschutz . Durch das Förderprogramm werden die Verringerung von Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und Sicherheit unterstützt. Es wird somit ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Luftqualität sowie zur Mobilität geleistet.			
Evaluierungen	Permanente interne fachliche Begleitung des Programmverlaufs. Externe Evaluierung 2018 geplant.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zunahme der Investitionen in emissionsärmere Motoren, Partikelfilter und Katalysatoren sowie in lärmmindernde und kraftstoffsparende Maßnahmen auf Binnenschiffen			
Ausblick	Die positiven Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Programms sowie mehrere hundert Binnenschiffe, die noch nicht auf emissionsmindernde und/oder kraftstoffsparende Technologien oder Maßnahmen umgerüstet sind, lassen eine weiterhin große Nachfrage nach Förderung erwarten.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**57. Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nicht bundeseigener Unternehmen und Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Reaktivierung privater Gleisanschlüsse**
Ziel	Verlagerung von Gütertransporten von der Straße auf die Schiene und die Wasserstraße.
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs nichtbundeseigener Unternehmen sowie Richtlinie zur Förderung des Neu- und Ausbaus und der Reaktivierung von privaten Gleisanschlüssen (Gleisanschlussförderrichtlinie)
Haushaltstitel	Kap. 1202 Tit. 892 41, Tit. 892 42, ab 2016: Kap. 1210 Tit. 892 41, Tit. 892 42
(EU-) Beihilfe:	Ja
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 30,9 / 2016: 43,8 / 2017: 106,7 / 2018: 86,7
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	Es werden der Neu- und Ausbau öffentlich zugänglicher Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs (KV) Schiene/Straße/Wasserstraße sowie Neubau, Ausbau und Reaktivierung von Gleisanschlüssen privater Unternehmen gefördert.
Befristung	Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs bis zum 31.Dezember 2021. Gleisanschlussförderrichtlinie bis zum 31. Dezember 2020.
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 11.2.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a – Klimaschutz . Die Förderung des KV durch den Bund hat positive Effekte auf Verlagerung und Umwelt. Durch den KV auf der Schiene und der Binnenwasserstraße wurde im Referenzjahr 2013 die LKW-Fahrleistung im Fernverkehr um über 1,4 Mrd. LKW-km reduziert. Dies entspricht durchschnittlich 5,7 Mio. LKW-km pro Verkehrstag. Dadurch wurden im Referenzjahr Kohlendioxidemissionen i. H. v. 2,04 Mio. t vermieden. Durch die Gleisanschlussförderung ergibt sich eine jährliche Straßenentlastung von rund 562.000 Lkw-Fahrten bzw. eine Entlastung von 2.244 Lkw-Fahrten pro Tag. Dadurch wurden Kohlendioxidemissionen i. H. v. rund 300.000 t jährlich vermieden.
Evaluierungen	Die Förderung von Umschlaganlagen des KV war Gegenstand einer „Spending Review“. Eine weitere Evaluierung erfolgt mit Auslaufen der Förderrichtlinien.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Ergebnisse des Gutachtens zum KV von 2015: Insgesamt wurden zwischen 1998 und 2013 mit Mitteln der KV-Förderrichtlinie 90 Vorhaben in 76 Terminals gefördert. Damit wurde eine zusätzliche Umschlagkapazität von jährlich 6,84 Mio. intermodalen Ladeeinheiten geschaffen. Der Verlagerungseffekt, der durch die KV-Förderrichtlinie induziert wurde, hat dazu geführt,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	dass im Jahr 2013 der Marktanteil des Straßengüterverkehrs um 5,3 Prozentpunkte niedriger war als ohne deutsche Förderung. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HaCon Ingenieurgesellschaft mbH und KombiConsult GmbH erstellt. Ergebnisse des Gutachtens zur Gleisanschluss-Förderung von 2016: Insgesamt wurden zwischen 2004 und 2015 mit Mitteln der Gleisanschluss-Förderrichtlinie 106 Umschlaganlagen gefördert. Der Verlagerungseffekt, der durch die Gleisanschluss-Förderrichtlinie induziert wurde, hat dazu geführt, dass im Jahr 2015 der Marktanteil des Straßengüterverkehrs um 3,4 Prozentpunkte niedriger war als ohne deutsche Förderung. Das Gutachten wurde von einem Konsortium der HaCon Ingenieurgesellschaft mbH und KombiConsult GmbH erstellt. Aus klima- und umweltpolitischer Sicht (Aktionsprogramm Klimaschutz) sollten diese Förderungen beibehalten werden, da der Bedarf an Infrastrukturen des KV und von Gleisanschlüssen weiter wachsen wird.
Ausblick	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**58. Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut**			
Ziel	Entlastung des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes i. H. v. bis zu 450 Mio. € jährlich (Teil der sog. Mautharmonisierung im Umfang von insg. 600 Mio. € p.a.)			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) seit Mitte 2011 [zuvor § 11 Abs. 3 Autobahnmautgesetz (ABMG)], Richtlinien zur Förderung energieeffizienter und/oder CO_2-armer schwerer Nutzfahrzeuge (EEN-Programm) und über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-Minimis-Programm) sowie für die Förderung der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (Aus- und Weiterbildungsprogramm).			
Haushaltstitel	Kap. 1209, Tit. 662 01, Tit. 684 01, Tit. 684 02, Tit. 684 03 ab 2016 : Kap. 12 01 Tit. 662 21, 684 21, 684 22, 684 23, 684 24			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	183,5	181,5	386,9	386,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	• Förderung energieeffizienter und/oder CO2-armer schwerer Nutzfahrzeuge mit dem Ziel, den Endenergieverbrauch und/oder CO2-Emissionen zu senken • De-Minimis-Programm: Maßnahmenkatalog mit dem Schwerpunkt Umweltschutz und Arbeitssicherheit (z. B. Anschaffung von Dieselpartikelfiltern, Fahrer-Assistenzsystemen etc.) • Aus- und Weiterbildungsprogramm: Förderung der branchenbezogenen Ausbildung und weiteren Qualifikation der Beschäftigten, auch um den Mangel an qualifiziertem Fachpersonal auszugleichen			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 4 und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt und Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 4.1.a – Bildung, 7.1.a - Ressourcenschonung, 8.3, und 8.5.a – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Beschäftigung sowie 11.2.a – Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a - Klimaschutz . Die in den Maßnahmenkatalogen enthaltenen förderfähigen Maßnahmen tragen in ihrer Gesamtheit zu mehr Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und menschlichen Gesundheit bei und wirken dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegen. Die Förderung energieeffizienter und/oder CO_2-armer schwerer Nutzfahrzeuge trägt dazu bei, die Umweltbilanz der auf der Straße transportierten Güter (Treibhausgas- und Luftschadstoffemissionen) zu verbessern (Effizienzgewinne je Tonnenkilometer). Die Förderung aus dem De-Minimis-Pro-			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	gramm hat positive Auswirkungen auf unsere natürlichen Lebensgrundlagen und dient dem Schutz vor Gefahren und Risiken für die Gesundheit (Förderung umwelt- und sicherheitsrelevanter Fahrzeugausrüstungen wie z.B. rollwiderstandsoptimierte und geräuscharme Reifen). Die Förderung aus dem Aus- und Weiterbildungsprogramm trägt insbesondere dazu bei, dem Fahrermangel im Güterkraftverkehrsgewerbe entgegenzuwirken und sorgt für mehr Beschäftigung von qualifiziertem Fahrpersonal im Transportgewerbe; es hat ebenfalls positive Auswirkungen auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherheit im Verkehr (z. B. Lehrgänge zum Kraftstoff sparenden Fahren).
Evaluierungen	Bisher wurden keine spezifischen Evaluierungen zu den genannten Förderprogrammen durchgeführt. Evaluierungen sind zukünftig geplant, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht näher konkretisiert werden.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Zunahme der Sicherheit und Verbesserung der Umweltbilanz von auf der Straße transportierten Gütern (je Tonnenkilometer). Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungseffekte im Güterkraftverkehrsgewerbe.
Ausblick	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**59. Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur im Rahmen der Mobilitäts- und Kraftstoffinfrastruktur**			
Ziel	Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur			
Rechtsgrundlage	Haushaltsgesetz i.V.m. (geplanter) Förderrichtlinie			
Haushaltstitel	Kap. 12 02 Tit. 686 81; 891 82, ab 2016: Kap. 1210 Tit. 686 61, Tit. 891 62			
(EU-) Beihilfe:	Ja			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0,1	12,8	54,8	68,1
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	ggf. TEN-T-Mitte (vorgesehen)			
Art der Subvention	Produktivitätshilfe			
Maßnahme	Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zum Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG) Förderung von Investitionen in den Aufbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe (davon 50 % im Bereich LNG)			
Befristung	Nein			
Degression	Nein			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – nicht erneuerbare Naturgüter (wie z.B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) auf Dauer nur in dem Umfang nutzen, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder Energieträger ersetzt werden können – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.1 – Ressourcenschonung, 11.2.a –Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen sowie 13.1.a – Klimaschutz. Die Förderung des Aufbaus einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe trägt dazu bei, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaschutzziele leistet. Ziel ist die zunehmende Abkehr vom Erdöl und der Umstieg auf alternative Kraftstoffe. Die Förderung einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe dient der nachhaltigen Mobilität im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.			
Evaluierungen	Es ist eine begleitende interne Evaluation vorgesehen.			
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Aufbau einer selbsttragenden Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe für zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs sowie Umsetzung der EU-RL „Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe“, die die Verfügbarkeit einer angemessenen Anzahl einer Tank- und Ladeinfrastruktur für alternative Kraftstoffe bis 2025/ 2030 fordert.			
Ausblick				

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">60. Förderung innovativer Hafentechnologien</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen durch Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer Hafentechnologien zur Optimierung von Produktion, Güterumschlag, Logistik und digitaler Infrastruktur</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Haushaltsgesetz in Verbindung mit der Förderrichtlinie Innovative Hafentechnologien (IHATEC)</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 12 10 Tit. 683 03</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>0</td><td>11,0</td><td>11,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zur Erforschung, Entwicklung und Einführung neuer innovativer Hafentechnologien werden bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung, bis zu 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung und bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien im Rahmen der Förderrichtlinie vom Bund übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zuwendungen für industrielle Forschung auf maximal 85 %, für experimentelle Entwicklung auf maximal 60 % und für Durchführbarkeitsstudien auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Zuwendungen auf Ausgabenbasis für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen können individuell bis auf maximal 100 % erhöht werden.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">31. Dezember 2020</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Aufgrund des weiterhin bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs und der meist mehrjährigen Laufzeit der geförderten Projekte ist die Maßnahme nicht degressiv ausgestaltet.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 9.1. Innovation.
Durch die Maßnahme soll die Wettbewerbssituation der deutschen See- und Binnenhäfen dauerhaft verbessert werden. Die mit dem Förderantrag einzureichenden Verwertungskonzepte gewährleisten eine weite Verbreitung und Anwendung der entwickelten Technologien bzw. Forschungsergebnisse über die unmittelbar beteiligten Unternehmen hinaus.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Es sind jährliche Evaluierungen und ggf. Anpassungen des Förderprogramms vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Das Förderprogramm IHATEC soll unter anderem
- die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen See- und Binnenhäfen verbessern,
- den Güterumschlag, die Fahrgastdienste in den Häfen und den Zu- und Ablaufverkehr optimieren,
- die Umschlagsleistungen der Hafenterminals erhöhen, neue Märkte eröffnen,
- den Verkehrsfluss optimieren,</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	- Produktinnovationen und neue Hafentechnologien einführen und verbreiten, - die IT-Systeme und IT-Sicherheit weiterentwickeln.
Ausblick	Die hohe Zahl an Förderanträgen und deren Qualität zeigen bereits, dass ein großer Bedarf für innovative Hafentechnologien besteht. Die Evaluation bleibt abzuwarten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">61. Zuschuss zur Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Initiierung des Aufbaus einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Haushaltsgesetz i.V.m. Förderrichtlinie</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 6092, Tit. 893 02</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Ja, Beihilfe i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV; Notifizierung durch die EU-KOM erfolgte mit Datum vom 13. Februar 2017</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">anteilig</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0</td><td>0</td><td>100,0</td><td>75,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Produktivitätshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Förderung der Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Laufzeit der Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2020</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.2.a - Erneuerbare Energien, 11.2 a und b: Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1 a: Klimaschutz.
Die Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Ausstattung mit einer angemessenen Anzahl an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, um den Markthochlauf der Elektromobilität zu stützen. Die Elektromobilität stellt auch ein entscheidendes Bindeglied zwischen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und dem Verkehrssektor dar. Das Förderprogramm Ladeinfrastruktur steht vollumfänglich im Einklang mit der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG. Mit dem in der Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur geregelten Erfordernis der ausschließlichen Verwendung von aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stroms leistet das Förderprogramm auch zur Erreichung des Zielwertes der Richtlinie 2009/28/EG einen wichtigen Beitrag.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Eine enge Evaluation des Förderprogramms erfolgt durch eine Begleitforschung und einem Monitoring.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten lässt sich der Betrieb von Ladeinfrastruktur aktuell nicht kostendeckend darstellen. Den relativ hohen Investitions- und Betriebskosten stehen noch zu geringe Einnahmen durch die Stromabgabe gegenüber. Hierbei spielen die bislang noch geringe Fahrzeuganzahl und die damit verbundene unzureichende Auslastung der Ladeinfrastruktur eine entscheidende Rolle. Das daraus resultierenden Marktversagen in dem noch jungen Markt der Elektromobilität soll mit dem Förderprogramm Ladeinfrastruktur überwunden werden.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Da eine Förderung der laufenden Betriebskosten nicht vorgesehen ist, wird mit dem Förderprogramm gerade nicht ein übliches Geschäftsrisiko ausgeglichen. Vielmehr und ausschließlich geht es um eine Verbesserung, die der Markt selbst nicht herbeizuführen vermag.
Ausblick	Auf Grundlage der auf vier Jahre befristeten Förderrichtlinie sollen regelmäßig Aufrufe zur Antragseinreichung erfolgen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**62. Förderung des Städtebaus**			
Ziel	Zur Förderung des Städtebaus gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen gemäß Artikel 104 b Grundgesetz. Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind gemäß § 164 b Baugesetzbuch (BauGB): 1. die Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2. die Wiedernutzung von Flächen, insbesondere in Innenstädten, unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von kosten- und flächensparenden Bauweisen, 3. städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände.			
Rechtsgrundlage	Artikel 104 b Grundgesetz, §§ 164 a und b, 171 a, 171 b Abs. 4 und 171 e Abs. 6 BauGB; Grundvereinbarung, jährliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern			
Haushaltstitel	Kap. 16 06 Tit. 882 11, Tit. 882 12, Tit. 882 13, Tit. 882 14, Tit. 882 15, Tit. 882 16, Tit. 882 17, Tit. 882 18,Tit. 882 19, Tit. 882 91, Tit. 882 92			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	Anteilig (33,33 %)			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	156,7	165,5	209,2	230,6
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Ja			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe			
Maßnahme	Die Bundesfinanzhilfen nach Artikel 104 b GG werden den Ländern für städtebauliche Maßnahmen zugeteilt. In den Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden die grundsätzlichen Fördermaßstäbe und -bedingungen festgelegt. Die Auswahl sowie die Durchführung der zur Förderung vorgeschlagenen städtebaulichen Maßnahmen obliegt in diesem Rahmen allein den Ländern.			
Befristung	Die Bundesfinanzhilfen zur Förderung des Städtebaus insgesamt sind grundsätzlich nicht befristet. Jedoch sind nach Art. 104 b GG die einzelnen Programme zu befristen. Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ wurde zum 31.Dezember 2012 beendet. Eine wesentliche Befristung ergibt sich durch die Jährlichkeit des Bundeshaushaltsplans (mit Veranschlagung des jeweiligen Verpflichtungsrahmens = Ansatz und Verpflichtungsermächtigungen), die jährlich zwischen Bund und Ländern abzuschließende Verwaltungsvereinbarung, das jährlich aufzustellende Bundesprogramm zur Städtebauförderung (mit verschiedenen Programmbereichen).			
Degression	Die Städtebauförderungsprogramme sind grundsätzlich degressiv ausgestaltet, insbesondere durch den Haushaltsansatz für die kassenmäßige Abwicklung des jährlich aufzustellenden Bundesprogramms, wobei dem Sinn des jeweiligen Programms entsprechend verschiedene Programmphasen zu unterscheiden sind.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 4 und 10 – erneuerbare Naturgüter nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit nutzen und sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt die Indikatorenbereiche 11.1a Flächeninanspruchnahme/Nachhaltige Flächennutzung. Städtebauliche Gesamtmaßnahmen sind gemäß BauGB den Zielen der Innenentwicklung mit Blick auf einen kosten- und flächensparenden Umgang bei städtebaulichen Vorhaben im Gebiet verpflichtet und unterstützen somit das in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerte Ziel der nachhaltigen Flächennutzung . Beispielhaft seien die Regelungen zu den gesetzlich verankerten Stadtumbaumaßnahmen (§ 171 a BauGB) genannt, die insbesondere dazu beitragen sollen, dass 1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird, 2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, 3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden, 4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden, 5. einer anderen Nutzung nicht zuführbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden, 6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden, 7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden. Die ebenfalls gesetzlich verankerten städtebaulichen Maßnahmen der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB) dienen der Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. Hier wird dem Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, in besonderer Weise Rechnung getragen. Weitere Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung sind • „Städtebaulicher Denkmalschutz“ für die Erhaltung bau- und kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit und für ihre zukunftsweisende Weiterentwicklung, • „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Funktionsverlusten bedrohten zentralen Versorgungsbereichen, • „Kleinere Städte und Gemeinden“ zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Stärkung der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden im ländlichen Raum, • „Zukunft Stadtgrün“ zur Verbesserung der grünen urbanen Infrastruktur. Gem. Präambel zur VV Städtebauförderung sind auch diese Mittel nachhaltig einzusetzen. Gemäß der föderalen Aufgabenverteilung obliegt der Gemeinde die eigenverantwortliche Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die VV Städtebauförderung nennt als Voraussetzung der Förderung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen durch den Bund das Vorliegen kommunaler integrierter Planungen (Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzepte) zur Sicherung eines nachhaltigen Einsatzes der Fördermittel in den einzelnen Fördermaßnahmen. Im Rahmen der Erstellung dieser Konzepte sind regelmäßig städtische Handlungsfelder (z. B. Stadtstruktur, Wohnen, Wirtschaft, soziale Infrastruktur, Bildung, verkehrliche Infrastruktur, Kultur, Klima, Energie, Umwelt, demografische Entwicklung, Kommunalfinanzen) zu prüfen und miteinander

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	abzuwägen. Durch das Beteiligungsgebot von Bürgerinnen und Bürgern wird der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe Rechnung getragen.
Evaluierungen	Die Städtebauförderungsprogramme werden fortlaufend durch begleitende Forschungsvorhaben evaluiert und verbessert. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben dazu ein gemeinsames, programmübergreifendes Evaluierungskonzept entwickelt. Zur Evaluierung und Begleitforschung setzt der Bund bis zu 0,5 % seiner Finanzhilfen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ein. Evaluierungen zu den Programmen Aktive Stadt- und Ortsteilzentren sowie Stadtumbau Ost und West wurden 2015 bzw. 2016 abgeschlossen. Die Programme Soziale Stadt, Kleinere Städte und Gemeinden und Städtebaulicher Denkmalschutz werden derzeit evaluiert. Auf der Grundlage von Evaluierungsergebnissen wird über die Fortsetzung und Modifizierung der Programme entschieden. Ein für alle Maßnahmen verpflichtendes städtebauliches Monitoring u. a. mit Angaben zur Flächennutzung befindet sich derzeit im Aufbau.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit den vom Bund im Jahr 2017 bereitgestellten Programmitteln i. H. v. 790 Mio. € können voraussichtlich insgesamt öffentliche und private städtebauliche Investitionen von rd. 12 Mrd. € angestoßen werden (bei einer Bruttowertschöpfung von rd. 14,6 Mrd. €). Verschiedene Evaluierungen belegen, dass die Programme der Städtebauförderung seit 1971 in rd. 8.400 Maßnahmen bundesweit sehr erfolgreich Städte und Gemeinden dabei unterstützen, städtebauliche Missstände zu beseitigen, Quartiere an den demografischen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel anzupassen und historische Stadtkerne zu erhalten.
Ausblick	Die Befristung und degressive Gestaltung der Bundesfinanzhilfen sind auch in Art. 104 b GG verankert und werden schrittweise umgesetzt. Keine Fortsetzung des Investitionspakts Energetische Sanierung Bund-Länder-Gemeinden 2008/2009 (Ausfinanzierung bis 2013).

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**63. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung der KfW**
Ziel	Mit der Auflage des KfW-Förderprogramms „Energetische Stadtsanierung“ sollen neue Impulse für mehr Energieeffizienz im kommunalen Bereich gesetzt werden. Damit sollen im Quartier umfassende Maßnahmen in die Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur angestoßen werden, u. a. um erneuerbaren Energien breitere Einsatzmöglichkeiten in innerstädtischen Altbauquartieren zu bieten und weitere Investorengruppen in den Sanierungsprozess einzubeziehen. Das Programm ist Bestandteil des am 28.September 2010 beschlossenen Energiekonzepts der Bundesregierung.
Rechtsgrundlage	KfW-Gesetz, Vertrag, Richtlinie und Sideletter zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und die KfW Bankengruppe (KfW). Daneben sind die Programmmerkblätter Bestandteil Wirksam ab 01. Februar 2016 (Verlängerung des Ursprungsvertrags) bis 01. Februar 2019.
Haushaltstitel	Kap. 6092, Tit. 661 01
(EU-) Beihilfe:	Ja, teilweise (De-minimis und AGVO Art. 46).
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Tilgungszuschuss; Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 8,4 – 2016: 13,3 – 2017: 14,5 – 2018: 11,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	Das Programm hat zwei Bestandteile: 1. Energetische Stadtsanierung „Zuschuss“ a) Zuschüsse zur Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte an Kommunen, Wohnungsunternehmen, private Eigentümer oder Energieversorgungsunternehmen, sowie b) Zuschüsse für Sanierungsmanagement, die die Konzepte in den Quartieren begleiten und umsetzen. 2. Energetische Stadtsanierung „Quartiersversorgung“: Im Zins vergünstigte Darlehen mit Tilgungszuschuss für investive Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme (quartiersbezogene energieeffiziente Wärme- und Kälteversorgung und Abwasserent-/-versorgung).
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet im Jahr 2019. Eine erneute Verlängerung ist geplant. Haushaltsmäßig werden die Programme mindestens bis zum Jahr 2030 abgewickelt.
Degression	Nein, Degression insgesamt ist nicht geplant. Fortbestand bzw. höhere Bedeutung des Maßnahmenziels, da Energieeffizienz und -einsparung im Zusammenhang mit Energiewende und Klimaschutz immer wichtiger werden (Teil des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020).
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln 4 und 7 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt und wachstumsbedingten Anstieg der Nachfrage nach Energie und Ressourcen durch Effizienzgewinne überkompensieren – und unterstützt die Indikatorenbereiche

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	7.1.b Ressourcenschonung, 7.2.a – Erneuerbare Energien - und 13.1.a – Klimaschutz. Wichtige Nachhaltigkeitskriterien des Programms Energetische Stadtsanierung sind der Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der CO_2- Emissionen, der Anreiz zur Nutzung erneuerbarer Energien im Quartier und die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme durch die Aufwertung von Bestandsquartieren. Bei der Erstellung der integrierten, energetischen Konzepte und Ableitung konkreter Maßnahmen werden im Sinne der Nachhaltigkeit ökonomische, ökologische und soziale Belange im Quartier gleichermaßen berücksichtigt (z. B. wirtschaftliche Aspekte von Wohnungsunternehmen u. privaten Eigentümern, ökologische Aspekte durch CO_2-Einsparung und Energieeffizienz im Quartier sowie soziale Belange von Bewohnern). Durch die breite Einbindung und Beteiligung von Bewohnern wird die Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben in der Stadt gestärkt.
Evaluierungen	Jährliche wissenschaftliche Begleitforschung des Programms und von Pilotprojekten. Evaluierung Darlehensprogramm (201/202) durch die Prognos AG in 2017 und Evaluierung Zuschussprogramm (432) in 2018.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmbeginn am 15. November 2011 bis Ende Mai 2017 wurden für beide Programmteile 1.235 Förderzusagen mit einem Volumen von mehr als 620 Mio. € erteilt. Bisher liegen rund 680 fertiggestellte Konzepte vor, deren Maßnahmen in den kommenden Jahren mit Hilfe des Sanierungsmanagements umgesetzt werden sollen.
Ausblick	Ständige Weiterentwicklung des Programms. Durch die wissenschaftliche Begleitung von bundesweit 63 Pilotprojekten und durch die Evaluierungen in 2017/2018 werden wichtige Erkenntnisse zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Programms erwartet. Als zentrale Maßnahme des Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 der Bundesregierung sollte das Programm über den bisher vorgesehenen Zeitraum verlängert fortgesetzt werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**64. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW-Förderbank**
Ziel	Erhöhung des Anteils altersgerecht ausgestatteter und barrierefreier/-armer Wohnungen. Längerer Verbleib der Bewohner in der eigenen Wohnung, Vermeidung von Heimaufenthalten. Das Programm richtet sich insbesondere an private selbstnutzende Eigentümer und Mieter (mit Zustimmung des Vermieters).
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistung; Vertrag zwischen dem Bund (BMUB) und der KfW-Bankengruppe. Merkblätter der KfW und Richtlinien des Bundes.
Haushaltstitel	Kap. 1606 Tit. 66108; Tit. 89102; Tit. 891 03; sowie ab 2016: Kap. 6002, Tit. 891 32; ab 2017 Kap. 1606 Tit. 891 22
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 22,5 / 2016: 41,5 / 2017: 58,0 / 2018: 73,9
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	Das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ war zunächst in der Darlehens- und Zuschussvariante von April 2009/April 2010 bis Dezember 2011 befristet. Ab Oktober 2014 wurde das Bundesprogramm in der Zuschussvariante wieder aufgelegt. Insbesondere selbstnutzende private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um Barrieren in Wohngebäuden abzubauen (z. B. bodengleiche Duschen, Schwellenabbau, Grundrissveränderungen, Aufzüge).
Befristung	2009-2011; Programmmittel bis 2021 und Ausfinanzierung dieser Mittel bis 2025 geplant
Degression	Nein
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel – und unterstützt den Indikatorenbereich 11.3. – Wohnen. Mit dem Programm kann erreicht werden, dass insbesondere ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen möglichst dauerhaft in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Der Abbau von Barrieren im Wohnungsbestand hilft auch Familien mit Kindern. Das aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels zu geringe Angebot an barrierfreien/-armen Wohnungen von gegenwärtig weniger als 2 % des Gesamtwohnungsbestandes (rd. 800.000 WE) wird erhöht.
Evaluierungen	Abschlussbericht der KfW liegt vor (Programme 2009 - 2011). Eine Evaluierung ist durch die PROGNOS AG im Juli 2014 erfolgt. Die Evaluation des Programms bestätigt dessen Beitrag zur nachhaltigen Ausweitung des Angebots an altersgerechten Wohnungen. Gleichzeitig führt das Programm zu einer Entlastung der Pflege- und Sozialkassen, da Heimaufenthalte vermieden bzw. aufgeschoben werden. Wenn nur 15 % pflegebedürftiger Menschen länger in ihrer Wohnung verbleiben können, führt dies nach PROGNOS zu entsprechenden Einsparungen von mind. 3 Mrd. €. Das Programm hat positive Effekte auf die Beschäftigung; aufgrund der kleinteiligen Maßnahmen vor allem in der mittelständischen Bauwirtschaft und im Handwerk.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Mit dem bis Ende 2011 befristeten Bundesprogramm (zinsverbilligte Darlehen und Investitionszuschüsse), und dem Zuschussprogramm wurden bis Ende Mai 2017 zusammen rund 291.000 Wohneinheiten altersgerecht umgebaut.
Ausblick	Es ist geplant, das im Oktober 2014 wieder eingeführte KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen - Zuschuss“ bis 2021 zu verlängern. Etwaige Zielkonflikte bestehen nicht. Denn vielfach wird der Barriereabbau mit Maßnahmen der Energieeinsparung und des Einbruchschutzes kombiniert.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**65. Zuschüsse im Rahmen des Programms „Niedrigenergiehaus im Bestand“ (einschl. Heizungsmodernisierung und Energiesparhäuser) der KfW-Bankengruppe**
Ziel	Im Rahmen des KfW-CO_2-Gebäudesanierungsprogramms wurden zusätzliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden des Althausbestandes mit dem Ziel einer weiteren Reduzierung des CO_2-Ausstoßes im Gebäudebestand gefördert. Für die Sanierung auf Niedrighausniveau war ein Teilschulderlass möglich. Die Förderung erfolgte über zinsverbilligte KfW-Darlehen, die für einen Zeitraum von 10 Jahren mit 2 bzw. 3 % jährlich verbilligt wurden.
Rechtsgrundlage	Zusatzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der KfW-Förderbank vom 6. Mai 2003 zum Vertrag vom 23. Januar 2001.
Haushaltstitel	Kap. 09 03, Tit. 661 21
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 8,1 / 2016: 3,7 / 2017: 0 / 2018: 0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	Die energetische Sanierung eines Gebäudes zum “Niedrigenergiehaus im Bestand“ richtet sich nach den Maßgaben zum Neubau-Niveau nach EnEV. Wurden diese Vorgaben erfüllt, umfasste die Förderung auch einen Teilschulderlass des KfW-Darlehens. Darüber hinaus wurde der Austausch von Altheizungen sowie der Neubau und der Umbau von Altbauten zu Energiesparhäusern einschl. Passivhäusern gefördert.
Befristung	Das Programm wurde zum 31.März 2006 beendet. Haushaltsmäßig wurde das Programm im Rahmen einer Gesamtausgabe von rd. 400 Mio. € bis Ende 2016 abgewickelt.
Degression	Ja
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme war nachhaltig in Bezug auf die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützte den Indikatorbereich 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme war insbesondere in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit.
Evaluierungen	Programmevaluation durch das Forschungszentrum Jülich im Jahr 2005 hinsichtlich der CO_2-Minderung.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit Programmstart bis Ende 2005 wurden in diesem Teil des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms rd. 10.000 Maßnahmen der Heizungserneuerung mit Darlehen von insgesamt 150 Mio. € sowie die Errichtung von 3.548 Energiesparhäusern mit Darlehen von 227 Mio. € gefördert. Darüber hinaus wurden für mehr als 17.300 Sanierungen auf Niedrighaus-Niveau Teilschulderlasse über insgesamt rd. 220 Mio. € zugesagt.
Ausblick	

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**66. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO_2-Gebäudesanierungsprogramm“ und Anreizprogramm Energieeffizienz**
Ziel	Zentrales Ziel ist es, den Wärmebedarf des Gebäudebestandes zu senken, um bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen. Die im Rahmen des „CO_2-Gebäudesanierungsprogramms“ des Bundes aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren leisten hierzu einen entscheidenden Beitrag und unterstützen Gebäudeeigentümer dabei, Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die weit über das gesetzlich Geforderte hinausgehen. Einen weiteren Anteil zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich trägt das zum 01. Januar 2016 gestartete „Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)“ bei.
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen KfW und Bund über die Abwicklung der bundesverbilligten Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren von Wohn- und Nichtwohngebäude („EBS“) und Programmrichtlinie in der Fassung vom 20. Juli 2016 sowie KfW-Merkblätter und technische Mindestanforderungen in den jeweils geltenden Fassungen. Richtlinie vom 16. Dezember 2015 zur Förderung der beschleunigten Modernisierung von Heizungsanlagen bei Nutzung erneuerbarer Energien, APEE Heizungspaket, erneuerbare Energien.
Haushaltstitel	Kap. 09 03 Tit. 661 22; Tit. 891 21; Kap. 6092, Tit. 661 07; Tit. 891 01; ab 2016 Kap. 6092 Tit. 686 11
(EU-) Beihilfe:	Teilweise
Berücksichtigung (anteilig/voll)	anteilig
Art der Haushaltsmittel	Zinszuschuss; Zuschuss

Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1123,4	1.296,6	1.481,2	1.794,1

Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	Über das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes im Gebäudebestand sowie die Errichtung, Herstellung von Effizienzhäusern gefördert. Bis Juni 2015 wurden ausschließlich Maßnahmen an Wohngebäuden (Sanierung und Neubau) sowie an bestehenden Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur wie z. B. Schulen, Kindergärten gefördert. Ab Juli bzw. Oktober 2015 wurden die Förderprogramme um die energetische Sanierung und den Neubau gewerblicher Gebäude bzw. um den Neubau kommunaler Gebäude erweitert. Maßnahmenpakte wie z. B. der Austausch ineffizienter Heizungen in Verbindung mit Maßnahmen zur Optimierung des Heizsystems (Heizungspaket), der Einbau von Lüftungsanlagen (Lüftungspaket) in Kombination mit einer Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle oder die Markteinführung der innovativen Brennstoffzellenheizung werden über das APEE gefördert. Die Förderung in den o .g. Programmen erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen, Teilschulderlasse (Tilgungszuschüsse) oder über Zuschüsse und steht grundsätzlich allen Eigentümergruppen zur Verfügung.
Befristung	Die vorgesehene Programmlaufzeit endet zum 31. Dezember 2018 bzw. 2020. Haushaltsmäßig werden die Programme voraussichtlich bis zum Jahr 2039 abgewickelt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Degression	Ja, Im Zuge steigender technischer Anforderungen.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorbereiche 11.3 – Wohnen - und 13.1.a – Klimaschutz. Die Maßnahme ist in Bezug auf die Reduzierung vonTreibhausgasen, durch die Begrenzung von Mietsteigerungen sowie durch die erzielten Wachstums- und Beschäftigungseffekte nachhaltig im Sinne ihrer ökologischen und sozialen Wirksamkeit.
Evaluierungen	Die Programme werden laufend beobachtet bzw. evaluiert. Die letzten Evaluierungen für das CO_2-Gebäudesanierungsprogramm sind durch die Arbeitsgemeinschaft IWU (Institut Wohnen und Umwelt GmbH) und das Fraunhofer- IFAM für das Förderjahr 2015 (Wohngebäude) sowie durch das Fraunhofer – IFAM für die Förderjahre 2011 bis 2014 (Nichtwohngebäude) erfolgt.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Programmergebnis bis Ende 2016: In den letzten zehn Jahren hat die Förderung im Rahmen des CO_2-Gebäudesanierungsprogramms die energieeffiziente Sanierung bzw. Errichtung von rund 4,6 Mio. Wohnungen unterstützt. Rund 36.700 Zusagen wurden davon über das zum 01. Januar 2016 gestartete APEE erteilt. Zudem wurden seit 2007 Energieeinsparmaßnahmen an über 2.600 Gebäuden der sozialen und kommunalen Infrastruktur und seit Juli 2015 rund 2.000 Zusagen für die Sanierung bzw. den Neubau gewerblich genutzter Gebäude erteilt. Der CO_2-Ausstoß wird durch die seit 2006 geförderten Investitionen jährlich um rund 9 Mio. t vermindert und zwar über den 30-jährigen Nutzungszeitraum der Maßnahmen. Seit Start der Programme wurde insgesamt ein Investitionsvolumen von fast 285 Mrd. € erzielt.
Ausblick	Verstetigung der Förderprogramme entsprechend der Beschlüsse der Bundesregierung zur Energiewende, um so den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">67. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr, der Verwaltung des Bundes, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie für Angestellte der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen sowie Einsparung von Trennungsgeld durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum.</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Abstimmungen mit den Ressorts.</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 16 06 Tit. 663 34, Tit. 863 34, Tit. 893 34</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss; Darlehen;</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>3,2</td><td>5,1</td><td>5,7</td><td>10,6</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen des Bundes.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">Keine Befristung.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Keine Degression.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 8.5.a – Beschäftigung.
Die Allgemeine Wohnungsfürsorge des Bundes unterstützt die Bedarfsträger insbesondere bei organisatorischen und damit verbundenen personalwirtschaftlichen Reformen, indem sie bundesweit versetzten Bundesbediensteten zu Wohnraum verhilft. Die Wohnungsfürsorge kommt dabei vor allem umziehenden Bundesbediensteten des einfachen und mittleren Dienstes aus dem Bereich der Sicherheitskräfte (Bundespolizei, Bundesnachrichtendienst, Bundeswehr, Zollverwaltung) zugute. Sie stärkt die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und trägt wesentlich zur Akzeptanz von Versetzungen bei den betroffenen Bundesbediensteten bei. Darüber hinaus trägt sie zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei und fördert die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Wohnungsfürsorge werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Ressorts angepasst. Evaluierungen sind vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Aktuell befinden sich 67.998 Wohnungen im Besetzungsrecht des Bundes.</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Künftige Wohnungsfürsorgemaßnahmen hängen insbesondere vom Umfang dienstlich veranlasster Umzüge von Beschäftigten und von der Entwicklung auf den Wohnungs-(teil-)märkten ab.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**68. Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn aus Anlass der Verlagerung von Parlamentssitz und Regierungsfunktionen nach Berlin**
Ziel	Unterstützung der Funktionsfähigkeit von Bundeseinrichtungen sowie Einsparung von Trennungsgeld durch dienstortnahe Bereitstellung von Wohnraum in Berlin.
Rechtsgrundlage	Freiwillige Leistungen auf der Grundlage von Richtlinien und Wohnraumversorgungskonzepten der Bundesregierung.
Haushaltstitel	Kap. 16 07 Tit. 663 61, Tit. 863 61, Tit. 893 61
(EU-) Beihilfe:	Nein
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss; Darlehen;
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015: 1,1 / 2016: 1,8 / 2017: 2,0 / 2018: 2,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein
Art der Subvention	Sonstige Hilfen
Maßnahme	Beschaffung von Wohnungsbesetzungsrechten in Berlin zur Deckung von unabweisbaren Wohnungsbedarfen des Bundes.
Befristung	Keine Befristung.
Degression	Aufwendungszuschüsse nach FHR-Umzug/Berlin mit einer Laufzeit von 12 Jahren und Mietzuschüsse nach ZFR-Umzug mit einer Laufzeit von max. 20 Jahren sind degressiv ausgestaltet.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 8.5.a – Beschäftigung. Die Wohnungsfürsorgemaßnahmen stärken die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, tragen wesentlich zur Akzeptanz von Versetzungen bei den betroffenen Bundesbediensteten bei und fördern die Attraktivität des Bundes als Arbeitgeber.
Evaluierungen	Fördermaßnahmen decken Nachfrage von Umzugsbetroffenen nach Wohnraum in Berlin ab. Die BImA berichtet quartalsweise über geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen. Effizienz und Wirtschaftlichkeit werden laufend an die sich ändernden Marktverhältnisse und an die Bedarfsprognosen der Wohnungsfürsorgeträger angepasst.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Seit 1996 (Beginn der Förderung) sind der Bau und Erwerb von 1.615 Wohnungen und 2.868 Familienheimen mit einem Gesamtvolumen von 268,5 Mio. € gefördert worden.
Ausblick	Auslaufen der Fördermaßnahmen, wenn durch Änderung des Bonn-Berlin-Gesetzes der Regierungsumzug als abgeschlossen erklärt wird.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Bezeichnung der Finanzhilfe</td><td colspan="4">69. Zuschüsse für Investitionen im Rahmen des Programms „Kriminalprävention durch Einbruchsicherung"</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Präventiver Schutz vor Wohnungseinbrüchen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">Freiwillige Leistung auf Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages (vom 20. Mai 2015) zum Nachtragshaushalt 2015 (Drs. 18/4950); Vertrag Bund (BMUB) mit der KfW, Merkblatt der KfW und Richtlinie des Bundes</td></tr>
<tr><td>Haushaltstitel</td><td colspan="4">Kap. 1606 Tit. 893 03</td></tr>
<tr><td>(EU-) Beihilfe:</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Berücksichtigung (anteilig/voll)</td><td colspan="4">voll</td></tr>
<tr><td>Art der Haushaltsmittel</td><td colspan="4">Zuschuss</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen (Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>0,1</td><td>14,0</td><td>50,0</td><td>50,0</td></tr>
<tr><td>Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Sonstige Hilfen</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Zuschussförderung von Maßnahmen zur kriminalpräventiven Anpassung von Wohngebäuden, z. B. durch einbruchhemmende Nachrüstung von Türen, Fenstern, Rollläden sowie Kamerasystemen.
Umsetzung erfolgt im KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“. Selbstnutzende private Eigentümer und Mieter können Zuschüsse beantragen, um neben dem Abbau von Barrieren in Wohngebäuden bauliche Maßnahmen zur Einbruchsicherung vorzunehmen. Gefördert werden auch Einzelmaßnahmen.</td></tr>
<tr><td>Befristung</td><td colspan="4">31. Dezember 2018</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Nein</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt den Indikatorbereich 16.1 - Kriminalität.
Die geförderten Maßnahmen tragen dazu bei, dass der Schutz vor Wohnungseinbruch erheblich erhöht wird, d. h. durch die Maßnahmen wird erreicht, dass Diebe aufgrund der Erschwernisse durch den Einbruchschutz häufig im Versuchsstadium „stecken bleiben“. Das Sicherheitsgefühl vor allem älterer Menschen wird erhöht. Absoluten Einbruchschutz gibt es jedoch nicht. Die Maßnahme ist somit nachhaltig in Bezug auf die angestrebte Absenkung der erfassten Straftaten.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Aufgrund der kurzen Programmlaufzeit wurde noch keine Evaluierung durchgeführt.</td></tr>
<tr><td>Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung</td><td colspan="4">Seit Programmstart im November 2015 bis Ende Mai 2017 sind rund 110.000 Wohneinheiten über das Zuschussprogramm Einbruchschutz der KfW gefördert worden. Zielkonflikte mit anderen Programmbereichen sind bisher nicht aufgetreten (vgl. Ausführungen zu „Altersgerecht Umbauen“).</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Die KfW führt das Programm seit November 2015 im Auftrag des BMUB aus. Die Ausgaben wurden für 2017 und 2018 auf jeweils 50 Mio. € erhöht. Darüber hinaus sind Programmverbesserungen in 2017 bereits durchgeführt.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Bezeichnung der Finanzhilfe	**70. Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz**			
Ziel	Hauptziel ist der umfangreichere, frühere und solidere Erwerb von Wohneigentum und seine Funktionserhaltung im Sinne von mietfreiem und qualitativ befriedigendem Wohnen bis ins Rentenalter.			
Rechtsgrundlage	Wohnungsbau-Prämiengesetz			
Haushaltstitel	Kap. 16 06 Tit. 893 01			
(EU-) Beihilfe:	Nein			
Berücksichtigung (anteilig/voll)	voll			
Art der Haushaltsmittel	Zuschuss			
Finanzielles Volumen (Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	379,0	223,1	265,0	223,0
Kofinanzierung aus Gebietskörperschaften oder EU	Nein			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Leistung einer Wohnungsbauprämie in Abhängigkeit von der individuellen Sparleistung, um die finanzielle Grundlage zur Schaffung/Erwerb/Erhaltung von Wohneigentum zu stärken.			
Befristung	Die Maßnahme ist unbefristet.			
Degression	Während der Geltungsdauer des Gesetzes ist der Prämiensatz in mehreren Stufen von anfangs 25 % auf derzeit 8,8 % ermäßigt worden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – sozialen Zusammenhalt stärken – und unterstützt die Indikatorbereiche 7.2.a und 7.2.b. – Erneuerbare Energien - sowie 11.3 – Wohnen. Schaffung und Erwerb von Wohnraum können auch dem Indikator 11.3 Wohnen – Überlastung durch Wohnkosten dienen. Wohnen im Eigentum verursacht langzeitbetrachtet in der Regel auf Dauer geringere Kosten als Wohnen zur Miete. Durch die Schaffung von eigenem Wohnraum kann eine Überlastung durch Wohnkosten vermieden und auch das Armutsrisiko – vor allem im Alter – verringert werden. Mit der Wohnungsbauprämie geförderte Bausparguthaben können u. a. auch der energetischen Sanierung des Wohnungsbestandes, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien (Energie aus Biomasse, Geothermie, solarer Strahlung, Wasser- und Windkraft) dienen. Damit wird den Indikatoren 7.2 a und b und deren Zielen (Erneuerbare Energien: a: Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch auf 18 % im Jahr 2020, 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050; b: Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch auf mindestens 35 % bis 2020, mindestens 50 % bis 2030, mindestens 65 % bis 2040 und mindestens 80 % bis 2050) Rechnung getragen. Weiterhin tangiert die Wohnungsbauprämie den Indikator 11.1.a Flächeninanspruchnahme – Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Das Ziel sieht vor, den Anstieg bis 2030 auf 30 ha minus x pro Tag zu senken. Bestandserwerb, Ausbau von Dachgeschossen bzw. Sanierungen dienen den erstgenannten Indikatoren, ohne dass zusätzlicher Flächenverbrauch entsteht. Bei Neubau von Wohnraum ist ein Zielkonflikt mit Indikator 11.1a möglich.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Evaluierungen	Die Wohnungsbauprämie wurde im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren evaluiert. So wurde wegen der notwendigen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 der Prämiensatz von 10 % auf 8,8 % gesenkt. Mit dem Eigenheimrentengesetz wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie auf die ausschließliche Verwendung für wohnungswirtschaftliche Zwecke, d. h. insbesondere auch auf die energetische Sanierung von Wohnraum beschränkt. Im Rahmen der Spending Review zum Politikbereich Wohnungswesen hat die Bundesregierung beschlossen, dass das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zügig eine gemeinsame wissenschaftliche Evaluierung der Wohnungsbauprämie veranlassen sollen, die besten fachlichen Standards entspricht und deren Ergebnisse bis zur Mitte der nächsten Legislaturperiode vorliegen sollten.
Materielle Ergebnisse im Hinblick auf die Zielerreichung	Die Wohnungsbauprämie bietet einen gewissen Anreiz für das Bausparen.
Ausblick	Die Gewährung der Wohnungsbauprämie wird für Verträge, die seit 2009 neu abgeschlossen werden, an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt – Ausnahme: Antragsteller ist unter 25 Jahre alt – (Eigenheimrentengesetz). Die Änderung wirkt sich erst nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist für Altverträge (2016) kassenwirksam aus.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 8

Datenblätter zu den Steuervergünstigungen aus Anlage 2

1. Ernährung und Landwirtschaft

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	**1**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag i. H. v. 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € (Ledige/Verheiratete bzw. Lebenspartner) nicht übersteigt. Mit Wirkung zum 1.1.2015 wurde der Freibetrag auf 900 €/1800 € erhöht.**			
Ziel	Förderung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 3 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	50	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag dient dazu, die Besteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu ermäßigen. Er gleicht produktionsbedingte Nachteile aus und berücksichtigt die Sozialpflichtigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Zudem führt er zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der steuerlichen Behandlung von Land- und Forstwirten mit Klein- und Kleinstbetrieben.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten, Nr. 9 - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - sowie Nr. 10 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1.b - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren - 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 15.1 - Artenvielfalt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand würde das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme deutlich beeinträchtigen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**2**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen**			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden sowie Modernisierung und Instandsetzung von selbstgenutztem Wohneigentum im Bereich der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 13 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Durch das WohneigFG v. 15.5.1986 wurde die Nutzungswertbesteuerung für selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung mit Wirkung ab dem VZ 1987 abgeschafft. War allerdings im VZ 1986 ein Nutzungswert für die selbstgenutzte Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung anzusetzen, konnte aufgrund einer Übergangsregelung (§ 52 Abs. 15 S. 2 EStG a. F.) die bisherige Nutzungswertbesteuerung bis einschließlich VZ 1998 fortgeführt werden. Über diesen Zeitpunkt hinaus ermöglicht § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 S. 1 EStG eine zeitlich unbeschränkte weitere Fortführung der Nutzungswertbesteue-rung von selbstgenutzten Betriebsleiter- und Altenteilerwohnungen, die sich in einem Gebäude oder Gebäudeteil befinden, das nach den jeweiligen landes-rechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist.			
Degression	Keine			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 11.3 - Wohnen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung soll zusammen mit § 10f EStG (siehe lfd. Nr. 88) erfolgen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**3**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung**			
Ziel	Unterstützung der organischen Weiterentwicklung der Agrarstruktur, insbesondere Förderung landwirtschaftlicher Aussiedlungen aus engen Dorfbereichen			
Rechtsgrundlage	§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbegünstigung von Bodenentnahmegewinnen ist eine Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Sie ermöglicht als personenbezogene Steuerbefreiung den geordneten Aufbau längerfristiger Strukturen insbesondere von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gewerbebetrieben. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt die Steuerbegünstigung auch für freiberuflich Tätige und in den neuen Ländern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression erscheint aus Vertrauensschutzgründen nicht möglich und wäre auf Grund der einzelbetrieblichen Verhältnisse kaum umsetzbar.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**4**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Freibetrag für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit in Höhe von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €**			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 14 EStG (i. V. m. § 16 Abs. 4 EStG) 1925: Steuererleichterung bei Veräußerung oder Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrages und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 1996: Verminderung des Freibetrages und Beschränkung auf Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz bis 2003: 52.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € 2004: Absenkung des Freibetrags durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 ab 2004: 45.000 € Freibetrag für Veräußerungsgewinne bis 136.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	20	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. lfd. Nr. 29).			
Degression	Die Regelungen des § 14 EStG und des § 16 EStG sind unmittelbar miteinander verknüpft. Zur Frage der Degression vgl. lfd. Nr. 29.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4). Im Übrigen vgl. Aussagen zu lfd. Nr. 29.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**5**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Tarifglättung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren**			
Ziel	Mit der Maßnahme soll natur- und damit sektoral bedingten Schwankungen von Gewinnen und Verlusten über mehrere Jahre Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 32c EStG			
Status / Befristung	Die Maßnahme ist befristet bis zum Veranlagungszeitraum 2022.			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	-	.	80	60
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Tarifglättung bewirkt eine durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Betrachtungszeitraums von drei Veranlagungszeiträumen. Hierzu ist eine fiktive Vergleichsrechnung für Einkünfte gemäß § 13 EStG durchzuführen. Soweit infolge von Gewinnschwankungen unterschiedlich hohe Einkünfte in aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen vorliegen, werden diese nachträglich durch eine individuelle Steuerberechnung korrigiert - sog. Tarifglättung.			
Degression	Keine, da die Maßnahme zeitlich befristet ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und Nr. 9 - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Evaluierungen	Keine, da die Maßnahme zeitlich befristet ist.			
Ausblick	Die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission bleibt abzuwarten.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**6**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft**			
Ziel	Milderung einer außergewöhnlich hohen Besteuerung infolge der Zusammenballung von Einkünften bei außerordentlichen Holznutzungen			
Rechtsgrundlage	§ 34b EStG i. V. m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	In der Forstwirtschaft werden im Zeitpunkt der Veräußerung des geernteten Holzes stille Reserven aufgedeckt, die sich während der Wachstumsperiode des Holzes (80 – 200 Jahren) gebildet haben. Ferner erfolgt bei Kalamitäten ein Eingriff in das Produktionspotenzial, soweit hiebsunreife Bäume betroffen sind. Die Vorschrift bezweckt deshalb eine Tarifvergünstigung bei bestimmten Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft. wenn eine Aufdeckung stiller Reserven gegen den Willen des Steuerpflichtigen erfolgt. Der Gesetzgeber geht dabei typisierend davon aus, dass in diesen Fällen Progressionsnachteile entstehen und gewährt eine Tarifvergünstigung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 4 erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2a - Luft: gesunde Umwelt erhalten - 8.3 - Wohlstand dauerhaft erhalten - 13.1 - Treibhausgase reduzieren - und 15.3 - Entwaldungen vermeiden.			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung mangels Datengrundlage nicht ermittelt werden kann, ist eine Degression nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Eine systematische Evaluierung wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgenommen. Danach wirkt die Maßnahme zielgenau und fördert die Forstwirtschaft. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.4.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**7**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen i. S. d. Forstschäden-Ausgleichsgesetzes**			
Ziel	Verhinderung von Holzmarktstörungen bei Großkalamitäten im gesamtwirtschaftlichen Interesse, Verhinderung eines nicht konjunkturbedingten Verfalls der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft und Begrenzung der Folgen besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft.			
Rechtsgrundlage	Forstschäden-Ausgleichsgesetz Gesetz zum Ausgleich der Auswirkungen besonderer Schadenereignisse in der Forstwirtschaft vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I, S. 2131).			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2015	2016	2017	2018
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Für Schäden infolge von Naturereignissen besteht keine Versicherungsmöglichkeit. Durch steuerliche Maßnahmen - wie z. B. der Bildung steuerfreier Rücklagen, Bewertungswahlrechten, erhöhte Betriebsausgabenpauschalen und ermäßigte Steuersätze - sollen die wirtschaftlichen Folgen für die Forstwirtschaft tragbar gemacht und gesamtwirtschaftliche Nachteile vermieden werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 4 - erneuerbare Naturgüter nachhaltig nutzen - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2a - Luft: gesunde Umwelt erhalten, 8.3 - Wohlstand dauerhaft erhalten, 13.1- Treibhausgase reduzieren und 15.3 Entwaldungen vermeiden			
Degression	Da der Umfang der Steuerermäßigung von einer Einschlagsbeschränkung abhängig ist, können die Auswirkungen mangels Datengrundlage derzeit nicht ermittelt werden. Eine Degression ist deshalb nicht schlüssig begründbar und stößt auf praktische Schwierigkeiten.			
Evaluierungen	Die Evaluierung kann nur anhand von Einzelfällen stattfinden, wenn eine Einschlagsbeschränkung ausgesprochen wurde. Eine systematische Evaluierung ist deshalb nicht möglich. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**8**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen**			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und der Siedlungspolitik			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die o. g. Unternehmen bzw. Rechtsformen sind wegen ihrer sozialen Bedeutung bzw. ihres Status von Körperschaftsteuer persönlich befreit. Die Befreiungsvorschriften sind durch Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b bis d des Steuerreformgesetzes 1990 neu gefasst und eingeschränkt worden. § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist ab 1. Januar 1990 (auf Antrag ab 1. Januar 1991) eingeschränkt worden auf Genossenschaften und Vereine, soweit sie sich auf die Vermietung von Wohnungen an ihre Mitglieder beschränken. Mit Gewinnen aus nicht begünstigten Tätigkeiten sind die Genossenschaften und Vereine partiell steuerpflichtig. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten 10 % der gesamten Einnahmen, verlieren die Unternehmen ihre Steuerfreiheit in vollem Umfang. Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 KStG ist auf die den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen eigentümlichen Aufgaben (z. B. Bereitstellung von Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe) eingeschränkt worden. Nicht mehr begünstigt ist z. B. der Wohnungsbau. Übersteigen die Einnahmen aus den nicht begünstigten Tätigkeiten die begünstigten Einnahmen entfällt die Steuerbefreiung in vollem Umfang.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 9 - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - sowie Nr. 10 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren, 8.4 und 8.5 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 11.1.a und 11.3. - Flächeninanspruchnahme/Nachhaltige Flächennutzung und Wohnen. Die Zurverfügungstellung von – insbesondere ausreichend erschwinglichem Wohnraum – ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**9**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaften sowie –vereine**			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesse-rung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften sowie Erwerbs- und Wirtschaftsge-nossenschaften und –vereine sind unter bestimmten Bedingungen insgesamt von der Körperschaftsteuer befreit. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich beschränkt auf die gemeinwirtschaftliche Benutzung land- und forst-wirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Bera-tung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Be-triebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Üben die Genossenschaften und Vereine auch Tätigkeiten aus, die nicht in § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG genannt sind, und betragen die Einnahmen aus diesen nicht begünstigten Tätigkeiten nicht mehr als 10 % der Ge-samteinnahmen, sind die Genossenschaften und Vereine mit den daraus erzielten Gewinnen partiell steuerpflichtig. Übersteigen die nicht begünstigten Einnahmen 10 % der Gesamteinnahmen, entfällt die Steuerbefreiung insgesamt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeits-strategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und um-weltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1 - Ressourcenscho-nung (Energie) 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 8.5 a - Beschäftigung und 11.1a - nachhaltige Flächennutzung. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben - insbesondere kleinbäuerlichen Betrieben - soll dadurch im Wettbewerb mit Großbetrieben sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskon-zentration festzustellen ist, geholfen werden, dass ihre überbetrieblichen Zusam-menschlüsse zur Verbesserung der Produktion oder des Absatzes ihrer Erzeug-nisse steuerlich begünstigt werden (s. BT-Drs. 7/1470 S. 339 und 11/5970 S. 42).			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**10**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben**			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten			
Rechtsgrundlage	§ 25 KStG Freibetrag bis 2003 15.339 € 2004 bis 2008 13.498 € ab 2009 15.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Freibetrag bringt eine steuerliche Entlastung im Veranlagungszeitraum der Gründung und in den folgenden neun Jahren. Dadurch werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie gegenüber den Abnehmern landwirtschaftlicher Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1.b - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren, 7.1 - Ressourcenschonung, 8.3 Wohlstand dauerhaft erhalten, 8.4 Steigende Wirtschaftsleistung umwelt-/sozialverträglich, 8.5 - Beschäftigungsniveau steigern und 11.1.a - Flächeninanspruchnahme/Nachhaltige Flächennutzung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	**11**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen**			
Ziel	Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, war es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen. Da der Freibetrag bei der Gewerbesteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für „kleinere“ Fischereibetriebe an Bedeutung verloren.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie- nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 - Wohlstand dauerhaft erhalten, 8.4 und 8.5 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung sowie 15.1 - Artenvielfalt. Die begünstigten Betriebe sind zumeist Kleinstbetriebe (Familienunternehmen), die ökologisch vorteilhaft mit kleineren Fischereifahrzeugen ressourcenschonend und nachhaltig kleine Hochsee- und Küstenfischerei betreiben und überwiegend die Nahversorgung der Küstenregion sicherstellen. Die Steuerbefreiung leistet einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, Erhaltung und Existenzsicherung derartiger Unternehmen und trägt auch zur Stärkung der Wirtschaft in der Küstenregion bei.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Förderung der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei insgesamt wird umfassend in regelmäßigen Besprechungen mit den Küstenländern und den Interessenverbänden systematisch erörtert und im Hinblick auf ihre Ziele und Erfolge überprüft. Alle Ergebnisse der Erörterungen lauteten auf Fortführung der Maßnahme.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**12**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-schaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine**			
Ziel	Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbe-triebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform bedingt anfallen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Wegen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaf-ten und -vereine vgl. lfd. Nr. 8. Durch die Steuerbefreiung werden Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zwecke der gemeinsamen Produktion begünstigt. Hierdurch wird die Position dieser Betriebe gegenüber Großbetrieben und gewerblichen Tierhaltern sowie ge-genüber den Abnehmern der landwirtschaftlichen Produkte, bei denen ebenfalls eine starke Unternehmenskonzentration festzustellen ist, gestärkt. Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine soll verhindern, dass Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 -- nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1 – Ressourcen-schonung, 8.3 Wohlstand dauerhaft erhalten, 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 8.5 Beschäftigungsniveau steigern.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**13**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen**			
Ziel	Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Vermietungsgenossenschaften und –vereine und gemeinnützige Siedlungsunternehmen werden analog Nr. 7 auch von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 9 - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und Nr. 10 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1.a - Landbewirtschaftung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren, 8.4 und 8.5 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung, sowie 11.1.a Flächeninanspruchnahme/Nachhaltige Flächennutzung und 11.3 - Wohnen. Die Zurverfügungstellung von - insbesondere ausreichend erschwinglichem - Wohnraum ist als eine gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe anzusehen; dem wird mit den Steuerbefreiungen Rechnung getragen. Gleiches gilt in Bezug auf Flächen für kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die über gemeinnützige Siedlungsunternehmen bereitgestellt werden. Darüber hinaus erfüllen die landwirtschaftlichen Siedlungsunternehmen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzflächen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	**14**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung für die Gestellung von** - **land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts für bestimmte land- und forst-wirtschaftliche Betriebe sowie** - **Betriebshelfern an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung**			
Ziel	Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Ge-sundheitsbereich. Die Steuerbefreiung dient - der Entlastung der Sozialversicherungsträger von der Umsatzsteuer, die da-durch anfällt, dass die Sozialversicherungsträger sich zur Erfüllung ihrer ge-setzlich vorgeschriebenen Aufgabe „Personalgestellung“ anderer Unternehmer bedienen müssen - der Gleichstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebshelferdienste mit den Sozialversicherungsträgern bei Personalgestellungen an bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2015	2016	2017	2018
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung setzt Art. 132 Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL um. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Steuer zu befreien. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 9 - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und Nr. 10 - Stär-kung des sozialen Zusammenhalts – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt den Indikatorenbereich 8.5 – Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">15</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuerver-günstigung</td><td colspan="4">Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Förderung der Land- und Forstwirtschaft</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG

1968: Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit.

Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmern, soweit letztgenannte die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG anwenden.

1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung.</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht werden mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und Nr. 9 - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.1 - Gesundheit und Ernährung, 8.1 - Ressourcenschonung, 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit , 8.5 -Beschäftigungsniveau steigern und 15.1 - Artenvielfalt.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine Degression kommt nicht in Betracht.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Die Steuerermäßigung wurde als Teilaspekt im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes, Saarbrücken September 2010) mit evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung für landwirtschaftliche Leistungen zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der MwStSystRL und der Verfassung übereinstimme. Allerdings stelle die Förderung der Land- und Forstwirtschaft kein überzeugendes Ziel mehr dar. Sie sei intransparent, zeitige ungleiche Wirkungen (da nicht alle land- und forstwirtschaftlichen Leistungen gleichermaßen gefördert werden) und führe zu Wettbewerbsverzerrungen. Es bestehe zumindest insoweit Reformbedarf, als der Kreis der ermäßigt besteuerten Leistungen auf die typischen Eingangsleistungen von pauschal versteuernden Land- und Forstwirten zu beschränken sei.

Die Ergebnisse der o.a. Untersuchung zu § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG werden von der Bundesregierung so nicht geteilt. Nach deren Auffassung ist die Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes für die hier angesprochenen sonstigen Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht nach wie vor begründet, insbesondere vor dem Hintergrund der geänderten gesellschaftlichen Anforderungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaft (z. B. hinsichtlich der Förderung kleinerer und weniger speziali-</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	sierter Betriebe, der Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten, der Artenvielfalt, der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Züchtung klimaresistenter Tier- und Pflanzenarten etc.). Eine ggfs. spätere Evaluierung dieser Maßnahme sollte – insbesondere auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten – die europaweite Fördersituation erfassen. Dies ist aber zurzeit nicht geplant.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

d. Versicherungssteuer

Lfd.-Nr.:	**16**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt**			
Ziel	Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 9 VersStG 1922: (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959) 2001: 3.835 € 2002: 4.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2015	2016	2017	2018
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Bestimmte Viehversicherungen werden von der Versicherungsteuer befreit, um die Viehhaltung in kleineren Betrieben zu unterstützen. Die Regelung dient auch der Vereinfachung der Besteuerung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr 9 der Deutschen Nachhaltigkeits-strategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und um-weltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 2.1 - Landbewirtschaf-tung/In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren - sowie 15.1 - Ar-tenvielfalt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden 2009 (durch BRH und BMF mittels Erhebungen beim Statisti-schen Bundesamt und der Versicherungswirtschaft) durchgeführt. Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2010 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 19. April 2010 – VIII 2 - 2009 - 0902 (Bem.) - festgestellt, dass infolge massiver struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft die Art von landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben, die der Gesetzgeber begünstigen wollte, deut-lich abgenommen habe und daher empfohlen, die Steuerbefreiung für Viehversiche-rungen abzuschaffen. Die Bundesregierung hat die Anmerkungen des BRH geprüft und festgestellt, dass die Gründe für die Einführung der Begünstigungsnorm fortbestehen. Landwirtschaftliche Kleinstbetriebe benötigen die Steuerbefreiung weiterhin im Be-reich der Nebenerwerbslandwirtschaft und z. B. dort, wo nur einzelne wertvolle Tiere versichert werden. Gleichzeitig kommt ihr auch eine Bedeutung zu für die Hal-tung seltener und vom Aussterben bedrohter Haustier- und Nutzungsrassen und da-mit für die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**17**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagel**			
Ziel	Sonstige Hilfen			
Rechtsgrundlage	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien, die in hagelreichen Gegenden ansässig sind. Sie nivelliert die Steuer auf die Prämien der Landwirte in hagelreichen gegenüber hagelarmen Gegenden durch die Steuerbemessung ausschließlich auf die Hagelversicherungssumme.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 Beschäftigung. Die Maßnahme sorgt für eine gleiche und deutlich niedrigere Steuerbelastung der Hagelversicherungsprämien der Landwirte und Gärtnereien und erhält zumindest damit indirekt den wirtschaftlichen Wohlstand und die Erwerbstätigenquote in diesen Betrieben.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen, da keine Daten vorhanden sind. Die Versicherungswirtschaft führt keine diesbezüglichen Erhebungen durch.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**18**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für sogenannte „agrarische Mehrgefahrenversicherungen“**			
Ziel	Förderung der Landwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	40	40	40	40
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Sonderregelung begünstigt die Betriebe der Landwirtschaft und Gärtnereien. Versicherungen der Bodenerzeugnisse gegen die Elementargefahren Hagelschlag, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Überschwemmungen sowie die Versicherung von Glasdeckungen über den Bodenerzeugnissen gegen Hagelschlag, Sturm, Starkregen oder Überschwemmungen werden nicht mit dem Regelsteuersatz von 19 % auf der Grundlage des gezahlten Versicherungsentgelts besteuert, sondern mit dem Ermäßigungssteuersatz von 0,3 Promille, bezogen auf die Versicherungssumme für jedes Kalenderjahr. Die Begünstigung wirkt in der Weise, dass die Versicherungssumme als besondere Bemessungsgrundlage der Versicherungssteuer unverändert bleibt, unabhängig davon, ob der versicherte Gegenstand gegen eine oder mehrere Gefahren versichert wird. Demzufolge bleibt die versicherungssteuerliche Belastung jeweils gleich, auch wenn die Versicherung gegen mehrere oder gegen alle der vorgenannten Gefahren genommen wird und deshalb höhere Versicherungsprämien anfallen. Mit dieser Maßnahme wird dem Klimawandel bei Versicherungen der Bodenerzeugnisse Rechnung getragen und die Eigenvorsorge in der Landwirtschaft gestärkt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung. Sie sorgt für eine deutlich niedrigere Steuerbelastung der Versicherungsprämien auch für sogenannte „agrarische Mehrgefahrenversicherungen“ der Landwirte und Gärtnereien. Sie trägt damit dem Umstand Rechnung, dass durch den Klimawandel Gefahren für Ernten und Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen nicht nur durch Hagel, sondern auch durch andere wetterbedingte Elementargefahren drohen. Die Subvention stärkt die Attraktivität der erwünschten Eigenvorsorge und trägt damit auch zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wohlstands dieses Wirtschaftszweigs und zur Steigerung der Erwerbstätigenquote bei.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen sind bisher nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen, da derzeit keine Daten vorhanden sind. Die Versicherungswirtschaft führt keine diesbezüglichen Erhebungen durch. Die Vorschrift wurde durch das Verkehrsteueränderungsgesetz vom 5. Dezember 2012 neu eingeführt. Der Steueranmeldevordruck wurde entsprechend geändert, so dass eine Evaluierung möglich wird - allerdings erst, wenn ein maschinelles Festsetzungsverfahren für die monatlichen Steueranmeldungen besteht.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	**19**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung für zulassungspflichtige Zugmaschinen und Sonderfahrzeuge sowie hinter diesen mitgeführte Anhänger (ausgenommen Sattelzugmaschinen und -anhänger)**			
Ziel	Förderung der Land- und Forstwirtschaft			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 7 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	260	260	260	260
Finanzierungsschlüssel	bis 30.06.2009: Länder: 100 % ab 01.07.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind bei verkehrsrechtlich notwendiger Zulassung in voller Höhe begünstigt, solange sie ausschließlich in oder für land- und forstwirtschaftliche Betriebe i. S. des Steuerrechts zweckbestimmt verwendet werden. Art und Umfang der Benutzung öffentlicher Straßen sind unerheblich. Vorrangig zur Verrichtung von Arbeit außerhalb öffentlicher Straßen bestimmte Fahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind regelmäßig vom verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren ausgenommen. Sie sind damit bereits nach § 3 Nr. 1 KraftStG steuerbefreit und fallen nicht unter die Begünstigungsvorschrift des § 3 Nr. 7 KraftStG. In Teilen des Anwendungsbereiches von § 3 Nr. 7 KraftStG besteht eine Konkurrenzsituation zu gewerblichen Betrieben, insbesondere des Güterkraftverkehrs, aber auch zu Gewerbebetrieben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, die nicht begünstigt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der wirtschaftliche Wohlstand im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde gesteigert, indem als Maßnahme der Zukunftsvorsorge die angestrebte Motorisierung der Land- und Forstwirtschaft erreicht und erhalten wird. Dies trägt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zur Sicherung der Versorgungslage bei und stärkt den sozialen Zusammenhalt.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

f. Branntweinsteuer

Lfd.-Nr.:	**20**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerermäßigung für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer und inländische Kleinverschlussbrennereien bis 4 hl A.**			
Ziel	Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien und Beitrag zum Erhalt der ökologisch wertvollen Streuobstwiesen			
Rechtsgrundlage	§ 131 Abs. 2 BranntwMonG (bis 31.12.2017) ab 01.01.2018: § 2 Abs. 2 Alkoholsteuergesetz (AlkStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2015	2016	2017	2018
	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Grund für die Einführung der Vergünstigung besteht für die Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A sowie für die Stoffbesitzer auch heute noch.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 – Beschäftigung und 15.1 - Arten erhalten - Lebensräume schützen. Für die kleinen und mittelständischen Brennereien dient die Maßnahme zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Außerdem erkennt der Bund mit der Maßnahme die ökologische und kulturelle Bedeutung der Klein- und Obstbrenner für den Erhalt der Streuobstwiesen an.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Nach dem Branntweinmonopolabschaffungsgesetz vom 21.6.2013 endet das deutsche Branntweinmonopol für Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer mit Ablauf des 31.12.2017. Infolge dessen werden – nach Schätzungen der Bundeszollverwaltung und der betroffenen Bundesverbände der deutschen Brennereiwirtschaft – mehrere tausend Abfindungsbrennereien ihren Brennereibetrieb einstellen. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Betriebseinstellungen durch Neuerrichtungen von Abfindungsbrennereien im gesamten Bundesgebiet nach dem ab dem 1.1.2018 geltenden Alkoholsteuergesetz, welches die hier in Rede stehenden Steuerermäßigungen fortführt, überkompensiert wird. Vor dem Hintergrund des aktuell laufenden Ausstiegsprozesses aus dem Branntweinmonopol kann eine sinnvolle Evaluierung der Steuerermäßigung frühestens ab 2018 erfolgen.			
Ausblick	Die Steuervergünstigung bleibt auch nach der Abschaffung des Branntweinmonopols bestehen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

g. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	**21**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)**			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 57 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	440	450	450	450
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Landwirtschaftliche Betriebe erhalten seit 1951 eine Verbilligung für versteuerten Dieselkraftstoff, soweit dieser zur Bodenbewirtschaftung oder bodengebundenen Tierhaltung in landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeugen verwendet worden ist. Rechtsgrundlage dafür war das Landwirtschafts- Gasölverwendungsgesetz, das als Auftragsangelegenheit von den Ländern durchgeführt wurde. Die hierzu benötigten Mittel hat der Bund jeweils im Einzelplan 10 (Agrarhaushalt) zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2001 erfolgte die Begünstigung im Rahmen eines im Mineralölsteuergesetz und seit dem 1. August 2006 im Energiesteuergesetz verankerten Vergütungsverfahrens. Die Zuständigkeit dafür liegt ausschließlich bei der Zollverwaltung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. sowie 8.5 Beschäftigungsniveau steigern. Die Unterstützung dient zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung sowie zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrar- und Forstwirtschaft. Die Maßnahme ist nicht nachhaltig in Bezug auf die Managementregel Nr. 7 sowie den Indikatorenbereich 7.1.b – den Primärenergieverbrauch zu senken. Die Maßnahme ist außerdem nicht nachhaltig in Bezug auf die Indikatorenbereiche 3.2.1 – Reduktion von Luftschadstoffen, 13.1.a – Reduktion der Treibhausgase. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabesystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)

2.1. Bergbau

2.2. Strukturmaßnahmen für die neuen Länder und Berlin

Lfd.-Nr.:	**22**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Investitionszulage für Ausrüstungen**			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungs-gewerbes im Fördergebiet und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investiti-onstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2013			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	229	112	60	17
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung der Anschaffung und Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes durch Gewährung einer steuerfreien Investitions-zulage, erhöhte Förderung solcher Betriebe, die die EU-rechtliche Definition der kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) erfüllen; in den neuen Ländern und in Berlin.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeits-strategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial ver-träglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaft-liche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Begann in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind im Hinblick auf die Befri-stung auch nicht mehr nötig.			
Ausblick	Die Regelung ist bis zum 31.12.2013 befristet.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**23**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin**			
Ziel	Die Investitionszulage unterstützt betriebliche Erstinvestitionen des verarbeitenden Gewerbes, bestimmter produktionsnaher Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Rechtsgrundlage	§ 2 InvZulG 2010			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2013			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	40	20	11	3
Finanzierungsschlüssel	2013: Bund: 47,4 %, Länder / Gemeinden: 52,6 % (ESt, KSt)			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Förderung betrieblich genutzter Gebäude von Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes und bietet damit einen Anreiz für eine stetige Investitionstätigkeit in den neuen Ländern und in Berlin.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Begann in 2010 und ist befristet bis Ende 2013 bei jährlich sinkender Zulagenhöhe. Diese Ausgestaltung der Degression wurde auch nach Überprüfung beibehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind im Hinblick auf die Befristung auch nicht mehr nötig.			
Ausblick	Die Regelung ist bis zum 31.12.2013 befristet.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2.2. Gewerbliche Wirtschaft allgemein (ohne Verkehr)

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	**24**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses für Wagniskapital**			
Ziel	Erhalt der vollen Wirksamkeit des INVEST-Zuschusses, Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 71 EStG			
Status / Befristung	unbefristet (aber Befristung des INVEST-Zuschusses selbst (vgl. lfd. Nr. 30 der Anlage 1))			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	5	10	10
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Gewährung einer Steuerbefreiung für den sog. INVEST-Zuschuss, der in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten für den Erwerb einer begünstigten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gezahlt wird (vgl. auch lfd. Nr. 30 der Anlage 1).			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 6 - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 9.1 - Innovation.			
Evaluierungen	Evaluierungen sollten nur im Zusammenhang mit der Evaluierung des INVEST-Zuschusses selbst vorgenommen werden. Eine erste Evaluierung des INVEST-Zuschusses durch BMWi hat bereits stattgefunden (vgl. lfd. Nr. 30 der Anlage 1).			
Ausblick	Verdoppelung der Höchstbeträge des INVEST-Zuschusses (Erwerbszuschuss) und Einführung eines EXIT-Zuschusses (Zuschuss bei Veräußerung) zum 1. Januar 2017. Die Anpassung der Steuerbefreiungsnorm an die Änderungen im Zuschussprogramm wurde im Rahmen des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vorgenommen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**25**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, von Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, in Aufwuchs auf Grund und Boden, Binnenschiffen und in Anteile an Kapitalgesellschaften**			
Ziel	Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 1-7, 10 und § 6c EStG 1965: Einführung der Regelung 1996: Ausdehnung auf mittelständische Unternehmen in den neuen Ländern durch Jahressteuergesetz 1996 1999: Beschränkung der Vergünstigung auf Veräußerungsgewinne von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden 2002: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personenunternehmen bis zu einer Obergrenze für den Veräußerungsgewinn i. H. v. 500.000 € 2006: Einführung einer Reinvestitionsrücklage für Gewinne aus der Veräußerung von Binnenschiffen 2016: Einführung einer Vergünstigung für die Investition in Betriebsvermögen in einem anderen Staat der EU oder des EWR			
Status /Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	130	115	120	120
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Frist zur Übertragung der Rücklagen beträgt grundsätzlich 4 Jahre und verlängert sich bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfen bis zu 500.000 € übertragen werden. Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Sie wurde eingeführt, damit Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht mehr benötigt werden oder infolge einer Standortverlegung oder Strukturveränderung aufgegeben werden, ganz oder teilweise ohne Steuerbelastung veräußert werden können, um den Veräußerungserlös insoweit ungeschmälert zur Neuinvestition, Rationalisierung oder Modernisierung von betrieblichen Produktionsanlagen zu erhalten. Die Länge der Reinvestitionsfrist trägt dem Umstand Rechnung, dass sinnvolle Neuinvestitionen eine ausreichend bemessene Planungsphase benötigen, bis die endgültige Investitionsentscheidung fällt. Bis einschließlich Veranlagungszeitraum 1998 waren von dieser Regelung auch Veräußerungsgewinne anderer Anlagegüter (z. B. Betriebsanlagen und andere abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Schiffe und Anteile an Kapitalgesellschaften) betroffen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 findet die Regelung in modifizierter Form auch auf Reinvestitionen bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften Anwendung. Außerdem wurde für Veranlagungszeiträume 2006 bis 2010 der sachliche Anwendungsbereich wieder auf Binnenschiffe ausgedehnt. Durch das JStG 2010 wurde die bis 2010 geltende zeitliche Beschränkung des § 6b EStG für			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Binnenschiffe aufgehoben (= zeitlich uneingeschränkte Anwendung des § 6b EStG auch für Binnenschiffe). Seit dem Steueränderungsgesetz 2015 kann bei (geplanter) Investition in einem Betriebsvermögen eines anderen EU-/EWR-Staates die auf den Veräußerungsgewinn eines begünstigten Wirtschaftsguts entfallende Steuer in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigungsniveau steigern.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).
Ausblick	Es ist ein Vertragsverletzungsverfahren bei der KOM zu der Frage anhängig, ob § 6b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG gegen Artikel 63 AEUV und Artikel 40 des EWR-Abkommens verstößt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**26**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden**			
Ziel	Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen			
Rechtsgrundlage	§ 6b Abs. 8 und 9 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der sofortigen Versteuerung betrieblicher Veräußerungsgewinne dar. Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigungsniveau steigern.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**27**
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens i. H. v. bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren**
Ziel	Liquiditätshilfe zur Förderung der Investitions- und Innovationsfähigkeit und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Betriebe
Rechtsgrundlage	bis 2007: § 7g Abs. 1 und 2 EStG a. F. ab 2008: § 7g Abs. 5 und 6 EStG (i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008) 1983: Einführung der Regelung; Erweiterung der Vergünstigung ab 1. Januar 1988 1988: Verdopplung des Abschreibungssatzes von 10 % auf 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung 1993 und 1997: Erweiterung 2000: Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen die Ansparabschreibung gebildet worden ist 2003: Die Beschränkung der Sonderabschreibung auf die Fälle, in denen eine Ansparabschreibung gebildet worden ist, gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird 2008: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Die Sonderabschreibung beträgt bis zu 20 % der um den Investitionsabzugsbetrag geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren. Die vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages (vgl. lfd. Nr. 27) ist nicht Voraussetzung für die Sonderabschreibung. Sonderabschreibung nunmehr auch für nicht neue Wirtschaftsgüter zulässig 2009 bis 2010: Befristete Erweiterung des Kreises der begünstigten Unternehmen durch Anhebung der Betriebsgrößenklassen
Status / Befristung	unbefristet

Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	90	45	-	-

Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer
Art der Subvention	Anpassungshilfe
Maßnahme	bis 2007: Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte neue Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur gewährt, wenn eine Ansparabschreibung gebildet worden ist; dies gilt nicht bei Existenzgründern für das Wirtschaftsjahr, in dem mit der Betriebseröffnung begonnen wird. ab 2008: Sonderabschreibungen können auch unabhängig von der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in Anspruch genommen werden. Beschränkung auf neue Wirtschaftsgüter entfällt.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial ver-

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	träglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigungsniveau steigern.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen beibehalten und auch weiter verstärkt werden soll.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Eine verbindliche und dauerhafte Erhebung von Wirkungsindikatoren fand bisher nicht statt, weil belastbare Indikatoren nur für diesen Bereich der steuerlichen Vergünstigung nicht erfassbar sind. Eine künftige Evaluierung erscheint jedoch zweckmäßig. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">28</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuerver-günstigung</td><td colspan="4">Minderung des Gewinns in Form von Investitionsabzugsbeträgen bis zu 200.000 €</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Existenzgründer- und Mittelstandsförderung
ab 2007: Schwerpunkt auf Mittelstandsförderung und Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">bis 2007: § 7g Abs. 3-8 EStG a. F.
ab 2008: § 7g Abs. 1-4, 6 EStG
(i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008)
1995: Einführung der Regelung
1997: Einführung von Erleichterungen bei der Inanspruchnahme durch Existenzgründer
2001: Senkung des Rücklagensatzes von 50 % auf 40 % der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Steuersenkungsgesetz)
2007: Umgestaltung im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008. Einführung eines gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrags bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
2016: Wegfall des Funktionsbenennungserfordernisses, Investitionsabzugsbeträge können flexibel für begünstigte Wirtschaftsgüter verwendet werden</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td>Finanzielles Volumen
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2015
-</td><td>2016
15</td><td>2017
25</td><td>2018
35</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">alte Fassung:
Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 €
Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €.
Die Vorschrift ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen durch die Bildung gewinnmindernder Rücklagen eine Liquiditätshilfe und erleichtert damit die Eigenfinanzierung von künftigen Investitionen. Im Jahr der Investition wird die Rücklage gewinnerhöhend aufgelöst und der dadurch entstehende Gewinn mit den vorzunehmenden gewinnmindernden Abschreibungen verrechnet.
neue Fassung:
Summe der Investitionsabzugsbeträge: max. 200.000 €
Investitionszeitraum: 3 Jahre (bisher 2 Jahre)
Die Vorschrift dient weiterhin als Liquiditätshilfe. Bei begünstigten Investitionen können Abzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet werden; unterbleiben begünstigte Anschaffungen, sind nicht verwendete Investitionsabzugsbeträge rückwirkend aufzulösen.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigungsniveau steigern.
Sie fördert die Investitionsbereitschaft der Unternehmen.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.
Ausblick	Die Regelung wird beibehalten. Die Vorfinanzierung künftiger Investitionen zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe soll auch weiterhin ermöglicht werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">29</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuerver-günstigung</td><td colspan="4">Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 16 Abs. 4 EStG
1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag)
2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags)
2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">unbefristet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>80</td><td>80</td><td>80</td><td>80</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Anpassungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen.
Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €.
Aufgrund des Freibetrages des § 16 Abs. 4 EStG bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine Degression ist nicht vorgesehen.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**30**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**			
Ziel	Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei mindestens 1 %-iger Beteiligung			
Rechtsgrundlage	§ 17 Abs. 3 EStG 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Freibetrag von maximal 10.300 € bis 2003; ab 2004: 9.600 € (bei Beteiligung 100 %) für Gewinne bis 41.000 € bis 2003; ab 2004: 36.100 € (mit Härteklausel) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von mindestens 1 %. Es handelt sich um eine sachliche Steuerbefreiung in Fällen von geringerer Bedeutung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	**31**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke**			
Ziel	Milderungsregelung für kleine und mittlere Betriebe (Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften)			
Rechtsgrundlage	§§ 4h EStG, 8a KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	115	115	115	115
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und nicht vor dem 1.1.2008 enden. Die mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 eingeführte Zinsschranke beschränkt den Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen in Abhängigkeit vom Gewinn vor Zinsen, Abschreibungen und Steuern (sog. EBITDA). Mit der Zinsschranke soll das inländische Steuersubstrat gesichert werden. Die Freigrenze von 3 Mio. € für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen eines Wirtschaftsjahres soll sicherstellen, dass kleine und mittlere Betriebe, deren Unternehmensstrukturen regelmäßig nicht international ausgerichtet sind, von der Beschränkung des Abzugs von Zinsaufwendungen nicht betroffen sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme dauerhaft erforderlich ist. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Zinsschranke bleiben jedoch abzuwarten.			
Evaluierungen	Die Wirkung der Zinsschranke wird derzeit intern durch das Bundeszentralamt für Steuern evaluiert. Es ist geplant, nach Abschluss einen Erfahrungsbericht vorzulegen (vgl. Bitte des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, Bericht vom 24.5.2007, BT-Drs. 16/5491).			
Ausblick	Die Ergebnisse der Evaluierung der Zinsschranke bleiben abzuwarten.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**32**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**			
Ziel	Vereinfachung, Gleichstellung mit Sozialkassen			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 4 Nr. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, dass kein höheres Sterbegeld als 7.669 € gewährt wird), dient in erster Linie der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, dass der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, dass es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**33**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute**			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Bisher unterlagen diese Einrichtungen als unselbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände nicht der Körperschaftsteuer. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**34**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)**			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 und 8.5 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge, Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**35**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Sanierungs- und Konzernklausel in § 8c KStG [6]**			
Ziel	Mit der Einführung einer Sanierungsklausel sollte ein zusätzlicher Anreiz für Investoren geschaffen werden, sich an der Sanierung von Unternehmen zu beteiligen. Dadurch sollte die Bereitschaft gefördert werden, in Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu sanieren, Arbeitsplätze zu retten und neue Wachstumsimpulse zu setzen. Die Verbesserung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“) wurden neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung gesetzt. Hierdurch werden Wachstumshemmnisse für Unternehmen beseitigt.			
Rechtsgrundlage	§ 8c KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	320	340	355	350
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Verlustvorträge im Sanierungsfalle sollten durch die Sanierungsklausel erhalten bleiben (Aufhebung der zeitlichen Beschränkung auf die Jahre 2008 und 2009 bei der mit dem Bürgerentlastungsgesetz eingeführten körperschaftssteuerlichen Sanierungsklausel durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz). Zulassung des Abzugs von Verlusten bei bestimmten konzerninternen Umgliederungen (sog. „Konzernklausel“).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Solange die Sanierungsklausel vollständig suspendiert ist (vgl. Fußnote 1), ist eine Evaluierung dieser Regelung nicht angezeigt.			
Ausblick	Die „Konzernklausel“ wird beibehalten.			

[6] Die Europäische Kommission hat mit ihrem Beschluss vom 26. Januar 2011 festgestellt, dass es sich bei der Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG um eine rechtswidrig gewährte Beihilferegelung handelt, die aufgrund der Verletzung von Artikel 108 Absatz 3 AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Die Regelung wurde daher rückwirkend nicht angewandt und durch § 34 Absatz 7c KStG (Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 7. Dezember 2011) vollständig suspendiert. Bestehen bleiben lediglich die bis zum Beschluss der Europäischen Kommission bereits ausgezahlten Beihilfen < 500.000 €, die nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**36**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge vom Verlustuntergang nach § 8c KStG auf Antrag**			
Ziel	Die Regelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann - ohne die Regelung - nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Damit beseitigt sie steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Mit dem Erhalt dieser Verlustvorträge werden Unternehmensbeteiligungen für Investoren attraktiver und Betriebe werden mit dem dringend benötigten Kapital ausgestattet. Sie können so weitere Wachstumsschritte wagen. Die Regelung gibt Innovationsanreize und sichert damit Arbeitsplätze.			
Rechtsgrundlage	§ 8d KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	**-**	**.**	420	660
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Regelung des § 8d KStG ermöglicht die Nutzung eines vom Wegfall bedrohten Verlustvortrags. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Regelung sind der Erhalt desselben Geschäftsbetriebs nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel sowie der Ausschluss einer anderweitigen Verlustnutzung.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung. Die Maßnahme trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung - insbesondere der wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge - bei, indem sie gute Investitionsbedingungen schafft und damit Wohlstand dauerhaft erhält. Die Maßnahme sichert zudem Arbeitsplätze.			
Evaluierungen	Lt. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 18/10495, S. 10): „Die Evaluierung solle spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommen werden und dabei innerhalb eines zweijährigen Untersuchungszeitraums zeigen, ob das ausweislich der Gesetzesbegründung angestrebte Ziel des § 8d KStG erreicht werde. Dies gelte auch hinsichtlich der Zahl der tatsächlich gestellten Anträge.“			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**37**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften**			
Ziel	Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftsmitglieder			
Rechtsgrundlage	§ 22 KStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Rückvergütungen einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft an ihre Mitglieder sind als Betriebsausgaben abziehbar, sofern die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet wurden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Gründe, die zur Einführung der Regelung führten, bestehen fort.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**38**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften**			
Ziel	Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung			
Rechtsgrundlage	§ 24 KStG 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze 2009: Weitere Erhöhung auf 5.000 €			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	20	20	20	20
Finanzierungsschlüssel	Bund: 50 %, Länder: 50 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Freibetragsregelung stellt eine Milderungsregelung für bestimmte Körperschaften dar. Die Vorschrift betrifft insbesondere kleinere Vereine, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sind ausgeschlossen. Ziel des Freibetrags ist es zum einen, Härten zu vermeiden, die bei geringem Einkommen durch den proportionalen Körperschaftsteuertarif auftreten. Zum anderen dient die Regelung der Vereinfachung. Sie entlastet die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand, der bei kleineren Körperschaften erfahrungsgemäß nicht in angemessenem Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen steht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen. Die Maßnahme wird insbesondere aus Vereinfachungsgründen für zweckmäßig gehalten.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	**39**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen**			
Ziel	Stärkung von Handwerk und Mittelstand sowie Bekämpfung der Schwarzarbeit			
Rechtsgrundlage	§ 35a Abs. 3 EStG (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG a.F.)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.605	1.685	1.960	2.050
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfe für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigt.			
Maßnahme	Ab dem 1.1.2006 eingeführt. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich um 20 % der Aufwendungen (bis 2008 um höchstens 600 €, mit sog. Konjunkturpaket I seit 1.1.2009 um höchstens 1.200 €), für die in Anspruch genommenen Handwerkerleistungen. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist bisher nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die primäre Empfehlung der Gutachter ist, die begünstigten Leistungen im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen und insbesondere der Handwerkerleistungen zu überprüfen, und viele der aktuell förderfähigen Leistungen zu streichen. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 1. Februar 2011 die Abschaffung der steuerlichen Absetzbarkeit von Dienst- und Handwerkerleistungen - mit Ausnahme der Dienstleistungen für Pflege und Betreuung (vgl. Anlage 3 lfd. Nr. 9 und 10) - gefordert. Die Steuervergünstigung führt nach Auffassung des BRH zu unvertretbar hohen Mitnahmeeffekten (z. B. bei den geprüften Fällen von Handwerkerleistungen in Höhe von 70 %) und stelle kein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schwarzarbeit dar. Im Jahr 2011 wurde ein Forschungsvorhaben zur Evaluierung der Förderung von Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG an Ernst & Young unter Beteiligung von Prof. Lars Feld aus dem Sachverständigenrat durch das Bundesfinanzministerium vergeben. Intention war, die Wirksamkeit der Maßnahmen zu prüfen. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass Schwarzarbeit durch die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nur in sehr begrenztem Maß reduziert werde. Es ließen sich sowohl geringfügige, positive Auswirkungen auf die legale Beschäftigung im Handwerk herleiten als auch deutliche Mitnahmeeffekte identifizieren. Denkbar sei, dass die Förderung zu Preissteigerungen geführt habe. Als zielführendste Maßnahme beschreibt das Gutachten die Abschaffung der steuerlichen Förderung. Alternativ sei eine Straffung des Leistungskatalogs, ggf. in Verbindung mit der Erhöhung der Förderung einzelner ausgewählter Leistungen, die Einführung eines Sockelbetrages oder einer Bagatellgrenze für Handwerkerrechnungen denkbar. Die Studie kann unter http://dpaq.de/mImeC (Kurzfassung) sowie http://dpaQ.de/aCnJ5 (Langfassung) eingesehen werden.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Abschaffung der Regelung. Die Steuermäßigung trägt u. a. zu einem begrenzten Rückgang von Schwarzarbeit bei. Aus Sicht der Bundesregierung wären die Ergebnisse der Evaluierungen bei einer Weiterentwicklung der Regelung zu berücksichtigen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	**40**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinsti-tute**			
Ziel	Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 21 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 eingeführt worden. Sie soll die Einlagensicherung steuerlich auch dann erleichtern, wenn sie über selbständige Sondervermögen der Kreditwirtschaftsverbände betrieben wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**41**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)**			
Ziel	Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 22 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die bisher als gemeinnützig behandelten Bürgschaftsbanken sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Wahrnehmung staatlicher Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, insbesondere in Form der durch staatliche Rückbürgschaften geförderten Übernahme und Verwaltung von Bürgschaften und Garantien gegenüber Kreditinstituten (einschließlich Bausparkassen), Versicherungsunternehmen, Leasingunternehmen und Beteiligungsgesellschaften für Kredite und Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen zu ihrer Gründung und zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt. Der finanzielle Aufbau der Bürgschaftsbanken erfolgt durch das Stammkapital, das von Kammern, Wirtschaftsverbänden, Innungen, Kreditinstituten sowie Versicherungsunternehmen gezeichnet wird. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse nur zur Erreichung des genannten Zwecks verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**42**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden**			
Ziel	Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 24 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Vorschrift ist durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 eingeführt worden. Bei den befreiten mittelständischen Kapitalbeteiligungsgesellschaften handelt es sich um Einrichtungen der Wirtschaft im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und des jeweiligen Landes. Träger sind insbesondere Landeseinrichtungen der Wirtschaftsförderung, Kammern, Wirtschaftsverbände und Bankenverbände. Die Befreiung stellt sicher, dass die staatlichen Mittel soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden können. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die aus der begünstigten Tätigkeit etwa erzielten Gewinne ausschließlich und unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**43**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahlen für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951)**			
Ziel	Einführung der Steuerermäßigung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden			
Rechtsgrundlage	§ 11 Abs. 3 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	0	0	0	0
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Messzahlen werden ab dem Erhebungszeitraum 2004 auf 56 % ermäßigt (vorher auf 50 %).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 4.2 – Perspektiven für Familien/Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, 8.3, 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Da der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer inzwischen auf 24.500 € erhöht worden ist, hat die Steuerbefreiung für kleinere Gewerbebetriebe an Bedeutung verloren. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	**44**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter**			
Ziel	Sicherung des Fortbestands dieser Berufsgruppe			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler sind steuerfrei, weil die Unternehmer (z. B. Versicherungen, Banken), denen diese Berufsgruppen Leistungen erbringen, mit ihren eigenen Leistungen an Bausparer oder Versicherungsnehmer nach § 4 Nr. 8 Buchst. a bzw. § 4 Nr. 10 UStG steuerfrei sind. Da diese Unternehmer grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, würde bei ihnen eine Steuerpflicht der Leistungen der in § 4 Nr. 11 UStG genannten Berufsgruppen zu einer endgültigen Belastung führen. Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 11 UStG setzt Artikel 135 Abs. 1 Buchst. a bis g MwStSystRL, die an die Stelle der 6. EG-Richtlinie getreten ist, um. Inhaltliche Änderungen haben sich dadurch nicht ergeben. In der Erklärung zu Artikel 13 der 6. EG-Richtlinie, die in das Protokoll über die Ratstagung am 17. Mai 1977 aufgenommen worden ist, erklärten der Rat und die Kommission, dass die Tätigkeiten der Bausparkassenvertreter von Artikel 13 Teil B Buchstabe d der 6. EG-Richtlinie, der Vorläuferregelung zu Art. 135 Abs. 1 Buchst. b bis g MwStSystRL, erfasst sind. Mit dieser Regelung wird zwingendes Unionsrecht umgesetzt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und 8.5 – Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

d. Erbschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	**45**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall**			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§§ 13a - § 13c ErbStG, § 28a ErbStG 1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €; ab 2004: 225.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger. 1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz in Höhe 70 % (ab 2004: 65 %) und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften 2009: Einführung eines Verschonungsabschlags von 85 % bzw. 100 % und gleitenden Abzugsbetrag bis 150.000 € bei Betriebsfortführung unter Einhaltung einer bestimmten Lohnsumme und der Fortführung des Betriebs über 5 bzw. 7 Jahre. 2016: Begrenzung des Verschonungsabschlags für Erwerbe bis 26 Mio. €. Einführung einer Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) für Erwerbe ab 26 Mio. € - alternativ eine Abschmelzregelung (§ 13c ErbStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	9.700	8.700	7.100	5.700
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigung soll die Betriebsfortführung durch die Erwerber im Erb- oder Schenkungsfall erleichtern.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Die Änderungen beruhen auf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I, Seite 4). Zurzeit bestehen deshalb keine Pläne zur Änderung der Regelungen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**46**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften**			
Ziel	Erhaltung von Unternehmen			
Rechtsgrundlage	§ 19a ErbStG 1996: (ab 2004: Reduktion der Tarifentlastung auf 88 %) 2009: Neuregelung mit Tarifentlastung 100 %			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	5	5	5	5
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Zusätzliche Steuerentlastung beim Erwerb unternehmerisch gebundenen Vermögens beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht, da das Ziel der Maßnahme fortbesteht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

e. Verbrauchsteuern

- Tabaksteuern

Lfd.-Nr.:	**47**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt**			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 30 Abs. 3 TabStG i. V. m. § 44 TabStV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	6	6	6	6
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. Punkt „Bezeichnung der Steuervergünstigung“.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme steht im Widerspruch zu Managementregel Nr. 5 – Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden - und den Indikatorenbereichen 3.1.a bis 3.1.d – Gesundheit und Ernährung/Länger gesund leben – der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.			
Degression	Nein			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Biersteuer

Lfd.-Nr.:	**48**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengen-staffel)**			
Ziel	Schutz der kleinen und mittelständischen Brauereien			
Rechtsgrundlage	§ 2 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	23	23	23	23
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren unabhängigen Brauereien mit einem Gesamtjahresausstoß bis zu 200.000 hl. Die gestaffelten ermäßigten Biersteuersätze sind jedoch durch Artikel 15 des Haushalts-begleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) auf der Grundlage der Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück zum 1. Januar 2004 um 12 % angehoben worden. Dagegen ist allerdings Verfassungsbeschwerde an-hängig.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhal-tigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und so-zial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaft-liche Leistungsfähigkeit - sowie 8.5 - Beschäftigung. Für die kleinen und mittelständischen Brauereien dient die Maßnahme zur Unter-stützung der Wettbewerbsfähigkeit und damit auch zum Erhalt von Arbeitsplätzen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll. Die Länder, denen das Aufkommen aus der Biersteuer zufließt, stehen einem weite-ren Abbau ablehnend gegenüber.			
Evaluierungen	Nach der vom Statistischen Bundesamt jährlich publizierten Statistik zur Brauerei-wirtschaft (Fachserie 14 Reihe 9.2.2) hat sich die Anzahl der begünstigten Braue-reien in den letzten Jahren kaum verändert. Das Ziel der Erhaltung dieser Braue-reien wird danach erreicht.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**49**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt**			
Ziel	Vergünstigung für Arbeitnehmer			
Rechtsgrundlage	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. Punkt „Bezeichnung der Steuervergünstigung“.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Keine signifikante Nachhaltigkeitsrelevanz (aber im Einzelfall Konflikt mit der Managementregel Nr. 5 – Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden - und den Indikatorenbereichen 3.1.a und 3.1.b – Gesundheit und Ernährung/Länger gesund leben - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht auszuschließen).			
Degression	Nein.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	**50**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden (Stromerzeugung, Kraft-Wärme-Kopplung, Gastransport und Gasspeicherung)**			
Ziel	1960: Steuerliche Gleichstellung des Betriebs von ortsfesten Gasturbinen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Betrieb von Dampfturbinen 1978: Ausdehnung der Steuerbegünstigung auf ortsfeste Verbrennungsmotoren 1992: Aus umweltpolitischen Gründen ausschließliche Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % 2006: Die Umsetzung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) führte zur Anpassung und Erweiterung der bisherigen Steuerbegünstigung. Jetzt gehören auch „reine“ Stromerzeugungsanlagen zum Kreis der begünstigten Anlagen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Auf Grund der Begünstigung werden Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Begünstigte Anlagen sind ortsfeste Anlagen, 1. deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient oder 2. die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen und einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 % erreichen, ausgenommen von Nummer 1 erfasste Anlagen, oder 3. die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen. Das Steueraufkommen wird durch die Begünstigung faktisch nicht gemindert, da die volle Steuerbelastung den Einsatz der Energieerzeugnisse als Kraftstoff bei der Energieerzeugung verhindern würde. Im Übrigen soll durch die steuerliche Begünstigung des Inputs bei der Stromerzeugung eine Doppelbesteuerung (auf der Outputseite wird Stromsteuer erhoben) vermieden werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt den Indikatorenbereich 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme kann (soweit der Einsatz von Schwerölen zur ausschließlichen Stromerzeugung oder der Anlagentyp 3 begünstigt werden) dem Indikatorenbereich 13.1.a – Treibhausgase reduzieren – entgegenstehen. Die Unterstützung der Stromproduktion, der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme sowie des			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Gastransports und der Gasspeicherung dient der Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (Stichwort Versorgungssicherheit) u. a. mit Strom, Wärme sowie Gas, von leistungsfähigen Versorgungswegen und der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**51**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden (Herstellerprivileg)**			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Herstellungsbetriebe			
Rechtsgrundlage	§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	350	350	350	350
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	In allen EU-Staaten sind die Betriebe, die Energieerzeugnisse herstellen, entsprechend Artikel 21 Abs. 3 der RL 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) steuerbefreit. Durch die Energiesteuerbegünstigung wird eine Doppelbesteuerung von Energieerzeugnissen vermieden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Subvention ist durch die Richtlinie 2003/96/EG verpflichtend vorgegeben, soweit sie eigenerzeugte Energieerzeugnisse betrifft. Hinsichtlich der fremdbezogenen, nicht innerhalb des Betriebsgeländes hergestellten Energieerzeugnisse sieht die Energiesteuerrichtlinie eine fakultative Energiesteuerermäßigung vor, die im deutschen Recht mit der Entlastung bis auf den EU-Mindeststeuersatz ab 2018 umgesetzt wird (§ 47a EnergieStG). Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 Beschäftigung. Durch die Maßnahme werden allerdings auch Anreize zur energie- und klimaeffizienten Verwendung von Energieerzeugnissen bei der Herstellung von Energieerzeugnissen reduziert – sie betrifft in diesem Sinne den Indikatorenbereich 13.1.a. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens im Auftrag des BMF vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. In der Studie wurde empfohlen, die nächste Novellierung der EU-Energiesteuerrichtlinie zu nutzen, um die obligatorische Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen in eine fakultative zu wandeln. Zudem sollte das Zusammenspiel von Emissionshandelssystem und Energiebesteuerung vertieft analysiert werden sowie unionsrechtlich das Herstellerprivileg nur auf solche Energieverbräuche beschränkt werden, die dem Emissionshandel unterliegen. Gelänge es nicht, das Emissionshandelssystem ab 2012 zu einem fiskalisch ebenbürtigen Instrument zu machen, sollte das Herstellerprivileg weitergehend eingeschränkt bzw. abgeschafft werden. Im nationalen Alleingang könne (und sollte) die Vergünstigung nicht abgeschafft werden.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Bei der politischen Bewertung muss berücksichtigt werden, dass die Maßnahme weitgehend obligatorisch ist, so dass die EU-Mitgliedstaaten von der Besteuerung absehen. Zur Aufrechterhaltung einer unabhängigen Versorgung (u. a. mit Heizstoffen; Stichwort Versorgungssicherheit), zur Sicherstellung ressourcensparender kurzer Versorgungswege sowie zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist die Unterstützung der Herstellungsbetriebe, wie etwa der Raffinerien, geboten. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**52**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase**			
Ziel	Anreiz zur energetischen Verwendung von Bio-, Deponie- und Klärgas			
Rechtsgrundlage	§ 28 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Energiesteuerbefreiung wird nur gewährt, wenn das erzeugte Gas nicht in das Erdgasnetz eingespeist wird, in der Regel also, wenn das Gas direkt beim Erzeuger zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt wird. Mit der Regelung wird die energetische Verwendung erneuerbarer Energieträger direkt beim Erzeuger oder in dessen unmittelbarem Umfeld gefördert. Die Energiesteuerbefreiung für Deponie- und Klärgase ist auch deshalb umweltpolitisch sinnvoll, weil beide Gase das energiereiche, aber klimaschädliche Methan enthalten, welches vor Freisetzung in die Atmosphäre unter Energiegewinnung verbrannt werden muss. Deponiegas enthält zudem gesundheitsschädliche Spurenstoffe, die thermisch zerstört werden müssen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 7.2.b - Erneuerbare Energien - sowie 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren . Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unmittelbar am Entstehungsort.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie-und Stromsteuergesetzes wurde der Anwendungsbereich mit Wirkung vom 1.1.2018 an die Genehmigung der EU-Kommission angepasst. Im Übrigen bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.	**53**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren**			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit für bestimmte Bereiche des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 51 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	571	553	560	560
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Energieerzeugnissen von der Energiesteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders energieintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen, Zement, Kalk, Metallerzeugung und –bearbeitung oder chemische Reduktionsverfahren.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5.a - Beschäftigung. Durch die energiesteuerliche Begünstigung der energieintensiven Prozesse und Verfahren soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Energiesteuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt und der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – damit nicht begünstigt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient auf diese Weise gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**54**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung**			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung			
Rechtsgrundlage	§§ 37, 53 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.800	1.700	1.700	1.700
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerbefreiung (nur Kohle) bzw. Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Stromerzeugung in ortsfesten Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt den Indikatorenbereich - und 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Es werden keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt und der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – damit nicht begünstigt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	§ 53 EnergieStG wurde zum 1. April 2012 neu gefasst. Eine Evaluierung wurde bisher nicht vorgesehen, da die Maßnahme zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Die übrigen Folgeregelungen finden sich - neben dem hier beschriebenen § 53 - in den §§ 53a(neu) und 53b(neu) EnergieStG.			
Ausblick	Der Einsatz von Energieerzeugnissen in Anlagen kleiner als 2 MW soll ab 1.1.2018 auch von der Energiesteuer entlastet werden, wenn der erzeugte Strom der Stromsteuer unterfällt. Im Übrigen bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**55**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)**			
Ziel	Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53a EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.03.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	170	203	190	190
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Vollständige Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in hocheffizienten ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % bis zu deren vollständigen Abschreibung für Abnutzung verwendet werden. Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und am 21.2.2013 von der Europäischen Kommission genehmigt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7. 1.a. – Ressourchenschonung, 8.3, 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Mit Wirkung vom 1.1.2018 sollen die beiden Entlastungsregeln aus § 53a und § 53b EnergieStG in § 53a EnergieStG zur Verfahrensvereinfachung zusammengefasst werden. Im Übrigen bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**56**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)**			
Ziel	Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Stromerzeugung und Förderung hocheffizienter Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme			
Rechtsgrundlage	§ 53b EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 11.12.2021			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	91	74	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Teilweise Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die in ortsfesten KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % verwendet werden. Die Regelung wurde am 1. April 2012 aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben neu eingeführt und ist nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von der Genehmigung durch die Europäische Kommission freigestellt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7. 1.a. – Ressourchenschonung, 8.3, 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Sie dient der Ressourcenschonung, der Luftreinhaltung und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch die gleichzeitige und hocheffiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in KWK-Anlagen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung der am 1. April 2012 neu eingeführten Maßnahme wurde bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Mit Wirkung vom 1.1.2018 sollen die beiden Entlastungsregeln aus § 53a und § 53b EnergieStG in § 53a EnergieStG zur Verfahrensvereinfachung zusammengefasst werden. Im Übrigen bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**57**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe**			
Ziel	Förderung der Biokraftstoffe			
Rechtsgrundlage	§ 50 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2015 bzw.31.12.2017			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	10	6	1	1
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der langfristigen Versorgungssicherheit ist es erforderlich, die Markteinführung der Biokraftstoffe zu fördern. Die Förderung erfolgt seit dem 1. Januar 2007 im Wesentlichen über die Biokraftstoffquote. Für reinen Biodiesel und reinen Pflanzenölkraftstoff ist die Steuerentlastung Ende des Jahres 2012 weitgehend ausgelaufen. Um den Unternehmen die Umstellung auf das neue Fördersystem zu erleichtern, wurde noch bis Ende 2015 eine steuerliche Begünstigung für bestimmte Biokraftstoffe, die im Wesentlichen zu den Biokraftstoffen der 2. Generation gehören, gewährt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 7.2.a - Ressourcenschonung und 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Biokraftstoffe sind ökologisch nachhaltig, da bei ihrer Erzeugung gemäß Biokraft-NachV insbesondere weniger Treibhausgasemissionen als bei fossilen Vergleichssystemen anfallen.			
Degression	Die Steuerentlastung für Biogas und für die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 4 EnergieStG (z. B. Ethanolanteil von E 85-Kraftstoff, BtL-Kraftstoffe) endete zum 31. Dezember 2015.			
Evaluierungen	Evaluierungen werden nicht mehr für zweckmäßig gehalten.			
Ausblick	Die Regelung ist zum 31. Dezember 2015 im Wesentlichen ausgelaufen. Im Übrigen wird die Norm durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes zum 31. Dezember 2017 gestrichen.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**58**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 54 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	159	153	160	160
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird seit dem 1. April 1999 (Einstieg in die ökologische Steuerreform) eine Steuerentlastung für Heizstoffe (Heizöl, Erdgas und Flüssiggas) bzw. für Kraftstoffe, die in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG eingesetzt werden, gewährt. Diese betrug von 1999 bis 2002 80 % und von 2003 bis 2006 40 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. In den Jahren 2007 bis 2010 betrug die Entlastung für Erdgas und Flüssiggas 40 % des vollen Heizstoffsteuersatzes, für Heizöl auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben 80 % der seit dem 1. April 1999 in Kraft getretenen Steuererhöhungen. Seit 2011 beträgt die Steuerentlastung einheitlich 25 % der Heizstoffsteuersätze, soweit ein Selbstbehalt von 250 € im Kalenderjahr überschritten wird.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 8.5 – Beschäftigung Durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Heizstoffen oder Kraftstoffen in begünstigten Anlagen gesetzt und damit wird der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – nicht begünstigt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient auf dieser Weise gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz. Zudem trägt die Energiesteuerbegünstigung dazu bei, dass die im europäischen und internationalen Vergleich hohen Regelsteuersätze der Energiebesteuerung beibehalten werden können. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**59**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 55 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	185	172	180	180
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus energiesteuerlich zu belasten. Dabei wird eine Gesamtrechnung durchgeführt, bei der die Belastung eines Unternehmens durch die Stromsteuer und die Erhöhung der Energiesteuer auf Heizstoffe mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen wird. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Energiesteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a – Ressourcenschonung/Endenergieproduktivität, 8.1 – Ressourcenschonung/Gesamtrohstoffproduktivität, 8,4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5 - Beschäftigung, 9.1 – Innovation. Der sog. Spitzenausgleich ist einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die novellierte Regelung (Einführung der Bedingung über Energiemanagementsystem o.ä. sowie der Energieeffizienzziele) ist erst zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten; eine Evaluierung der Energieeffizienzziele einerseits sowie der Vorschrift selbst andererseits wird derzeit durchgeführt. Dabei wird die Maßnahme im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**60**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Pilotprojekte**			
Ziel	Förderung von Pilotprojekten zur Gewinnung innovativen technischen Know-hows			
Rechtsgrundlage	§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i. V. m. § 105 EnergieStV			
Status / Befristung	ausgelaufen			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1	1	0	0
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Bei der Verwendung von Energieerzeugnissen bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen können Steuerbegünstigungen gewährt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 7.2.a - Ressourcenschonung und 13.1.a Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung wurde bisher nicht durchgeführt und erscheint aufgrund des geringen finanziellen Volumens nicht wirtschaftlich.			
Ausblick	Die Maßnahme ist zum 17.05.2016 außer Kraft getreten.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

- Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	**61**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern**			
Ziel	Förderung regenerativer Energien			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist von der Steuer befreit, wenn er aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird. Durch die Regelung soll ein Anreiz gegeben werden, Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wie zum Beispiel Windkraft oder Sonnenenergie, zu erzeugen und vor Ort zu verbrauchen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 7.2.b – Ressourcenschonung/erneuerbare Energien und 13.1.a -Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Strom aus erneuerbaren Energieträgern ist ökologisch nachhaltig, da bei seiner Erzeugung insbesondere weniger Treibhausgasemissionen als bei fossilen Vergleichssystemen anfallen. Erneuerbare Energien sind ökonomisch nachhaltig, da sie fossile Energieträger einsparen bzw. ersetzen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

<table>
<tr><td>Lfd.-Nr.:</td><td colspan="4">62</td></tr>
<tr><td>Bezeichnung der Steuervergünstigung</td><td colspan="4">Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft</td></tr>
<tr><td>Ziel</td><td colspan="4">Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen</td></tr>
<tr><td>Rechtsgrundlage</td><td colspan="4">§ 9b StromStG</td></tr>
<tr><td>Status / Befristung</td><td colspan="4">befristet bis 31.12.2022</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Finanzielles Volumen
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td></tr>
<tr><td>1.073</td><td>1.052</td><td>1.000</td><td>1.000</td></tr>
<tr><td>Finanzierungsschlüssel</td><td colspan="4">Bund: 100 %</td></tr>
<tr><td>Art der Subvention</td><td colspan="4">Erhaltungshilfe</td></tr>
<tr><td>Maßnahme</td><td colspan="4">Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft galt vom 1. April 1999 bis zum 31. Dezember 2002 ein ermäßigter Stromsteuersatz in Höhe von 20 % und von 2003 bis 2010 in Höhe von 60 % des jeweils gültigen Regelsteuersatzes.
Die Maßnahme wurde 2011 durch ein Steuerentlastungsverfahren ersetzt. Die Steuerentlastung beträgt seitdem ab einer jährlichen Stromsteuerbelastung von 1.000 € (Sockelbetrag) 25 % des Regelsteuersatzes, wenn der Strom von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft für bestimmte betriebliche Zwecke verbraucht worden ist.</td></tr>
<tr><td>Nachhaltigkeit der Maßnahme</td><td colspan="4">Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und 10 - sozialer Zusammenhalt stärken – und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5 - Beschäftigung.
Durch die stromsteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion, Arbeitsplätzen und Emissionen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize zur effizienten Nutzung von Strom gesetzt – und damit der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – nicht begünstigt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient auf diese Weise gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz.
Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.</td></tr>
<tr><td>Degression</td><td colspan="4">Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.</td></tr>
<tr><td>Evaluierungen</td><td colspan="4">Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).</td></tr>
<tr><td>Ausblick</td><td colspan="4">Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.</td></tr>
</table>

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**63**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren**			
Ziel	Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Bereichen des Produzierenden Gewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 9a StromStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	767	836	800	800
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Produzierenden Gewerbes zu sichern und zu verbessern, können auf Grundlage von Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 (Energiesteuerrichtlinie) bestimmte Verwendungen von Strom im Wege einer Steuerentlastung von der Stromsteuer ausgenommen werden. Es handelt sich hierbei um besonders stromintensive Prozesse und Verfahren wie etwa die Elektrolyse, chemische Reduktionsverfahren, die Herstellung von Glas(waren), keramischen Erzeugnissen sowie für die Metallerzeugung und -bearbeitung.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten – und 10 sozialer Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3, 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 8.5 - Beschäftigung. Durch die stromsteuerliche Begünstigung der stromintensiven Prozesse und Verfahren soll eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in der Bundesrepublik Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden, eine Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verhindert und einer Verlagerung von Produktion und Arbeitsplätzen in das Ausland entgegengewirkt werden. Zwar werden durch die Steuerbegünstigung keine unmittelbaren Anreize für energie- und klimaeffiziente Herstellungsverfahren gesetzt – und damit der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – nicht begünstigt. Jedoch beugt sie einer Produktionsverlagerung in Drittstaaten außerhalb der EU vor, die oftmals deutlich geringere Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards aufweisen und dient auf diese Weise gleichwohl dem Umwelt- und Klimaschutz. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Maßnahme fortbestehen soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**64**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)**			
Ziel	Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen			
Rechtsgrundlage	§ 10 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.735	1.614	1.700	1.700
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Mit der Regelung erhalten energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Entlastung, um sie im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus stromsteuerlich zu belasten. Dabei wird die stromsteuerliche Belastung des Unternehmens mit dessen Entlastung in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil) durch die Absenkung der Beitragssätze seit dem 1. April 1999 verglichen. Ist dabei die steuerliche Belastung höher als die Entlastung in der Rentenversicherung, wird dem Unternehmen die übersteigende Stromsteuer zu 90 % vergütet. Die Steuerentlastung ist zudem davon abhängig, dass die Unternehmen Energie- oder Umweltmanagementsysteme bzw. als KMU auch sog. alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz einführen und betreiben und das Produzierende Gewerbe insgesamt ambitionierte Energieeffizienzziele im Hinblick auf die Reduzierung der Energieintensität erfüllt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung, sowie 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5 - Beschäftigung, 9.1 – Innovation. Der sog. Spitzenausgleich ist einerseits geeignet, die Verlagerung von Produktionsprozessen in Drittstaaten mit weniger strengen Klimaschutzauflagen zu vermeiden und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten. Andererseits dienen die vorgesehenen Regelungen auch der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, indem durch Anreize für eine Steigerung der Energieeffizienz Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen erhalten werden. Zudem wird durch die energiesteuerliche Begünstigung der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsposition der in Deutschland produzierten und international handelbaren Güter vermieden Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die novellierte Regelung (Einführung der Bedingung über die Energiemanagementsysteme o.ä. und der Energieeffizienzziele) ist erst zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten; eine Evaluierung der Energieeffizienzziele einerseits sowie der Vorschrift selbst andererseits wird gerade durchgeführt. Dabei wird die Maßnahme im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

3. Verkehr

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	**65**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)**			
Ziel	Sicherung des Reedereistandortes Deutschland			
Rechtsgrundlage	§ 5a EStG			
Status / Befristung	unbefristet / Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission (Federführung durch BMVI, BMF arbeitet zu)			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	20	-	-	-
Finanzierungsschlüssel	Mischsatz aus Gewerbe-, Einkommen- und Körperschaftsteuer			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Der Gewinn der begünstigten Handelsschiffe wird anhand der Schiffstonnage pauschal ermittelt; dies dient der Wettbewerbsgleichheit deutscher Reederer im internationalen Vergleich. Andernfalls würden deutsche Reedereien gegenüber ausländischen Unternehmen benachteiligt, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht geplant,			
Evaluierungen	Die zielgerechte Umsetzung der Steuervergünstigung wird vom BMVI fortlaufend geprüft. Deutschland berichtet turnusmäßig an die EU-Kommission, zuletzt für die Jahre 2013 bis 2015. Der Bundesrechnungshof hat zuletzt am 24. Mai 2006 einen Bericht zur Tonnagebesteuerung vorgelegt, dessen Empfehlungen von der Verwaltung aufgegriffen und umgesetzt wurden. Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 23. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Danach erfüllt die Tonnagebesteuerung das Ziel der Sicherung des maritimen Standorts Deutschland. Sie sei insgesamt überzeugend begründet. Ein nationaler Alleingang zur Abschaffung wäre mit Risiken für den Seeschifffahrtsstandort Deutschland verbunden. Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden.			
Ausblick	Die Bundesregierung wird weiterhin auf die EU-Konformität der „Tonnagebesteuerung“ achten.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**66**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten**			
Ziel	Maßnahme zum Erhalt einer modernen Handelsflotte unter deutscher Flagge und zur Förderung der Beschäftigung von deutschen (EU)-Seeleuten			
Rechtsgrundlage	§ 41a Abs. 4 EStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.5.2021			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	30	50	75	75
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers (Besatzungsmitglieds) einbehaltene Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber nicht an den Fiskus abgeführt. Zahlreichen ausländischen Schifffahrtsunternehmen werden von ihren Staaten ähnliche Vergünstigungen gewährt.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht geplant.			
Evaluierungen	Die zielgerichtete Umsetzung der Steuervergünstigung wird vor Ablauf der Maßnahme vom BMVI überprüft.			
Ausblick	Die Ergebnisse der künftigen Evaluierung werden zeigen, ob die Maßnahme geeignet ist und verlängert werden sollte.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	**67**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr**			
Ziel	Fortsetzung der früheren beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder der Notwendigkeit von direkten Finanzhilfen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1.270	1.315	1.360	1.410
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Der ermäßigte Steuersatz für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten vorerst fort. Die befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 28 Abs. 4 UStG ist zum 31.12.2011 ausgelaufen. Seitdem unterliegen Personenbeförderungen mit Schiffen nicht mehr uneingeschränkt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Die Steuerermäßigung ist – wie bei den anderen Beförderungsarten auch nur anwendbar, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Personenbeförderungen mit Schiffen werden innerhalb des Ermäßigungstatbestandes somit nicht mehr privilegiert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - und unterstützt die Indikatorenbereiche 11.2 - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Die primäre Empfehlung der Gutachter ist die Einführung des regulären Umsatzsteuersatzes im Rahmen eines Gesamtpakets. Dieses Gesamtpaket müsse einerseits gezielte distributive Instrumente (Einkommensteuer, Transfers) umfassen, die eine Kompensation für die überproportionalen Belastungen ärmerer Haushalte bieten. Andererseits solle die Einführung des Normalsatzes durch weitere Instrumente der Internalisierung externer Effekte (zielgenaue Instrumente wie etwa City-Maut-Systeme, höhere emissionsbezogene Abgaben) flankiert werden. Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass die Steuersatzermäßigung für den Personennahverkehr zwar weder europarechtlich noch verfassungsrechtlich zu beanstanden sei. Allerdings komme dem Schutz der kommunalen Finanzen eine nicht zu verkennende Bedeutung zu. Trotz-			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	dem erscheine das Umsatzsteuerrecht insoweit als das falsche Instrument. In jedem Fall könne und solle sichergestellt werden, dass die kommunalen Finanzen von einer Regelbesteuerung des Personennahverkehrs nicht belastet würden. Die Weitergabe einer Erhöhung der Steuer auf den allgemeinen Steuersatz durch Anhebung der Fahrpreise wäre aus Sicht der Bundesregierung problematisch, da die Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs sehr sensibel auf entsprechende Erhöhungen der Tarife reagieren. Ferner würde die Gefahr bestehen, dass finanziell schwächer gestellte Nutzergruppen, deren Mobilitätsbedürfnisse fast ausschließlich durch die Verkehrsangebote im ÖPNV bedient werden, sich die Nutzung des ÖPNV nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt leisten könnten. Die Chancen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe würden für diese Personengruppen verringert. Eine Weitergabe der Erhöhung würde somit auch die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger verschlechtern.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c. Versicherungssteuer

Lfd.-Nr.:	**68**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung**			
Ziel	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 10 VersStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Da das Versicherungsgeschäft im Europäischen Wirtschaftsraum liberalisiert ist und zahlreiche EWR-Staaten, darunter Großbritannien und Frankreich, bei grenzüberschreitenden Beförderungen keine Versicherungsteuer erheben, waren die deutschen Anbieter von Transportgüterversicherungen unter erheblichen Wettbewerbsdruck geraten. Durch die Steuerbefreiung konnte die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter so gestärkt werden, dass eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland mit entsprechenden Auswirkungen nicht nur auf das Aufkommen aus der Versicherungsteuer, sondern auch auf das aus diesem Versicherungsgeschäft entstehende Aufkommen bei den Ertragsteuern, nicht mehr zu befürchten ist.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5 – Beschäftigung und 11.2.a - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen. Die Versicherungsprämien für jegliche grenzüberschreitende Transportgüter sind versicherungsteuerfrei gestellt – unabhängig von der Art des Transportes (Wasser, Straße, Schiene oder Luft). Damit werden Transportgüter nicht verteuert und damit hierdurch indirekt der wirtschaftliche Wohlstand und die Erwerbstätigenquote erhalten/verbessert.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Nach dem statistischen Taschenbuch der Versicherungswirtschaft sind die gebuchten Bruttobeiträge in der Transportversicherung seit 1995 nicht gefallen, sondern stetig leicht angestiegen (1.763,5 Mio. € in 2014). Die jährlichen Bruttobeitragsentgelte für Transportgüterversicherungen erhält BMF auch von der Rechtsdatenbank der BaFin. Auf die steuerfreien Transportgüterversicherungsentgelte entfallen ca. 45 % (lt. GDV aus 2001). Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

d. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	**69**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden**			
Ziel	Förderung des öffentlichen Personenverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 6 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Durch die Vorschriften sollen Verkehrsbetriebe begünstigt werden die im Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 4 – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt, Nr. 7 - Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln und Nr. 10 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2 - Luftbelastung, 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 11.2 - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a -Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die Maßnahme unterstützt die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Durch die Unterstützung des Linienverkehrs trägt die Maßnahme zum Klimaschutz bei. Die Sicherung der Mobilität in sozialverträglicher Form ist ein wichtiger Baustein für eine hohe Lebensqualität.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Bei einem Verzicht auf die Maßnahme könnte eine Verteuerung der Leistungserbringung eintreten, die eine sozialverträgliche Sicherung umweltfreundlicher Mobilität gefährden würde. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**70**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung oder -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße**			
Ziel	Entlastung des Straßenverkehrs durch Förderung des Kombinierten Verkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuervergünstigungen sollen Anreize für eine stärkere Nutzung des Kombinierten Verkehrs zur Entlastung der Straßen bieten und damit zu einer zukunftsfähigen Aufteilung der Transportleistung auf die verschiedenen Verkehrsträger beitragen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 4 – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt und Nr. 7 - Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2 - Luftbelastung, 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 11.2.a - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Die Maßnahme zur ökologischen Lenkungswirkung ermöglicht eine Realisierung im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Die Maßnahme dient der Luftqualität. Die Maßnahme steigert die Lebensqualität.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Zur Weiterentwicklung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland wurde im Auftrag des BMVI ein Entwicklungskonzept für den Kombinierten Verkehr in Deutschland mit dem Zeithorizont 2025 erarbeitet. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**71**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb**			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen reinen Elektrofahrzeuge			
Rechtsgrundlage	§ 3d KraftStG 1. Januar 1990 (ergänzt durch gesetzliche Maßnahmen in 1990, 1991, 2012 und 2016)			
Status / Befristung	Steuerbefreiung wird bei Erstzulassungen in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 und bei Umrüstungen in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 für zehn Jahre gewährt. Nach Ablauf der Steuerbefreiung gilt eine ermäßigte Besteuerung. (vgl. lfd. Nr. 72)			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung reiner Elektrofahrzeuge soll ein zusätzlicher Anreiz zum Kauf dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 4 – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und Nr. 7 - Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2 - Luftbelastung, 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5 - Beschäftigung, 9.1 - Innovation, 11.2 - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Mittelbar unterstützt sie Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Evaluierungen sollen - wie vom Gesetzgeber festgelegt - in der 19. Legislaturperiode rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erfolgen. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Status/Befristung“ und Evaluierung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**72**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für reine Elektrofahrzeuge**			
Ziel	Förderung der lokal umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge insbesondere für den Flotteneinsatz in Innenstädten			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	1	1	1	1
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Durch die steuerliche Förderung soll ein Anreiz zum Kauf dieser lokal emissionsfreien Fahrzeuge gegeben werden, Reine Elektrofahrzeuge erhalten darüber hinaus eine befristete Steuerbefreiung (vgl. lfd. Nr. 71).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 4 – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und Nr. 7 - Energie- und Ressourcenverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppeln - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2 - Luftbelastung, 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, 8.5 - Beschäftigung, 9.1 - Innovation, 11.2 - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Mittelbar unterstützt sie die Innovationen im Bereich der Automobilindustrie und sichert außerdem deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Maßnahme dient dem Klimaschutz und der Verbesserung der Luftqualität. Die ökonomischen und ökologischen Wirkungen fördern die Lebensqualität, dienen der Generationengerechtigkeit und bieten Raum für eine Steigerung der Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist derzeit nicht vorgesehen, da die Maßnahme weiter für erforderlich gehalten wird.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch in Verbindung mit der Evaluierung der lfd. Nr. 71 in der 19. Legislaturperiode für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Vgl. Punkte „Degression/Evaluierungen“.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**73**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger**			
Ziel	Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen insbesondere im internationalen Straßengüterverkehr, Entlastung überzähliger Anhänger			
Rechtsgrundlage	§ 10 KraftStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Antrag wird die Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Wohnwagenanhänger) nicht erhoben, wenn die Anhänger ausschließlich hinter Kfz (ausgenommen Krafträder und Pkw) mitgeführt werden, für die zusätzlich zur Regelbesteuerung ein Anhängerzuschlag entrichtet wird.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme trägt zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im internationalen Straßengüterverkehr bei und dient der Effektivität im Gütertransportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**74**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €**			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 10 Abs. 3 KraftStG mit Wirkung ab 1.9.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	55	55	55	55
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Einheitliche Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf den Betrag der vormals niedrigsten Zuschlagstufe.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme entlastet das inländische Transportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Entlastung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**75**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf 373,24 €**			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG mit Wirkung ab 1.9.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	60	60	60	60
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme entlastet das inländische Transportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Entlastung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**76**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Absenkung der Höchststeuer für schwere Nutzfahrzeuge aller Emissionsklassen um jeweils rund 109 €**			
Ziel	Entlastung des inländischen Transportgewerbes Beitrag zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG mit Wirkung ab 1.9.2007			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	45	45	45	45
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder 100 % ab 1.7.2009: Bund 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer für schwere Nutzfahrzeuge (mehr als 3,5 t verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht) bis auf das europarechtlich zulässige Mindestniveau.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die Maßnahme entlastet das inländische Transportgewerbe. Die ökologische Lenkungswirkung der KraftSt bleibt unangetastet. Die Maßnahme ist sozialverträglich.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Entlastung des inländischen Transportgewerbes beibehalten werden soll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

e. Energiesteuer

Lfd.-Nr.:	**77**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird**			
Ziel	Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Motoren aus umwelt- und klimapolitischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 2 Abs. 2 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2018			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	128	134	180	210
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Gaskraftstoffe sind bis zum Jahr 2018 steuerbegünstigt. Der begünstigte Satz liegt bei rd. 45 % des Regelsatzes.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – keine Freisetzung von Stoffen, die dauerhaft die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme übersteigt – und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 7.1.a, 8.1 – Ressourcenschonung und 13.1.a -Klimaschutz. Die Unterstützung dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz durch die Etablierung von Erd- und Flüssiggas im Kraftstoffmarkt. Gaskraftstoffe substituieren flüssige mineralische Kraftstoffe und können so zu einer Diversifikation der Energieversorgung beitragen. Auf dem Weg zur Dekarbonisierung ist die Nutzung gasförmiger Kraftstoffe – über den Verkehrssektor hinaus – eine wichtige Übergangstechnologie. Insbesondere bei Einbindung erneuerbarer Energieträger (z. B. Biomethan) kann Erdgas zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beitragen.			
Degression	Nach geltender Rechtslage läuft die Steuerbegünstigung für Erd- und Flüssiggas zum 31. Dezember 2018 aus. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes sieht eine stufenweise Abschmelzung des ermäßigten Steuersatzes vor, für Erdgas ab dem 1.1.2024 in vier Stufen, für Flüssiggas ab dem 1.1.2019 in fünf Stufen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts. Eine Evaluierung der Steuerbegünstigung wurde durch das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) mit Gutachten vom Dezember 2015 vorgenommen. In der Studie wird empfohlen, die Begünstigung der gasförmigen Kraftstoffe zeitlich begrenzt weiter zu führen und dabei den Schwerpunkt der Förderung auf Erdgas zu legen.			
Ausblick	Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht eine Verlängerung der Steuerbegünstigung für Erd- und Flüssiggas unter dem Vorbehalt der Gegenfinanzierung vor. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes enthält eine degressive Fortführung beider Steuerbegünstigungen, für Flüssiggas bis 31.12.2022 und für Erdgas bis 31.12.2026.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**78**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen**			
Ziel	Die Regelung dient dem Abbau von Wettbewerbsnachteilen der deutschen Seehafenbetriebe gegenüber ihren europäischen Konkurrenten.			
Rechtsgrundlage	§ 3a EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.12.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	25	25	25	25
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Auf Grund der Begünstigung werden ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und gasförmige Kohlenwasserstoffe, die als Kraftstoff zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in sonstigen begünstigten Anlagen nach § 3a EnergieStG verwendet werden, nur mit dem Regelsteuersatz nach § 2 Absatz 3 EnergieStG (Heizstoffsteuersatz) belastet. Sonstige begünstigte Anlagen sind gemäß § 3a Absatz 1 EnergieStG Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Nach § 3a Absatz 2 EnergieStG gelten als Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge im Sinn des § 3a Absatz 1 des Gesetzes ausschließlich solche, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Subvention kann seitens der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG fakultativ gewährt werden. Die Maßnahme wirkt sich voraussichtlich günstig auf die Umwelt aus, da sie die Verlagerung vom Straßen- auf den Seeverkehr vorantreibt. Deutsche Häfen dienen so der Förderung umweltfreundlicher Landverkehrsträger wie Schienenverkehr und Binnenschifffahrt. Ohne leistungsfähige und kostengünstig arbeitende Hafenbetreiber würde der innergemeinschaftliche Verkehr mit Deutschland über die Straße abgewickelt (Hinweis auf Randziffer 20 der Staatlichen Beihilfe N 643/2006 für Deutschland – Europäische Kommission – K(2008)481 endg. vom 27. Februar 2008). Als unerwünschte negative Wirkung sinken jedoch die Anreize zum effizienten Einsatz von Energie. Es ist daher fraglich, ob die Verlagerung vom Straßen- auf den Schiffsverkehr nicht auf anderem Wege ökologisch sinnvoller zu erreichen ist. Insoweit betrifft die Maßnahme die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 7.1.a und 8.1 - Ressourcenschonung und 13.1.a.- Klimaschutz -.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**79**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden**			
Ziel	Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des inländischen Flugverkehrs			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	570	570	570	570
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind im inländischen Flugverkehr verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – wird nicht begünstigt. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird zu prüfen sein, wie das Steuer- und Abgabensystem zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050 schrittweise weiterentwickelt werden kann. Dazu werden klimaschädliche Anreizwirkungen verschiedener Steuern betrachtet. Eine Besteuerung würde zu einem Ausweichtankverhalten im Ausland und zur Abwanderung auf ausländische Flughäfen in Grenznähe führen. Die Besteuerung würde deshalb den Wirtschaftsstandort Deutschland schwächen.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines vom BMF in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Das Gutachten empfiehlt, die Steuerbefreiung abzuschaffen, da sie eine umweltschädliche und wettbewerbsverzerrende Subvention sei, indem sie einen Verkehrsträger begünstigt, der in großem Ausmaß Klimagase produziert und dessen inländische Wettbewerber Schiene und Straße der Energiebesteuerung unterliegen. Die Bundesregierung beabsichtigt seit langem, die Energiesteuerbegünstigung des gewerblichen inländischen Flugverkehrs abzubauen, weil sie gegenüber dem mit der Energiesteuer belasteten Straßenverkehr und Schienenverkehr mit Diesellokomotiven nicht mehr gerechtfertigt ist. Zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftfahrt wird eine einheitliche internationale Lösung angestrebt.			
Ausblick	Über die Bemühungen um eine internationale Lösung hinaus bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**80**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden**			
Ziel	Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung			
Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	180	180	180	180
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung bzw. Steuerentlastung sind in der Binnenschifffahrt verwendete Energieerzeugnisse, die für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen oder für die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden. Energieerzeugnisse für in der gewerblichen Schifffahrt eingesetzte Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und auf bestimmten anderen Wasserstraßen verkehren, sind z. Zt. aufgrund internationaler Abkommen von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre auch wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im Binnenwasserstraßennetz in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 11.2.a und 11.2.b - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen. Die Steuersubvention dient dazu, den Anteil der Binnenschifffahrt an der Güterbeförderungsleistung zu sichern. Anreize zum effizienten Einsatz von Energie werden mit der Maßnahme allerdings nicht geschaffen und damit der Indikatorenbereich 13.1.a – Klimaschutz – nicht begünstigt. Im Hinblick auf den Beschluss der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 vom 14. November 2016 wird eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems angestrebt.			
Degression	Wegen der bestehenden Abkommen und der unterschiedlichen Besteuerung des Schiffsverkehrs in der Gemeinschaft kann ein Subventionsabbau nur in Zusammenarbeit mit den anderen EU-Staaten und Vertragsstaaten erfolgen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**81**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr**			
Ziel	Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs			
Rechtsgrundlage	§ 56 EnergieStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.03.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	76	72	72	72
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Die Steuererhöhungen auf Kraftstoffe seit dem 1. Januar 2000 werden für Kraftfahrzeuge und Schienenbahnen im öffentlichen Personennahverkehr um etwas mehr als 40 % reduziert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Durch die steuerliche Begünstigung wird der Öffentliche Personennahverkehr (höhere Energieeffizienz im Personentransport) auf Strecken bis 50 km gegenüber dem Individualverkehr gestärkt. Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung, 11.2.a - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen und 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde die Höhe der Begünstigung mit Wirkung vom 1.1.2004 gesenkt. Eine weitere Degression ist nicht sinnvoll.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

f. Stromsteuer

Lfd.-Nr.:	**82**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen**			
Ziel	Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen bei der Stromsteuer			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 31.03.2022			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	141	143	140	140
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen und den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigtem Steuersatz (rd. 55 % des Regelsteuersatzes).			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a - Luftbelastung, 11.2.a und 11.2.b - Mobilität/Mobilität sichern – Umwelt schonen - sowie 13.1.a - Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Durch die stromsteuerliche Begünstigung des Verkehrs mit Schienenbahnen und Oberleitungsbussen werden diese umweltfreundlichen Verkehrsträger gegenüber dem Individualverkehr gestärkt.			
Degression	Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde mit Wirkung vom 1.1.2004 der ermäßigte Steuersatz von 50 % auf rd. 55 % des Regelsteuersatzes erhöht. Eine weitere Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**83**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung von Wasserfahrzeugen**			
Ziel	Förderung der landseitigen Stromversorgung von Schiffen			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 3 StromStG			
Status / Befristung	befristet bis 16.07.2020			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	3	2	3	4
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe			
Maßnahme	Strom, der im Fall einer landseitigen Versorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt verbraucht wird, unterliegt einem ermäßigten Steuersatz von 0,50 € je Megawattstunde. Mit dieser Steuerbegünstigung sollen wirtschaftliche Anreize zur Inanspruchnahme der Landstromversorgung geschaffen werden, weil dadurch Schadstoff- und Lärmemissionen in Häfen wesentlich gesenkt werden können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.2.a – Luftbelastung und 13.1.a Klimaschutz/Treibhausgase reduzieren. Insbesondere zur Verringerung der Luftverschmutzung in den deutschen Seehäfen ist die steuerliche Begünstigung der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen (gewerbliche Schifffahrt) geboten.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

g. Luftverkehrsteuer

Lfd.-Nr.:	**84**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer**			
Ziel	Berücksichtigung von besonderen Umständen bei bestimmten Personengruppen und besonderer Abflugumstände			
Rechtsgrundlage	§ 5 LuftVStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	89	89	89	89
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Steuerbegünstigt im Rahmen einer Steuerbefreiung sind Rechtsvorgänge, die eine Abflugberechtigung für bestimmte Personengruppen (Kinder unter 2 Jahren, Flugbesatzungen, Abflüge mit Bezug zu einer inländischen, dänischen oder niederländischen Insel, erneute Abflüge nach Flugabbruch) oder für einen bestimmten Zweck (Abflüge zu ausschließlich hoheitlichen, militärischen oder medizinischen Zwecken, Rundflüge mit kleinmotorigen Luftfahrzeugen) beinhalten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt den Indikatorenbereich 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen.			
Evaluierungen	Eine Evaluierung ist zum 30. Juni 2012 erfolgt. (BT Drs. 17/10225). Im Ergebnis zeigte sich dabei, dass sich die Regelungen bewährt haben. Die Steuerbefreiung nach § 5 Nr. 4 LuftVStG (Flüge zur Daseinsvorsorge zu deutschen Inseln) wurde als Beihilfe sozialer Art am 29.6.2011 von der EU-Kommission genehmigt [K(2011)4488endg.] und am 3.12.2016 unter C(2015)8531 bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Steuerermäßigung nach § 5 Nr. 5 LuftVStG (andere Flüge zu deutschen Nordseeinseln) wurde als Umweltschutzbeihilfe am 20.12.2012 von der EU-Kommission befristet bis zum 1.1.2021 genehmigt [C(2012)9451], da die Luftverkehrsteuer als Umweltsteuer anerkannt wurde, die vom Bundestag ohne diese Ermäßigung nicht beschlossen geworden wäre.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Wohnungswesen und Städtebau

Lfd.-Nr.:	**85**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die einem Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten**			
Ziel	Förderung des sozialen Wohnungsbaus			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 59 EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Die Mietvorteile, die sich aus einer verbilligten Überlassung einer (Werks-)Wohnung an den Arbeitnehmer ergeben, werden von der Einkommensteuer befreit, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder einem Landesgesetz zur Wohnraumförderung nicht überschreiten.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 11.3 - Wohnen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**86**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen**			
Ziel	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen			
Rechtsgrundlage	§ 7h EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	35	35	35	35
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Anpassungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und 7 % für vier weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: 10 Jahre bis zu 10 %). Die erhöhten Absetzungen sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter städtebaulicher wertvoller Altbausubstanz anregen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 11.3 Wohnen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**87**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen**			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden			
Rechtsgrundlage	§ 7i EStG 1991: Nachfolgeregelung zu § 82i EStDV			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	50	50	50	50
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die Absetzungen betragen jährlich bis zu 9 % für die ersten 8 Jahre und bis zu 7 % für 4 weitere Jahre der begünstigten Aufwendungen (bis 2003: jährlich bis zu 10 % für 10 Jahre). Die erhöhten Absetzungen nach § 7i EStG sollen die Finanzierung bestimmter Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Baudenkmalen erleichtern und zur Erhaltung vielfach vom Verfall bedrohter kulturhistorisch wertvoller Gebäude anregen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verlängerung des Abschreibungszeitraums ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**88**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen**			
Ziel	Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden und der Modernisierung und Instandsetzung von Altbauwohnungen auch bei selbstgenutztem Wohneigentum (vgl. lfd. Nrn. 86 und 87)			
Rechtsgrundlage	§ 10f EStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	95	95	95	95
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Es können jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre geltend gemacht werden (bis 2003: 10 % für 10 Jahre). Die für Maßnahmen i. S. d. §§ 7h, 7i EStG an vermieteten Gebäuden gewährten Steuervergünstigungen sollen demnach mit der gleichen Zielsetzung auch bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden beansprucht werden können.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit - und 11.3 - Wohnen.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**89**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden**			
Ziel	Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter			
Rechtsgrundlage	§ 10g EStG (Nachfolgeregelung zu entsprechenden Verwaltungsregelungen)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2	2	2	2
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Der Abzug beträgt jährlich bis zu 9 % der begünstigten Aufwendungen für die ersten 10 Jahre (bis 2003: bis zu 10 % für 10 Jahre). Der Sonderausgaben-Abzug nach § 10g EStG soll die Finanzierung bestimmter Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen bei schutzwürdigen Kulturgütern erleichtern und zur Erhaltung dieser Kulturgüter anregen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine weitere Einschränkung (Verringerung des Abzugsbetrags ab 2004) sollte im Hinblick auf die positive Wirkung der Vorschrift nicht in Betracht gezogen werden.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4). Vgl. auch retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung des BZSt vom 18. Januar 2007 (GZ: Q 5 – O 1100 – 5/06).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**90**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunftsgrenze)** Förderung des selbst genutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten. Ab 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.250 € für Neu- und Altbauten. Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 % der Baukosten. Ab 1.1.2004 (Datum Bauantrag): keine Förderung von Ausbauten und Erweiterungen mehr. Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 € Ab 1.1.2004: Zulage von jährlich bis zu 1.200 €			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 2 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2005			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2015 36	2016 18	2017 11	2018 -
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Das Eigenheimzulagengesetz ersetzt die bisherige Wohneigentumsförderung nach § 10e EStG und § 10h EStG. Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1999 wurden die Einkommensgrenzen jährlich ab 2000 auf 40.903 €/81.807 € sowie 15.339 € pro Kind abgesenkt. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 wurden folgende Regelungen getroffen: • Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. • Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren jährlich 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 €, die Kinderzulage 800 €. • Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. • Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 € für Alleinstehende sowie 140.000 € für			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Verheiratete bzw. Lebenspartner abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 €. Maßgebend ist hierfür nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte. • Die Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen erfolgt nur, wenn der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraumes mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt. Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Eigenheimzulage vom 22. Dezember 2005 wurde die Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft. Unberührt bleiben alle bis zum 31. Dezember 2005 von der Förderung noch erfassten Sachverhalte. Somit wird nicht in langjährige Planungen eingegriffen: Wer Wohneigentum schon hergestellt oder erworben hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist oder bis zum 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen oder bis zu diesem Zeitpunkt den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen hat oder einer Genossenschaft beigetreten ist, erhält die Förderung nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, sofern die weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage erfüllt sind.
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**91**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Kinderzulage** - im Zusammenhang mit der Grundförderung: bis 31.12.2003: 767 €/Kind ab 1.1.2004: 800 €/Kind - im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: bis 31.12.2003: 256 €/Kind ab 1.1.2004: 250 €/Kind			
Ziel	Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden.			
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 5 EigZulG			
Status / Befristung	Befristet bis 31.12.2005			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	18	9	5	-
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Vgl. lfd. Nr. 90. Die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz löst die Kinderkomponente des § 34f EStG ab.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Auf eine Aussage zur Nachhaltigkeit dieser Maßnahme wird verzichtet, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Degression	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Evaluierungen	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			
Ausblick	Entfällt, da das Gesetz für Neufälle ab 1. Januar 2006 abgeschafft wurde.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5. Sparförderung und Vermögensbildung

Lfd.-Nr.:	**92**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)**			
Ziel	Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge			
Rechtsgrundlage	§ 10a/Abschnitt XI des EStG (§§ 79 - 99 EStG)			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	795	930	970	995
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Zum Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2002 neben dem bereits bestehenden und zwischenzeitlich modifizierten Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG ein zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag in Höhe von 2.100 € bzw. 2.160 € eingeführt (§ 10a EStG). Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die sich aus den geförderten Beiträgen ergebenden Leistungen sind in der Auszahlungsphase in vollem Umfang nachgelagert zu versteuern. Gewährt werden folgende jährliche Grund-/Kinderzulagen: 2003: 38 €/46 € 2004/2005: 76 €/92 € 2006/2007: 114 €/138 € ab 2008: 154 €/185 € ab 2018: 175 €/185 € 1.1.2008: Erhöhung der Kinderzulage für alle ab dem 1.1.2008 geborenen Kinder auf 300 € jährlich Einmalige Erhöhung der Grundzulage um 200 € für unter 25-jährige (sog. Berufseinsteiger-Bonus)			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts und notwendige Anpassungen an den demographischen Wandel - und unterstützt die Indikatorenbereiche 1.1 – Armut begrenzen, 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Ist nicht vorgesehen, da die Notwendigkeit des eigenverantwortlichen Aufbaus eines steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens aufgrund der demografischen Rahmenbedingungen weiter besteht.			
Evaluierungen	Nach § 154 Abs. 1 SGB VI erstellt die Bundesregierung jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Dieser ist in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der u. a. darstellt, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a/Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen wird und welcher Grad der Verbreitung die private Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI).			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. . Das FiFo Köln kommt in seinem Gutachten zu folgenden Ergebnissen zur geförderten Altersvorsorge: Es wird empfohlen, die Steuervergünstigung beizubehalten. Trotz der bleibenden Ungewissheit bezüglich zusätzlich generierter Ersparnis durch die Förderung sowie einiger Schwächen hinsichtlich der instrumentellen Ausgestaltung der Subvention stelle sich die Riester-Rente als grundsätzlich geeignetes Instrument dar, die private Altersvorsorge zu fördern.
Ausblick	Die Grundzulage wird ab 1. Januar 2018 von 154 € auf 175 € erhöht (Betriebsrentenstärkungsgesetz). Darüber hinaus sind weiterhin die Auswirkungen der mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz umgesetzten Änderungen auszuwerten und zu evaluieren.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**93**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer**			
Ziel	Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern in Form von Unternehmensbeteiligungen			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 39 EStG i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386). § 19a EStG wurde durch Artikel 1 des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) aufgehoben, ist in der Fassung vom 31. Dezember 2008 aber gemäß § 52 Abs. 27 (früher: Abs. 35) EStG unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	150	150	150	150
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Durch die Regelung soll die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital gefördert werden, indem die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt wird, soweit der eingeräumte Vorteil jährlich 360 € nicht übersteigt. Mit der Steuerfreiheit ist die Sozialabgabenfreiheit verbunden. (außer bei der Entgeltumwandlung; s. unten). § 3 Nr. 39 EStG und § 19 a EStG (alt) kann mit der Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) kombiniert werden, wenn vermögenswirksame Leistungen zum Erwerb der verbilligten Vermögensbeteiligung verwandt werden. Die Vorschrift des § 3 Nr. 39 EStG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerlicher Regelungen geändert. Die Möglichkeit der Entgeltumwandlung wurde mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 wieder eingeführt. Beitragsfreiheit besteht bei der Entgeltumwandlung nicht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 8.5 - Beschäftigung. Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital entfaltet vielfältige ökonomische und soziale Wirkungen. Neben der Intensivierung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand bringt eine Beteiligung auch eine stärkere Identität mit dem Unternehmen und damit ein höheres Interesse an dessen Wertentwicklung mit sich. Damit kann für den Arbeitnehmer aber auch ein höheres Kapitalrisiko einhergehen. Laut einer Studie der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2014 („The Promotion of Employee Ownership and Participation“) weisen Unternehmen mit Beteiligungen höhere Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit sowie eine größere wirtschaftliche Stabilität auf. Dies begünstigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze mit positiven Wirkungen auf die Kaufkraft.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes wurde der maximal förderfähige Betrag zum 1. April 2009 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2009 von 135 € auf 360 € erhöht.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**94**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen**			
Ziel	Die Förderung vermögenswirksamer Leistungen der Arbeitnehmer soll den finanziellen Anreiz zu einer breiten Vermögensbildung stärken.			
Rechtsgrundlage	§ 13 Fünftes Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I, S. 406), das zuletzt Artikel 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1679) geändert worden ist.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	100	100	80	80
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Mit der Arbeitnehmer-Sparzulage wird die Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gefördert. Seit 1999 gibt es zwei Förderkörbe: Gefördert werden insbesondere Anlageformen, die eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital ermöglichen, sowie das Bausparen ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung. Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 400 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen etc. beträgt 9 % bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 470 € im Jahr. Die Einkommensgrenzen betragen 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete bzw. verpartnerte Arbeitnehmer beim Bausparen etc. und 20.000 €/40.000 € beim Beteiligungssparen. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Die Förderung kann mit der Förderung nach § 3 Nr. 39 EStG bzw. § 19 a EStG (alt) kombiniert werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung. Infolge der gesetzten Einkommensgrenzen wird insbesondere die Vermögensbildung der unteren Einkommensgruppen durch die Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 wurde für ab dem Jahr 2004 angelegte vermögenswirksame Leistungen der maximal förderfähige Anlagehöchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 408 € auf 400 € abgesenkt und für das Bausparen, ähnliche Anlageformen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung von 480 € auf 470 €; die Fördersätze wurden für Vermögensbeteiligungen von 20 % auf 18 % abgesenkt und für das Bausparen etc. von 10 % auf 9 %. Im Rahmen des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) wurden die Fördersätze für das Beteiligungssparen von 18 % auf 20 % erhöht und die Einkommensgrenzen von 17.900 €/35.800 € auf 20.000 €/40.000 € angehoben.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehörte zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 20. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Primäre Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Arbeitnehmer-Sparzulage. Im Falle einer Anpassung der Zulage sprechen sich die Wissenschaftler dafür aus, die Beschränkung auf abhängig Beschäftigte aufzugeben und nur noch Einkommensobergrenzen zu nutzen. Entsprechend entfiele die Bindung an vermögenswirksame Leistungen. Als förderungswürdiger Zweck solle bei Umgestaltung der Sparzulage das Hauptaugenmerk vor allem auf die Altersvorsorge gelegt werden. 2013 wurde die Arbeitnehmer-Sparzulage im Rahmen des Forschungsgutachtens „Künftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung“ vom FiFo Köln evaluiert. Die Studie kann unter http://www.fifo-koeln.org/index.php/de/projekte/alle-projekte/mitarbeiter/zukuenftige-ausrichtung-der-staatlich-gefoerderten-vermoegensbildung eingesehen werden. Zusammenfassend kommt FiFo Köln hier zu Ergebnissen, die mit denen des Gutachtens aus dem Jahr 2009 vergleichbar sind. Sollte keine Abschaffung erfolgen, wird eine starke Vereinfachung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes empfohlen. Die Autoren sehen insbesondere ein Problem in der Konkurrenz zur privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Sparer würden ihr Kapital eher langfristig für die Altersvorsorge anlegen und Unternehmen das Angebot betrieblicher Altersvorsorge gegenüber vermögenswirksamen Leistungen präferieren. Die Bundesregierung sieht eine Abschaffung der Regelung in Zeiten der Niedrigzinsphase als falsches Signal. So würde vor allem unteren Einkommensgruppen eine Möglichkeit zur Vermögensbildung genommen. Eine Bindung an die Altersvorsorge würde zudem die strikte Trennung von Vermögensbildung und Altersvorsorge brechen. Die Förderung der Altersvorsorge unterliegt einer nachgelagerten Besteuerung, während es sich bei der Vermögensbildung um eine endgültige Förderung mit verfügbarem Kapital handelt.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6. Übrige Steuervergünstigungen

a. Einkommen- und Körperschaftsteuer

Lfd.-Nr.:	**95**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit**			
Ziel	Die Steuerbefreiung berücksichtigt, dass Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich nicht nur unvermeidbar ist, sondern dass an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht.			
Rechtsgrundlage	§ 3b EStG Ab 1. Januar 1971 gilt die Steuerbefreiung auch für auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhende Zuschläge. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 wurde geregelt, dass für nach dem 31. Dezember 2003 endende Lohnzahlungszeiträume und zufließende sonstige Bezüge der in einen Stundenlohn umzurechnende Grundlohn mit höchstens 50 € anzusetzen ist. Seit 1. Juli 2006 sind die lohnsteuerfreien Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge in der Sozialversicherung nur noch dann beitragsfrei, wenn sie auf einem Bruttogrundgehalt von nicht mehr als 25 € je Stunde basieren. Kommt es zu einem Überschreiten der Grenze von 25 €, unterliegt der Teil der Beitragspflicht, der auf dem das Bruttogrundgehalt von 25 € übersteigenden Betrag beruht. Durch die Beitragsbefreiung von Teilen des Arbeitsentgeltes entstehen entsprechend geringere Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bzw. Rente. In der Unfallversicherung besteht volle Beitragspflicht.			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2.655	2.705	2.760	2.815
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Begrenzte Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression kommt derzeit nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem Bericht nach § 99 BHO vom 12. August 2010 über die Prüfung der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit empfohlen, die Steuerbefreiung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit grundlegend zu überdenken. Er schlägt vor, die Steuerfreiheit zur Vereinfachung des Steuerrechts, zum Bürokratie- und Subventionsabbau und aus steuersystematischen Gründen langfristig und unter Beteiligung der Tarifpartner aufzuheben. In einem ersten Schritt könnte der max. begünstigte Stundenlohn für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung auf 20 € abgesenkt und somit auch vereinheitlicht werden. Ebenso käme eine Ausgestaltung des begünstigten Stundenlohns als Freigrenze - d. h. lediglich Arbeitnehmer mit Stundenlöhnen von 20 € und weniger wären begünstigt - in Betracht. Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Empfehlung von FiFo Köln ist die Abschaffung der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge. Um den Tarif- bzw. Vertragsparteien die Möglichkeit zu geben, lohnpolitische Anpassungen vorzunehmen und Härtefälle zu vermeiden, sei es angebracht, die Abschaffung länger vorweg verbindlich anzukündigen und zudem ggf. stufenweise vorzunehmen. Sollten - ungeachtet dessen - bestimmte Branchen, Berufsgruppen oder Einkommensklassen im Hinblick auf Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gefördert werden, so sei die Steuerfreiheit durch pauschale und direkte Subventionen zu ersetzen, die zielgenauer auf den politisch zu definierenden Bedarf zugeschnitten sind. Die Sozialabgabenfreiheit für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sollte nach Meinung der Gutachter ebenfalls degressiv abgebaut werden. Im politischen Prozess wurde als Ergebnis des öffentlichen Diskurses unter Berücksichtigung verschiedenster gesellschaftlicher und politischer Präferenzen an der Regelung festgehalten. Zur stetigen und langfristig gesicherten Aufrechterhaltung gesellschaftlich und ökonomisch erforderlicher Prozesse (z. B. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung im Verkehrs- und Gesundheitswesen, Aufrechterhaltung produktionsbedingter Schichtabläufe, optimale Kapazitätsauslastung industrieller Anlagen) ist die Ausübung von Tätigkeiten außerhalb der allgemein üblichen Arbeitszeit, insbesondere auch nachts oder an Sonn- und Feiertagen zwingend geboten. Für die betroffenen Arbeitnehmer ist die Steuerbefreiung ein Ausgleich und eine Erleichterung dafür, dass die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus des Arbeitnehmers stört, so dass diese auch vor dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz sachlich gerechtfertigt ist (vgl. BVerfG vom 2.5.1978 – 1 BvR 174/78).
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**96**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben**			
Ziel	Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer und mittlerer Betriebe			
Rechtsgrundlage	§ 18 Abs. 3 EStG (vgl. § 16 Abs. 4 EStG (lfd. Nr. 29)) 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz (einmalige Gewährung des Freibetrags auf Antrag) 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz (Erhöhung des Freibetrags) 2004: Absenkung des Freibetrages durch Haushaltsbegleitgesetz vom 29. Dezember 2003			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	30	30	30	30
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder bei Berufsunfähigkeit wird ein Freibetrag von 45.000 € für Veräußerungsgewinne bis 136.000 € gewährt. Bei Veräußerungsgewinnen über 136.000 € wird der Freibetrag abgeschmolzen. Bis einschließlich 2003 galt ein Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €. Aufgrund des Freibetrages bleiben Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe in bestimmten Fällen steuerfrei. Veräußerungsgewinne, die anlässlich der Betriebsveräußerung wegen Alters oder bei Berufsunfähigkeit entstehen, können in einem stärkeren Maße für die Altersversorgung der ausscheidenden Betriebsinhaber verwendet werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 6 und 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten und sozialen Zusammenhalt stärken - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme weiter erforderlich ist.			
Evaluierungen	Die Maßnahme wird im Rahmen eines im März 2017 in Auftrag gegebenen Forschungsgutachtens durch das FiFo Köln in Kooperation mit ZEW Mannheim, ifo München und dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) evaluiert (vgl. hierzu Kapitel 6.4).			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**97**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm**			
Ziel	Vereinfachung sowie Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Anbieter von Kundenbindungsprogrammen			
Rechtsgrundlage	§ 37a EStG Inkrafttreten grds. zum 28. Dezember 1996. Die Vorschrift war jedoch auch auf Prämien anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1997 gewährt worden sind; abweichend davon konnte die Pauschbesteuerung auch für zurückliegende Zeiträume genehmigt werden, wenn der Antrag bis zum 30. Juli 1997 gestellt wurde (§ 52 Abs. 2 g EStG a. F.).			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen **Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)**	2015 .	2016 .	2017 .	2018 .
Finanzierungsschlüssel	Bund: 42,5 %, Länder: 42,5 %, Gemeinden: 15 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen für private Haushalte, die mittelbar Betriebe und Wirtschaftszweige begünstigen.			
Maßnahme	Der Zuwendende kann die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Der für die Pauschalsteuer angesetzte niedrige Steuersatz von 2,25 % ist nur im Zusammenhang mit dem in § 3 Nr. 38 EStG geregelten Steuerfreibetrag für die Vorteile aus Kundenbindungsprogrammen und der Bemessungsgrundlage (Wert der gesamten Prämien des Kundenbindungsprogramms) vertretbar. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung des Prämienempfängers außer Ansatz. Durch die Einführung dieser systematisch neuen Möglichkeit der pauschalierten Steuerübernahme (kombiniert mit dem Steuerfreibetrag des § 3 Nr. 38 EStG) sollte der Schutz der deutschen Anbieter von Kundenbindungsprogrammen vor Nachteilen im internationalen Wettbewerb erreicht werden. Die ausländischen Mitbewerber konnten solche Kundenbindungsprogramme anbieten, ohne dass ihre Kunden nachträglich mit einer Besteuerung der geldwerten Vorteile aus den Kundenbindungsprogrammen rechnen mussten. Zudem wird das Besteuerungsverfahren vereinfacht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 8.5 - Beschäftigung.			
Degression	Eine Degression ist nicht vorgesehen, da die Maßnahme wettbewerbspolitisch in vollem Umfang erforderlich ist und zur Vereinfachung beträgt.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

b. Gewerbesteuer

Lfd.-Nr.:	**98**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen**			
Ziel	Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen genügenden Privatschulwesens			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 13 GewStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 3,67 %, Länder: 13,02 %, Gemeinden: 83,31 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Einrichtungen werden von der Gewerbesteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - und unterstützt die Indikatorenbereiche 4.1 - Bildung und 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt, werden jedoch für zweckmäßig gehalten. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

c. Umsatzsteuer

Lfd.-Nr.:	**99**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen**			
Ziel	Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 V. m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre. 2004: Erweiterung auf Leistungen ausübender Künstler (Solisten) 2014: Einschränkung des Anwendungsbereichs der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke 2015: Einführung einer Umsatzsteuerermäßigung für Hörbücher			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	3.500	3.625	3.785	3.915
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die Steuerermäßigung gilt für Bücher, Hörbücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke teilweise, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkusunternehmen, Schausteller und zoologische Gärten. Für die Einführung und Erweiterung der Steuervergünstigung waren vorwiegend bildungs- und kulturpolitische Gründe maßgebend, die fortbestehen. Ohne die Vergünstigungen ergäbe sich zudem ein Missverhältnis gegenüber den kulturellen Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, deren Leistungen grundsätzlich nicht besteuert werden.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - und unterstützt die Indikatorenbereiche 4.1 - Bildung, 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 10.1 - Integration.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Die Gutachter führen aus, dass der ermäßigte Steuersatz im Bereich der kulturellen und unterhaltenden Leistungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht ausreichend gerechtfertigt sei. Zwar sei von einer effektiven Nachfragestimulierung auszugehen. Dennoch wären zielgenaue ausgabenseitige Programme zur Adressierung kultur- und leseferner Gruppen effizienter als diese Steuervergünstigung, die mit erheblichen Mitnahmeeffekten der ohnehin kulturell Interessierten verbunden ist. Die Gutachter sehen jedoch in insofern eine Einschränkung, als mit Blick auf die kulturellen Einrichtungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG private Anbieter kultureller Leistungen hier nicht (viel) schlechter gestellt werden sollten als die steuerbefreiten öffentlichen Anbieter. Die Vorschrift wurde ebenfalls im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) im September 2010 evaluiert. Die Förderung der Kultur wird von den Gutachtern als legitimes besonders wichtiges Förderungsziel anerkannt. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Rechtslage erscheinen den Verfassern die umsatzsteuerlichen Ermäßigungstatbestände trotz der hohen Bedeutung der kulturellen Leistungen nicht als angemessenes Förderinstrument. Im Wesentlichen führen die Gutachter aus, dass sich die seinerzeit gewählte Förderung aufgrund – zum Teil europarechtlich vorgegebener – massiver Wertungswidersprüche (etwa durch die Ungleichbehandlung von Büchern und digitalen Produkten wie z. B. Hörbüchern oder E-Paper) nicht widerspruchsfrei in das bestehende Rechtssystem einfüge. Die Differenzierung zwischen befreiten kulturellen Dienstleistungen, lediglich ermäßigt zu besteuernden kulturellen Dienstleistungen und zum Normalsatz zu besteuernden Dienstleistungen auf kulturellem Gebiet sei streitanfällig. Nach dem Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11.12.2007, BT-Drs. 16/7000, S. 256, ermögliche die ermäßigte Umsatzsteuer, dass Kulturgüter zu erschwinglichen Preisen angeboten werden. Der ermäßigte Steuersatz sei ein wesentliches Instrument der indirekten Kulturförderung. Er nutze sowohl den Künstlern, die ihre Werke verkaufen als auch der Kulturwirtschaft, die Kulturgüter vermarktet, den öffentlichen Kultureinrichtungen, die so zu günstigeren Preisen Kulturgüter erwerben, als auch den Verbrauchern, die Kulturgüter kaufen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde ein in dem oben genannten Gutachten aufgezeigter Wertungswiderspruch durch die Erstreckung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hörbücher seit dem 1. Januar 2015 beseitigt.
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung. Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch auf E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien Anwendung finden kann.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**100**			
Bezeichnung der Steuerver-günstigung	**Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen**			
Ziel	Mit dieser Maßnahme soll der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Gaststättengewerbes Rechnung getragen werden.			
Rechtsgrundlage	§ 12 Absatz 2 Nr. 11 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	2015	2016	2017	2018
	1.205	1.265	1.330	1.395
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Absenkung des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7 %. Die Ermäßigung umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern und vergleichbaren Einrichtungen.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Strukturwandel wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestalten - und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Vgl. Punkte „Status/Befristung“.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes, Saarbrücken 2010) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die MwStSystRL zwar eine Ermäßigung für Beherbergungsleistungen erlaube, aber die Ermäßigung für Hotelleistungen nicht zu rechtfertigen sei. Es bestünden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da kein von einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung getragenes Lenkungsziel ersichtlich ist. Der Einführung der Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergungsleistungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit Wirkung ab 1. Januar 2010 sind intensive politische Diskussionen über die grundsätzliche inhaltliche Ausgestaltung unter Berücksichtigung fiskalischer und ökonomischer Auswirkungen vorausgegangen. Die Ermäßigung trägt den steuerlichen Rahmenbedingungen im EU-Ausland Rechnung.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Lfd.-Nr.:	**101**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte**			
Ziel	Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheits-politischen Gründen			
Rechtsgrundlage	§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	560	565	570	575
Finanzierungsschlüssel	2015: Bund: 53,37 %, Länder: 44,63 %, Gemeinden: 2,0 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Die früheren Umsatzsteuerermäßigungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 Buchst. a UStG für die Umsätze der Angehörigen freier Berufe aus freiberuflicher Tätigkeit sowie für die ihrer Art nach freiberuflichen Umsätze anderer Unternehmer sind durch Art. 36 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gestrichen worden. Beibehalten worden ist im Interesse der Kostendämpfung im Gesundheitsbereich lediglich die Steuerermäßigung für die Umsätze der Zahntechniker und für die steuerpflichtigen Prothetikumsätze der Zahnärzte. EU-rechtlich ist für diese Leistungen eine Umsatzsteuerbefreiung vorgesehen. Die Leistungen werden derzeit lediglich auf Grund einer unionsrechtlichen Übergangsregelung besteuert.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregeln Nr. 5 - Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden und Nr. 10 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 3.1 - Gesundheit und Ernährung und 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Die Vorschrift gehört zu den 20 größten Steuervergünstigungen des 26. Subventionsberichts und wurde im Rahmen eines Forschungsgutachtens vom FiFo Köln evaluiert (Herbst 2009). Die Studie kann unter http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/stv/BAND-I_FinalVersion.pdf eingesehen werden. Die Gutachter führen aus, dass die Begründung dieser Steuervergünstigung stichhaltig ist. Sie sollte beibehalten werden, solange die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen nicht in Frage steht. Ferner wurde die Vorschrift im Gutachten zur „Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung“ unter Leitung von Prof. Kaul (Universität des Saarlandes) evaluiert. Die Verfasser schlagen vor, die Steuerermäßigung abzuschaffen. Die Gutachter führen im Wesentlichen aus, dass die Steuersatzermäßigung von Leistungen der Zahntechniker, Lieferungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten zwar geeignet sei, eine mögliche Wettbewerbsverzerrung zu ähnlichen zahnärztlichen Leistungen, die unecht steuerbefreit sind, zu verringern oder gar zu beseitigen. Sie sei aber nicht erforderlich, da eine unechte Steuerbefreiung dieser Leistungen (Steuerbefreiung ohne Vorsteuerabzug) weniger nachteilig wäre. Aus Sicht der Bundesregierung trägt die Umsatzsteuerermäßigung dem Gebot der Wettbewerbsneutralität im Bereich ärztlicher Leistungen Rechnung.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

d. Versicherungssteuer

Lfd.-Nr.:	**102**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen**			
Ziel	Sozialpolitisch gebotene Entlastung			
Rechtsgrundlage	§ 4 Nr. 5 VersStG 1959: Einführung der Regelung zur Gleichstellung mit der gesetzlichen Sozialversicherung 1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Bund: 100 %			
Art der Subvention	Sonstige Hilfen			
Maßnahme	Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Sozial- oder Krankenversicherung) um Pflichtversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die Steuerbefreiung der aufgeführten Versicherungen ist sozialpolitisch erwünscht.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - und unterstützt die Indikatorenbereiche 1.1 – Armut begrenzen sowie 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie befreit sozialpolitisch erwünschte langfristige Eigenvorsorge und Versorgung von der Versicherungsteuer und entlastet damit die entsprechenden Versicherungsprämien breiter Bevölkerungsgruppen um nahezu ein Fünftel.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

e. Kraftfahrzeugsteuer

Lfd.-Nr.:	**103**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Steuerbefreiung für Zugmaschinen sowie für bestimmte Wohnmobile, Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart**			
Ziel	Förderung des Schaustellergewerbes			
Rechtsgrundlage	§ 3 Nr. 8 KraftStG 1986: Erweiterung auf Anhänger 2015: Erweiterung auf Wohnmobile			
Status	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	7	7	7	7
Finanzierungsschlüssel	bis 30.6.2009: Länder: 100 % ab 1.7.2009: Bund: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Die genannten Fahrzeuge sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 10 - Stärkung des sozialen Zusammenhalts - der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.3 und 8.4 - Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie 8.5 - Beschäftigung. Die Maßnahme entlastet das Gewerbe nach Schaustellerart. Aufgrund der Steuerbefreiung kann eine ökologische Lenkungswirkung über die KraftSt nicht erzielt werden. Die Maßnahme ist sozialverträglich und unterstützt mittelbar das soziale Brauchtum der Regionen.			
Degression	Eine Degression kommt nicht in Betracht.			
Evaluierungen	In bisherigen Subventionsberichten wurde festgestellt, dass die Entlastung des Schaustellergewerbes sich bewährt hat und den Besonderheiten dieses Gewerbes Rechnung trägt. Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht beabsichtigt. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

f. Rennwett- und Lotteriesteuer

Lfd.-Nr.:	**104**			
Bezeichnung der Steuervergünstigung	**Rückerstattung von bis zu 96 % des Steueraufkommens aus der Totalisator- und der Buchmachersteuer an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben**			
Ziel	Finanzierung der Kosten für die Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland			
Rechtsgrundlage	§ 16 RennwLottG			
Status / Befristung	unbefristet			
Finanzielles Volumen	2015	2016	2017	2018
Steuermindereinnahmen (Schätzung, Mio. €)	.	.	.	.
Finanzierungsschlüssel	Länder: 100 %			
Art der Subvention	Erhaltungshilfe			
Maßnahme	Rückerstattungssystem des Aufkommens aus der Totalisator- und Buchmachersteuer im Zusammenhang mit inländischen Pferderennen. Die Rückerstattung dient ausschließlich der Durchführung öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde im Inland.			
Nachhaltigkeit der Maßnahme	Die Maßnahme betrifft die Managementregel Nr. 9 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie - nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig und umweltverträglich sein und unterstützt die Indikatorenbereiche 8.4 - Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und 15.1 – Artenvielfalt. Die Subvention ermöglicht den inländischen Rennvereinen, die einen Totalisator betreiben, art- und tierzuchtgerecht öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durchzuführen. Hiermit wird über eine Stärkung der Pferdezucht die Erhaltung vieler Pferderassen und damit wichtiger tiergenetischer Ressourcen erreicht.			
Degression	Eine Degression ist aktuell nicht geplant.			
Evaluierungen	Evaluierungen wurden bisher nicht durchgeführt und sind derzeit nicht geplant. Im Übrigen vgl. Aussagen zu Kapitel 6.			
Ausblick	Es bestehen derzeit keine Pläne zur Änderung der Regelung.			

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 9

Fundstellennachweis für die Anlagen 2 und 3

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
	1. Einkommensteuer		
§ 3 EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	1	Anlage 3
§ 3 Nr. 39 EStG	Steuerbefreiung bei bestimmten Vermögensbeteiligungen	93	Anlage 2
§ 3 Nr. 59 EStG	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	85	Anlage 2
§ 3 Nr. 71 EStG	Steuerbefreiung des Investzuschusses für Wagniskapital	24	Anlage 2
§ 3b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	95	Anlage 2
§ 3c EStG	Tarifglättung bei Einkünften aus L+F	5	Anlage 2
§ 4 h EStG / § 8a KStG	Einführung einer Freigrenze in Höhe von 3 Mio. € im Rahmen der Zinsschranke	31	Anlage 2
§ 5a EStG	Pauschale Gewinnermittlung bei Betreiben von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	65	Anlage 2
§ 6b Abs. 1 bis 7, 10 und § 6c EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden	25	Anlage 2
§ 6b Abs. 8 und 9 EStG	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	26	Anlage 2
§ 7g Abs. 1-4 und 6 EStG	Minderung des Gewinns in Form eines Investitionsabzugsbetrages bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten	28	Anlage 2
§ 7g Abs. 5 und 6 EStG	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern	27	Anlage 2
§ 7h EStG	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	86	Anlage 2
§ 7i EStG	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	87	Anlage 2
§ 8 Abs. 2 EStG	Freigrenze von 44 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	2	Anlage 3
§ 8 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.080 €	3	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG i. V. m. Abs. 4 und 4a n. F.	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen	4	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	5	Anlage 3
§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen	6	Anlage 3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ 10a EStG	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen)	92	Anlage 2
§ 10b EStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien	7	Anlage 3
§ 10f EStG	Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	88	Anlage 2
§ 10g EStG	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden	89	Anlage 2
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Land- und Forstwirte	1	Anlage 2
§ 13 Abs. 4 EStG	Nutzungswertbesteuerung bei Baudenkmalen	2	Anlage 2
§§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	3	Anlage 2
§ 14 EStG	Freibeträge für Veräußerungsgewinne (Landwirtschaft)	4	Anlage 2
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	29	Anlage 2
§ 17 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	30	Anlage 2
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag für Gewinne aus Betriebsveräußerungen und -aufgaben	96	Anlage 2
§ 34b EStG	Ermäßigte Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen in der Forstwirtschaft	6	Anlage 2
§ 34g EStG	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	8	Anlage 3
§ 35a Abs. 1 EStG	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten („Mini-Jobber“)	9	Anlage 3
§ 35a Abs. 2 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistungen und für Pflege- und Betreuungsleistungen	10	Anlage 3
§ 35a Abs. 3 EStG	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen	39	Anlage 2
§ 37a EStG	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogramm	97	Anlage 2
§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25%	11	Anlage 3
§ 40b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20%	12	Anlage 3
§ 41a Abs. 4 EStG	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	66	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
	2. Körperschaftsteuer		
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband	13	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	14	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 2a KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	15	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	16	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	32	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	17	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	18	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	8	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	9	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	19	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	33	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	34	Anlage 2
§ 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	20	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	21	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	22	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS)	23	Anlage 3
§ 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	24	Anlage 3
§ 8c KStG	Sanierungs-und Konzernklausel	35	Anlage 2
§ 8d KStG	Ausnahme fortführungsgebundener Verlustvorträge	36	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	25	Anlage 3
§ 22 KStG	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	37	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ 24 KStG	Freibetrag bis zu 5.000 € für bestimmte Körperschaften	38	Anlage 2
§ 25 KStG	Freibetrag in Höhe von 15.000 € ab VZ 2009 für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	10	Anlage 2
	3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
§ 9 Abs. 2 EigZulG	Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Eigenheimzulage, Grundförderung)	90	Anlage 2
§ 9 Abs. 5 EigZulG	Kinderzulage	91	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für Ausrüstungen	22	Anlage 2
§ 2 InvZulG 2010	Investitionszulage für betriebliche Gebäudeneubauten in den neuen Ländern und in Berlin	23	Anlage 2
§ 13 des 5. VermBG	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen	94	Anlage 2
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	Steuervergünstigungen bei Holzmarktstörungen	7	Anlage 2
	4. Gewerbesteuer		
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband	26	Anlage 3
§ 3 Nr. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	27	Anlage 3
§ 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	28	Anlage 3
§ 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, der Berufsverbände, der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände und des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	29	Anlage 3
§ 3 Nr. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	11	Anlage 2
§ 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	12	Anlage 2
§ 3 Nr. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	98	Anlage 2
§ 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	13	Anlage 2
§ 3 Nr. 20 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	30	Anlage 3
§ 3 Nr. 21 GewStG	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	40	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ 3 Nr. 22 GewStG	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaft)	41	Anlage 2
§ 3 Nr. 24 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	42	Anlage 2
§ 3 Nr. 25 GewStG	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	31	Anlage 3
§ 3 Nr. 26 GewStG	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	32	Anlage 3
§ 3 Nr. 27 GewStG	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	33	Anlage 3
§ 3 Nr. 28 GewStG	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	34	Anlage 3
§ 3 Nr. 29 GewStG	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	35	Anlage 3
§ 8 Nr. 9 und § 9 Nr. 5 GewStG	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	36	Anlage 3
§ 11 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbesteuer-Messzahl für Hausgewerbetreibende	43	Anlage 2
	5. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	44	Anlage 2
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der ärztlichen Leistungen	37	Anlage 3
§ 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18a UStG)	Befreiung der Umsätze der gesetzlichen Sozialversicherungsträger u. a.	38	Anlage 3
§ 4 Nr. 18a UStG	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	39	Anlage 3
§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung der Umsätze kultureller Einrichtungen,….	40	Anlage 3
§ 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	Befreiung der Leistungen jugendfördernder Einrichtungen,…	41	Anlage 3
§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	14	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Nrn. 12 und 13 i.V.m. Nrn. 49, 53 und 54 der Anlage 2 zum UStG sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	99	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke u.a. sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	42	Anlage 3

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	15	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	101	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	43	Anlage 3
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	67	Anlage 2
§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Beherbergungsleistungen	100	Anlage 2
	6. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	44	Anlage 3
§ 4 Nrn. 3, 4, 5a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	45	Anlage 3
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Alters- und Pflegepflichtversicherungen	102	Anlage 2
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	16	Anlage 2
§ 4 Nr. 10 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	68	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 VersStG	Steuerermäßigung für Hagelversicherungen und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnisse gegen Hagel	17	Anlage 2
§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr.2 VersStG	Steuerermäßigung für sogenannte „agrarische Mehrgefahrenversicherungen“	18	Anlage 2
	7. Kraftfahrzeugsteuer		
§ 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	Steuerbefreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge und der Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden	46	Anlage 3
§ 3 Nr. 6 KraftStG	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	69	Anlage 2
§ 3 Nr. 7 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge und hinter diesen mitgeführte Kraftfahrzeuganhänger	19	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ 3 Nr. 8 KraftStG	Steuerbefreiung für Zugmaschinen und Wohnmobile sowie für bestimmte Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	103	Anlage 2
§ 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im Kombinierten Verkehr Schiene, Binnenwasserstraße, See/Straße	70	Anlage 2
§ 3a KraftStG	Steuervergünstigungen für Schwerbehinderte	47	Anlage 3
§ 3d KraftStG	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für erstmalig zugelassene Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb	71	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Nutzfahrzeuge in allen vier Emissionsklassen um jeweils rund 109 €	76	Anlage 2
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KraftStG	Absenkung der Höchststeuer für Anhänger auf einheitlich 373,24 €	75	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 % für Elektrofahrzeuge	72	Anlage 2
§ 10 KraftStG	Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger, insbesondere im Straßengüterverkehr	73	Anlage 2
§ 10 Abs. 3 KraftStG	Absenkung des gewichtsbezogenen Anhängerzuschlages auf einheitlich 373,24 €	74	Anlage 2
	8. Verbrauchsteuern		
	a) Tabaksteuer		
§ 30 Abs. 3 TabStG i.V.m. § 44 TabStV	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	47	Anlage 2
	b) Biersteuer		
§ 2 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	48	Anlage 2
§ 23 Abs. 2 Nr. 5 BierStG	Befreiung für Haustrunk bei Bier, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	49	Anlage 2
	c) Energiesteuer		
§ 2 Abs. 2 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird	77	Anlage 2
§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 3 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren verwendet werden	50	Anlage 2
§ 3a EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen	78	Anlage 2
§§ 26, 37, 44, 47 EnergieStG	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden („Herstellerprivileg“)	51	Anlage 2
§§ 27 Abs. 1, 52 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden	80	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ § 27 Abs. 2, 52 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden	79	Anlage 2
§ 28 Abs. 1 EnergieStG	Steuerbefreiung für Bio-, Klär- und Deponiegase	52	Anlage 2
§§ 37, 51 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	53	Anlage 2
§§ 37, 53 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung	54	Anlage 2
§ 53a EnergieStG	Vollständige Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	55	Anlage 2
§ 53b EnergieStG	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK)	56	Anlage 2
§ 50 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe	57	Anlage 2
§ 54 EnergieStG	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	58	Anlage 2
§ 55 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	59	Anlage 2
§ 56 EnergieStG	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	81	Anlage 2
§ 57 EnergieStG	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardiesel)	21	Anlage 2
§ 66 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG i.V.m. § 105 EnergieStV	Steuerbegünstigung für Pilotprojekte	60	Anlage 2
	d) Stromsteuer		
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	61	Anlage 2
§ 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen	82	Anlage 2
§ 9 Abs. 3 StromStG	Stromsteuerermäßigung für Landstromversorgung für Wasserfahrzeuge	83	Anlage 2
§ 9a StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren	63	Anlage 2
§ 9b StromStG	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	62	Anlage 2
§ 10 StromStG	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich)	64	Anlage 2
	e) Branntweinsteuer		
§ 131 Abs. 2 BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	20	Anlage 2
	9. Rennwett- und Lotteriesteuer		
§ 16 RennwLottG	Rückerstattung des Steueraufkommen an inländische Rennvereine, die einen Totalisator betreiben	104	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	Lfd. Nr. der Anlagen 2 u. 3 des 26. Subventionsbericht	
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen bestimmter Lotterien und Ausspielungen	48	Anlage 3
	10. Grundsteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	49	Anlage 3
§§ 3 und 4 i.V.m. §§ 5 bis 8 und § 36 GrStG	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird	50	Anlage 3
	11. Erbschaftsteuer		
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Verschiedene Befreiungen und Ermäßigungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer	51	Anlage 3
§ 13a ErbStG	Vergünstigung für Erwerber von Betriebsvermögen oder Anteilen an Kapitalgesellschaften im Erb- oder Schenkungsfall	45	Anlage 2
§ 19a ErbStG	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	46	Anlage 2
§§ 138 bis 144 BewG	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftl. Vermögens für Zwecke der ErbSt	53	Anlage 3
§ 13c Abs. 1 ErbStG	Einführung eines Verschonungsabschlags von 10% für vermietete Wohnimmobilien	52	Anlage 3
	12. Luftverkehrsteuer		
§ 5 LuftVStG	Steuerbefreiungstatbestände im Rahmen der Luftverkehrsteuer	84	Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anlage 10

Nachhaltigkeits-
strategie
für Deutschland

Übersicht: Inhalt und Steuerung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Nachhaltigkeitsmanagementsystem)

I. Bedeutung, Grundlage und Reichweite von Nachhaltigkeit als Steuerungsinstrument

1. Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit) ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Als Ziel und Maßstab des Regierungshandelns auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene ist es bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern zu beachten.

2. Nachhaltigkeit zielt auf die Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung. In diesem Sinne sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

3. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie ist die Strategie von 2002 in der Neuauflage durch diesen Beschluss. Sie beschreibt einen längerfristigen Prozess der Politikentwicklung und bietet hierfür Orientierung.

4. Die federführende Zuständigkeit für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene liegt beim Bundeskanzleramt, um die Bedeutung für alle Politikbereiche zu betonen und eine ressortübergreifende Steuerung sicherzustellen.

5. Die Verwirklichung von Nachhaltigkeit ist entscheidend auf ein Zusammenspiel aller relevanter Akteure angewiesen. Weitere Akteure der Nachhaltigkeit sind:

   a) Internationale Ebene

      Deutschland setzt sich im Rahmen der Vereinten Nationen (insb. im Rahmen des Hochrangigen Politischen Forums, HLPF) und bilateral für Fortschritte bei Nachhaltigkeit ein.

   b) Europäische Ebene

      Deutschland

      - setzt sich für eine Stärkung von Nachhaltigkeit auf europäischer Ebene, insbesondere der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Verknüpfung zwischen ihr und nationalen Strategien ein,
      - arbeitet eng mit anderen europäischen Ländern in Fragen der nachhaltigen Entwicklung zusammen.

   c) Länder und Kommunen

      Zwischen Bund und Ländern findet ein regelmäßiger Austausch zu Nachhaltigkeit im Rahmen der geeigneten Gremien mit dem Ziel statt, Aktivitäten und Ziele besser aufeinander abzustimmen. Einbezogen werden auch die kommunalen Spitzenverbände.

   d) Zivilgesellschaft (Bürgerinnen und Bürger, Gewerkschaften, Wissenschaft, Kirchen und Verbände)

      Die Akteure der Zivilgesellschaft sind in vielfältiger Weise bei der Verwirklichung von Nachhaltigkeit gefordert und werden kontinuierlich eingebunden. Verbraucher leisten u. a. individuelle Beiträge durch die Auswahl des Produkts und dessen sozial und ökologisch verträgliche sowie ökonomisch sinnvolle Nutzung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

e) Privatwirtschaft

Unternehmen, Kammern und Verbände sind gefragt, ihren Teil zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. So tragen z. B. Unternehmen für ihre Produktion und ihre Produkte die Verantwortung. Die Information der Verbraucher auch über gesundheits- und umweltrelevante Eigenschaften der Produkte sowie über nachhaltige Produktionsweisen ist Teil dieser Verantwortung.

II. Nachhaltigkeitsmanagementkonzept

1. Die Ressorts greifen bei der Prüfung und Entwicklung von Maßnahmen in ihren Zuständigkeitsbereichen auf das Managementkonzept für eine nachhaltige Entwicklung zurück. Dieses enthält folgende drei Elemente:

- Managementregeln (vgl. unten 2.)
- Indikatoren und Ziele (vgl. unten 3.)
- Monitoring (vgl. unten 4.)

2. Managementregeln der Nachhaltigkeit

- Grundregeln -

(1) Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen und darf sie nicht den kommenden Generationen aufbürden. Zugleich muss sie Vorsorge für absehbare zukünftige Belastungen treffen.

(2) Zur Erreichung von Generationengerechtigkeit, sozialem Zusammenhalt, Lebensqualität und Wahrnehmung internationaler Verantwortung sowie zur Verwirklichung von Menschenrechten und Erhaltung friedlicher Gesellschaften sind wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und soziale Verantwortung so zusammenzuführen, dass Entwicklungen dauerhaft tragfähig sind.

(3) Die gemeinsame Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung erfordert, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche und politischen Akteure in politische Entscheidungsprozesse angemessen einzubeziehen.

- Regeln der Nachhaltigkeit für einzelne Handlungsbereiche -

(4) Erneuerbare Naturgüter (wie z. B. die Wälder oder die Fischbestände) dürfen auf Dauer nur im Rahmen ihrer Fähigkeit zur Regeneration genutzt werden.

Nicht erneuerbare Naturgüter (wie z. B. mineralische Rohstoffe oder fossile Energieträger) dürfen auf Dauer nur in dem Umfang genutzt werden, wie ihre Funktionen durch andere Materialien oder durch andere Energieträger ersetzt werden können.

Die Freisetzung von Stoffen darf auf Dauer nicht größer sein als die Anpassungsfähigkeit der natürlichen Systeme – z. B. des Klimas, der Wälder und der Ozeane.

(5) Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit sind zu vermeiden.

(6) Der durch technische Entwicklungen und den internationalen Wettbewerb ausgelöste Strukturwandel soll wirtschaftlich erfolgreich sowie ökologisch und sozial verträglich gestaltet werden. Zu diesem Zweck sind die Politikfelder so zu integrieren, dass wirtschaftliches Wachstum, hohe Beschäftigung, sozialer Zusammenhalt, die Achtung, der Schutz und die Gewährleistung von Menschenrechten sowie Umweltschutz Hand in Hand gehen.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachhaltigkeits-
strategie
für Deutschland

7) Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrsleistung müssen vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden. Zugleich ist anzustreben, dass der wachstumsbedingte Anstieg der Nachfrage nach Energie, Ressourcen und Verkehrsleistungen durch Effizienzgewinne mehr als kompensiert wird.

(8) Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Einhaltung der grundgesetzlich verankerten Schuldengrenzen durch Bund, Länder und Kommunen. In einem weiteren Schritt ist die Schuldenquote auf ein generationengerechtes Maß kontinuierlich abzubauen.

(9) Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig, und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.

(10) Um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und niemanden zurückzulassen, sollen

- Armut und sozialer Ausgrenzung soweit wie möglich vorgebeugt und Ungleichheit reduziert werden,
- allen Bevölkerungsgruppen Chancen eröffnet werden, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen,
- notwendige Anpassungen an den demografischen Wandel frühzeitig in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft erfolgen,
- alle am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben.

(11) Bei allen Entscheidungen sind die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und die hierfür erforderlichen Forschungen zu berücksichtigen. Die notwendigen Qualifikationen und Handlungskompetenzen sind im Sinne einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im Bildungssystem zu verankern.

(12) Unser Handeln in Deutschland muss dadurch verursachte Lasten in anderen Teilen der Welt berücksichtigen. Die internationalen Rahmenbedingungen sind gemeinsam so zu gestalten, dass die Menschen in allen Ländern ein menschenwürdiges Leben nach ihren eigenen Vorstellungen und im Einklang mit ihrer regionalen Umwelt führen und an den wirtschaftlichen Entwicklungen teilhaben können. Umwelt und Entwicklung bilden eine Einheit. Nachhaltiges globales Handeln orientiert sich an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. In einem integrierten Ansatz ist die Bekämpfung von Armut und Hunger mit

- der Achtung der Menschenrechte,
- wirtschaftlicher Entwicklung,
- dem Schutz der Umwelt sowie
- verantwortungsvollem Regierungshandeln

zu verknüpfen.

3. Die nachhaltige Entwicklung wird in 36 Bereichen anhand folgender Schlüsselindikatoren gemessen:

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nr.	Indikatorenbereich *Nachhaltigkeitspostulat*	Indikatoren	Ziele
SDG 1. Armut in jeder Form und überall beenden			
1.1.a	**Armut** *Armut begrenzen*	Materielle Deprivation	Anteil der Personen, die materiell depriviert sind, bis 2030 deutlich unter EU-28 Wert halten
1.1.b		Erhebliche materielle Deprivation	Anteil der Personen, die erheblich materiell depriviert sind, bis 2030 deutlich unter EU-28 Wert halten
SDG 2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern			
2.1.a	**Landbewirtschaftung** *In unseren Kulturlandschaften umweltverträglich produzieren*	Stickstoffüberschuss	Verringerung der Stickstoffüberschüsse der Gesamtbilanz für Deutschland auf 70 Kilogramm je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche im Jahresmittel 2028 – 2032.
2.1.b		Ökologischer Landbau	Erhöhung des Anteils des ökologischen Landbaus an der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf 20 % in den nächsten Jahren
3.1.a	**Gesundheit und Ernährung** *Länger gesund leben*	Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 70 Jahren) Frauen	Senkung auf 100 je 100.000 Einwohner (Frauen) bis 2030
3.1.b		Vorzeitige Sterblichkeit (Todesfälle pro 100 000 Einwohner unter 70 Jahren) Männer	Rückgang auf 190 je 100.000 Einwohner (Männer) bis 2030
3.1.c		Raucherquote von Jugendlichen (12 bis 17 Jahre)	Senkung auf 7 % bis 2030
3.1.d		Raucherquote von Erwachsenen (ab 15 Jahre)	Senkung auf 19 % bis 2030
3.1.e		Adipositasquote von Jugendlichen (11-17 Jahre)	Anstieg dauerhaft stoppen
3.1.f		Adipositasquote von Erwachsenen (ab 18 Jahre)	Anstieg dauerhaft stoppen
3.2.a	**Luftbelastung** *Gesunde Umwelt erhalten*	Emissionen von Luftschadstoffen (Index der nationalen Emissionen der Luftschadstoffe SO2, NOx, NH3, NMVOC und PM.2,5)	Reduktion der Emissionen des Jahres 2005 auf 55 % (ungewichtetes Mittel der fünf Schadstoffe) bis 2030.
3.2.b		Anteil der Bevölkerung mit erhöhter PM10-Exposition in Deutschland	Erreichung des Feinstaub WHO-Richtwerts 20 Mikrogramm/Kubikmeter für PM10 im Jahresmittel möglichst flächendeckend bis 2030.
SDG 4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern			
4.1.a	**Bildung** *Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern*	Frühe Schulabgänger (18- bis 24-Jährige ohne Abschluss)	Verringerung des Anteils auf unter 10 % bis 2020
4.1.b		30- bis 34-Jährige mit tertiärem oder postsekundarem nichttertiärem Abschluss	Steigerung des Anteils auf 42 % bis 2020
4.2.a	**Perspektiven für Familien** *Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern*	Ganztagsbetreuung für Kinder 0- bis 2-Jährige	Anstieg auf 35 % bis 2030.
4.2.b		Ganztagsbetreuung für Kinder 3- bis 5-Jährige	Anstieg auf 60 % bis 2020 und 70 % bis 2030
SDG 5. Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen			
5.1.a	**Gleichstellung** *Gleichstellung in der Gesellschaft fördern*	Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern	Verringerung des Abstandes auf 10 % bis 2020, Beibehaltung bis 2030

Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland

5.1.b		Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft	30 % Frauen in Aufsichtsräten der börsennotierten und voll mitbestimmten Unternehmen bis 2030.
5.1.c	*Wirtschaftliche Teilhabe von Frauen global stärken*	Berufliche Qualifizierung von Frauen und Mädchen durch deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit	Sukzessive Steigerung bis 2030 um ein Drittel verglichen mit Basisjahr 2015
SDG 6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten			
6.1.a	**Gewässerqualität** *Minderung der stofflichen Belastung von Gewässern*	Phosphor in Fließgewässern	An allen Messstellen werden bis 2030 die gewässertypischen Orientierungswerte eingehalten oder unterschritten
6.1.b		Nitrat im Grundwasser - Anteil der Messstellen in Deutschland, an denen der Schwellenwert von 50mg/l Nitrat überschritten wird	Bis 2030 Einhaltung des „50 mg/l“ Nitrat Schwellenwertes im Grundwasser
6.2	**Trinkwasser und Sanitärversorgung** *Besserer Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung weltweit, höhere (sichere) Qualität*	Anzahl der Menschen, die neu Zugang zu Trinkwasser- und Sanitärversorgung erhalten durch deutsche Unterstützung	Bis 2030 sollen jährlich 10 Millionen Menschen Zugang zu Wasser erhalten.
SDG 7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern			
7.1.a	**Ressourcenschonung** *Ressourcen sparsam und effizient nutzen*	Endenergieproduktivität	Steigerung der Endenergieproduktivität um 2,1 % pro Jahr im Zeitraum von 2008 - 2050
7.1.b		Primärenergieverbrauch	Senkung um 20% bis 2020 und um 50% bis 2050 jeweils gegenüber 2008
7.2.a	**Erneuerbare Energien** *Zukunftsfähige Energieversorgung ausbauen*	Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch	Anstieg auf 18 % bis 2020, auf 30 % bis 2030 und 60 % bis 2050
7.2.b		Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch	Anstieg auf mindestens 35 % bis 2020 auf mindestens 50% bis 2030, auf mindestens 65% bis 2040 und auf mindestens 80% bis 2050.
SDG 8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern			
8.1.	**Ressourcenschonung** *Ressourcen sparsam und effizient nutzen*	Gesamtrohstoffproduktivität: (BIP+Importe)/Raw Material Input (RMI)	Beibehaltung des Trends der Jahre 2000 – 2010 bis 2030.
8.2.a	**Staatsverschuldung** *Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen*	Staatsdefizit	Jährliches Staatsdefizit kleiner als 3 % des BIP Beibehaltung bis 2030
8.2.b		Strukturelles Defizit	Strukturell ausgeglichener Staatshaushalt, gesamtstaatliches strukturelles Defizit von max. 0,5 % des BIP Beibehaltung bis 2030
8.2.c		Schuldenstand	Schuldenstandsquote max. 60 % des BIP Beibehaltung bis 2030
8.3.	**Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge** *Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten*	Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP	Angemessene Entwicklung des Anteils. Beibehaltung bis 2030
8.4.	**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** *Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern*	BIP je Einwohner	Stetiges und angemessenes Wirtschaftswachstum
8.5.a	**Beschäftigung** *Beschäftigungsniveau steigern*	Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre).	Erhöhung auf 78% bis 2030

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

8.5.b		Erwerbstätigenquote Ältere (60 bis 64 Jahre)	Erhöhung auf 60% bis 2030
8.6.	**Globale Lieferketten** *Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen*	Anzahl der Mitglieder des Textilbündnisses	Signifikante Steigerung bis 2030
SDG 9. Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen			
9.1	**Innovation** *Zukunft mit neuen Lösungen gestalten*	Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung	Jährlich mindestens 3 % des BIP bis 2030.
SDG 10. Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern			
10.1.	**Gleiche Bildungschancen** *Schulische Bildungserfolge von Ausländern in Deutschland*	Ausländische Schulabsolventen und Schulabsolventinnen	Erhöhung des Anteils der ausländischen Schulabgänger mit mindestens Hauptschulabschluss und Angleichung an die Quote deutscher Schulabgänger bis 2030
10.2.	**Verteilungsgerechtigkeit** *Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschland verhindern*	Gini-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer.	GINI-Koeffizient Einkommen nach Sozialtransfer bis 2030 unterhalb des EU-28-Wertes.
SDG 11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen			
11.1. a	**Flächeninanspruchnahme** *Nachhaltige Flächennutzung*	Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche	Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030
11.1.b		Freiraumverlust in m²/je Einwohner	Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes
11.1.c		Einwohner je Siedlungs-. und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte)	Keine Verringerung der Siedlungsdichte
11.2.a	**Mobilität** *Mobilität sichern – Umwelt schonen*	Endenergieverbrauch im Güterverkehr	Zielkorridor bis zum Jahre 2030 minus 15 bis minus 20 Prozent
11.2. b		Endenergieverbrauch im Personenverkehr	Zielkorridor bis zum Jahre 2030 minus 15 bis minus 20 Prozent
11.2. c		Bevölkerungsgewichtete durchschnittliche ÖV-Reisezeit von jeder Haltestelle zum nächsten Mittel-/Oberzentrum	Verringerung
11.3.	**Wohnen** *Bezahlbarer Wohnraum für alle*	Überlastung durch Wohnkosten	Anteil der Bevölkerung auf 13 % senken bis 2030.
SDG 12. Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen			
12.1. a	**Nachhaltiger Konsum** *Konsum umwelt- und sozialverträglich gestalten*	Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen (perspektivisch: Marktanteil von Produkten und Dienstleistungen, die mit glaubwürdigen und anspruchsvollen Umwelt- und Sozialsiegeln ausgezeichnet sind)	34 % bis 2030
12.1. b		Energieverbrauch und CO_2-Emissionen des Konsums	Kontinuierliche Abnahme des Energieverbrauchs
12.2	**Nachhaltige Produktion** *Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen*	Umweltmanagement EMAS	5.000 Organisationsstandorte bis 2030
SDG 13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen			
13.1. a	**Klimaschutz** *Treibhausgase reduzieren*	Treibhausgasemissionen	Minderung um mindestens 40% bis 2020, um mindestens 55 % bis 2030, um mindestens 70 % bis 2040 und um 80 bis 95 %- bis 2050 jeweils gegenüber 1990

Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland

13.1.b	*Deutscher Beitrag internationale Klimafinanzierung*	Internationale Klimafinanzierung zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Anpassung an den Klimawandel	Verdopplung der Finanzierung bis 2020 gegenüber 2014
SDG 14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen			
14.1. aa.	**Meere schützen** *Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen*	Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee	Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Ostsee mündenden Flüssen sollen 2,6 Milligramm pro Liter nicht überschreiten).
14.1. ab		Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Nordsee	Einhaltung des guten Zustands nach Oberflächengewässerverordnung (Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff bei in die Nordsee mündenden Flüssen sollen 2,8 Milligramm pro Liter nicht überschreiten).
14.1. b		Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände Nord- und Ostsee	Ziel 2030: EU Vorgaben
SDG 15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen			
15.1.	**Artenvielfalt** *Arten erhalten – Lebensräume schützen*	Artenvielfalt und Landschaftsqualität	Anstieg auf den Indexwert 100 bis zum Jahr 2030
15.2.	**Ökosysteme** *Ökosysteme schützen, Ökosystemleistungen erhalten und Lebensräume bewahren*	Eutrophierung der Ökosysteme	Bis 2030 Verringerung um 35% gegenüber 2005
15.3.	**Wälder** *Entwaldungen vermeiden*	Zahlungen an Entwicklungsländer für nachgewiesenen Erhalt bzw. Wiederaufbau von Wäldern unter dem REDD+-Regelwerk	Steigerung bis 2030
SDG 16. Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen			
16.1.	**Kriminalität** *Persönliche Sicherheit weiter erhöhen*	Straftaten	Zahl der erfassten Straftaten je 100 000 Einwohner soll bis 2030 auf unter 7000 sinken.
16.2.	**Frieden und Sicherheit** *Praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Proliferation, insb. von Kleinwaffen ergreifen*	Anzahl der in betroffenen Weltregionen durchgeführten Projekte zur Sicherung, Registrierung und Zerstörung von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Deutschland	Mindestens 15 Projekte jährlich bis 2030
16.3. a	**Gute Regierungsführung** *Korruptionsbekämpfung*	Corruption Perception Index in Deutschland	Verbesserung bis 2030
16.3. b		Corruption Perception Index in den Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit	Verbesserung bis 2030
SDG 17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben			
17.1.	**Entwicklungszusammenarbeit** *Nachhaltige Entwicklung unterstützen*	Anteil öffentlicher Entwicklungsausgaben am Bruttonationaleinkommen	Steigerung auf 0,7 % des Bruttonationaleinkommens bis 2030
17.2.	**Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich** *Wissen international vermitteln*	Anzahl der Studierenden und Forscherinnen/Forschern aus Entwicklungsländern sowie aus LDCs pro Jahr (Semester).	10% Steigerung bis 2020, anschließend Verstetigung
17.3.	**Märkte öffnen** *Handelschancen der Entwicklungsländer verbessern*	Anteil der Einfuhren aus LDCs an den gesamten Einfuhren nach Deutschland	Steigerung des Anteils um 100% bis 2030 (Basiswert: 2014)

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

4. Monitoring

a) Es wird regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Strategie sowie geplante weitere Maßnahmen berichtet und die Strategie weiterentwickelt:

Alle zwei Jahre veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen Bericht zum Stand der Nachhaltigkeitsindikatoren. Die Analyse der Indikatorenentwicklung wird vom Statistischen Bundesamt in eigener fachlicher Verantwortung vorgenommen.

Eine Weiterentwicklung der Strategie im Rahmen einer umfassenden Berichterstattung zur Strategie (Fortschrittsbericht) erfolgt einmal pro Legislaturperiode. Die Fortschrittsberichte bewerten den Stand der Umsetzung der Strategie, enthalten konkrete Maßnahmen zur Erreichung gesetzter Ziele, und entwickeln die Strategie in einzelnen Schwerpunktfeldern fort.

Die Berichte werden dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übermittelt.

b) Bei der Weiterentwicklung der Strategie findet eine frühzeitige und umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

c) rgänzend berichten die Ressorts regelmäßig im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über aktuelle Fragen der Nachhaltigkeit im eigenen Geschäfts- und Aufgabenbereich.

III. Institutionen

1. Das Bundeskabinett beschließt Änderungen und Fortentwicklungen der Nachhaltigkeitsstrategie .

2. Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung

a) entwickelt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie inhaltlich fort,

b) überprüft regelmäßig die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren,

c) ist Ansprechpartner für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung, Länder, kommunale Spitzenverbände,

d) berät über aktuelle Themen aus der Arbeit der Bundesregierung mit Nachhaltigkeitsbezug.

Im Ausschuss sind alle Ressorts vertreten. Die Leitung des Staatssekretärsausschusses liegt beim Chef des Bundeskanzleramts.

3. Die Sitzungen des Staatssekretärsausschusses werden durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramtes vorbereitet, in der alle Ressorts auf Ebene der fachlich zuständigen Unterabteilungsleiter vertreten sind.

4. Der interministerielle Arbeitskreis Nachhaltigkeitsindikatoren leistet unter Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes fachliche Vorarbeiten für die Überprüfung und Weiterentwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren.

5. Im Deutschen Bundestag begleitet der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung die Nachhaltigkeitspolitik auf nationaler und internationaler Ebene.

6. Der Rat für Nachhaltige Entwicklung (Beschluss des Bundeskabinetts vom 26. Juli 2000, geändert durch Beschluss vom 4. April 2007)

a) berät die Bundesregierung in Fragen der nachhaltigen Entwicklung,

b) erarbeitet Beiträge zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie,

c) veröffentlicht Stellungnahmen zu Einzelthemen,

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Nachhaltigkeits-
strategie
für Deutschland

d) trägt vor allem zur öffentlichen Bewusstseinsbildung und zum gesellschaftlichen Dialog zur Nachhaltigkeit bei.

Die Mitglieder des Rates werden von der Bundeskanzlerin berufen.

IV. Verfahren innerhalb der Bundesregierung zur Umsetzung der Strategie

1. Die Ressorts tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Um die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sowie die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, arbeiten sie ressortübergreifend zusammen und koordinieren ihre Vorhaben mit Ländern und Kommunen.

2 Die Ressorts richten auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsstrategie ihre Aktivitäten einschließlich ihrer Verwaltungspraxis an der Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung aus. Bei Rechtsetzungsvorhaben werden Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung untersucht und das Ergebnis dargestellt. Dabei legen sie Konkurrenzen zwischen der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele transparent und unter Berücksichtigung des abzusehenden Fortschritts dar. Die Prüfung erfolgt durch das für das Vorhaben federführend zuständige Ressort im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung. Die Ressorts zeigen verschiedene Handlungsalternativen zur Erreichung eines Nachhaltigkeitsziels auf und prüfen ihre Vorhaben auf Kohärenz sowohl mit anderen Vorhaben innerhalb des Ressorts als auch mit Maßnahmen anderer Ressorts.

3. Die Ressorts überprüfen fortlaufend die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und informieren bei Bedarf den Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung über auftretende Probleme. Sie gleichen bestehende Vorhaben regelmäßig mit den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie ab und prüfen, ob diese auch durch die Anpassung oder Beendigung solcher Vorhaben erreicht werden können.

4. Im Rahmen ihrer eigenen Kommunikation achten die Ressorts darauf, Bezüge zur Nachhaltigkeitsstrategie herauszustellen.

5. Die Bundesregierung verdeutlicht durch geeignete ressortübergreifende Projekte, dass sie Nachhaltigkeit im eigenen Bereich praktiziert. Über Projekte entscheidet der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die endgültige Fassung ersetzt.